Rowenia Bender | Aileen Krumma | Jenna Neubert
Anja Hoffmann | Deliah Bolesta | Jennifer Führer
Frank Asbrock

Eine Evaluation des Hauses des Jugendrechts Leipzig

Ziele, Erfolge, Herausforderungen

ZKFS

Tectum

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Rowenia Bender | Aileen Krumma
Jenna Neubert | Anja Hoffmann
Deliah Bolesta | Jennifer Führer
Frank Asbrock

Eine Evaluation des Hauses des Jugendrechts Leipzig

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Rowenia Bender | Aileen Krumma | Jenna Neubert
Anja Hoffmann | Deliah Bolesta | Jennifer Führer
Frank Asbrock

Eine Evaluation des Hauses des Jugendrechts Leipzig

Ziele, Erfolge, Herausforderungen

Tectum Verlag

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

SACHSEN

Das Projekt wird finanziert durch Mittel auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.

Rowenia Bender | Aileen Krumma | Jenna Neubert
Anja Hoffmann | Deliah Bolesta | Jennifer Führer
Frank Asbrock

Eine Evaluation des Hauses des Jugendrechts Leipzig
Ziele, Erfolge, Herausforderungen

1. Auflage 2023

© Die Autor:innen

Publiziert von:
Tectum – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden | Deutschland
www.tectum-verlag.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden | Deutschland

ISBN 978-3-8288-4976-1
ePDF 978-3-8288-5117-7

DOI: https://doi.org/10.5771/9783828851177

Onlineversion
Nomos eLibrary

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Vorwort

Das Haus des Jugendrechts Leipzig wurde 2015 errichtet mit dem primären Ziel, die behördenübergreifende Zusammenarbeit im Jugendstrafverfahren zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe im Strafverfahren zu verbessern. Seit der Gründung des ersten Hauses des Jugendrechts in Stuttgart-Bad Cannstatt 1999 wurden bundesweit zahlreiche weitere Häuser des Jugendrechts errichtet, von denen jedoch nur ein kleiner Teil bislang wissenschaftlich evaluiert wurde.

Mit der hier vorliegenden Evaluation des Hauses des Jugendrechts Leipzig möchten wir einen Beitrag zur Qualitätssicherung und -verbesserung der Häuser des Jugendrechts leisten, aber auch zur Debatte über die Vor- und Nachteile dieser Einrichtungen beitragen. Insbesondere richten sich die Ergebnisse an die Akteur:innen in Leipzig, aber auch für Häuser des Jugendrechts sowie für Politik, Polizei, Staatsanwaltschaft und die Jugendhilfe im Strafverfahren hoffen wir, dass unsere Ergebnisse wichtige Impulse bieten können.

In unserer Evaluation nutzen wir für die Beantwortung der Frage, ob die bei der Implementierung des Hauses des Jugendrechts Leipzig gesetzten Ziele erreicht wurden, vielfältige Datenquellen: Es fanden qualitative und quantitative Befragungen der Mitarbeiter:innen aller im Haus des Jugendrechts Leipzig vertretenen Behörden statt sowie Interviews mit den Adressat:innen des Hauses des Jugendrechts Leipzig, in diesem Fall Jugendstrafgefangene, die mit der Einrichtung Kontakt hatten. Weiterhin wurden Statistikdaten von Polizei, Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht Leipzig analysiert sowie Daten zur Einschätzung zum Wissen über Häuser des Jugendrechts in einer deutschlandweit repräsentativen Befra-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

gung ausgewertet. Die Vielfalt der Datenquellen erlaubt uns einen differenzierten Einblick in die Arbeit des Hauses des Jugendrechts Leipzig sowie in die Außenwirkung der Einrichtung.

In der Planung und Durchführung dieser Evaluation erhielten wir Unterstützung von verschiedenen Einrichtungen und Einzelpersonen, ohne die dieses Projekt nicht realisierbar gewesen wäre. Wir möchten uns vor allem bei den jungen Menschen, die für die Interviews zur Verfügung standen, sowie bei den Mitarbeiter:innen des Hauses des Jugendrechts Leipzig in der Jugendhilfe im Strafverfahren, der Staatsanwaltschaft und der Polizei bedanken, mit denen wir Gespräche führen konnten. Für den Zugang zu den verschiedenen Institutionen im Haus des Jugendrechts Leipzig und die freundliche Unterstützung bei der Durchführung der Evaluation möchten wir uns auch besonders bei den Leitungspersonen Frau Lenz, Herrn Reichel, Herrn Schankweiler und Herrn Wätzel bedanken.

Unser aufrichtiger Dank gilt auch Frau Weber und Herrn Heinrich vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sowie Frau Rudolf von der Generalstaatsanwaltschaft Dresden, die uns wertvolle beratende Unterstützung in Bezug auf die Statistikdaten der Staatsanwaltschaft und des Amtsgerichts geleistet haben. Durch ihre Mitwirkung konnten wir umfangreiche Daten durch das Statistische Landesamt Sachsen erhalten. Unsere besondere Anerkennung verdient auch Herr Oberstaatsanwalt Kruczynski für seine fachliche Expertise, die wichtige Impulse für die Interpretation der Statistikdaten geliefert hat.

Ein besonderer Dank geht weiterhin an Leon Lohrmann für sein umfassendes Feedback und die wertvollen Anregungen, die sich aus dem Austausch der letzten beiden Jahre mit ihm und seinem Kollegen Dr. Marcus Schaerff ergeben haben.

Auch an Frau Bellersheim und alle Beteiligten vom Tectum Verlag möchten wir ein Dankeschön aussprechen, da sie es ermöglicht haben, dass dieser Bericht in kürzester Zeit als Buch verlegt werden konnte.

Weiterhin möchten wir uns für zahlreiche Unterstützung aus dem Team des Zentrums für kriminologische Forschung Sachsen bedanken. Insbesondere danken wir Isabelle Einhorn-Kovalenko für ihre Unterstützung bei sämtlichen finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten sowie Tess Küster für ihre Unterstützung bei der Erstellung von Grafiken.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abschließend möchten wir uns beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, insbesondere bei Frau Staatsministerin Katja Meier und bei Herrn Staatssekretär Mathias Weilandt, für den initialen Zugang zur Forschungsfrage herzlich bedanken. Ihre Unterstützung war von hohem Wert für den Erfolg dieser Evaluation.

Chemnitz, den 15.11.2023

Rowenia Bender, Aileen Krumma,
Jenna Neubert, Anja Hoffmann,
Deliah Bolesta, Jennifer Führer &
Frank Asbrock

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Inhalt

Vorwort **V**

Abbildungsverzeichnis **XI**

Tabellenverzeichnis **XVII**

Abkürzungsverzeichnis **XIX**

Zusammenfassung **XXI**

1 Einleitung **1**

2 Häuser des Jugendrechts und das Jugendstrafverfahren **5**

2.1 Die Geschichte des Hauses des Jugendrechts 6
2.1.1 Häuser des Jugendrechts in Deutschland 7

2.2 Die Akteure des Jugendstrafverfahrens 9
2.2.1 Staatsanwaltschaft 11
2.2.2 Polizei 12
2.2.3 Jugendhilfe im Strafverfahren 13
2.2.4 Jugendgericht 14
2.2.5 Die JGG-Reform 14

2.3 Aktueller Forschungsstand zu Häusern des Jugendrechts 16
2.3.1 Bisherige Evaluationen 16
2.3.2 Das umstrittene Konzept 25

2.4 Das Haus des Jugendrechts aus Perspektive der Adressat:innen 28
2.4.1 Labeling durch den Begriff des „Intensivtäters“ 30

2.5 Potenziale und Risiken von Intergruppenkontakt im Haus des Jugendrechts 32

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

3 Das Haus des Jugendrechts Leipzig 35
3.1 Struktur und Zuständigkeit des Hauses des Jugendrechts Leipzig 35
3.2 Räumlichkeiten des HdJR Leipzig 38
3.3 Die Polizei 39
3.4 Die Staatsanwaltschaft 41
3.5 Die Jugendhilfe im Strafverfahren 42
3.6 Die Zusammenarbeit 44

4 Das Evaluationsprojekt 49
4.1 Das Evaluationsprojekt und Fragestellung 49
4.2 Erhebungsmethoden 52
4.3 Evaluation und ihre Standards 56
4.4 Datenschutz 57

5 Ergebnisse 59
5.1 Die Perspektive der Mitarbeitenden des HdJR Leipzig 59
5.1.1 Interviews mit Mitarbeitenden des HdJR Leipzig 59
5.1.2 Online-Befragung der Mitarbeitenden des HdJR Leipzig 77
5.2 Die Perspektive der Adressat:innen 114
5.2.1 Interviews mit Adressat:innen des HdJR Leipzig 115
5.3 Statistische Datenanalyse 118
5.3.1 Statistikdaten von Polizei, StA und Amtsgericht Leipzig 118
5.3.2 Häuser des Jugendrechts im Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen 154

6 Bewertung der Ergebnisse entlang der Ziele des HdJR Leipzig 163

7 Fazit und Folgerungen 189

Literaturverzeichnis 201

Anhang 209

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1. Chronologie der Errichtungen von Häusern des Jugendrechts in Deutschland 1998–2022 (aufaddierte Zahlen) 8
Abbildung 2. Durchschnittliche Arbeitszufriedenheit im HdJR Leipzig nach Behörde 79
Abbildung 3. Durchschnittliche wahrgenommene Arbeitsbelastung im HdJR Leipzig nach Behörde 80
Abbildung 4. Zufriedenheit mit dem Fort- und Weiterbildungsangebot 81
Abbildung 5. Wahrgenommene Intensität der Kooperation nach Behörde 82
Abbildung 6. Durchschnittliche Wertschätzung nach Behörde 83
Abbildung 7. Kontaktwunsch zu Mitarbeiter:innen der anderen Etagen nach Behörde 84
Abbildung 8. Einfluss der Etagentrennung auf den Austausch nach Behörde 85
Abbildung 9. Gefühl falscher Erwartungen nach Behörde 86
Abbildung 10. Einschätzung der Wärme und Kompetenz nach Behörde 88
Abbildung 11. Wahrgenommene Hierarchie im HdJR Leipzig 89
Abbildung 12. Wahrgenommene Bereitschaft der Polizei zur Kooperation und Kommunikation nach Behörde 90
Abbildung 13. Wahrgenommene Bereitschaft der StA zur Kooperation und Kommunikation nach Behörde 91

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Abbildung 14. Wahrgenommene Bereitschaft der JuhiS zur Kooperation und Kommunikation nach Behörde 92
Abbildung 15. Wunsch nach mehr einzelfallbezogenen Fallkonferenzen nach Behörde 93
Abbildung 16. Einschätzung der Aspekte der Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit 94
Abbildung 17. Wahrgenommene Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit nach Behörde 95
Abbildung 18. Vorstellung über das zweite Ziel 96
Abbildung 19. Wahrgenommene Erfüllung des zweiten Ziels 96
Abbildung 20. Vorstellung über das dritte Ziel 97
Abbildung 21. Wahrgenommene Erfüllung des dritten Ziels 98
Abbildung 22. Vorstellung über das vierte Ziel 100
Abbildung 23. Wahrgenommene Erfüllung des vierten Ziels 101
Abbildung 24. Vorstellung über das fünfte Ziel 102
Abbildung 25. Wahrgenommene Erfüllung des fünften Ziels 103
Abbildung 26. Zustimmung zu einer klaren und sichtbaren Abgrenzung nach Behörde 104
Abbildung 27. Einschätzung des Vorteils junger Mitarbeiter:innen nach Behörde 105
Abbildung 28. Wahrnehmung der Merker JunI und HerI als stigmatisierend 106
Abbildung 29. Wahrnehmung der Merker JunI und HerI als sinnvoll 107
Abbildung 30. Zufriedenheit mit ambulanten Maßnahmen nach Behörde 108
Abbildung 31. Abbruchhäufigkeit ambulanter Maßnahmen 109
Abbildung 32. Identifikation mit der eigenen Behörde 111
Abbildung 33. Identifikation mit dem HdJR Leipzig 112
Abbildung 34. Überzeugung des Konzepts HdJR Leipzig 113
Abbildung 35. Überzeugung des Konzepts HdJR 114
Abbildung 36. Entwicklung der Anzahl erfasster und aufgeklärter Fälle des K23 von 2014 bis 2022 119
Abbildung 37. Entwicklung des Anteils aufgeklärter Fälle an erfassten Fällen von 2014 bis 2022 120

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Abbildung 38. Bearbeitungszeiträume des K23 von 2014 bis 2022 121
Abbildung 39. Entwicklung der Neueingänge und der erledigten Verfahren von 2011 bis 2022 123
Abbildung 40. Entwicklung der Zu-/Abnahme des Bestandes am Ende gegenüber dem Bestand zu Beginn von 2011 bis 2022 124
Abbildung 41. Entwicklung der Verfahrenserledigungen durch die StA nach Art der Erledigung 125
Abbildung 42. Entwicklung der Beschuldigtenzahl von 2011 bis 2022 126
Abbildung 43. Entwicklung der Beschuldigtenzahl pro Verfahren von 2011 bis 2022 in Kategorien 127
Abbildung 44. Entwicklung der Dauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zum Eingang bei der StA über die Jahre 2011 bis 2022 129
Abbildung 45. Bearbeitungsdauer der Polizei von 2011 bis 2022 130
Abbildung 46. Bearbeitungsdauer der Polizei vor und nach 2015 130
Abbildung 47. Bearbeitungsdauer der Polizei von Verfahren, die durch Anklage erledigt wurden, vor und nach 2015 131
Abbildung 48. Zusammenhang der Bearbeitungsdauer der Polizei und der Anzahl der Beschuldigten 132
Abbildung 49. Zusammenhang von Neueingängen und Verfahrensdauer bei der Polizei 132
Abbildung 50. Zusammenhang zwischen der durchschnittlichen Dauer und der Zahl der Beschuldigten je Verfahren 133
Abbildung 51. Entwicklung der Dauer vom Tag des Eingangs bei der StA bis zu Erledigung durch die StA 134
Abbildung 52. Entwicklung der durchschnittlichen Dauer über die Jahre 2011 bis 2022 insgesamt und bei Verfahren, die mit einer Anklage erledigt wurden 135
Abbildung 53. Durchschnittliche Dauer je Verfahren vom Tag des Eingangs bei der StA bis zur Erledigung bei der StA vor und nach 2015 136

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Abbildung 54. Durchschnittliche Dauer je Verfahren vom Tag des Eingangs bei der StA bis zur Erledigung bei der StA bei Anklagen vor und nach 2015 136
Abbildung 55. Durchschnittliche Bearbeitungsdauer der StA und Zahl der Beschuldigten pro Jahr insgesamt von 2011 bis 2022 137
Abbildung 56. Zusammenhang zwischen der Bearbeitungsdauer und der Zahlder Neueingänge von 2011 bis 2022 138
Abbildung 57. Entwicklung von der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer der StA und der Zahl der Beschuldigten je Verfahren 139
Abbildung 58. Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur Erledigung durch die StA insgesamt und bei Anklagen 140
Abbildung 59. Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten für die Jahre vor und nach 2015 140
Abbildung 60. Mittelwertvergleich der durchschnittlichen Verfahrensdauer vor 2015 und nach 2015 bei Anklagen 141
Abbildung 61. Anzahl der vom Amtsgericht Leipzig erledigten Verfahren 142
Abbildung 62. Anteil der erledigten Verfahren nach Sachgebiet an den erledigten Verfahren insgesamt für das jeweilige Jahr 143
Abbildung 63. Entwicklung der Beschuldigtenzahl pro Jahr von 2011 bis 2022 144
Abbildung 64. Entwicklung der Beschuldigtenzahl je Verfahren von 2011 bis 2022 145
Abbildung 65. Entwicklung der Arten der Verfahrenserledigungen von 2011 bis 2022 146
Abbildung 66. Entwicklung der Beschuldigtenzahl nach Art der Verfahrenserledigung 146
Abbildung 67. Entwicklung der durchschnittlichen Verfahrensdauer beim Amtsgericht in Monaten 147

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 68. Bearbeitungsdauer in Kategorien von 2011 bis 2022 148
Abbildung 69. Zusammenhang der durchschnittlichen Verfahrensdauer und der Zahl der Verfahren pro Jahr 149
Abbildung 70. Zusammenhang zwischen der durchschnittlichen Dauer je Verfahren und der Zahl der Beschuldigten insgesamt 150
Abbildung 71. Entwicklung der Verfahrensdauer und durchschnittliche Anzahl an Beschuldigten pro Verfahren 150
Abbildung 72. Strafrechtlich in Erscheinung getretene Personen der 14- bis unter 21-Jährigen 152
Abbildung 73. Anzahl betreuter Personen und Neubetreuungen der JuhiS nach Monaten 153
Abbildung 74. Eingänge nach Verfahrensarten 154
Abbildung 75. Bekanntheit des Hauses des Jugendrechts in Deutschland und Sachsen 155
Abbildung 76. Bekanntheit des Hauses des Jugendrechts getrennt nach Bundesländern 156
Abbildung 77. Bekanntheit des Hauses des Jugendrechts getrennt nach Kreisen/Städten in Sachsen 157
Abbildung 78. Bekanntheit des Hauses des Jugendrechts innerhalb der Regionen mit einem Haus des Jugendrechts in Sachsen 158
Abbildung 79. Mittlere Einstellungen gegenüber Polizei, Justiz und Straftäter:innen in Sachsen 160
Abbildung 80. Zustimmung hinsichtlich Aussagen zu Kriminalpolitik und Punitivität 161
Abbildung 81. Wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung nach Kriminalitätsart 162

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1.	Zufriedenheit mit der Arbeitssituation	78
Tabelle 2.	Bewertung der Kooperation im HdJR Leipzig	86
Tabelle 3.	Bewertung der persönlichen und behörden-bezogenen Kooperation nach Behörde	87
Tabelle 4.	Bewertung zukünftiger Maßnahmen zur Qualitätssicherung	99
Tabelle 5.	Vergleich der Bekanntheit des Hauses des Jugendrechts zwischenPersonen aus einer Region mit und ohne Haus des Jugendrechts	158

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfSA	Amt für Soziale Arbeit
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
DeGEval	Deutsche Gesellschaft für Evaluation e. V.
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HdJR	Haus des Jugendrechts
HerI	Heranwachsende Intensivtäter
i. V. m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JuReLu	Ludwigshafener Haus des Jugendrechts
JuhiS	Jugendhilfe im Strafverfahren Leipzig
JuHiS	Jugendhilfe im Strafverfahren
JunI	Junge Intensivtäter
JSA	Jugendstrafanstalt
JSG	Jugendstrafgefangener
K23	Kommissariat 23
KrimZ	Kriminologische Zentralstelle e. V.
MESTA	Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation
n. s.	nicht signifikant
PaWaKS	Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen
PDV	Polizeidienstvorschrift

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

PASS	Polizeiliches Auskunftssystem Sachsen
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
S.	Satz
SG	Sachgebiet
SGB	Sozialgesetzbuch
SCM	Stereotype Content Model
SMJusDEG	Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
VwV JunI	Verwaltungsverfahrensvorschrift Junge Intensivtäter
ZKFS	Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e. V.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Zusammenfassung

Im Haus des Jugendrechts Leipzig arbeiten seit Februar 2015 Jugendhilfe im Strafverfahren, Polizei sowie Jugendstaatsanwaltschaft gemeinsam in einem Gebäude, um die behördenübergreifende Kooperationsarbeit zu optimieren und damit eine effektivere Reaktion auf Jugendkriminalität zu erzielen. Das Haus befindet sich im Stadtteil Reudnitz-Thonberg und zählt in etwa 40 Mitarbeiter:innen über alle drei Behörden hinweg.

In einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung der Polizeidirektion Leipzig, der Staatsanwaltschaft Leipzig sowie der Stadt Leipzig wurden neben örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten Ziele formuliert, die die drei Behörden durch die gemeinsame Arbeit in einem Haus anstreben. Zu diesen Zielen zählen die Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit sowie eine Verfahrensverkürzung (Ziel 1), die Erhöhung der präventiven Wirkung im Ermittlungsverfahren durch eine frühe Einbindung aller Kooperationspartner (Ziel 2), das Sichern eines einheitlichen Qualitätsstandards durch transparente Arbeitsabläufe (Ziel 3), die Verhinderung bzw. der Abbruch krimineller Langzeitkarrieren (Ziel 4) sowie eine positive Signalwirkung des Projekts auf die Bevölkerung (Ziel 5).

Ob diese Ziele heute, acht Jahre nach Errichtung des Hauses, erreicht werden konnten, untersuchte das Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e. V. im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluation. Das Projekt begann im September 2021 und wurde im September 2023 abgeschlossen. Im vorliegenden Abschlussbericht werden alle Ergebnisse der Forschungsarbeit dargestellt.

Zur Überprüfung der Zielerreichung wurden vor allem folgende Forschungsfragen untersucht (siehe Kapitel 4.1):

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

- Wie definiert sich die „behördenübergreifende Zusammenarbeit" und wurde diese (aus Sicht der Mitarbeiter:innen) optimiert? Wie wird diese von den Adressat:innen bewertet?
- Wurde die Verfahrensdauer (bei der Polizei, bei der Staatsanwaltschaft sowie insgesamt) in der Zeit nach der Gründung 2015 im Vergleich zu vorher verkürzt?
- Wie wird das Leistungsangebot durch die Mitarbeiter:innen bewertet und von den Adressat:innen angenommen?
- Existieren einheitliche Qualitätsstandards für die Arbeit im Haus des Jugendrechts Leipzig?
- Ist das Haus des Jugendrechts Leipzig unter den Leipziger Bürger:innen bekannt?

Diese und weitere Forschungsfragen wurden mithilfe eines multimethodischen Ansatzes in drei Schwerpunkten untersucht: die Perspektive der Mitarbeiter:innen des Hauses des Jugendrechts Leipzig (I.), die Perspektive der Adressat:innen (II.) sowie die statistische Datenanalyse (III.)

Für die Perspektive der Mitarbeiter:innen des Hauses (siehe Kapitel 5.1) wurde eine qualitative Befragung im Rahmen halbstandardisierter Interviews durchgeführt. Insgesamt wurden acht Mitarbeiter:innen der Jugendhilfe im Strafverfahren, sechs Beamt:innen der Polizei sowie drei Staatsanwält:innen interviewt. Zusätzlich wurde eine quantitative Befragung mit insgesamt 22 Mitarbeiter:innen des Hauses des Jugendrechts Leipzig, darunter elf Personen der Jugendhilfe im Strafverfahren, acht Personen der Polizei und drei Personen der Staatsanwaltschaft, in Form einer Online-Umfrage durchgeführt.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Perspektive der Adressat:innen (siehe Kapitel 5.2), also Jugendliche und Heranwachsende, deren Verfahren innerhalb des Hauses des Jugendrechts Leipzig bearbeitet werden. Zur Erfassung dieser Perspektive wurden halbstandardisierte Interviews mit sechs Jugendstrafgefangenen der Jugendstrafanstalt Regis-Breitingen durchgeführt. Zusätzlich sollte eine sachsenweite quantitative Befragung der jungen Menschen stattfinden. Aufgrund eines erschwerten Zugangs zur Zielgruppe sowie einer zu geringen Datenbasis musste auf diese Analyse verzichtet werden.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Für die statistische Datenanalyse (siehe Kapitel 5.3) wurden Statistikdaten der Polizei, der Staatsanwaltschaft sowie des Amtsgerichts Leipzig ausgewertet. Weiterhin wurden Daten des für Deutschland repräsentativen Panels zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen (Bolesta et al., 2022) für die Analyse verwertet.

Die zentralen Ergebnisse dieser drei Schwerpunktanalysen sollen im Folgenden kurz und stichpunktartig zusammengefasst werden:

I. Die Perspektive der Mitarbeitenden des Hauses des Jugendrechts Leipzig:

- Alle drei Behörden gaben an, mit ihrer Arbeitssituation insgesamt eher zufrieden zu sein (Mittelwert von 3.8 bei einem Skalenmittelwert von 3[1]).
- Die Staatsanwaltschaft gab eine hohe Arbeitsbelastung an (8.7 auf einer Skala von 0 bis 10), die Jugendhilfe im Strafverfahren sowie die Polizei nehmen eine leicht erhöhte Belastung wahr (5.9).
- Während die Staatsanwaltschaft (5.7 bei einem Skalenmittelwert von 4) und die Polizei (5.4) eine intensive Kooperation zwischen den drei Behörden wahrnahmen, schätzte die Jugendhilfe im Strafverfahren (2.6) die Kooperation als deutlich weniger intensiv ein.
- Alle drei Behörden würden sich tendenziell mehr Kontakt zu den Mitarbeiter:innen der anderen Etage wünschen (4.6 bei einem Skalenmittelwert von 4).
- Die Jugendhilfe im Strafverfahren fühlt sich für ihre Arbeit von den anderen Behörden weniger wertgeschätzt (3.4 bei einem Skalenmittelwert von 4) als die Polizei (5.3) und die Staatsanwaltschaft (6.7).
- Die Kooperation im Haus des Jugendrechts Leipzig wurde von der Jugendhilfe im Strafverfahren mit der Schulnote 3.7, von der Polizei mit der Note 2.6 und von der Staatsanwaltschaft mit der Note 2 bewertet.

1 Zahlen, die über dem Skalenmittelwert liegen, drücken eine höhere Zustimmung aus, während Werte unterhalb des Skalenmittelwerts auf eine verminderte Zustimmung hinweisen.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

- Kriterien, die für die Befragten unter den Begriff „Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit“ fallen, waren vor allem kurze Wege, verbesserte Kommunikation, kürzere Absprachen, beschleunigte Verfahren, gegenseitiges Vertrauen und Wertschätzung sowie zufriedene Sachbearbeiter:innen. Davon sahen die Befragten jedoch nur kurze Wege, kürzere Absprachen und die Kommunikation durch das HdJR Leipzig als verbessert an.
- Insgesamt sahen die Polizei (5.8 bei einem Skalenmittelwert von 4) und die Staatsanwaltschaft (7) die behördenübergreifende Zusammenarbeit durch das Haus des Jugendrechts Leipzig als verbessert an, während dies für die Jugendhilfe im Strafverfahren (3.3) eher nicht der Fall war.
- Grundsätzlich hatten die Befragten stets eine Vorstellung davon, was unter den jeweiligen Zielen des Hauses des Jugendrechts Leipzig zu verstehen ist. In Bezug darauf, ob die jeweiligen Ziele durch das Haus erreicht wurden, fielen die Antworten stets sehr unterschiedlich aus.
- Die Jugendhilfe im Strafverfahren empfand die Klassifizierung junger Tatverdächtiger in „Junge Intensivtäter“ bzw. „Heranwachsende Intensivtäter“ als stigmatisierend (5.8 bei einem Skalenmittelwert von 4) und nicht sinnvoll (2.2), während die Polizei und die Staatsanwaltschaft dies als nicht stigmatisierend (1.6 bzw. 2.3) und sinnvoll (6.7 bzw. 7) erachteten.
- Das ambulante Maßnahmenangebot wurde durch die Staatsanwaltschaft und die Jugendhilfe im Strafverfahren überwiegend als zufriedenstellend bewertet. Am zufriedensten waren die Befragten mit Betreuungsweisungen (4.7 bei einem Skalenmittelwert von 3) und am wenigsten zufrieden mit Arbeitsleistungen (3.5). Letzteres wurde auch am häufigsten abgebrochen (3.1 auf einer Skala von 1 = „nie abgebrochen“ bis 4 = „häufig abgebrochen“).
- Die Identifikation mit dem Haus des Jugendrechts Leipzig bei Polizei (6 bei einem Skalenmittelwert von 4) und bei der Staatsanwaltschaft (6.3) ist hoch, bei der Jugendhilfe im Strafverfahren jedoch eher niedrig (3.1).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

II. Die Perspektive der Adressat:innen:

- Die Hälfte der befragten Jugendstrafgefangenen äußerte sich kritisch gegenüber der gemeinsamen Unterbringung der drei Behörden in einem Gebäude. Als Kritikpunkte wurden hier der gemeinsame Eingang, die Kamera an der Hausfassade sowie die gemeinsame Unterbringung bei unterschiedlicher Funktion der Behörden genannt.
- Als positiv an der gemeinsamen Unterbringung wurde genannt, dass Termine bei den unterschiedlichen Behörden am selben Ort/Tag wahrgenommen werden können.
- Die Hälfte der Befragten äußerte, dass sie die Mitarbeiter:innen vor Ort nicht den einzelnen Behörden zuordnen konnten.
- Alle Befragten bewerteten den Begriff „Intensivtäter" neutral/gleichgültig oder negativ. Die Hälfte sprach in diesem Zusammenhang von „abstempeln" oder „verurteilen".
- Zwei Drittel der Befragten schilderten positive Erfahrungen mit der Jugendhilfe im Strafverfahren und nannten insbesondere eine positive Gesprächsatmosphäre und gute Beratung.
- Zwei Drittel waren sich nicht über die Schweigepflicht der Jugendhilfe im Strafverfahren gegenüber der Polizei im Klaren.
- Die Befragten waren der Polizei gegenüber grundsätzlich eher negativ eingestellt, vereinzelt gab es jedoch Jugendstrafgefangene, die ein sehr gutes Verhältnis zu ihren Jugendsachbearbeiter:innen bei der Polizei schilderten und dabei positiv hervorhoben, dass die Bearbeitung immer durch dieselbe Person stattfand.

III. Statistische Datenanalyse:

- Analysen der Staatsanwaltschaft-Statistiken im Zeitraum von 2011 bis 2022 zeigten: Die durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zum Eingang bei der Staatsanwaltschaft lag vor 2015 bei 3.67 Monaten und nach 2015 bei 2.55 Monaten und wurde damit signifikant

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

verkürzt. Bei Anklagen verkürzte sich die durchschnittliche Dauer von 3.25 Monate (vor 2015) auf 2.33 Monate (nach 2015).

- Die Bearbeitungsdauer bei der Polizei hing positiv mit der Zahl der Beschuldigten pro Verfahren zusammen. Letztere Zahl reduzierte sich über die Jahre, was einen Einfluss auf die verkürzte Bearbeitungsdauer der Polizei darstellen kann.
- Die durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten vom Tag des Eingangs der Sache bei der Staatsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft lag vor 2015 bei einem Monat und danach bei 1.85 Monaten, dieser Unterschied war jedoch nicht statistisch signifikant. Bei Anklagen lag diese Bearbeitungsdauer vor 2015 im Durchschnitt bei 1.52 Monaten und nach 2015 bei 2.56 Monaten. Auch dieser Unterschied war statistisch nicht signifikant.
- Die Bearbeitungsdauer der Staatsanwaltschaft hing negativ mit der Zahl der Beschuldigten je Verfahren zusammen.
- Die Verfahrensdauer insgesamt (Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft) lag vor 2015 im Durchschnitt bei 4.68 Monaten (bei Anklage: 4.75 Monate) und nach 2015 bei 4.42 Monaten (bei Anklage: 4.86 Monaten), diese Unterschiede waren jedoch nicht statistisch signifikant.
- Im Laufe der Jahre von 2011 bis 2022 ist die durchschnittliche Dauer beim Gericht kontinuierlich gestiegen und lag im Jahr 2022 bei 7.5 Monaten. Damit dauerte die Bearbeitung bei Gericht knapp 5 Monate länger als 11 Jahre zuvor.
- Eine repräsentative Befragung zeigte, dass lediglich 10.6 % der Befragten in Sachsen wussten, was ein Haus des Jugendrechts ist. Nur 10.4 % der Befragten aus Leipzig waren sich im Klaren darüber, dass in ihrer Stadt ein Haus des Jugendrechts existiert.

Alle Ergebnisse werden in Bezug auf die Zielerreichung ausführlicher in Kapitel 6 dargestellt. Es lässt sich feststellen, dass die Ziele des Hauses des Jugendrechts Leipzig nur teilweise erreicht wurden. So kann das Ziel der „Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit“ für die Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit der Polizei als erreicht betrachtet werden, für die Jugendhilfe im Strafverfahren und insbesondere in der

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Kooperation zwischen der Polizei und der Jugendhilfe im Strafverfahren hingegen nicht. Eine Verfahrensverkürzung fand für die Bearbeitung bei der Polizei statt, nicht jedoch bei der Staatsanwaltschaft bzw. im Verfahren insgesamt. Dieses Ziel kann daher nicht als vollständig erreicht angesehen werden. Das Ziel der Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards durch transparente Arbeitsabläufe wird grundsätzlich als erreicht angesehen. Auf einzelne Defizite insbesondere in Bezug auf Qualitätsstandards für die behördenübergreifende Kooperation wird hingewiesen. Das Ziel der positiven Signalwirkung auf die Bevölkerung wird als nicht erreicht angesehen, da sich lediglich ca. jede zehnte in Leipzig wohnende Person über die Existenz des Hauses des Jugendrechts Leipzig bewusst ist. Zu den Zielen der präventiven Wirkung (Ziel 2) sowie der Verhinderung „krimineller Langzeitkarrieren" (Ziel 4) können auf Grundlage der Untersuchungen keine eindeutigen Aussagen getroffen werden, da eine Wirkungsuntersuchung in Bezug auf die Legalbewährung der jungen Menschen nicht durchgeführt wurde.

Aus den genannten Ergebnissen ließen sich einige Handlungsempfehlungen ableiten, die im Kapitel 7 näher dargestellt werden. Da der Großteil der Ergebnisse aus den Befragungen der Mitarbeiter:innen abgeleitet wurde, die weder für die Polizei noch für die Jugendhilfe im Strafverfahren auf repräsentativen Stichproben basieren, ist es ratsam, zunächst zu überprüfen, ob die in den Ergebnissen beschriebenen Tendenzen tatsächlich für die gesamte Belegschaft zutreffen. Weiterhin wird empfohlen, einen Leitfaden zu erstellen, welcher die behördenübergreifende Kooperation klar regelt und dabei insbesondere die Kommunikation sowie eindeutige Zuständigkeiten und gegenseitige Wertschätzung adressiert. Zudem empfiehlt es sich die Ziele und ihre Formulierungen so zu überarbeiten, dass sie spezifisch, messbar, realistisch und im Sinne der Adressat:innen sind. Dies könnte den Vorteil haben, dass sie leichter an alle im Haus des Jugendrechts Leipzig arbeitenden Personen kommuniziert und durch diese umgesetzt werden können. Letztlich sollten Strukturen geschaffen werden, die einen regelmäßigen Kontakt und eine intensivere Kooperation zwischen den beteiligten Behörden ermöglichen, um die Vorteile des Hauses besser zu nutzen. Insbesondere die Leitungen der drei Behörden zeigen eine sehr hohe Bereitschaft, Strukturen und Prozesse zu verändern,

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

bestehende Probleme anzugehen und gemeinsame Lösungen zu finden. Die Ergebnisse des Evaluationsberichts sollen dazu beitragen, Veränderungsprozesse zu unterstützen und zu beschleunigen.

Zur Errichtung weiterer Häuser des Jugendrechts empfiehlt es sich, zwei Aspekte in den Fokus der Konzeption zu rücken: die Perspektive der jungen Menschen sowie das Festlegen von klaren und messbaren Zielen. So sollte sich bei jeder Maßnahme sowie bei jeder Zielformulierung überlegt werden, ob die Vorteile für die Adressat:innen eindeutig überwiegen. Dies beinhaltet auch, die Nachteile, die sich für die Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren und ihr Vertrauensverhältnis zu den jungen Menschen ergeben können, so gering wie möglich zu halten. Weiterhin sollten alle Kooperationsziele so formuliert werden, dass die Kriterien der Zielerreichung klar kommunizierbar und realistisch erreichbar sind. Dies ebnet nicht nur den Weg für begleitende Evaluationen des Projekts, sondern hat weiterhin zur Folge, dass die Ziele auch für alle Mitarbeiter:innen des Hauses des Jugendrechts transparent und nachvollziehbar gestaltet werden.

Die Beteiligung der Kooperationspartner in diesem Prozess ist unerlässlich und sollte als grundlegende Voraussetzung gelten, damit alle Beteiligten mit definierten Erwartungen und einer hohen Identifikation mit dem Konzept ihre Tätigkeiten aufnehmen können.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

1 Einleitung

Das Jugendstrafrecht ist ein Sonderstrafrecht für die Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender. Das Besondere am Jugendstrafrecht ist, dass sein Rechtsfolgensystem vorrangig am Erziehungsgedanken ausgerichtet ist. Dieser Erziehungsgedanke ist in § 2 S. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) wie folgt normiert:

> *„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten."*

Dieser Erziehungsgedanke soll zu einem entwicklungsgerechten Umgang mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden beitragen. Mithilfe von erzieherischen Maßnahmen sollen präventiv wirkende Alternativen für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende entwickelt werden. Gemäß § 37a Abs. 1 JGG können Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen mit öffentlichen Institutionen und anderen relevanten Stellen, die einen Einfluss auf das Leben junger Menschen haben, in einer koordinierten Zusammenarbeit agieren. Diese Zusammenarbeit kann durch die Teilnahme an gemeinsamen Konferenzen und die Mitarbeit in vergleichbaren Gremien erfolgen. Zu diesen relevanten Institutionen gehört auch das Jugendamt, dessen Mitwirkung im Jugendstrafverfahren durch § 52 Abs. 1 S. 2, 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vorgesehen ist. Auch hier wird festgelegt, dass eine Zusammenarbeit mit öffentli-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

chen Einrichtungen und Stellen, die einen Einfluss auf die Lebenssituation des jungen Menschen haben, stattfinden soll. Dabei bieten sich diverse Kooperationsansätze an, die den grundlegenden Anforderungen der Gesetze gerecht werden.

Eine mögliche Kooperationsform stellt das Konzept des *Hauses des Jugendrechts* dar. In Häusern des Jugendrechts soll die räumliche Nähe von Staatsanwaltschaft (StA), Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)[2] und Polizei dazu beitragen, Kommunikation und Absprachen zu vereinfachen, um schneller und passgenauer auf Straftaten junger Menschen reagieren zu können und dadurch die Jugendkriminalität insgesamt zu reduzieren. Derzeit ist ein allgemeiner Anstieg in der Errichtung von Häusern des Jugendrechts in Deutschland zu beobachten. Innerhalb der vergangenen fünf Jahre wurden mehr als 20 neue Häuser des Jugendrechts eröffnet, wodurch die Gesamtzahl solcher Einrichtungen auf Bundesebene nunmehr über 40 beträgt (Lohrmann & Schaerff, 2021).

Auch in Leipzig wurde ein solches Haus des Jugendrechts errichtet. Im Februar 2015 nahm das Haus des Jugendrechts Leipzig (HdJR Leipzig) erstmals seine Arbeit auf und war damit das erste Haus des Jugendrechts seiner Art in Sachsen. Die Aufgaben und Ziele des Hauses wurden in Form einer Kooperationsvereinbarung festgehalten.

Das Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e. V. (ZKFS) führte in einem Zeitraum von September 2021 bis September 2023 eine Evaluation des HdJR Leipzig durch. Hierbei wurden die Ziele des Hauses hinsichtlich ihrer Erreichung überprüft. Der vorliegende Evaluationsbericht fasst alle Ergebnisse des zweijährigen Projekts zusammen.

Zu Beginn des Berichts wird zunächst das Konzept des Hauses des Jugendrechts vorgestellt, bisherige Evaluationsforschung zusammengefasst und mögliche kritische Aspekte der Häuser des Jugendrechts erörtert. Im Anschluss werden das HdJR Leipzig sowie dessen Ziele eingängig vorgestellt. Zur Evaluation der Zielerreichung wurden Fragestellungen abgeleitet, welche mithilfe einer multimethodischen Herangehensweise beantwortet werden sollen. Dabei ergaben sich drei inhaltliche Schwer-

2 Diese Abkürzung steht im Allgemeinen für Jugendhilfe im Strafverfahren und ist zu unterscheiden von der Abkürzung *JuhiS*, der *Jugendhilfe im Strafverfahren in Leipzig*.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

punkte: die Perspektive der Mitarbeiter:innen, die Perspektive der Adressat:innen sowie die statistische Datenanalyse. Eine Wirkungsuntersuchung fand aus zeitlichen und pragmatischen Gründen nicht statt.

Ziel der vorliegenden Evaluation ist es, die Ergebnisse so darzustellen, dass insbesondere die Kooperationspartner:innen des HdJR Leipzig nachvollziehen können, inwieweit eine Zielerreichung stattgefunden hat und ob und an welcher Stelle möglicherweise weiterer Handlungsbedarf besteht. Darüber hinaus sollen Implikationen für die sächsische Kriminalpolitik formuliert werden, die bei zukünftigen Entscheidungen hinsichtlich weiterer Häuser des Jugendrechts in Sachsen eine Hilfestellung leisten können.

Das ZKFS wird finanziert durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG) und ist seit Dezember 2021 An-Institut der Technischen Universität Chemnitz.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

2 Häuser des Jugendrechts und das Jugendstrafverfahren

Das primäre Ziel von sogenannten *Häusern des Jugendrechts* besteht darin, die behördenübergreifende Zusammenarbeit im Jugendstrafverfahren zwischen Polizei, (Jugend)StA und JuHiS zu verbessern, indem sie gemeinsam in einem Haus räumlich untergebracht werden. Diese räumliche Nähe der drei Behörden soll Kommunikation und Absprachen vereinfachen, zu einer schnelleren und passgenaueren Reaktion auf Straftaten junger Menschen führen und so letztlich Jugendkriminalität insgesamt reduzieren. Inspiriert von US-amerikanischen Nachbarschaftsgerichten, sogenannten *Community Courts*, entstand das erste Haus des Jugendrechts 1999 in Stuttgart-Bad Cannstatt. Seither wurden bundesweit über 40 Häuser des Jugendrechts errichtet. Bei dem Großteil handelt es sich um reale Häuser, in denen die beteiligten Institutionen ihre Arbeit unter einem gemeinsamen Dach verrichten. Seit einigen Jahren gibt es jedoch vermehrt virtuelle Formen, bei denen die behördenübergreifende Kommunikation vor allem digital organisiert ist, mit Ausnahme von Fall- und Hauskonferenzen, welche auch hier in der Regel in Präsenz stattfinden. Durch diese Organisationsform können die einzelnen Akteur:innen in ihren ursprünglichen Institutionen und Räumlichkeiten verbleiben (Lohrmann & Schaerff, 2021).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

2.1 Die Geschichte des Hauses des Jugendrechts

Die Grundidee des Hauses des Jugendrechts wurde vom Konzept des *Midtown Community Court* (zu Deutsch: Nachbarschaftsgericht) inspiriert. Der Midtown Community Court wurde 1993 im New Yorker Stadtteil Manhattan eingerichtet mit dem primären Ziel, die oftmals komplexen Problemlagen der Täter:innen in den Fokus der Rechtsprechung zu setzen und dabei gleichzeitig für eine rasche und sichtbare Rechtsprechung bei Vergehen wie Prostitution, Ladendiebstahl, geringfügigem Drogenbesitz oder ordnungswidrigem Verhalten zu sorgen. Das Besondere an dem Nachbarschaftsgericht ist, dass neben Strafverfolgungsbehörden vor allem auch Sozialbehörden wie Sozialarbeiter:innen, Arbeitsamt oder Familienfürsorge untergebracht sind (Center for Justice Innovation, o. D.). Grund dafür ist, dass der Fokus nicht auf Bestrafung, sondern auf Resozialisierung liegt. Die Reaktion des Gerichts soll dabei den/die Täter:in für die Tat verantwortlich machen und gleichzeitig Hilfe für zugrunde liegende Probleme wie Ressourcenmangel oder psychische Probleme bieten. Dazu gehören gemeinnützige Arbeit, Drogenberatung, Arbeitstraining, Arbeitsvermittlung und psychologische Betreuung. Das Nachbarschaftsgericht strebt außerdem an, die Nachbarschaft in die Sanktionierung einzubinden, indem es mit Anwohner:innen, lokalen Unternehmen und Sozialdienstleistern kooperiert, um kreative Lösungen für Probleme in der Nachbarschaft zu finden. Das Projekt betont die Wiederherstellung der Gemeinde durch sichtbare Gemeindedienstprojekte wie Graffiti-Entfernung, Straßenreinigung und Parkpflege (Center for Justice Innovation, o. D.). Ein wesentliches Element des Projekts ist die Fähigkeit der Justiz, schnell abzuurteilen. Im Falle einer Verurteilung sollen die betroffenen Personen ihre Strafe innerhalb von 24 Stunden nach dem Erscheinen vor dem/der Richter:in antreten und somit unmittelbare Verantwortung für ihr Fehlverhalten übernehmen.

In der Zeit, als das „New Yorker Modell" und seine *Zero Tolerance Policy* zunehmend an Bekanntheit gewann, reisten zahlreiche deutsche Polizeichefs, darunter der damalige Stuttgarter Polizeipräsident Volker Haas, nach New York, um von dem neuen Ansatz zu lernen (Schuster, 1998). Angesichts des Anstiegs der Jugendkriminalität in Stuttgart sah Haas die

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Notwendigkeit, die staatliche und kommunale Reaktion auf Jugendkriminalität zu optimieren, indem man „rasch und ganzheitlich" auf Straftaten antworte. Eine mögliche Reaktion beinhalte nicht nur die Ahndung der Straftat, sondern auch die Vermeidung des Vollzugs von Jugendarrest und Jugendstrafe, um eine soziale Desintegration zu verhindern, sowie die Ausschöpfung aller Möglichkeiten für eine Verhaltensänderung der/des Täter:in (Haas, 1998). Angeregt durch das Konzept des Midtown Community Courts schlug Haas ein Pilotprojekt vor, das als „Haus der Gerechtigkeit" bezeichnet wurde, jedoch später den Namen „Haus des Jugendrechts" erhielt. Das Konzept bestand darin, Institutionen wie Jugendhilfe, Polizei und StA in einem Gebäude zusammenzuführen, um die Reaktion auf Straftaten zu optimieren. Die Einbeziehung des Gerichts wurde aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit abgelehnt. Das erste Haus des Jugendrechts wurde schließlich 1999 in Stuttgart-Bad Cannstatt eröffnet (Haus des Jugendrechts Stuttgart, o. D.).

Für eine ausführlichere Darstellung zur Entstehungsgeschichte des Hauses des Jugendrechts empfiehlt sich die Arbeit von Lohrmann und Schaerff (2021).

2.1.1 Häuser des Jugendrechts in Deutschland

Seit der Errichtung des ersten Hauses des Jugendrechts in Stuttgart-Bad Cannstatt im Jahr 1999 wurden zahlreiche weitere Häuser bundesweit errichtet. Heute existieren in zehn von 16 Bundesländern insgesamt über 40 Häuser des Jugendrechts. In Abbildung 1 ist die Errichtung der Häuser des Jugendrechts auf Bundesebene chronologisch dargestellt. Während in den ersten zehn Jahren lediglich vier neue Häuser des Jugendrechts errichtet wurden, kamen in den letzten fünf Jahren über 20 neue Häuser dazu. Dies verdeutlicht, wie hoch das Konzept des Hauses des Jugendrechts aktuell im kriminalpolitischen Kurs steht.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

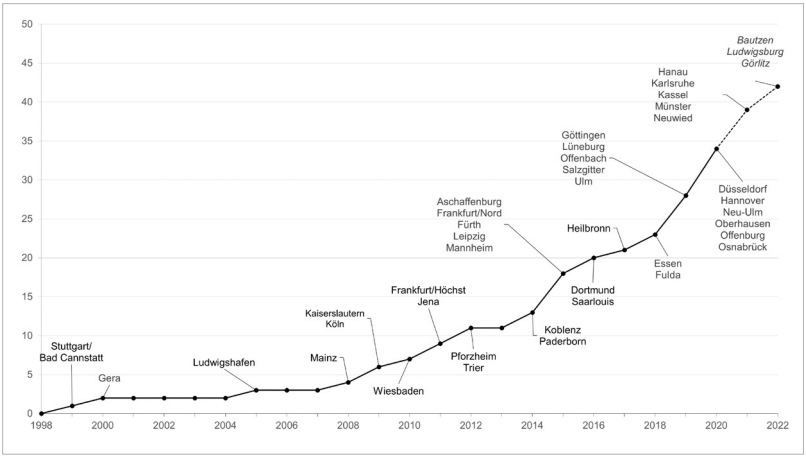

Abbildung 1. Chronologie der Errichtungen von Häusern des Jugendrechts in Deutschland 1998–2022 (aufaddierte Zahlen)

Anmerkung. Gestrichelte Linie: Projektiert. Quelle: Lohrmann & Schaerff (2021). Stand: 2021

Das Modellprojekt aus Baden-Württemberg wurde über die Jahre vielseitig weiterentwickelt. So unterscheiden sich die Häuser des Jugendrechts vor allem in drei Bereichen: in ihrer Organisationsform, in ihren Zuständigkeiten und in ihren Besetzungskonstellationen. Der wohl wichtigste Unterscheidungsaspekt ist die Organisationsform (Lohrmann & Schaerff, 2021). Die ursprüngliche und weit verbreitete Form ist die *reale* Organisationsform. Das bedeutet, dass die einzelnen Akteure hier in einem gemeinsamen Gebäude zusammensitzen. Weniger weit verbreitet, aber eine insbesondere in den vergangenen Jahren beliebter werdende Form ist die *virtuelle* Organisationsform. Hier bleiben die Institutionen in ihren ursprünglichen Räumlichkeiten und strukturieren die behördenübergreifende Zusammenarbeit vor allem digital. Das erste virtuelle Haus des Jugendrechts wurde 2015 errichtet.

Weiterhin unterscheiden sich Häuser des Jugendrechts in ihren Zuständigkeiten. Während einige Häuser der Jugendrechts alle Jugendstraftaten, die in den Bezirken anfallen, für die das jeweilige Haus des Jugendrechts zuständig ist, bearbeiten, konzentrieren sich einige Häuser des Jugendrechts ausschließlich auf Mehrfach- bzw. Intensivtäter:innen. Weiterhin

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

wird zwischen der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit unterschieden. So beschränken sich einige Häuser des Jugendrechts auf einen spezifischen Stadtteil, wodurch die örtliche Zuständigkeit an den festen Wohnsitz der Täter:innen gebunden wird. Die sachliche Zuständigkeit wird durch eine konkrete Deliktauswahl festgelegt.

Auch die Zusammensetzung der in den Häuser des Jugendrechts sitzenden Institutionen unterscheiden sich vielerorts. In der Regel ist die bereits erwähnte Besetzung von Polizei, StA und JuHis vorzufinden. Zusätzlich können jedoch weitere Kooperationspartner:innen Teil der Besetzung in einem Haus des Jugendrechts sein. Dazu zählen z. B. Träger der freien Jugendhilfe, die nach Abstimmung mit dem Jugendamt und der StA Angebote wie Anti-Gewalt-Trainings oder Täter-Opfer-Ausgleich für junge Delinquent:innen anbieten können (Schilling, 2022).

2.2 Die Akteure des Jugendstrafverfahrens

Das Jugendstrafrecht ist ein Sonderstrafrecht für die Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender. Jugendliche im Alter von 14 bis einschließlich 17 Jahren werden immer nach dem Jugendstrafrecht verurteilt, sofern sie die gemäß § 3 JGG erforderliche geistige und sittliche Reife aufweisen. Bei Heranwachsenden im Alter von 18 bis einschließlich 20 Jahren wird je nach Einzelfall[3] entschieden, ob das Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht angewandt wird[4]. Anders als beim Erwachsenenstrafrecht steht im Jugendstrafrecht die Ausrichtung der Rechtsfolgen am Erziehungsgedanken im Vordergrund. Der Erziehungsgedanke ist Grundlage und Leitbild des Jugendgerichtsgesetzes und soll zu einem entwicklungsgerechten Umgang mit straffälligen Jugendlichen beitragen. Mithilfe von erziehe-

3 Gemäß § 105 Abs. 1 JGG ist das der Fall, wenn „die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt“.

4 Die Bestimmungen für Verfahren gegen Heranwachsende können an einigen Stellen jedoch deutlich von denen für Verfahren gegen Jugendliche abweichen (§ 105 ff. JGG).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

rischen Maßnahmen soll durch die Anwendung des Jugendstrafrechts „vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden" entgegengewirkt werden (§ 2 Abs. 1 S. 1 JGG). Es geht hierbei nicht um „Erziehung im pädagogischen Sinne, sondern allein um eine im Hinblick auf die Legalbewährung und sozialen (Re-)Integration dienende Reaktion (statt Strafe)" (Trenczek & Goldberg, 2016, S. 316). Mit dem im § 2 Abs. 1 JGG verankerten individualpräventiven Grundsatz unterscheidet sich das Jugendstrafrecht deutlich vom allgemeinen Strafrecht, dem ein generalpräventiver Ansatz zugrunde liegt und mehr auf Schuldausgleich und Vergeltung setzt (Trenczek & Goldberg, 2016).

Das Jugendstrafverfahren wird in §§ 43 – § 81 JGG geregelt. Im Jugendstrafrecht können Verfahren deutlich schneller eingestellt werden als im allgemeinen Strafrecht. Eine Verfahrenseinstellung kann gemäß § 45 JGG (im Fall von § 45 Abs. 3 JGG in Absprache mit dem Jugendgericht) durch die StA (siehe Kapitel 2.2.1) oder gemäß § 47 JGG durch das Jugendgericht (siehe Kapitel 2.2.4) erfolgen.

Abweichungen zum allgemeinen Strafrecht finden sich auch in Bezug auf die Rechtsfolgen einer Straftat. Hierzu zählen im Jugendstrafrecht Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG), Zuchtmittel (§ 13 JGG) sowie die Jugendstrafe (§ 17 JGG). Gemäß § 8 JGG können diese (unter Beachtung von Ausnahmen) miteinander kombiniert werden.

Zu den Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG) zählen Weisungen sowie die Hilfe zur Erziehung gem. § 12 JGG. Weisungen sind gem. § 10 Abs. 1 S. 1 JGG „Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen". Hierbei können Richter:innen den jungen Menschen beispielsweise auferlegen, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen oder sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen.

Unter Zuchtmittel zählen gem. § 13 Abs. 2 JGG die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen sowie der Jugendarrest. Die Verwarnung nach § 14 JGG ist eine rein mündliche Ermahnung, bei der der junge Mensch auf sein Fehlverhalten hingewiesen wird. Gemäß § 15 Abs. 1 JGG kann der/die Richter:in Auflagen erteilen und den jungen Menschen dazu verpflichten, den verursachten Schaden wiedergutzumachen, sich persönlich

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

beim Opfer zu entschuldigen, Arbeitsleistungen zu erbringen oder einen Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen. Beim Jugendarrest (§ 16 JGG) werden drei Formen unterschieden: Freizeitarrest[5], Kurzarrest[6] sowie Dauerarrest[7].

Als „Ultima Ratio" des Jugendstrafrechts gilt die Jugendstrafe (Jehle, 2022). Diese wird gem. § 17 Abs. 2 JGG nur verhängt, „wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist". Gemäß § 18 Abs. 1 JGG kann die Jugendstrafe mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre betragen. Wenn die Tat als Verbrechen angesehen wird, für das im regulären Strafrecht eine Höchststrafe von über zehn Jahren Freiheitsstrafe droht, beträgt die maximale Jugendstrafe zehn Jahre.[8]

Im Jugendstrafverfahren gibt es eine Vielzahl an direkt und indirekt beteiligten Personen und Akteur:innen. Neben den jungen Tatverdächtigen sowie ggf. ihren gesetzlichen Vertreter:innen sind auch Jugendrichter:innen, Jugendstaatsanwält:innen, Verteidiger:innen u. v. m. am jugendstrafrechtlichen Verfahren beteiligt.[9] Im Folgenden sollen das Jugendgericht sowie jene Institutionen kurz vorgestellt werden, die in der Regel in einem Haus des Jugendrechts tätig sind.

2.2.1 Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft (StA) ist im Jugendstrafverfahren für die Vertretung des Staates zuständig (Jugendstaatsanwaltschaft). Sie unterliegt dem Legalitätsprinzip, aus dem sich eine gesetzliche Interventionspflicht bei allen verfolgbaren Straftaten ergibt, für die tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Sie ist die „Herrin des Ermittlungsverfahrens" und daher für

5 Eine Freizeit entspricht einem Wochenende und kann für bis zu zwei Wochenenden verhängt werden (§ 16 Abs. 2 JGG).

6 Dieser wird gem. § 16 Abs. 3 JGG anstelle eines Freizeitarrests verhängt, wobei zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit gleichen.

7 Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche, höchstens jedoch vier Wochen (§ 16 Abs. 4. JGG).

8 In §§ 21 ff. JGG wird die Möglichkeit der Bewährung bei Jugendstrafen geregelt.

9 Für eine Übersicht siehe z. B. Trenczek & Goldberg (2016), S. 324 ff.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

die Ergreifung aller erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen zuständig (§ 2 Abs. 2 JGG i. V. m. §§ 152 Abs. 2, 160 und 163 StPO). Trotz der zumeist selbstständigen Ermittlungsarbeit der Polizei entscheidet sie allein über die Anklageerhebung oder Einstellung des Verfahrens. Jugendstaatsanwälte sollen gem. § 37 Abs. 1 JGG erzieherisch befähigt sein und Erfahrung in der Jugenderziehung haben.

Die StA kann gem. § 45 Abs. 1, 2 JGG anstelle einer Anklageerhebung das Verfahren einstellen, wenn die Schuld des Täters oder der Täterin als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht sowie wenn bereits eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet wurde und eine Beteiligung eines Jugendrichters oder einer Jugendrichterin oder die Erhebung einer Anklage als nicht erforderlich erachtet wird. Diese informellen Erledigungen nach § 45 Abs. 1 oder Abs. 2 JGG finden deutlich häufiger statt als Anklageerhebungen, da es sich bei Jugendkriminalität häufig um Straftaten im Bagatellbereich handelt.

2.2.2 Polizei

Die Polizei, die für die Ermittlung des Sachverhalts sowie (folglich) der/des Täter:in zuständig ist, unterliegt ebenfalls dem Legalitätsprinzip. Sie ist daher ebenso wie die StA verpflichtet, bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Straftat die Ermittlungen aufzunehmen. Da die Polizei im Bereich der Strafverfolgung die Anweisungen der StA befolgen muss (§ 152 Abs. 1 GVG), wird sie auch als „verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft“ bezeichnet (Trenczek & Goldberg, 2016). Neben ihrer Funktion als Strafverfolgungsbehörde kann die Polizei auch präventiv agieren. Der verstärkte Fokus auf Kinder- und Jugenddelinquenz hat zu Entwicklungen von Präventionsmaßnahmen geführt, wie z. B. die durch Polizist:innen durchgeführten Gefährderansprachen oder polizeilichen Erziehungsgespräche (Riekenbrauk, 2015). Die Polizeiarbeit im Bereich der Jugenddelinquenz wird durch die Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“ bestimmt (DVJJ, 1997). Gemäß der PDV 382 soll die Polizei präventiv gegen Jugenddelinquenz wirken und neben sozialen, biologischen und psychischen Entwicklungsprozessen von jugendlichen Beschuldigten auch kriminologische Erkenntnisse berücksichtigen.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

2.2.3 Jugendhilfe im Strafverfahren

Gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 SGB VIII i. V. m. § 38 Abs. 2, 3 JGG wirkt die Jugendgerichtshilfe bzw. die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) im gesamten jugendstrafrechtlichen Verfahren mit und ermittelt in diesem Zusammenhang persönliche, familiäre, soziale und wirtschaftliche Hintergründe des Jugendlichen oder Heranwachsenden, um Jugendgericht und Jugendstaatsanwaltschaft auf dieser Grundlage durch fachliche Einschätzungen und Darstellung möglicher Entwicklungsperspektiven und Maßnahmen möglichst informierte Entscheidungen zu ermöglichen. Durch die Berichterstattung der JuHiS können diese Entscheidungen, z. B. ob Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt wird oder welche Sanktionen angemessen sind, maßgeblich beeinflusst werden. Dabei spielen beispielsweise besondere Lebensumstände, kulturelle Anschauungen, Heimerziehung oder andere Umstände eine Rolle. Neben Betreuung und Beratung der jungen Menschen und ihrer Familien nehmen die Fachkräfte der JuHiS im Falle einer Anklage und wenn nicht explizit darauf verzichtet wird (§ 38 Abs. 7 JGG), an Hauptverhandlungen teil (§ 38 Abs. 4 S. 1 JGG).

In Haftsachen sollte eine zügige Berichterstattung über die Ergebnisse der Nachforschungen der JuHiS erfolgen (§ 38 Abs. 3 S. 2 JGG). Vor der Erteilung von Weisungen muss die JuHiS angehört werden, wie in § 38 Abs. 6 S. 3 JGG festgelegt. Weiterhin kann die JuHiS unter Umständen[10] für die Überwachung von richterlichen Weisungen und Auflagen für Jugendliche und Heranwachsende sowie deren Betreuung (nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5) verantwortlich sein. Falls die jungen Menschen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ist sie gemäß § 38 Abs. 5 S. 2 JGG dazu verpflichtet, dies dem/der Jugendrichter:in mitzuteilen. Darüber hinaus arbeitet sie eng mit Bewährungshelfer:innen zusammen und unterstützt die jungen Menschen bei ihrer Reintegration in die Gesellschaft sowohl während ihrer Haftzeit als auch danach (§ 38 Abs. 5 S. 4, 5 JGG).

Die Kooperation zwischen Jugendhilfe, Justiz und weiteren Einrichtungen ist in § 52 Abs. 1 S. 2, 3 SGB VIII normiert: „Dabei soll das Jugend-

10 Soweit ein Bewährungshelfer nicht hierzu berufen ist (§ 38 Abs. 5 S. 1 JGG) oder keine andere Person als Betreuungshelfer bestimmt wurde (§ 38 Abs. 5 S. 3 JGG).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

amt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen."

2.2.4 Jugendgericht

Im Falle einer Anklageerhebung durch die StA sind die Jugendgerichte für die Entscheidung über die Strafbarkeit eines Verhaltens der Angeklagten[11] sowie über die zu verhängenden Rechtsfolgen zuständig. Neben einer Verurteilung gibt es jedoch auch einige Möglichkeiten für die Einstellung eines Verfahrens (§ 47 JGG, § 45 Abs. 3 JGG). Gemäß § 37 JGG sollen Jugendrichter:innen erzieherisch qualifiziert und in der Erziehung erfahren sein. Weiterhin sollen Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, (Sozial-)Pädagogik sowie Jugendpsychologie vorliegen. Angesichts des angemessenen Umgangs mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden ergeben sich besondere Anforderungen an Jugendrichter:innen hinsichtlich einer Verhandlungsführung, die sich an deren Alter und geistiger Reife orientiert, sowie der gezielten Auswahl geeigneter Maßnahmen.

2.2.5 Die JGG-Reform

Das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren" trat am 17.12.2019 in Kraft und führte zu Änderungen in zahlreichen Vorschriften des JGG. Grundlage für dieses Gesetz war die EU-Richtlinie 2016/800 „über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Straf-

11 Die Angeklagten müssen bei der Entscheidung des Jugendgerichts selbst nicht mehr im jugendlichen bzw. heranwachsenden Alter sein. Vielmehr zählt das Alter zum Zeitpunkt der begangenen Tat(en).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

verfahren sind". Die zahlreichen in dieser Richtlinie formulierten Rechte sollen bezwecken, „dass Kinder, das heißt Personen unter 18 Jahren, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, diese Verfahren verstehen, ihnen folgen und ihr Recht auf ein faires Verfahren ausüben können, um zu verhindern, dass Kinder erneut straffällig werden, und um ihre soziale Integration zu fördern" (Erwägungsgrund 1 der EU-Richtlinie 2016/800). Änderungen haben sich in vielen Bereichen des Jugendstrafverfahrens ergeben, was Auswirkungen auf die Arbeit der JuHiS, der Polizei und der StA, u. a. durch verstärkte Informations- und Belehrungspflichten, sowie der Strafverteidiger:innen, Jugendrichter:innen und Erziehungsberechtigte hatte. Ebenso erfolgte eine Erweiterung der notwendigen Verteidigung. So liegt nun auch ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn „die Verhängung einer Jugendstrafe, die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zu erwarten ist" (§ 68 JGG). Außerdem wird die bereits bestehende Möglichkeit zur audiovisuellen Aufzeichnung der Vernehmung verpflichtend, wenn zum Zeitpunkt der Vernehmung die Mitwirkung durch eine:n Verteidiger:in notwendig, diese:r jedoch nicht anwesend ist (§ 70c Abs. 2 Satz 2 JGG). Für die JuHiS ist insbesondere Artikel 7 der EU-Richtlinie 2016/800 über „die besonderen Bedürfnisse von Kindern in Bezug auf Schutz, Erziehung, Ausbildung und soziale Integration" relevant. Unter anderem wurde hier festgelegt, dass die erforderliche individuelle Berichterstattung frühestmöglich während des Verfahrens zu erfolgen hat und explizit bereits vor Anklageerhebung (Abs. 5). Nur in Ausnahmefällen darf Anklage auch ohne Berichterstattung der JuHiS erhoben werden, und zwar dann, „wenn dies dem Wohl des Jugendlichen dient und zu erwarten ist, dass das Ergebnis der Nachforschungen spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen wird" (§ 46a JGG).

Die Polizei muss gem. § 70 Abs. 2 JGG die JuHiS nun informieren, sobald ein Strafverfahren gegen einen jungen Beschuldigten eingeleitet und dieser zur Vernehmung geladen wurde. Findet eine Vernehmung ohne vorherige Ladung statt, ist die JuHiS darüber spätestens nach dieser Vernehmung von der Polizei zu informieren.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

2.3 Aktueller Forschungsstand zu Häusern des Jugendrechts

2.3.1 Bisherige Evaluationen

Besonderes Augenmerk ist auf die Tatsache zu legen, dass, obwohl inzwischen mehr als 40 Häuser des Jugendrechts errichtet wurden und der aktuellen kriminalpolitischen Debatte zufolge die Anzahl auch weiterhin steigen wird, nur ein Bruchteil der Häuser bundesweit bisher wissenschaftlich und unabhängig evaluiert wurde. Derzeit sind den Autor:innen lediglich vier Evaluationen bekannt – eine für das Projekt in Stuttgart-Bad Cannstatt, eine für Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst, eine für Ludwigshafen sowie eine weitere kürzlich erschienene für Frankfurt am Main-Höchst. Wenige weitere Evaluationen sind existent, diese wurden jedoch hausintern und nicht von einem unabhängigen, wissenschaftlichen Institut durchgeführt und werden daher in diesem Bericht nicht näher beleuchtet. Im Folgenden sollen die genannten wissenschaftlichen Evaluationen skizziert werden.

Stuttgart-Bad Cannstatt (Feuerhelm & Kügler, 2003)

Das HdJR Stuttgart-Bad Cannstatt hat im Juni 1999 seine Arbeit aufgenommen und wurde vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e. V. evaluiert. Die gesamte dreijährige Modellphase wurde von der Evaluation begleitet, welche im Dezember 2002 abgeschlossen wurde. Die Projektziele des HdJR umfassten die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden durch die Unterbringung aller Beteiligten in einem Gebäude, ein schnelles Eingreifen bei normwidrigem Verhalten bereits nach der ersten Verfehlung sowie langfristige Verringerung der Jugendkriminalität. Primär untersuchte die Evaluation die Entwicklung der Sanktionen sowie die Sanktionsgeschwindigkeit, da die Stärkung ambulanter Maßnahmen sowie die Verkürzung der Verfahrensdauer wesentliche Ziele des HdJR in Stuttgart-Bad Cannstatt darstellten. In der Evaluation wurde weiterhin thematisiert, dass die formulierten Ziele des Stuttgarter Hauses des Jugendrechts auf „sehr unterschiedlichen Konkretisierungsebenen angesiedelt“ seien. Sehr allgemein formulierte Ziele wie „Optimierung der Effektivität bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität/-delinquenz“ oder „Optimierung der behördenübergreifen-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

den Zusammenarbeit …“ wurden daher aufgrund mangelnder Operationalisierbarkeit zum Untersuchungsgegenstand selbst. Die Autor:innen adressierten außerdem die Hürde, dass keine amtlichen Statistiken zur Messung der Verfahrensdauer existierten. Als Lösung führten die Evaluator:innen eine personenbezogene „Integrierte Kriminalstatistik“ ein, welche die Daten der Polizei, der StA, der JuHiS sowie des Amtsgerichts zusammenfasste und so eine Analyse der Gesamtverfahrensdauer ermöglichte. Um Vergleichszahlen für die Verfahrensdauer zu erhalten, wurden Akten der StA aus dem Jahr 1998 (also einem Jahr vor Projektbeginn) personenbezogen und mithilfe eines Erhebungsbogens ausgewertet. Für die Ergebnisse wurden auf Grundlage dieser beiden Erhebungsarten Vergleiche zwischen den Verfahren aus 1998 und den Datensätzen aus der Projektlaufzeit (01.06.1999 und 31.05.2002) gezogen. Die Ergebnisse zeigen eine deutliche Verkürzung der Bearbeitungszeiten während des Modellprojekts: So konnten die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten vom Eingang bei der Polizei bis zur Abschlussverfügung der StA ab 1999 um 51 % und die Bearbeitung alleine bei der StA um 71 % verkürzt werden. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit vom Eingang bei der Polizei bis zur gerichtlichen Erledigung verkürzte sich um 54 %. Diese erheblichen Verkürzungen der Verfahrensdauer kommen jedoch höchstwahrscheinlich nicht nur durch verbesserte Kooperationsstrukturen zustande, sondern resultieren zu Teilen aus der Veränderung der Erledigungsstrukturen von StA und Amtsgericht (vgl. Heinz, 2019):

Während der Projektlaufzeit sind die Anteile der Diversion nach § 45 Abs. 1 (von 6.8 % auf 8.8 %), 2 (von 5.8 % auf 10.6 %) JGG und § 153 Abs. 1 StPO (von 1.9 % auf 3.5 %) gestiegen. Der Anteil an Verfahren, die durch ein vereinfachtes Jugendverfahren erledigt wurden, stieg ebenfalls von 2.4 % auf 4.9 % an. Die Anklagen vor dem Jugendrichter sind merklich von 20.0 % auf 11.4 % gesunken.

Ein Blick auf die Erledigungen beim Amtsgericht Bad Cannstatt zeigt, dass Einstellungen nach § 47 JGG (von 20.0 % auf 33.5 %) gestiegen sind, während Verurteilungen deutlich (von 62.8 % auf 35.4 %) gesunken sind. Ein Vergleich der verhängten Sanktionen vor und während der Projektzeit zeigt einen merklichen Anstieg des Anteils der vollstreckbaren Jugendstrafen (von 6.3 % auf 8.5 %), gleichzeitig jedoch eine erhebliche Steigerung

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

der gemeinnützigen Arbeit (von 37.7 % auf 56.0 %) sowie eine häufigere Anwendung von Weisungen (von 1.1 % auf 8.0 %) und Schadenswiedergutmachung (von 0.6 % auf 7.0 %). Die Evaluator:innen interpretieren diese Entwicklung als eine „vermehrt individuell ausgerichtete Sanktionsauswahl […], die auch als Ergebnis der qualitativ neuen Kooperationsformen im Haus des Jugendrechts gesehen werden kann". Bei den veränderten Erledigungsstrukturen von StA und Amtsgericht wurde jedoch nicht für Einflüsse einer potentiell veränderten Delikts- oder Tatverdächtigenstruktur kontrolliert (vgl. Heinz, 2019).

Ludwigshafen (Müller, Mutke & Wink, 2008)

Auch das Haus des Jugendrechts in Ludwigshafen (JuReLu) wurde vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e. V. wissenschaftlich und extern evaluiert.

In seiner Konzeption bezieht sich das JuReLu ausdrücklich auf das HdJR in Stuttgart-Bad Cannstatt und zielt ebenfalls durch eine räumliche Unterbringung der beteiligten Institutionen auf eine Beschleunigung der Verfahren sowie auf eine Stärkung des pädagogischen Angebots für delinquente junge Menschen ab. Ferner soll damit Jugenddelinquenz effektiver bekämpft und langfristig reduziert werden. Ein konzeptioneller Unterschied liegt jedoch darin, dass bei dem Projekt in Ludwigshafen ein stärkerer Fokus auf die Jugendhilfe gelegt werden soll.

Die Evaluation durch Müller et al. (2008) setzt sich aus drei Schwerpunkten zusammen: Dauer der Jugendstrafverfahren, Kooperation der beteiligten Institutionen sowie Reaktion der beteiligten Institutionen.

Eine Analyse der Verfahrenslaufzeiten vor und nach der Einführung des JuReLu-Systems zeigte deutliche Verkürzungen. So hat sich die Laufzeit der Akten von der Polizei zur StA im Durchschnitt von 17 auf vier Tage reduziert. Die Verfahrensdauer von der Polizei bis zur Abverfügung der StA hat sich durchschnittlich um drei Monate verringert, während bei Anklageerhebungen die Verfahrensdauer um neun Monate verkürzt wurde. Ähnliche Verkürzungen wurden auch in der Zusammenarbeit mit der JuHiS festgestellt. Die Verfahrensdauer vom Eingang der Meldung bei der Polizei bis zur Information des Jugendamtes hat sich im Durchschnitt von sechs auf drei Monate reduziert, wodurch Maßnahmen nun

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

im Durchschnitt nach vier Monaten beginnen, verglichen mit knapp acht Monaten zuvor. Diese Verfahrensverkürzungen führen die Evaluator:innen einerseits auf neue Organisationsstrukturen wie die Einrichtung einer Geschäftsstelle, kurze Wege sowie die Einführung transparenter Zuständigkeiten zurück. Andererseits sehen sie die Verfahrensverkürzungen als ein Ergebnis neu geschaffener Gremienstrukturen, etwa durch die Einführung von Früh- und Fallbesprechungen. Die Evaluator:innen stellen weiterhin dar, dass Bagatelldelikte schneller ermittelt wurden, während Fälle, in denen die jungen Menschen wegen mehrerer Straftaten beschuldigt sind, längere Ermittlungen erfordern. Und auch bei der StA steigt die Verfahrensdauer bei Schwere und Komplexität der Fälle, wodurch die Evaluator:innen Begrenzungen einer Verfahrensverkürzung deutlich machen.

Weiterhin wurden die Anteile der Verfahrenserledigungen beschrieben. So zeigten die Ergebnisse, dass in fast zwei Dritteln der Fälle eine Verfahrenseinstellung durch die StA vorgenommen wurde, und in 20 % der Fälle wurden Diversionen in Verbindung mit erzieherischen Maßnahmen durchgeführt. Bei den Fällen, in denen tatsächlich Maßnahmen ergriffen wurden, betrug der Anteil der Diversionen über 50 %. Anklage wurde in 14 % der Fälle erhoben oder ein Strafbefehl erlassen. Ein Vergleich zu Verfahrenserledigungen vor dem JuReLu findet mangels Daten nicht statt.

Eine Besonderheit der Evaluation des JuReLu war es, dass insgesamt 101 junge Menschen befragt wurden, die ihm Rahmen eines Strafverfahrens das JuReLu kennengelernt haben. Im Fokus der Befragung war die Unterscheidung der Aufgaben und Rollen der beteiligten Akteure sowie die Bewertung der Reaktion auf ihre Straftaten. Ergebnis der Befragung war, dass fast drei Viertel der jungen Menschen die Reaktion auf ihre Straftaten als gerecht empfanden und die überwiegende Mehrheit sich fair behandelt und ernst genommen fühlte und die Reaktion zügig erfolgte. Die eindeutige Mehrheit gab an, dass ihnen die Aufgabenprofile der Polizei (88 %) und der JuHiS (82 %) klar waren. In Bezug auf die StA wusste etwa ein Drittel nicht klar die Aufgabe und Funktion dieser Institution. Die Evaluator:innen merkten kritisch an, dass die Ergebnisse verzerrt sein könnten, da der Zugang zu den Befragten über die JuHis stattfand und die Motivation zur Teilnahme ebenfalls einen selektierenden Effekt haben kann.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Weiterhin wird beschrieben, dass anfängliche Vorurteile und Ressentiments zwischen den Kooperationspartnern sowie ein unzureichend geregelter Informationsfluss und eine geringe wechselseitige Wissensbasis mithilfe des Modellprojekts deutlich verbessert wurden bzw. gänzlich ausgeräumt werden konnten. Während des Projekts verbesserte sich laut Polizei, StA und JuHiS die Qualität der Zusammenarbeit merklich und erreichte ein hohes Niveau. Abschließend ziehen die Evaluator:innen das Fazit, dass eine erfolgreiche Kooperation eine Verständigung auf gemeinsam getragene Ziele, eine Synchronisierung von Zuständigkeiten und Organisationsstrukturen sowie eine enge Verzahnung von Jugendhilfeplanungsprozessen benötige. Die Einrichtung von Häusern des Jugendrechts erfordere Zeit und zusätzliche Personal- und Zeitressourcen, habe aber letztlich das Potenzial, in der Zusammenarbeit Zeit zu sparen und Reibungsverluste zu reduzieren. Eine gelungene Umsetzung erfordere auch institutionenübergreifende Fortbildungen und eine abgestimmte Daten- und Informationsbasis. Jedes Haus des Jugendrechts müsse jedoch vor Ort neu erfunden, entwickelt und erprobt werden, so die Autor:innen.

Frankfurt am Main-Höchst und Wiesbaden (Linz, 2013)

Die Häuser des Jugendrechts in Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst nahmen im Dezember 2010 und Februar 2011 ihre Arbeit auf. Die projektbegleitende Evaluation wurde von 2010 bis 2012 durch die Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Gießen, Susanne Linz, sowie im Zusammenwirken mit der Kriminologischen Zentralstelle e. V. (KrimZ) in Wiesbaden durchgeführt. Die Evaluationen der beiden Häuser fanden parallel statt, die Ergebnisse wurden jedoch getrennt für die beiden Häuser festgehalten. Beide Evaluationen setzen sich aus drei Schwerpunktmodulen zusammen: Erhebung und Auswertung elektronischer Daten der beteiligten Institutionen, Befragung der Mitarbeitenden sowie die teilnehmende Beobachtung. Eine Auswertung der elektronischen Daten[12] zeigt für Wiesbaden, dass das Fallaufkommen nach Projektbeginn bei der Polizei zunächst von 3317 (2010) auf 3052 (2011) Täter leicht sank (1. Halbjahr 2012: 1353 Täter), während es bei der StA von 2915

12 Für 2012 lagen nur Daten für das erste Halbjahr vor.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

(2010) auf 3821 (2011) stieg (1. Halbjahr 2012: 1429 Täter). Die Verfahrensdauer bei der Polizei sank zunächst im Median von 30 Tage (2010) auf 26 Tage (2011), stieg im ersten Halbjahr 2012 jedoch wieder auf 29 Tage. Die Verfahrensdauer der StA sank von 3 Tage (2010 und 2011) auf 2 Tage im ersten Halbjahr 2012. Bei Gericht stieg die Bearbeitungszeit im Median von 105 Tage (2010) auf 169 Tage (2011) an. Aufgrund dieser Schwankungen und des kurzen Betrachtungszeitraums, auf dem die Daten basieren, lassen sich kaum aussagekräftige Tendenzen in Bezug darauf ableiten, wie sich das Fallaufkommen und die Verfahrensdauer grundsätzlich seit der Einführung des Hauses des Jugendrechts verändert haben. Auch ein Vergleich zu der Zeit vor der Errichtung des Hauses wäre hilfreich, um Rückschlüsse der Wirkung des Projekts auf das Fallaufkommen sowie die Verfahrensdauer ziehen zu können.

Der Anteil der Anklagen vor dem Jugendrichter stieg zunächst (2010: 22.2 %, 2011: 26.7 %), nahm dann jedoch wieder drastisch ab (1. Halbjahr 2012: 16.5 %). Im Gegensatz dazu verdoppelte sich nahezu der Anteil der Anklagen vor dem Jugendschöffengericht von 8.4 % (2010) auf 15.5 % (2011, 1. Halbjahr 2012: 14.4 %). Eine endgültige Einstellung gemäß § 45 Abs. 2 JGG aufgrund durchgeführter erzieherischer Maßnahmen erfolgte für einen wachsenden Anteil der Verfahren (2010: 9.3 %, 2011: 9.6 %, 1. Halbjahr 2012: 12.2 %).

Die häufigste Abschlussentscheidung des Gerichts war die Verwarnung mit Auflage gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 JGG, deren Anteil vom Jahr 2010 (33.3 %) auf 2011 (36.8 %, 1. Halbjahr 2012: 42.7 %) gestiegen ist. Der Anteil von Einstellungen des Verfahrens nach erfolgter oder eingeleiteter erzieherischer Maßnahme gemäß §§ 45, 47 JGG sank über die Jahre von 2010 (11.1 %) bis 2012 (ca. 8 %). Der Anteil der Jugendstrafe mit Bewährung hat sich von 2010 (1.6 %) auf 2011 (9.4 %) zunächst erhöht, ist aber im ersten Halbjahr 2012 wieder zurückgegangen. Auch der Anteil der Jugendstrafe ohne Bewährung erhöhte sich zunächst (2010: 0.8 %, 2011: 4.3 %) und sank dann wieder (1. Halbjahr 2012: 1.9 %).

Für Frankfurt zeigt sich: Im Jahr 2011 wurden 1193 Vorfälle von der Polizei erfasst, während es im ersten Halbjahr 2012 nur 425 waren, was auf eine abnehmende Tendenz hindeutet. Im Median ist die Bearbeitungszeit der Polizei von 31 auf 34 Tage gestiegen.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Die Fallzahl bei der StA sank mit 2780 Verfahren (2011) und 1239 im ersten Halbjahr 2012. Die Bearbeitungsdauer der StA wurde von 2011 (37 Tage) zum ersten Halbjahr 2012 (16 Tage) gesenkt. Die Bearbeitungsdauer am Gericht erhöhte sich im Durchschnitt von 86 auf 106 Tage, im Median steigt sie von 73 auf 76 Tage.

Die Anklagen vor dem Jugendrichter stiegen im Vergleich zu 2010 von 13.6 % auf 19.8 % im Jahr 2011, sanken aber leicht auf 17.6 % im Jahr 2012. Einstellungen nach § 45 Abs. 1 JGG und § 153 StPO betrugen 10.6 % (2010), 6.9 % (2011) und 11.3 % (2012). Die Diversion nach § 45 Abs. 2 JGG zeigte für erzieherische Maßnahmen 6.1 % (2010), 8.8 % (2011) und 6.8 % (2012). Einstellungen nach einem Täter-Opfer-Ausgleich stiegen von 0.7 % (2010) auf 1.3 % (2011) und waren 2012 bei 0.2 %.

Die häufigste Hauptverfahrensentscheidung war die Verwarnung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 JGG, mit Anteilen von 30.7 % (2010), 45.7 % (2011) und 28.6 % (2012). Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG gingen drastisch zurück: 20.5 % (2010), 4.4 % (2011) und 11.4 % (2012). Jugendstrafe mit Bewährung trat nur 2010 (3-mal) auf, während Jugendstrafe ohne Bewährung während des gesamten Beobachtungszeitraums nicht verhängt wurde.

Aufgrund fehlender Daten gibt es in einigen Fällen keine Erklärung für die unerwarteten Zunahmen sowohl in den Durchschnittswerten als auch in den Medianen, die in der Evaluation für beide Häuser des Jugendrechts beobachtet wurden (vgl. Heinz, 2019).

In regelmäßigen Mitarbeitendenbefragungen in Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst mit insgesamt fünf und vier Messzeitpunkten wurden Ansichten zu Arbeitsstrukturen, Zielen und deren Umsetzung gesammelt. Die Ergebnisse für beide Häuser deuten gleichermaßen darauf hin, dass die Mitarbeiter das Ermittlungsverfahren als optimiert betrachteten. Im Verlauf des Projekts stellten alle Beteiligten eine Verbesserung sowohl ihrer Arbeit als auch der Kommunikation mit anderen Institutionen fest. An dieser Stelle sollte jedoch betont werden, dass in beiden Häusern zu jedem Messzeitpunkt drei Viertel der Befragten der Polizei zugehörig waren, wodurch der Großteil der Ergebnisse vorrangig die Antworten der Polizeibeamt:innen widerspiegeln dürfte.

Die Evaluatorin bewertet die Projekte insgesamt positiv. In Wiesbaden wird die Zusammenarbeit zwischen dem Projekt und dem Amt für Soziale

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Arbeit (AfSA) als positiv betrachtet, jedoch gibt es Verbesserungspotenzial, wie eine qualitative Steigerung des Ermittlungsverfahrens und einen engeren Kontakt der StA zu den Jugendlichen. Das Haus des Jugendrechts in Frankfurt am Main-Höchst hat die Projektphase erfolgreich abgeschlossen, und die Mitarbeiter:innen stehen hinter dem Konzept.

Auch die Evaluatorin der Häuser des Jugendrechts Wiesbaden und Frankfurt kommt zu einem ähnlichen Fazit wie die Evaluator:innen aus Ludwigshafen. So sollte ihrer Empfehlung nach bei der Planung künftiger Häuser des Jugendrechts und bei der Fortentwicklung bestehender Häuser ausreichend Zeit für die Vorbereitung eingeplant werden, und alle beteiligten Behörden sollten die Aufgabenbereiche der anderen kennenlernen. Die Aufgabenstrukturierung und Leitung sind von besonderer Bedeutung, und es sollten mögliche Konzeptanpassungen bei abweichenden Voraussetzungen oder Zielrichtungen berücksichtigt werden. Situative Gegebenheiten sowie persönliche Voraussetzungen der Projektmitarbeiter:innen müssen bei der Planung und Umsetzung berücksichtigt werden.

Frankfurt am Main-Höchst (Dessecker, Bork, Hatton & Schäfer, 2022)

Diese Evaluation kann als Anschlussprojekt für die Forschung von Linz aus 2013 betrachtet werden. Untersucht wurde dieses Mal jedoch nur das HdJR in Frankfurt am Main-Höchst. Auch diese Evaluation wurde von der Kriminologischen Zentralstelle e.v. durchgeführt. Ein besonderer Fokus bei der Untersuchung lag auf einer Analyse zur Legalbewährung von Jugendlichen und Heranwachsenden, deren Verfahren im Frankfurter HdJR bearbeitet wurden. Darüber hinaus wurden amtliche Statistikdaten ausgewertet sowie vier Mitarbeiter:innen aus den beteiligten Institutionen qualitativ befragt.

Für die Untersuchung zur Legalbewährung wurden sowohl Bundeszentralregisterdaten als auch Einträge des staatsanwaltschaftlichen Vorgangsverwaltungssystems MESTA genutzt. Es wurde eine parallelisierte Stichprobe erstellt, die insgesamt aus 173 Jugendlichen und Heranwachsenden aus Frankfurt am Main bestand, die im Jahr 2015 durch delinquentes Verhalten auffällig wurden. Davon wurden die Verfahren von 103 Personen im HdJR Frankfurt-Höchst bearbeitet und 70 im Frankfurter Osten ohne HdJR. Die Legalbewährung wurde auf Grundlage von Bundeszen-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

tralregisterauskünften mit einem Beobachtungszeitraum von mindestens vier Jahren analysiert. Die Ergebnisse zeigen, dass 70 % der Experimentalgruppe und 59 % der Kontrollgruppe ohne Folgeeintragung blieben.

Einschränkend muss jedoch ein besonderes Augenmerk auf die parallelisierte Stichprobe gelegt werden. So wurden die beiden Gruppen zwar in einem mehrschrittigen Prozess parallelisiert, jedoch unterschieden sie sich in ihrer Deliktsstruktur nicht trivial. So waren in beiden Gruppen Vermögens- und Eigentumsdelikte am häufigsten vertreten, jedoch wurde die Experimentalgruppe (Personen mit Verfahren im HdJR) deutlich häufiger mit Verkehrsdelikten auffällig, während Personen in der Kontrollgruppe (Personen mit Verfahren im Frankfurter Osten) häufiger mit Gewaltdelikten in Erscheinung getreten sind. Darüber hinaus unterschieden sich die Abschlussentscheidungen der StA zwischen den Gruppen dahingehend, dass in der Experimentalgruppe häufiger Diversionen eingeleitet wurden, während in der Kontrollgruppe häufiger vor dem Jugendgericht angeklagt wurde. Diese unterschiedlichen Deliktsmuster und Verfahrensausgänge der beiden Gruppen sind für die Interpretierbarkeit der Ergebnisse entscheidend. Da Gewaltdelikte prozentual häufiger mit einer Rückfälligkeit einhergehen als Verkehrsdelikte (Jehle et al., 2020), ist es nicht überraschend, dass in dieser Experimentalgruppe seltener eine Rückfälligkeit beobachtet wurde als in der Kontrollgruppe. Die Autor:innen schrieben selbst in ihrem Bericht, dass „die beiden Gruppen wegen deutlich unterschiedlicher Fallstrukturen und Verhaltensweisen der StA nur eingeschränkt vergleichbar“ (Dessecker et al., 2022, S. 12) waren.

Weiterhin wurden Interviews mit insgesamt vier Mitarbeiter:innen des HdJR in Frankfurt am Main-Höchst geführt. Diese berichteten von einer positiven Zusammenarbeit und Unterstützung für das Konzept. Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren habe sowohl positive als auch negative Auswirkungen. So führe es zu Verzögerungen und Unterbrechungen in den Ermittlungen, da die erste Vernehmung vorverlegt werden müsse. Dies beeinträchtige den Informationsfluss und den Erkenntnisgewinn. Da die Interviews lediglich mit einer sehr kleinen Stichprobe geführt wurden, können diese nicht als repräsentativ für die Mitarbeiter:innen des HdJR in Frankfurt am Main-Höchst betrachtet werden.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

2.3.2 Das umstrittene Konzept

Obwohl Häuser des Jugendrechts in den vergangenen Jahren durch die Politik fast ausschließlich als Erfolgskonzept kommuniziert wurden, bisherige Evaluationen überwiegend positiv ausfielen und der Trend zur Errichtung weiterer Häuser auch weiterhin steigend zu sein scheint, gibt es einige Stimmen aus Forschung und Praxis, die dem Konzept kritisch gegenüberstehen und auf potenzielle Problematiken hinweisen, die das Konzept mit sich bringen kann. So stoßen in einem Haus des Jugendrechts zwei Systeme aufeinander, die sich in ihrer Aufgabenstellung und Zielsetzung – mit dem sozialpädagogisch motivierten Helfen auf der einen und der strafrechtlichen Sozialkontrolle auf der anderen Seite – stark unterscheiden (Möller, 2010; Trenczek & Goldberg, 2016). In einem sozialen Rechtsstaat sind diese beiden Funktionen, welche sich gegenseitig maßgeblich beeinflussen, für eine friedliche Gesellschaft unverzichtbar (Trenczek & Goldberg, 2016). Die Erfüllung dieser unterschiedlichen Funktionen in räumlicher Nähe, wie es im Haus des Jugendrechts der Fall ist, kann jedoch eine besondere Herausforderung für die dort tätigen Personen darstellen.

Sozialdatenschutzrechtliche Bedenken

Ein Grund dafür ist, dass eine Unterbringung der drei Institutionen in einem Gebäude und die damit verbundene räumliche Nähe das Risiko eines übermäßigen Informationsaustausches birgt. Zur Erfüllung der Ermittlungspflicht kommen nicht nur formelle Ermittlungsmaßnahmen wie Vernehmungen und Befragungen infrage, auch informelle Gespräche mit potenziellen Informationsquellen werden hierfür genutzt (Emig, 2010). Die JuHiS kann in diesem Fall zu einer interessanten Informationsquelle werden. Denn im Zuge ihrer Mitwirkung im Jugendstrafverfahren (siehe Kapitel 2.2.3) sammelt sie möglicherweise auch Informationen über die Straftat oder weitere Delikte, die den Strafverfolgungsbehörden bisher nicht bekannt sind.

Alle Daten, die die JuHiS im Zuge ihrer Arbeit sammelt, unterliegen jedoch einem strengen Sozialdatenschutz. Ob diese Daten an die Polizei oder StA – unabhängig vom jeweiligen Kontext oder der Form – weitergegeben werden dürfen, ist davon abhängig, ob entweder die gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse (§§ 68, 69, 73 SGB X) erfüllt sind oder ob eine

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

wirksame Einwilligung des Jugendlichen (Art. 7 DSGVO) vorliegt. Ersteres ist hinsichtlich der StA der Fall. Denn die JuHiS erhebt gemäß § 38 Abs. 2, 3 JGG diese Sozialdaten, um der StA umfassende Informationen über die Persönlichkeit und das soziale Umfeld des Jugendlichen zu liefern, sodass sie eine möglichst informierte Entscheidung über eine Diversion oder Anklageerhebung treffen kann. Die Weitergabe der Sozialdaten an die StA entspricht also dem Zweck ihrer Erhebung (§ 69 I Nr. 1 SGB X). Hinsichtlich der Polizei liegen die gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse hingegen nicht vor, da ihre Zuständigkeit nur auf die Untersuchung der Tat und nicht des Täters oder der Täterin beschränkt ist. Eine Weitergabe der Daten ist daher nur aufgrund einer wirksamen Einwilligung zulässig. Ist dies nicht der Fall, so hat die JuHiS ein sozialrechtliches Schweigerecht und ist dazu verpflichtet, alle Informationen, die im Rahmen ihrer Nachforschungen bekannt gewordenen sind, vertraulich zu behandeln (§ 35 Abs. 3 SGB I). Trotz dieser Schweigepflicht kann es jedoch zu Anfragen seitens der Polizei kommen, denen die JuHiS selbstbewusst entgegentreten muss, was jedoch zu einer angespannten Arbeitsatmosphäre zwischen den Institutionen führen kann (Lohrmann & Schaerff, 2021).

Beschleunigte Verfahren und ihre Wirkung

Das Ziel, das grundsätzlich bei Häusern des Jugendrechts dominiert, ist, dass durch eine optimierte behördenübergreifende Zusammenarbeit die Wege verkürzt und die Kommunikation verbessert werden sollen, sodass infolgedessen die Zeit zwischen der Auffälligkeit des jungen Menschen und der Reaktion darauf möglichst kurzgehalten wird. Weiterhin heißt es in Richtlinie Nr. 6 zu § 43 JGG: „Die Maßnahmen und Strafen des Jugendstrafrechts sind regelmäßig dann am wirksamsten, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgen." Ob jedoch eine Verfahrensverkürzung tatsächlich eine Wirksamkeit auf die Legalbewährung der jungen Menschen hat, ist bislang nicht wissenschaftlich belegt.

Obwohl die Forderung nach schnellen Sanktionen von der psychologischen Forschung unterstützt zu werden scheint, basiert diese Unterstützung hauptsächlich auf experimentellen (Tier-)Studien, bei denen eine Bestrafung innerhalb von Sekunden nach einem unerwünschten Verhalten erfolgt. Die vorliegenden Studien basieren auf dem lerntheo-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

retischen Ansatz der operanten Konditionierung, der postuliert, dass ein unmittelbarer aversiver Reiz nach einem Verhalten die Wahrscheinlichkeit dieses Verhaltens verringern kann. Diese Reduktion des Verhaltens erfolgt aufgrund der unbewussten Assoziation mit dem negativen Reiz (Oberaue & Lange, 2006). Die in dem Ansatz postulierte Unmittelbarkeit eines Reizes auf ein Verhalten wird als eine Verzögerung von wenigen Minuten oder Sekunden verstanden. Bisherige Studien hierzu lassen sich jedoch nur begrenzt auf den Menschen übertragen, da das explizite Lernen vernachlässigt wird. Beim expliziten Lernen werden bewusste kognitive Prozesse verwendet, um Handlungen und Konsequenzen miteinander in Verbindung zu bringen. Diese Art des Lernens ist auch bei einer längeren Verzögerung zwischen Verhalten und Konsequenz möglich (Aronfreed, 1968), obwohl die Gedächtnisspuren mit zunehmender Zeit flüchtiger werden. Es konnte gezeigt werden, dass diese zeitlichen Verzögerungen durch Erinnerung an das auslösende Verhalten zum Zeitpunkt der Konsequenz gemildert werden können.

Die Anzahl empirischer Studien, die eine engere Beziehung zur realen strafrechtlichen Situation aufweisen, ist begrenzt, und ihre Ergebnisse sind inkonsistent. So deuten Studien mit Schulkindern und Erwachsenen darauf hin, dass eine verzögerte Strafe eine geringere Wirkung auf unerwünschtes Verhalten hat als eine unmittelbare Strafe (Abramowitz & O'Leary, 1990; Trenholme & Baron, 1975). Bei unmittelbarer Bestrafung von Regelverstößen im Straßenverkehr, z. B. durch sofortigen Bußgeldeinzug, konnte jedoch keine Wirkung in Bezug auf die Reduzierung von Unfällen, Verletzungen oder Todesfällen festgestellt werden (Tavares et al., 2008). Bliesener und Thomas (2012) untersuchten die Auswirkungen verschieden langer Verfahrensdauern auf den nachfolgenden Zeitraum der Legalbewährung von 380 jungen Mehrfachauffälligen. Ihre Ergebnisse zeigten entgegengesetzt der eigentlichen Annahme, dass eine längere Verfahrensdauer mit einer längeren Legalbewährungszeit einherging. In einer Folgestudie mit 983 Personen fand Thomas (2014) erneut, dass längere Verfahrenszeiten mit weniger weiteren Straftaten verbunden waren, wobei die Schwere der Rückfalltaten unbeeinflusst war. Diese und weitere Studien (u. a. Bareinske, 2004; Verrel, 2012) konnten keinen spezialpräventiven Effekt schneller Verfahren und Sanktionen nachweisen.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Neben dem bestehenden gesetzlichen Anspruch auf eine zügige Klärung des Tatvorwurfs empfiehlt es sich, einen jungen Menschen, der sich in einer Lage mit erheblichem psychischem Stress und der Gefahr der Stigmatisierung befindet (Mertens & Murges-Kemper, 2008), nicht unnötig lange im Ungewissen zu belassen. Dennoch sollte die Geschwindigkeit des Verfahrens immer am Erziehungsziel ausgerichtet oder diesem untergeordnet sein. Es kann daher auch von Vorteil sein, für bestimmte Verfahrensschritte mehr Zeit zu gewähren, wenn dies im Einzelfall angebracht ist (DVJJ, 2023; Mertens, 2003). Demzufolge läge es nahe, eine Verfahrensbeschleunigung nicht bedingungslos als ein Erfolgskriterium von Häusern des Jugendrechts anzusehen.

2.4 Das Haus des Jugendrechts aus Perspektive der Adressat:innen

Auch aus der Perspektive der jungen Menschen, deren Jugendstrafverfahren in einem Haus des Jugendrechts bearbeitet werden, sind jedoch einige strukturelle Probleme des Hauses des Jugendrechts denkbar. Ein sehr entscheidender Aspekt ist hierbei, dass durch die gemeinsame Unterbringung von JuHiS mit Ermittlungsbehörden die Gefahr besteht, dass das Vertrauensverhältnis zwischen der JuHiS und ihren Klient:innen gestört werden könnte. So ist das Fundament jeglicher sozialpädagogischer Arbeit das Bemühen um ein vertrauliches Verhältnis mit den Klient:innen. Dabei ist eine klare Unterscheidung zwischen den Aufgabenbereichen der JuHiS, StA und Polizei erforderlich, um das Vertrauen der jungen Klient:innen in die Arbeit der JuHiS zu fördern (DVJJ, 2012). Ob tatsächlich eine klare Unterscheidung durch die Klient:innen stattfindet, ist jedoch nicht gesichert. Die Unterbringung der Kooperationsakteure unter einem Dach birgt die Gefahr, dass die Adressat:innen nicht in der Lage sind, die Mitarbeiter:innen des Hauses des Jugendrechts ihren jeweiligen Behörden zuzuordnen. Dadurch kann das Risiko bestehen, dass eine allgemeine Skepsis der jungen Menschen gegenüber allen Mitarbeiter:innen ausgelöst wird – so auch gegenüber denen der JuHiS.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Weiterhin suggerieren Formulierungen (durch Medien) wie „drei Behörden – eine Klingel“ oder „das Haus des Jugendrechts ermittelt“ eine engere Zusammenarbeit zwischen JuHiS und Strafverfolgungsbehörden (Lohrmann & Schaerff, 2021), als sie ggf. tatsächlich stattfindet. Durch die Wahrnehmung einer zu eng verzahnten Zusammenarbeit könnte der Eindruck entstehen, dass dadurch zwischen den beteiligten Institutionen ein übermäßiger Informationsaustausch stattfindet. Dies könnte bei jungen Menschen Bedenken hervorrufen, ob die Informationen, die sie der JuHiS anvertraut haben, möglicherweise an die Polizeibehörden weitergeleitet werden, was ebenfalls einen negativen Einfluss auf das Vertrauen der Klient:innen gegenüber der JuHiS haben kann.

Auch bauliche Gegebenheiten werden kritisch betrachtet, da sie den Eindruck einer fehlenden Distanz zwischen JuHiS und Strafverfolgungsbehörden erwecken können. So besitzen einige Häuser des Jugendrechts einen gemeinsamen Eingang, eine gemeinsame Klingel oder befinden sich im Gebäude der örtlichen Polizeidirektion, wodurch sie videoüberwacht sind. Diese polizeiliche Präsenz könnte Jugendliche und Heranwachsende, insbesondere solche, nach denen gefahndet wird, abschrecken. Folglich wäre denkbar, dass das Haus des Jugendrechts in einem solchen Fall gemieden wird und die Angebote der JuHiS seltener in Anspruch genommen werden.

Der Eindruck einer zu engen Kooperation sowie der Unterbringung in einem Haus kann dazu führen, dass sich ein generelles Misstrauen gegen die Ermittlungsbehörden, das sich in verschiedenen Erfahrungen von Kriminalisierung und Etikettierung herausgebildet hat, auf die JuHiS überträgt (Riekenbrauk, 2015). Ein solches Misstrauen kann das Vertrauensverhältnis mit den jungen Menschen gefährden und die sozialpädagogische Arbeit somit negativ beeinflussen. Aufgrund dieser geschilderten Bedenken geht Riekenbrauk (2015) sogar davon aus, dass die Nachteile des Hauses des Jugendrechts für die JuHiS maßgeblich gegenüber den Vorteilen überwiegen.

In einem Haus des Jugendrechts sollten demnach klare Unterscheidungen in Räumlichkeiten und Auftreten zwischen den Behörden sichtbar sein, um die Unabhängigkeit und die Rolle der JuHiS zu betonen und

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

das Vertrauen der jugendlichen Klient:innen zu stärken (DVJJ, 2012; Lohrmann & Schaerff, 2021; Riekenbrauck, 2015).

2.4.1 Labeling durch den Begriff des „Intensivtäters“

In einigen Häusern des Jugendrechts wie in Köln, Dortmund oder auch Leipzig wird ein spezieller Fokus auf sogenannte „Intensivtäter“ gelegt. Der Begriff „Intensivtäter“ entstammt der Polizeipraxis und beschreibt in der Regel jugendliche und erwachsene Beschuldigte, die mehrfach über einen bestimmten Zeitraum hinweg für eine bestimmte Anzahl von Delikten tatverdächtig sind (Müller, 2011; Walsh, 2017). Es gibt bundesweit keine einheitliche Definition des Begriffs „Intensivtäter“ (Neubacher, 2020). Gängige Definitionskriterien sind dabei die Häufigkeit der Deliktsbegehung, die Länge des berücksichtigten Beobachtungszeitraums sowie die Schwere der verübten Delikte (Neubacher, 2020). Intensivtäter machen lediglich ca. 5–7 % der jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen aus. Dabei sind sie letztlich jedoch für mehr als die Hälfte aller Straftaten der jeweiligen Altersgruppe verantwortlich (Boers, 2019). Die Kriminalpolitik ist daher daran interessiert, gezielt gegen diese Gruppe vorzugehen. Aus diesem Grund wurden vonseiten der Strafverfolgung sowie der JuHiS spezielle Maßnahmen für Intensivtäter entwickelt, die sich in polizeiliche, verfahrenstechnische und behördenübergreifende sowie sozialpädagogische Ansätze unterscheiden lassen (Walsh, 2017). Polizeiliche Ansätze zielen in diesem Rahmen insbesondere auf die Erhöhung des Fahndungsdrucks ab. Dies wird erreicht durch den gezielten Austausch personenbezogener Informationen zwischen verschiedenen Polizeidienststellen sowie mit der StA. Dabei wird ein personenbezogenes Erfassungssystem für Intensivtäter eingesetzt. Verfahrenstechnische und behördenübergreifende Ansätze konzentrieren sich auf Schnittstellen zwischen den beteiligten Einrichtungen. Dies dient der Optimierung des Informationsaustauschs und der Koordination von Vorgehensweisen. Die Vernetzung und Abstimmung sollen die Zusammenarbeit der Behörden erleichtern. Regelmäßige Fallkonferenzen fördern zudem den kontinuierlichen Austausch zwischen den beteiligten Institutionen. Sozialpädagogische Maßnahmen beziehen sich auf Interventionen im Rahmen der Kinder- und

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Jugendhilfe. Hierbei liegt oft ein Schwerpunkt auf der Förderung emotionaler und sozialer Fähigkeiten. Diverse Programme wie beispielsweise Anti-Gewalt-Trainings werden miteinander kombiniert, um diese Ziele zu erreichen (Walsh, 2017).

Diese Maßnahmen verdeutlichen, dass der Begriff „Intensivtäter" sehr folgenreich sein kann, auch wenn er keinen wissenschaftlichen Definitionskriterien unterliegt. Einige Forscher:innen, aber auch Praktiker:innen kritisieren den Begriff, da diese Einordnung im Sinne des Etikettierungsansatzes insbesondere bei Jugendlichen stigmatisierende Auswirkungen haben kann (z. B. Baier, 2020; Schulte, 2019). Wer Straftaten begeht oder verdächtigt wird, diese begangen zu haben, und demnach als kriminell etikettiert wird, kann langfristig dieses kriminelle Label in die eigene Identität integrieren und sich folglich so verhalten, wie es andere von einem Kriminellen erwarten. Personen handeln also gemäß der an sie herangetragenen Verhaltenserwartungen, die mit dem Etikett einhergehen (Lamnek, 1998). Infolge der Stigmatisierung können delinquente Jugendliche Schwierigkeiten haben, Kontakte zu nicht-delinquenten Jugendlichen aufzubauen oder aufrechtzuerhalten, was zu einem Selektionseffekt führen kann (Schulte, 2019). Die „kriminelle Karriere" kann somit durch das Label „Intensivtäter" verfestigt werden (Laue, 2011). Dementsprechend könnte der Begriff „Intensivtäter", der in einigen Häusern des Jugendrechts eine zentrale Rolle spielt, dem Ziel der Reduktion von Straffälligkeit entgegenstehen.

Die Perspektive der Jugendlichen und Heranwachsenden, insbesondere in Form von Befragungen, wurde bisher lediglich in der Evaluation des Ludwigshafener HdJR miteinbezogen (Müller et al., 2008). Diese Perspektivübernahme scheint insbesondere notwendig, um eine sozialpädagogische Arbeit mit Vertrauensverhältnis garantieren zu können. In dem vorliegenden Evaluationsbericht wird daher versucht, die Perspektive der Zielgruppe stärker einzubeziehen, als es in dem Großteil der vorherigen Evaluationsprojekte der Fall war.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

2.5 Potenziale und Risiken von Intergruppenkontakt im Haus des Jugendrechts

Eine Kooperation zwischen Ermittlungsbehörden und JuHiS ist zwar gesetzlich festgehalten, steht jedoch aufgrund unterschiedlicher Aufgaben und Ziele der beiden verschiedenen Systeme besonderen Herausforderungen gegenüber. Dieser Umstand kann zu verschiedenen Unstimmigkeiten, Reibungen oder gar gegenseitigen Ressentiments führen (Müller et al., 2008). Eine Besonderheit an Häusern des Jugendrechts ist, dass Kooperation in räumlicher Nähe stattfindet und so in der Regel ein persönlicher Kontakt hergestellt wird. Dieser direkte Kontakt zwischen den Institutionen kann sozialpsychologischen Erkenntnissen zufolge sowohl positive als auch negative Folgen für die Kooperationsarbeit haben.

In über 70 Jahren sozialpsychologischer Forschung hat sich immer wieder gezeigt, dass positiver Kontakt zwischen Angehörigen unterschiedlicher Gruppen positive Auswirkungen auf die Einstellungen zur jeweils anderen Gruppe hat (Dovidio et al., 2017). Dies geschieht über eine verbesserte Perspektivübernahme, affektive Beziehungen und einen Abbau von Stereotypen. Gordon Allport beschrieb dieses Phänomen erstmalig 1954 innerhalb der sogenannten *Kontakthypothese*, welche seither durch zahlreiche Forschungsarbeiten bestätigt und weiterentwickelt wurde. So konnte z. B. gezeigt werden, dass positive Kontakterfahrungen mit Ausländer:innen dazu führen, dass sich Vorurteile unter Deutschen reduzieren (Wagner et al., 2006). In einer umfassenden Metaanalyse konnten Pettigrew und Tropp (2006) zeigen, dass auch Diskriminierung und Vorurteile gegenüber anderen marginalisierten Gruppen durch positiven Kontakt zu ihren Mitgliedern reduziert werden und dass auch flüchtiger und nicht intendierter Kontakt positive Auswirkungen haben kann.

Entscheidend für die positiven Effekte von Kontakt ist dessen Valenz, also wie der Kontakt bewertet wird. So kann der Kontakt entweder als positiv und angenehm oder als negativ und unangenehm empfunden werden. Bisherige Forschung zeigt, dass negativer Kontakt zwar deutlich seltener erlebt wird als positiver Kontakt (z. B. Graf et al., 2014; Schäfer, Kauff et al., 2021), die negativen Auswirkungen von negativem Kontakt

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

sind allerdings stärker als die positiven Auswirkungen von positivem Kontakt, wodurch das Risiko für Spannungen zwischen diesen Gruppen steigt.

Ergebnisse aus einer repräsentativen Befragung des ZKFS, dem *Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen* (kurz: PaWaKS, Bolesta et al., 2022), zeigen, dass die Einstellungen gegenüber Polizei, Richter:innen, Staatsanwält:innen und Rechtsanwält:innen umso positiver und das Vertrauen in die Polizei und die Justiz umso höher waren, je positiver der Kontakt zu Polizei und Justiz durch die Befragten wahrgenommen wurde (Bender & Asbrock, 2022).

Die besondere Kooperationsform in Häusern des Jugendrechts birgt somit das Potenzial, dass positive Kontakterfahrungen zu einem gesteigerten gegenseitigen Verständnis und der Fähigkeit zur Perspektivübernahme beitragen und zugleich Vorurteile abgebaut werden können. Im Vergleich zu anderen Kooperationsformen scheint dieses Potenzial in Häusern des Jugendrechts leichter realisierbar. Jedoch ist zu beachten, dass die Valenz der Kontakterfahrungen entscheidend ist, da negative Kontakte das Gegenteil bewirken können. Daher ist es wichtig, geeignete Bedingungen zu schaffen, um positive Kontakterfahrungen zu fördern und somit das Potenzial der Kooperation in Häusern des Jugendrechts auszuschöpfen.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

3 Das Haus des Jugendrechts Leipzig

Im Februar 2015 nahm das Haus des Jugendrechts Leipzig (HdJR Leipzig) unter Beteiligung von Mitarbeiter:innen der Polizeidirektion Leipzig (Kommissariat 23, kurz: K23), der Stadt Leipzig (Amt für Jugend und Familie, SG Jugendhilfe im Strafverfahren, kurz: JuhiS) sowie der StA Leipzig seine Arbeit auf. Seinen Dienstsitz hat das HdJR Leipzig in einer gemeinsamen Liegenschaft in der Witzgallstraße 22 in Leipzig. Die gemeinsame Arbeit im HdJR Leipzig wurde in einer Kooperationsvereinbarung vom 14.11.2013 festgehalten, in der Organisation, Aufgaben und Ziele des HdJR Leipzig dargestellt werden.

3.1 Struktur und Zuständigkeit des Hauses des Jugendrechts Leipzig

Örtliche Zuständigkeit

Mit Ausnahme der JuhiS ist das HdJR Leipzig für den Ballungsraum Leipzig zuständig. Dieser Ballungsraum umfasst die kreisfreie Stadt Leipzig sowie Markkleeberg und Markranstädt.[13] Wenn es um Sachverhalte aus dem genannten Leipziger Umkreis geht, die nicht in die örtliche Zuständigkeit des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Leipzig fallen, nehmen die StA und die Polizei direkten Kontakt zu den zuständigen Jugendämtern und Jugendgerichtshilfen bzw. Jugendhilfen im Strafverfahren der jeweiligen Gemeinden und Landkreise auf (Kooperationsvereinbarung; Merbitz et al., 2013).

13 Weiterhin ist das K23 zuständig für die Städte Schkeuditz, Taucha und Borsdorf.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Junge Intensivtäter:innen (JunI)

Das HdJR Leipzig ist in seiner Konzeption an das Kölner Haus angelehnt, welches bundesweit das erste Haus des Jugendrechts war, das sich allein auf Intensiv- und Mehrfachtäter:innen spezialisiert hat. So werden auch innerhalb des HdJR Leipzig – mit Ausnahme der JuhiS, welche alle Fälle aus dem Stadtgebiet bearbeitet (siehe Kapitel 3.5) – vorrangig jugendliche und heranwachsende Intensivtäter:innen bearbeitet. Dabei gibt die *Verwaltungsverfahrensvorschrift Junge Intensivtäter*, kurz VwV JunI, den Rahmen für die Fallbearbeitung vor. Die VwV JunI ist eine gemeinsame Verwaltungsverfahrensvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.[14] Gemäß der VwV JunI werden junge Intensivtäter:innen wie folgt definiert:

- „JunI sind Tatverdächtige,
- die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- die mindestens fünfmal wegen einer Straftat (ausgenommen sind Straftaten gemäß § 265a StGB und absolute Antragsdelikte) oder mindestens zweimal wegen eines Deliktes der Gewaltkriminalität in Erscheinung getreten sind,
- bei denen mindestens eine Straftat (ausgenommen sind Straftaten gemäß § 265a StGB und absolute Antragsdelikte) innerhalb der letzten 12 Monate registriert wurde,
- die ihren Wohn- oder Aufenthaltsort im Freistaat Sachsen haben und
- bei denen aufgrund hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere der früheren und aktuellen Delinquenz sowie der offensichtlichen Wirkungslosigkeit bisheriger Sanktionen zu erwarten ist, dass sie zeitnah weitere Straftaten begehen werden.“

14 Die aktuellste den Autor:innen vorliegende Version der VwV JunI stammt aus dem Jahr 2013, weshalb die beteiligten Staatsministerien andere Bezeichnungen tragen, als sie es heute tun. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts befindet sich die VwV JunI in Bearbeitung und wird aktualisiert.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

In jedem Fall sollen außerdem sowohl die Tatschwere als auch die Fallintensität bei der Auswahl berücksichtigt werden (VwV JunI, 2013).

Sofern die Tatverdächtigen die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, erhalten sie den personenbezogenen Hinweiswert *JunI* (im Folgenden als „Merker" bezeichnet) und fallen damit in die Zuständigkeit des HdJR Leipzig.

Durch das K23 werden anhand monatlich zur Verfügung gestellter Auflistungen alle jugendlichen Tatverdächtigen, die die Vorgaben der VwV JunI erfüllen, jedoch bislang nicht mit einem Merker versehen wurden, einzeln unter Bewertung der weiteren Umstände (Gewaltdelikte, soziales/familiäres Umfeld, Zugehörigkeit zu delinquenter Peergroup, Betäubungsmittelkonsum etc.) auf eine tatsächliche Erfassung als JunI geprüft.

Heranwachsende Intensivtäter:innen (HerI)

Personen, die das 18. Lebensjahr vollenden, verlieren den JunI-Merker und werden bei der StA ohne erneute Prüfung automatisch als HerI weitergeführt. Im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) wird der JunI-Merker ebenfalls gelöscht. Eine Weiterführung als HerI findet im PASS nicht statt, eine gebündelte Bearbeitung der betreffenden Verfahren erfolgt dennoch weiterhin innerhalb des HdJR Leipzig.

Schwellentäter:innen

Tatverdächtige werden als sogenannte „Schwellentäter:innen" eingestuft, wenn ihr bisheriges Verhalten erwarten lässt, dass sie künftig Kriterien für einen JunI-Merker erfüllen werden. Diese werden nur durch das K23 entsprechend geführt – bei der StA des HdJR Leipzig werden diese nicht erfasst und auch nicht bearbeitet. Schwellentäter:innen werden an den Vorgaben für JunI gemessen und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs als solche geführt. Werden sie bis dahin nicht als JunI erfasst, werden sie anschließend auch nicht als HerI weitergeführt, und es erfolgt keine weitere Bearbeitung im HdJR Leipzig (Dienstanweisung zur Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen im Haus des Jugendrechts; Fengler, 2017).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Kinder

Kinder, also Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, die jedoch die Voraussetzungen der VwV JunI erfüllen bzw. als Schwellentäter:innen bestimmt werden können, erhalten ebenfalls durch das K23 einen entsprechenden JunI-Merker im PASS bzw. werden als Schwellentäter:innen geführt und dadurch im HdJR Leipzig bearbeitet (Dienstanweisung zur Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen im Haus des Jugendrechts, 2017).

Bei Kindern ist im Amt für Jugend und Familie der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) zuständig und nicht wie in allen zuvor genannten Fällen die JuhiS Leipzig.

3.2 Räumlichkeiten des HdJR Leipzig

Das HdJR Leipzig besitzt einen Eingang im Erdgeschoss, in dem sich die Büro- und Beratungsräume der JuhiS befinden. Gegenüber dem Eingang befindet sich eine Treppe, die in das erste Obergeschoss führt, wo sich die Räume der Polizei sowie der StA befinden. Die Zugänge zum ersten Obergeschoss sowie zum Dachgeschoss sind durch eine videoüberwachte Glastür gesichert. Die Außenfassade des Gebäudes ist ebenfalls mit einer Kamera ausgestattet.

Gemäß den Geschäftsordnungsvereinbarungen für das HdJR Leipzig übernimmt das K23 die Verantwortung für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Objektbetreuung (mit Ausnahme der Räumlichkeiten der eingemieteten Kooperationspartner). Dazu gehören u. a. die Überwachung des Hausmeisters, die Zugangskontrolle, die Anmeldung und Einweisung von Wartungsfirmen, die Gewährung des Zugangs zu Technikräumen, die Müllentsorgung, die Grünanlagenpflege und der Winterdienst (Abschlussbericht – HdJR Leipzig; Fengler & Mucke, 2018).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

3.3 Die Polizei

Die spezifischen Aufgaben der Polizei sind vor allem in der *Dienstanweisung zur Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen im Haus des Jugendrechts* festgelegt, welche ihre rechtlichen Grundlagen in der Polizeidienstvorschrift 382, der VwV JunI, dem JGG sowie der VwV Diversion findet. Demnach gehören zu den polizeilichen Aufgaben insbesondere die Auswahl, Kennzeichnung und Erfassung junger Intensivtäter:innen, die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren sowie die Qualitätssicherung und das Erstellen von Prüflisten.

Bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen eine minderjährige Person wird zunächst anhand des PASS geprüft, ob die Kriterien für den JunI-Merker erfüllt werden (quantitative Auswahl). Weiterhin gilt es eine qualitative Auswahl der Tatverdächtigen vorzunehmen, bei der die Person selbst sowie ihr strafrechtliches Erscheinungsbild bewertet werden. Diese Auswahl umfasst eine Anhörung der JuhiS und wird in enger Zusammenarbeit zwischen Polizei und StA getroffen (VwV JunI, 2013).

Ein Verfahren wird durch die Polizei des HdJR Leipzig übernommen, sobald einer der darin erfassten Tatverdächtigen als JunI im PASS vermerkt oder als HerI oder Schwellentäter:in geführt wird. In diesem Fall ist es Aufgabe des K23, den ASD bei Kindern, die JuhiS/Jugendgerichtshilfe bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die Ausländerbehörde bei Nichtdeutschen sowie den Sozialen Dienst der Justiz bei bekannt gewordenen aktuellen Bewährungsstrafen in Kenntnis zu setzen. Gemäß der Dienstanweisung obliegt diese Verantwortung dem K23, welche die genannten Institutionen unverzüglich nach Eingang der Ermittlungsakte zu informieren und dies in der Integrierten Vorgangsbearbeitung (IVO) zu dokumentieren hat (VwV JunI, 2013).

In ihrer Ermittlungsarbeit ist die Polizei gemäß VwV JunI angehalten, einen Schwerpunkt insbesondere auf Faktoren wie Persönlichkeit, Familienverhältnisse oder soziale und berufliche Lebensumstände zu legen. Zusätzlich ist es erforderlich, das Jugendamt und die JuhiS in die Ermittlungen einzubeziehen. Des Weiteren sollten Informationen über Maßnahmen, die von der JuhiS, dem Jugendschutz, Schulen oder Schulämtern ergriffen wurden, eingeholt werden. Der/die Sachbearbeiter:in

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

hat die Aufgabe, im Anschluss an die Vernehmung der Tatverdächtigen auf das Beratungs- und Hilfsangebot der JuhiS aufmerksam zu machen. Zusätzlich zur Vernehmung ist laut VwV JunI weiterhin gefordert, ein persönliches Gespräch zur Klärung der Stellung der Beschuldigten zur Tat zu führen und dies gesondert aktenkundig zu machen (VwV JunI, 2013).

Täterorientierte und priorisierte Arbeitsweise

Alle Verfahren[15] zu als JunI/HerI erfassten Tatverdächtigen werden durch das K23 täterorientiert, priorisiert und überwiegend in gebündelten Verfahrenskomplexen bearbeitet. In der Dienstanweisung der Polizeidirektion Leipzig steht hierzu geschrieben: „Die täterorientierte Sachbearbeitung im Bereich der Jugendkriminalität soll zu einer Bündelung der Sachbearbeitung und Fokussierung auf eine schnellstmögliche Sanktionierung der begangenen Taten im Sinne der PDV 382 und somit zum alsbaldigen Abbruch der kriminellen Karriere führen" (Dienstanweisung zur Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen im Haus des Jugendrechts; Fengler, 2017).

Die Bearbeitung erfolgt gemäß § 42 JGG nach dem Wohnort- oder Aufenthaltsprinzip und personenbezogen. Bei Staatsschutzdelikten, Straftaten nach Betäubungsmittelgesetz und Verkehrsstraftaten ist eine täterorientierte Bearbeitung im K23 als nachrangig anzusehen, in Absprache mit den jeweils zuständigen Fachdienststellen werden diese jedoch überwiegend ebenfalls im HdJR Leipzig bearbeitet. Die Polizei arbeitet nach dem Beschleunigungsgebot und soll nach der VwV JunI die Strafanzeigen ohne Verzögerung erstellen und bearbeiten. Die StA soll unmittelbar nach Eingang der Strafanzeige über den Ermittlungsstand informiert werden. Dies betrifft insbesondere die Abstimmung weiterer Maßnahmen sowie Ermittlungsschritte (VwV JunI; Sächsisches Ministerium der Justiz und für Europa, 2013).

Personelle Ausstattung

Zum Zeitpunkt der Verfassung der Kooperationsvereinbarung des HdJR Leipzig im Jahr 2013 war geplant, dass die Polizeidirektion Leipzig einen

15 Mit Ausnahme von Staatsschutzdelikten, Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz und Verkehrsstraftaten.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

eigenständigen Arbeitsbereich einrichtet, bestehend aus dem Personalbestand des K23 mit insgesamt 18 Stellen des Polizeivollzugsdienstes sowie einer Schreibkraft (Kooperationsvereinbarung; Merbitz et al., 2013). Aktuell arbeiten am K23 insgesamt 12 Polizeibeamt:innen, eine Leitung sowie eine Person in der Geschäftsstelle.

3.4 Die Staatsanwaltschaft

Mit Eingang eines Falls für ein JunI-Verfahren erfolgt umgehend eine Abstimmung zwischen Polizei und StA. Gemäß der „Gemeinsamen Richtlinie über die Vorlage von Ermittlungsvorgängen an die StA durch die Behörden des Polizeidienstes" übergibt die Polizei bei Ermittlungsabschluss die Akte, welche mit einem speziellen JunI-Aufkleber gekennzeichnet ist, an die StA. Gemäß der Rundverfügung des Generalstaatsanwalts „Kennzeichnung und Erfassung besonderer Verfahren in web.sta 3.3" wird die Aufnahme eines Verfahrens von JunI-Tatverdächtigen sowie ab 2017 von HerI-Tatverdächtigen gekennzeichnet (Tätigkeitsbericht für das HdJR Leipzig; Staatsanwaltschaft Leipzig, 2021).

Sofern unter Rücksprache mit der JuhiS eine Diversion nicht infrage kommt, erhebt die StA Anklage zum Jugendgericht und stimmt ggf. das weitere Vorgehen mit dem Jugendgericht ab (VwV JunI; Sächsisches Ministerium der Justiz und für Europa, 2013). Die JuhiS erhält durch die StA Kenntnis vom Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch Übersendung einer Anklage- oder einer Einstellungsmitteilung.

Personelle Ausstattung

Zum Zeitpunkt der Verfassung der Kooperationsvereinbarung des HdJR Leipzig im Jahr 2013 war geplant, dass bis zu drei Staatsanwält:innen sowie bis zu zwei Bedienstete der Serviceeinheit der StA Leipzig an dem Projekt teilnehmen (Kooperationsvereinbarung; Merbitz et al., 2013).

Bei der StA Leipzig war die Bearbeitung von Intensivtäter:innen ab dem 01.03.2011 im Dezernat 408/438 konzentriert. Ab dem 01.03.2015 wurde dieses Dezernat dann auch in das HdJR Leipzig übernommen. Aufgrund eines rapiden Anstiegs der Neueingänge von 2019 (630 Neu-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

eingänge) auf 2020 (840) wurden ab dem 01.10.2020 zusätzlich auch im Dezernat 407/437 Verfahren gegen Intensivtäter:innen bearbeitet. Aktuell sind zwei Staatsanwältinnen für die Bearbeitung von Intensivtäter:innen im HdJR Leipzig zuständig. Die beiden Staatsanwältinnen bearbeiten darüber hinaus im Dezernat 404/434 sowie 409/439 allgemeine Straftaten gegen Jugendliche und Heranwachsende.[16]

3.5 Die Jugendhilfe im Strafverfahren

Gemäß § 52 SGB VIII ist es Aufgabe des Jugendamtes, Jugendliche oder Heranwachsende, die einer Straftat verdächtigt werden und gemäß § 1 Abs. 2 JGG zum Tatzeitpunkt 14 bis unter 21 Jahre alt waren, im Verfahren nach dem JGG mitzuwirken und die jungen Menschen während des gesamten Jugendstrafverfahrens zu beraten, zu betreuen und zu begleiten. Neben der Unterstützung der jungen Menschen zählen als weitere Aufgaben die Ermittlungs- und Berichtshilfe für die beteiligten Behörden sowie die Sanktionsüberwachung. Im Gegensatz zum K23 und der StA im HdJR Leipzig konzentriert sich die JuhiS nicht nur auf Jugendliche und Heranwachsende, die mit einem JunI/HerI-Merker versehen wurden, sondern begleitet alle junge Menschen im Alter von 14 bis unter 21 Jahren, denen mindestens eine Straftat vorgeworfen wurde und gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft (VwV JunI; Sächsisches Ministerium der Justiz und für Europa, 2013).

Die JuhiS unterstützt die jungen Menschen vor, während und nach einer möglichen Gerichtsverhandlung.

So prüft sie vor der Verhandlung, ob Leistungen der JuhiS in Betracht kommen, sodass im Rahmen einer Diversion oder einer Einstellung von einer Strafverfolgung abgesehen werden kann, und informiert den Jugendlichen über den Ablauf der Hauptverhandlung und die dort auftretenden Personen.

Während der Verhandlung unterstützt sie die Jugendlichen und berücksichtigt dabei erzieherische, soziale und fürsorgerische Aspekte. Zu den betroffenen jungen Menschen und den Entscheidungen im gerichtlichen

16 Nach eigenen Aussagen machen diese in etwa 30–40 % der Arbeit aus.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Verfahren werden Stellungnahmen erarbeitet sowie Empfehlungen ausgesprochen. Bevor Weisungen erteilt werden, muss die JuhiS stets angehört werden (§ 38 Abs. 6 S. 3 JGG). In Haftsachen soll eine schnelle Berichterstattung über die Ergebnisse der Nachforschungen der JuhiS erfolgen.

Nach der Verhandlung ist die JuhiS für die Überprüfung und sozialpädagogische Begleitung der Weisungen und Auflagen der Jugendlichen und Heranwachsenden verantwortlich. Kommen die jungen Menschen ihren Pflichten nicht nach, so muss sie dies dem/der Jugendrichter:in mitteilen (§ 38 Abs. 5 S. 1, 2 JGG). Weiterhin arbeitet sie eng mit Bewährungshelfer:innen zusammen und unterstützt die Jugendlichen bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft, auch bereits während des Vollzugs (§ 38 Abs. 5 S. 4, 5 JGG; VwV JunI; Sächsisches Ministerium der Justiz und für Europa, 2013).

Personelle Ausstattung

Zum Zeitpunkt der Verfassung der Kooperationsvereinbarung des HdJR Leipzig im Jahr 2013 war geplant, dass die JuhiS Leipzig mit 14 Sozialarbeiter:innen, zwei Verwaltungskräften und einer:m Auszubildenden einen eigenen Arbeitsbereich einrichtet (Kooperationsvereinbarung, 2013). Eine Stellenerweiterung befand sich zum damaligen Zeitpunkt in Prüfung. Zum Zeitpunkt der Verfassung des vorliegenden Berichts arbeiten 20 Sozialpädagog:innen, drei Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle sowie ein Sachgebietsleiter in der JuhiS Leipzig. Im Zeitraum von 2020 bis 2023 gab es sieben personelle Abgänge und 13 personelle Zugänge innerhalb der JuhiS Leipzig (Stand: April 2023).

Arbeitsweise/Leitbild

Als Grundlage für ihre Arbeit hat die JuhiS Leipzig ein Leitbild erstellt, welches als Orientierung im täglichen Umgang mit den jungen Menschen sowie ihren Angehörigen dienen soll. In diesem Leitbild ist festgehalten, dass alle Mitarbeiter:innen parteipolitisch und religiös neutral agieren und dass Ehrlichkeit, Offenheit, Chancengerechtigkeit, Vielfalt, Transparenz und Vertrauen ihre Grundwerte darstellen. Weiterhin wurden fünf Leitsätze durch die JuhiS Leipzig formuliert: Die JuhiS Leipzig stellt die Bedürfnisse junger Menschen in den Vordergrund und bietet transparen-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

te, wertschätzende und vertrauliche Unterstützung. Sie möchte dabei den Menschen offen, ehrlich und ohne Vorurteile begegnen, eine geschützte Gesprächsatmosphäre schaffen und die Schweigepflicht einhalten (Leitsatz 1). Als spezialisierter Fachdienst grenzt sich die JuhiS Leipzig von Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden ab und möchte öffentlich präsent und greifbar sein (Leitsatz 2). Die Mitarbeiter:innen der JuhiS Leipzig sollen dabei allen Menschen vorurteilsfrei begegnen, individuelle Gründe für ihr Handeln anerkennen und durch einen ressourcenorientierten Ansatz Unterstützungsmöglichkeiten anbieten (Leitsatz 3). Durch regionale und überregionale Netzwerkarbeit und flexibles Denken sollen straffällige Jugendliche und Heranwachsende in ihrer persönlichen Entwicklung begleitet werden (Leitsatz 4). Die Arbeit der JuhiS soll auf aktuellen, fachlichen Standards basieren, die möglichst regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden. Transparente Prozess- und Verfahrensabläufe haben das Ziel, allen Beteiligten klare Richtlinien zu bieten und eine effiziente Durchführung der Aufgaben zu ermöglichen (Leitsatz 5).

Interne Prozessstandards

Die JuhiS Leipzig erarbeitet aktuell abteilungsinterne Prozessstandards, welche als Orientierungshilfen für die Arbeit der Mitarbeiter:innen der JuhiS fungieren und so zu einem einheitlichen Qualitätsstandard beitragen sollen. So liegen unter anderem Prozessbeschreibungen für die Arbeitsvorgänge bei Falleingang, bei Angebot für ein Informationsgespräch, bei Diversion oder bei Anklage vor. Hierbei wird in schrittweiser, chronologischer Reihenfolge detailliert erläutert, welche Vorgehensweise von den Mitarbeiter:innen zu befolgen ist.

3.6 Die Zusammenarbeit

Gemäß der VwV JunI soll bei der Betreuung und Begleitung von Personen mit JunI-Merker eine frühzeitige Kooperation insbesondere zwischen Polizei, StA und örtlichen Trägern der öffentlichen JuhiS in Form von Information und Abstimmung erfolgen. Dabei wird betont, dass die eigenen Erwartungen, Arbeitsaufgaben und Zuständigkeiten sowie die

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

der anderen zu reflektieren und eine klare Abgrenzung der Aufgaben einzuschließen ist. Um dieses Ziel zu erreichen und die Zusammenarbeit kontinuierlich zu verbessern, sollen die beteiligten Institutionen bei Bedarf Gespräche an Runden Tischen durchführen (VwV JunI; Sächsisches Ministerium der Justiz und für Europa, 2013).

Hauskonferenzen, Frühbesprechungen und weitere behördenübergreifende Kommunikation

Was in der VwV JunI unter „Runden Tischen" beschrieben wird, wird im HdJR Leipzig vor allem innerhalb von sog. „Hauskonferenzen" angestrebt. In einem Rhythmus von 14 Tagen treffen sich hierfür Vertreter:innen von StA, JuhiS und Polizei, um u. a. die Zusammenarbeit weiter zu optimieren und zu verbessern, Fragen zum Gebäudemanagement zu klären sowie über aktuelle Rechtsprechung und (neue) Hilfsangebote der Jugendhilfeeinrichtungen zu sprechen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, in diesem Rahmen über weitere Ermittlungsschritte und Maßnahmen in einzelnen Ermittlungsverfahren zu diskutieren sowie eine künftige Behandlung einzelner Beschuldigter fortan als JunI abzuwägen (Tätigkeitsbericht für das HdJR Leipzig; Staatsanwaltschaft Leipzig, 2021).

Durch die räumliche Nähe innerhalb des HdJR Leipzig können Akten persönlich übergeben werden, was durch das K23 und die StA praktiziert wird, sodass ein zeitlicher Verzug aufgrund des gewöhnlichen Postlaufs vermieden wird. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, individuelle Vereinbarungen unmittelbar zu treffen und Beschlussanträge zeitnah zu erstellen (Abschlussbericht – HdJR Leipzig; Fengler & Mucke, 2018).

Seit Beginn 2023 erfolgen Frühbesprechungen, wenn eine Entscheidung darüber ansteht, ob eine Person einen JunI-Merker erhalten soll. Diese Besprechungen finden unter Anwesenheit aller zuständigen Mitarbeiter:innen der Polizei, der JuhiS sowie der StA statt, um in einem initialen Gespräch den aktuellen Stand sowie die weiteren Schritte zu besprechen. Der Vorteil solcher Frühbesprechungen liegt darin, dass alle beteiligten Personen automatisch mit den anderen Beteiligten in Kontakt treten und wissen, wer ebenfalls für den jungen Menschen bis zu seiner Vollendung des 21. Lebensjahres zuständig ist. Weitere Besprechungen finden bei Bedarf auch in anderen Fällen statt.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Weiterhin wurde eingeführt, dass neu eingestellte Mitarbeiter:innen im HdJR Leipzig die Option haben, bei den jeweils anderen Institutionen im HdJR Leipzig zu hospitieren. Im speziellen Kontext der JuhiS wird dies unter Berücksichtigung sämtlicher datenschutzrechtlicher Erfordernisse realisiert. Damit wird den Mitarbeiter:innen die Möglichkeit geboten, ein Verständnis für die Arbeitsabläufe und Praktiken der anderen Behörden zu entwickeln.

Fallkonferenzen – „Runde Tische"

Im Abschlussbericht des HdJR der PD Leipzig werden „Runde Tische" beschrieben als personenbezogene Einzelfallkonferenzen, welche durch die Kooperationspartner geplant werden und das Ziel haben, gemeinsam mit weiteren fallbezogenen Fachkräften nach Lösungen und Interventionsmöglichkeiten für die Jugendlichen und Heranwachsenden zu suchen. Durch diese Fallkonferenzen, welche sowohl durch die beteiligten Kooperationspartner als auch durch den ASD initiiert werden können, sollen die Jugendlichen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften professionsübergreifend betreut sowie Grundlagen für weiteres Handeln der Kooperationspartner geschaffen werden. Die Institution, die zur Fallkonferenz einlädt, stellt allen anderen eingeladenen Institutionen und Personen den Fall vor.[17] Das Ziel einer solchen Fallkonferenz ist letztlich die Erarbeitung von Handlungsmöglichkeiten, welche möglichst zeitnah umgesetzt werden sollen (Abschlussbericht – HdJR Leipzig; Fengler & Mucke, 2018).

Einbindung weiterer Behörden, Ämter und Institutionen

Gemäß der Kooperationsvereinbarung (Merbitz et al., 2013) sollen innerhalb der Arbeit des HdJR Leipzig eine Reihe weiterer Einrichtungen in das Jugendstrafverfahren eingebunden werden. Genannt wurden hierbei das Amtsgericht Leipzig, Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe (z. B. Allgemeiner Sozialdienst/ASD, Verbund Kommunaler Kinder- und Jugendhilfe, Straßensozialarbeit, Jugendfreizeiteinrichtungen,

17 Gemäß dem Abschlussbericht der Polizei wird „in großer Mehrheit" eine Einverständniserklärung auf freiwilliger Basis durch die Erziehungsberechtigten unterzeichnet

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Jugendschutz, Vereine und Verbände), die regionale Bildungsagentur (z. B. Schulen, Berufsschulen), Kinder- und Jugendpsychiatrien (Uni-Klinik, Parkkrankenhaus, Psych. Klinik Altscherbitz), das Gesundheitsamt (z. B. Suchtberatungsstellen, betreute Wohnformen), Sozialamt (z. B. Obdachlosenheim, Wohnhilfe), Ordnungsamt (z. B. Ausländerrecht), Jobcenter (z. B. Fallmanager:innen), Justiz (z. B. Jugendrichter:innen, Familienrichter:innen, Bewährungshilfe, JSA Regis-Breitingen).

Sonstige Zusammenkünfte

Um einen Kontaktaufbau zwischen den drei Institutionen zu fördern, finden mehrmals im Jahr gemeinsame Veranstaltungen statt (wie z. B. ein Hoffest), zu denen alle Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig eingeladen werden.[18]

18 Laut eigenen Aussagen handelt es sich hierbei letztlich um einen informellen Austausch außerhalb der Diensträume, bei dem es dennoch vorrangig um Arbeitsthemen geht.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

4 Das Evaluationsprojekt

4.1 Das Evaluationsprojekt und Fragestellung

Mithilfe einer wissenschaftlichen Evaluation lassen sich erwünschte, aber auch unerwünschte Wirkungen und Effekte von Maßnahmen identifizieren. Dadurch wird eine Evaluation insbesondere deshalb bedeutsam, da sie eine Legitimationsgrundlage für bestimmte Maßnahmen eines Projekts bietet. Im aktuellen Koalitionsvertrag 2019–2024 des Landes Sachsen wurde festgelegt, dass „die Zusammenarbeit der StA mit der Polizei und den Jugendämtern im Bereich der Jugendkriminalität [evaluiert] und unter Berücksichtigung der regionalen Strukturen deutlich [intensiviert]" (CDU, B90/Die Grünen & SPD, 2020, S. 107) werden soll. Hierbei soll auf verbindliche Fachstandards Wert gelegt werden. Weiterhin steht im Kooperationsvertrag zur Errichtung des HdJR Leipzig 2015 geschrieben, dass eine wissenschaftliche Evaluierung des Projekts angestrebt wird. Da eine unabhängige[19] wissenschaftliche Evaluierung seither nicht stattgefunden hat, soll durch das Projekt des ZKFS eine solche wissenschaftliche Evaluierung des HdJR Leipzig nachgeholt werden.

19 Um eine Basis für die Entscheidung über die Fortführung des Projekts zu haben, fertigte die Polizeidirektion Leipzig / Referat 3 im Jahr 2018 einen Abschlussbericht an, der ein Fazit zur bisherigen Erreichung der Projektziele ziehen sollte. Weiterhin wurde im Rahmen einer Abschlussarbeit an der Hochschule der Sächsischen Polizei eine Evaluation des HdJR Leipzig durchgeführt: Christopher Ballnar & Maximilian Helm, Evaluation des Hauses des Jugendrechts in Leipzig, Bachelor-Arbeit im Studiengang B.A. – Polizeivollzugsdienst, Rothenburg, 16.05.2017.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Das Evaluationsprojekt des ZKFS startete im September 2021, einige wenige erste Austauschgespräche fanden jedoch bereits vorher statt. Das Projekt wurde zunächst für ein Jahr geplant, wurde jedoch um ein weiteres Jahr verlängert und fand seinen Abschluss letztlich im Herbst 2023. Die Projektleitung arbeitete zunächst innerhalb einer 50-%-Stelle an der Evaluation, ab Januar 2023 wurde die Projektstelle jedoch auf 100 % aufgestockt. Das Projekt ist des Weiteren mit Hilfskräfte- und Forschungsgeldern ausgestattet, wodurch zusätzlich drei studentische/wissenschaftliche Hilfskräfte für das Projekt finanziert wurden.

Das primäre Ziel der Evaluation ist es, die Ziele, die innerhalb der Kooperationsvereinbarung des HdJR Leipzig formuliert wurden, hinsichtlich ihrer Erreichung zu überprüfen. Die Ergebnisse der Evaluation sollen so zusammengefasst werden, dass insbesondere die Kooperationspartner:innen des Hauses des Jugendrechts nachvollziehen können, inwieweit eine Zielerreichung stattgefunden hat und ob und an welcher Stelle möglicherweise noch Handlungsbedarf besteht. Durch einen theoretischen Überblick sowie durch das spezifische Fallbeispiel in Leipzig soll erreicht werden, dass sich darüber hinaus Implikationen für die sächsische Kriminalpolitik ableiten lassen, um so bei zukünftigen Entscheidungen hinsichtlich der Errichtung von weiteren Häusern des Jugendrechts in Sachsen Hilfestellung zu leisten.

Im Folgenden werden die Ziele des HdJR Leipzig vorgestellt und ihre zugehörige Fragestellung sowie ihre Erhebungsmethode (siehe Kapitel 4.2) genannt.

1. *Gemeinsame Arbeit „unter einem Dach" zur Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern; infolgedessen soll eine erhebliche Verkürzung der Verfahrensdauer (Erhöhung der Durchlaufzahlen) erreicht werden.*
    - Wie definiert sich eine „optimierte behördenübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern"? (→ Interviews Mitarbeiter:innen, Fragebogen Mitarbeiter:innen)

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

- Konnte die behördenübergreifende Zusammenarbeit optimiert werden? (→ Interviews Mitarbeiter:innen, Fragebogen Mitarbeiter:innen)
- Wie wird die behördenübergreifende Zusammenarbeit aus Sicht der Adressat:innen bewertet? (→ Interviews Jugendstrafgefangene)
- Wurde die Verfahrensdauer in der Zeit nach 2015 im Vergleich zu vorher verkürzt? (→ Statistische Datenanalyse)
- Wurde die Durchlaufzahl in der Zeit nach 2015 im Vergleich zu vorher erhöht? (→ Statistische Datenanalyse)

2. *Erhöhung der präventiven Wirkung im Ermittlungsverfahren durch Einbindung aller Kooperationspartner in einem frühen Verfahrensstadium – frühzeitige Hilfen und Leistungsangebote*
   - Findet eine frühzeitige Einbindung der Kooperationspartner statt? (→Interviews Mitarbeiter:innen, Analyse vorhandener Strukturen)
   - Werden frühzeitige Hilfen und Leistungsangebote gestellt? (→ Analyse vorhandener Strukturen)
   - Wie wird das Leistungsangebot durch die Mitarbeiter:innen bewertet und von den Adressat:innen angenommen? (→ Fragebogen Mitarbeiter:innen, Interviews Jugendstrafgefangene)

   Die Zielerreichung des ersten Teils *(„Erhöhung der präventiven Wirkung“)* kann im Rahmen der Evaluation nicht geprüft werden (siehe Ziel 4).

3. *Sichern eines einheitlichen Qualitätsstandards durch transparente Arbeitsabläufe*
   - Existieren einheitliche Qualitätsstandards z. B. in Form von Leitfäden etc.? (→ Interviews Mitarbeiter:innen)
   - Wie transparent sind die Arbeitsabläufe? (→ Interviews Mitarbeiter:innen)

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

4. *Verhinderung bzw. Abbruch im Ansatz befindlicher „krimineller Langzeitkarrieren“*
   Um dieses Ziel auf seine Erreichung zu prüfen, müsste ein langjähriger Vergleich zwischen delinquenten Jugendlichen, die im HdJR Leipzig bearbeitet wurden, und solchen, die zwar ähnliche Voraussetzungen aufweisen (z. B. ähnliches Alter, ähnliche Deliktstruktur etc.), jedoch nicht im HdJR Leipzig erfasst wurden, angestellt werden. Ein erschwerter Zugang zu letzterer Gruppe sowie eine Projektdauer von nicht einmal zwei Jahren lässt eine Beantwortung dieser Zielfrage aus praktischen Gründen nicht zu.

5. *Positive Signalwirkung des Projekts auf die Bevölkerung.*
   - Ist das HdJR Leipzig unter den Leipziger Bürger:innen bekannt? (PaWaKS)
   - Wie hängt die Kenntnis über das Haus des Jugendrechts mit Variablen wie Vertrauen in das Strafrechtssystem und der wahrgenommenen Kriminalitätsentwicklung zusammen? (PaWaKS)

4.2 Erhebungsmethoden

Die oben genannten Ziele des HdJR Leipzig sollen mithilfe eines multimethodischen Vorgehens auf ihre Erreichung hin überprüft werden. Der nun folgende methodische Aufbau ist zu Teilen orientiert an den Herangehensweisen vorhergehender Evaluationen, welche in Kapitel 2.3.1 beschrieben wurden.

Qualitative Befragung der Mitarbeitenden des HdJR Leipzig

Im vierten Quartal 2021 sowie im ersten und zweiten Quartal 2022 fanden qualitative Interviews mit Mitarbeiter:innen der drei Institutionen des Hauses des Jugendrechts Leipzig statt. Bei den Interviews handelte es sich um halbstandardisierte Interviews, was bedeutet, dass vorab ein Interviewleitfaden erstellt wurde, welcher für alle Befragten so weit wie möglich vergleichbare Interviewbedingungen herstellen sollte. Insgesamt

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

wurden 17 Interviews zu je 60–90 Minuten geführt, darunter acht Interviews mit Mitarbeiter:innen der JuhiS, sechs Interviews mit Jugendsachbearbeiter:innen der Polizei des K23 sowie drei Interviews mit Staatsanwält:innen. Unter den genannten Interviewpartner:innen befanden sich ebenfalls die drei Leitungen der Behörden des HdJR Leipzig.

Für die Interviews mit der JuhiS wurden die Mitarbeiter:innen anonym anhand ihres Alters, Geschlechts und Arbeitsjahre am HdJR Leipzig ausgewählt. Die Auswahl der Interviewpartner:innen der Polizei K23 wurde durch die Leitung vorgenommen. Die StA wurde vollständig befragt.

Die Ergebnisse der Interviews flossen als solche in den Bericht ein und dienten zusätzlich als Grundlage für die quantitative Mitarbeiter:innenbefragung.

Quantitative Befragung der Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig

Im zweiten Quartal 2023 erfolgte eine quantitative Befragung der Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig mithilfe eines Online-Fragebogens. Grundlage des Fragebogens waren zum einen die Ergebnisse der qualitativen Mitarbeitendenbefragung, Herangehensweisen von vorherigen Evaluationsprojekten sowie Überlegungen, die auf Grundlage einer intensiven Literaturrecherche angestellt wurden. Für die Umfrage wurde die Online-Umfrage-Applikation Lime-Survey benutzt. Über eine URL, welche über die Leitungen der Institutionen des HdJR Leipzig weitergeleitet wurde, gelangten die Mitarbeiter:innen zur Online-Umfrage. Insgesamt nahmen 22 Personen an der Umfrage teil, darunter elf Personen von der JuhiS ($M_{\text{Alter}} = 45.64$, $SD_{\text{Alter}} = 7.13$), acht Personen von der Polizei K23 ($M_{\text{Alter}} = 42.75$, $SD_{\text{Alter}} = 10$) und drei Personen von der StA ($M_{\text{Alter}} = 44.33$, $SD_{\text{Alter}} = 9.87$). Von den Befragten waren insgesamt 14 Personen (63.64 %) weiblich. Sechs der 22 Personen gaben an, bereits vor Gründung des HdJR Leipzig im Jahr 2015 in der entsprechenden Behörde gearbeitet zu haben, neun Personen arbeiteten bereits 3 bis 8 Jahre im Haus des Jugendrechts, die restlichen sieben Personen verteilten sich auf die Antwortoptionen „1 bis 3 Jahre“, „6 Monate bist 1 Jahr“ und „weniger als 6 Monate“.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Qualitative Befragung von Jugendstrafgefangenen der JSA Regis-Breitingen

Im vierten Quartal 2022 wurden Jugendliche und Heranwachsende, die bereits Erfahrungen mit dem Jugendstrafverfahren innerhalb des HdJR Leipzig gemacht haben, befragt. Über den Kriminologischen Dienst wurde Kontakt mit der Jugendstrafanstalt (JSA) Regis-Breitingen sowie der Justizvollzugsanstalt Chemnitz aufgenommen, um die Jugendstrafgefangenen zu erreichen. Mithilfe von Aushängen wurden die Jugendstrafgefangenen auf die Studie aufmerksam gemacht, welche sich bei Interesse bei den Justizvollzugsbeamt:innen melden konnten. Letztlich wurden insgesamt sechs Interviews mit Jugendstrafgefangenen in der JSA Regis-Breitingen geführt. Die Interviews dauerten im Schnitt circa zehn Minuten. Als Dankeschön erhielten die Befragten 20 Euro, die durch die JSA per Einzelüberweisung an die Inhaftierten ausgezahlt wurden.

Quantitative Befragung von Jugendlichen und Heranwachsenden

Für die quantitative Erhebung sollten mithilfe eines Online-Fragebogens sachsenweit Jugendliche und Heranwachsende befragt werden, die bereits Erfahrungen im Jugendstrafverfahren gemacht haben. Ziel der Befragung war es, die Erfahrungen der Jugendlichen und Heranwachsenden mit dem Jugendstrafverfahren unter den Städten miteinander zu vergleichen. So sollten Aussagen für das HdJR Leipzig abgeleitet und darüber hinaus allgemeine Schlüsse für das Jugendstrafverfahren mit und ohne Haus des Jugendrechts aus der Perspektive der Zielgruppe gezogen werden. Die Teilnahme am Fragebogen erfolgte entweder über einen QR-Code oder direkt über die URL, dauerte circa zehn Minuten und wurde mit einem 5-Euro-Amazon-Gutschein vergütet. Alle wichtigen Informationen wurden auf einem Info-Flyer zusammengetragen und im Sommer 2022 an sämtliche JuHiS sowie verschiedene freie Träger in ganz Sachsen sowohl per Mail als auch postalisch versendet. Aufgrund einer sehr geringen Rücklaufquote wurde im ersten Quartal 2023 eine neue Strategie entwickelt mit dem Ziel, mehr Jugendliche und Heranwachsende zu erreichen. Dazu wurde das Feedback der JuhiS Leipzig eingeholt und die Umfrage auch in Englisch und Arabisch bereitgestellt. Zusätzlich wurden weitere JuHiS und freie Träger in verschiedenen Städten erneut telefonisch und

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

schriftlich kontaktiert. Die Erhebung wurde im Mai 2023 beendet und dauerte damit insgesamt circa neun Monate. In diesem Zeitraum haben insgesamt lediglich fünf Teilnehmer:innen die Umfrage abgeschlossen. Aufgrund dieser geringen Stichprobenzahl sind keine statistischen Analysen möglich. Für das Evaluationsprojekt ist es sehr bedauerlich, dass auf die quantitativen Ergebnisse der Adressat:innenperspektive verzichtet werden muss.

Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen

Mit der PaWaKS-Studie des ZKFS sollen bestehende Erkenntnisse hinsichtlich der psychologischen bzw. soziologischen Grundlagen der Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen vertieft, Forschungslücken geschlossen und neue Denkrichtungen angestoßen werden. Mithilfe des Markt- und Sozialforschungsinstituts Ipsos wird die Befragung in fünf Erhebungswellen (Frühjahr 2022, Herbst 2022, Frühjahr 2023, Herbst 2023, Frühjahr 2024) durchgeführt. An der ersten Erhebungswelle nahmen insgesamt 5 000 Personen teil, die hinsichtlich Geschlecht, Alter und Bundesland als repräsentativ für die erwachsene Bevölkerung in Deutschland betrachtet werden können. Zusätzlich wurden weitere 147 Personen in Sachsen nacherhoben, sodass sich eine Gesamtstichprobe von 5 147 Personen und darunter eine Sachsen-spezifische Stichprobe von 439 Personen ergibt. In der ersten Erhebungswelle waren zwei Fragen zu Häusern des Jugendrechts enthalten. Die erste Frage lautete: *Wissen Sie, was ein sogenanntes „Haus des Jugendrechts" ist?*, welche die Befragten auf einer vierstufigen Skala (1 = ja, 2 = eher ja, 3 = eher nein, 4 = nein und „keine Angabe") beantworten konnten. Die zweite Frage lautete: *Gibt es in Ihrer Stadt ein Haus des Jugendrechts?*, und konnte mit Ja (1), Nein (2) oder „keine Angabe" beantwortet werden. Detaillierte Beschreibungen der Methode sowie der Stichprobe können dem Datenhandbuch (Bolesta et al., 2021)[20] der ersten Erhebungswelle entnommen werden.

20 https://www.zkfs.de/wp-content/uploads/2022/08/PaWaKS_Datenhandbuch.pdf

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Datenanalyse von Statistiken der Polizei K23, StA und Amtsgerichte

Zur Analyse von u. a. Fallaufkommen und Bearbeitungsdauer wurden Statistikdaten der Polizei, der StA und der Amtsgerichte analysiert. Bei den Statistiken der Polizei handelt es sich um polizeiliche Kriminalstatistiken (PKS) der Jahre 2014 bis 2022 für das K23, welche vom Referat 3 der Polizeidirektion Leipzig zur Verfügung gestellt wurden. Für die Statistiken der StA und der Amtsgerichte wurde über das Referat III.1 (Straf- und Strafverfahrensrecht, Straf- und Maßregelvollstreckung, StA, Gnadenwesen) und Referat III.2 (Gerichtsverfassungsrecht, Zivilverfahrensrecht und Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter) des SMJusDEG das Statistische Landesamt Sachsen angefragt. Dieses stellte Statistikdaten der Jahre 2011 bis 2022 zur Verfügung.

4.3 Evaluation und ihre Standards

Die Evaluation des HdJR Leipzig wurde unter Einhaltung der von der DeGEval – Gesellschaft für Evaluation e. V. festgelegten Evaluationsstandards (DeGEval, 2016) erstellt. Gemäß diesen Standards sollen Evaluationen vier grundlegende Eigenschaften aufweisen: Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Fairness und Genauigkeit. Nützlichkeit bezieht sich auf die Identifizierung von Beteiligten und Betroffenen sowie auf die Festlegung von Evaluationszielen. Der Standard Durchführbarkeit umfasst angemessene Verfahren und ein diplomatisches Vorgehen bei der Durchführung von Evaluierungen sowie die Effizienz von Evaluierungen. Fairness bezieht sich auf die Formulierung von formalen Vereinbarungen, den Schutz individueller Rechte, eine umfassende und faire Prüfung sowie die Offenlegung von Ergebnissen und Berichten. Zuletzt bezieht sich der Standard Genauigkeit auf die genaue Beschreibung des Evaluationsgegenstandes, die Analyse des Kontextes, die Beschreibung von Zwecken und Vorgehen sowie die Angabe von Informationsquellen.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

4.4 Datenschutz

Da innerhalb des Projekts sensible und zum Teil personenbezogene Daten z. B. in Form von Audiodateien erhoben wurden, wurde ein Datenschutzkonzept erstellt. Bevor sämtliche Daten erhoben wurden, wurden die Befragten stets mindestens schriftlich über die Teilnahme an der Befragung und den Datenschutz aufgeklärt sowie nach ihren Einverständnissen gefragt.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

5 Ergebnisse

5.1 Die Perspektive der Mitarbeitenden des HdJR Leipzig

5.1.1 Interviews mit Mitarbeitenden des HdJR Leipzig

Als zentraler Baustein des Evaluationsprojekts sowie als Hauptinformationsquelle dienten qualitative Interviews mit Mitarbeiter:innen der Polizei K23, der JuhiS sowie der StA[21] des HdJR Leipzig.

Nach einer anfänglichen Aufklärung zur Teilnahme und zum Datenschutz wurden die Mitarbeiter:innen durch ein Interview mit insgesamt sechs inhaltlichen Blöcken geführt. Der erste Themenblock befasste sich mit den *Rollen und Kompetenzen* innerhalb des HdJR Leipzig. Mithilfe dieses Blocks wurde das Bewusstsein der Behörden über die Verantwortungsbereiche und Grenzen der einzelnen Institutionen erfragt. Weiterhin sollten die Kompetenzen der drei Behörden in Hinblick auf die Arbeit mit den jungen Menschen eingeschätzt werden.

Der zweite Block sollte die *Zusammenarbeit im HdJR Leipzig* beleuchten. Hierbei sollten die Interviewten von ihren Erfahrungen in der Zusammenarbeit innerhalb ihrer eigenen Behörde sowie zwischen den Behörden berichten. Die Mitarbeiter:innen wurden gebeten, positive und negative Aspekte der Zusammenarbeit zu benennen.

Der dritte Block sollte die *Kommunikationsstrukturen* innerhalb des HdJR Leipzig erfassen. Hierbei wurde nach Organisation und Regelmäßigkeiten des formalen Austauschs zwischen den Behörden gefragt. Zusätz-

21 Zitate aus den Interviews mit den Befragten werden im Folgenden wie folgt abgekürzt: Polizei = Pol[*Nummer des Interviews*], JuhiS = JuhiS[*Nummer des Interviews*], StA = StA[*Nummer des Interviews*].

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

lich sollte in diesem Block der Umgang mit datenschutzrechtlichen Informationen erfragt werden.

Der vierte Themenblock sollte abteilungsinterne *Standards* erfassen sowie Anregungen für potenziell zukünftig eingeführte Leitfäden sammeln. Dieser Block wurde aufgrund des dritten Ziels des HdJR Leipzig eingeführt, welches einheitliche Qualitätsstandards durch transparente Verfahrensabläufe vorsieht (siehe Kapitel 4.1).

Der vorletzte Themenblock beinhaltete die *Konkretisierung des Teilziels „Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit"*. Inspiriert durch die Herangehensweise in der Evaluation von Linz (2013) sollte das abstrakte Ziel der Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit selbst zum Befragungsgegenstand werden. Die Mitarbeiter:innen wurden daher gebeten zu beschreiben, was sie selbst unter diesem Teilziel verstehen und ob sie glaubten, dass es erreicht wurde oder nicht.

Im letzten inhaltlichen Block sollte die Perspektive der *Jugendlichen und Heranwachsenden* beleuchtet werden. Hier wurden die Mitarbeiter:innen gefragt, inwiefern sie die Arbeit des HdJR Leipzig aus der Perspektive ihrer Zielgruppe bewerten würden.

Die Auswertung erfolgte mittels qualitativer Inhaltsanalyse unter Nutzung der Analysesoftware MAXQDA (Version: 2020). Zur Analyse des Materials wurde eine Kombination aus deduktiver und induktiver Kategorienbildung angewandt (Mayring, 2015). Das Kategoriensystem wurde zunächst unter Berücksichtigung der theoretischen Grundlagen sowie des Interviewleitfadens konstruiert. Basierend auf den durchgeführten Interviews erfolgte anschließend eine schrittweise induktive Erweiterung und Anpassung des Kategoriensystems. Dieses endgültige Kategoriensystem wurde letztlich zur Analyse aller Interviewtranskripte genutzt. Um die intersubjektive Übereinstimmung zu erhöhen, wurden alle Transkripte von zwei verschiedenen Personen unabhängig voneinander analysiert. Eventuelle Unstimmigkeiten wurden anschließend gemeinsam diskutiert.

Nachfolgend werden die Inhalte der Interviews mit den Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig zusammengefasst dargestellt, um dadurch ihre Anonymität zu gewährleisten. Die Bezeichnung und Reihenfolge der Themen, die berichtet werden, orientieren sich dabei an dem zugrunde liegenden Kategoriensystem.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Zusammenarbeit im HdJR Leipzig

Aus Sicht der Polizei

Allgemein äußerten die befragten Polizist:innen eine positive Grundhaltung gegenüber dem HdJR Leipzig und dem Konzept des Hauses des Jugendrechts im Allgemeinen. So wurde von vier der sechs Befragten genannt, dass insbesondere die kurzen Wege im Haus eine behördenübergreifende Zusammenarbeit erleichtern. In Bezug auf die allgemeine Zusammenarbeit im HdJR Leipzig wurde von nahezu allen Befragten geäußert, dass die Zusammenarbeit bzw. die Kooperation mit der JuhiS kaum vorhanden sei bzw. deutlich ausbaufähig wäre. Vier der sechs Befragten betonten jedoch auch, dass es sehr davon abhängig sei, mit welchen Mitarbeiter:innen der JuhiS die Zusammenarbeit stattfinde und dass es mit einzelnen Kolleg:innen gut funktioniere. Von drei der Befragten wurde das Verhältnis zur JuhiS als anonym beschrieben. So gäbe es keinen wirklichen Kontakt zu den Kolleg:innen aus der JuhiS und man könne daher auch kaum einen Namen oder ein Gesicht zuordnen. Mehrere potenzielle Ursachen für das anonyme Verhältnis wurden von den Mitarbeiter:innen der Polizei benannt: Zum einen fand die Befragung während der Covid-Pandemie statt, weshalb viele Mitarbeiter:innen der JuhiS im Homeoffice gearbeitet haben und somit ein persönlicher Kontakt seltener stattfinden konnte. Des Weiteren wurde von zwei der Mitarbeiter:innen der Polizei erwähnt, dass aufgrund des zahlreichen Personalwechsels bei der JuhiS der Überblick verloren gegangen sei. Der Zugang zu neuen und jüngeren JuhiS-Mitarbeiter:innen, auch aufgrund ihrer neuheitlichen Sichtweisen, scheine erschwert zu sein. So äußerte ein:e Beamt:in, dass dadurch „*noch mehr ein Graben entstanden*“ (Pol[2]) sei und auch politische Einstellungen der Grund dafür sein könnten, weshalb man manchmal „*nicht auf einer Wellenlänge*“ (Pol[2]) sei. Nahezu alle Befragten schilderten ein eher angespanntes Verhältnis. Als Gründe wurde unter anderem genannt, dass Polizei und JuhiS unterschiedliche Sichtweisen auf die jungen Menschen hätten und insgesamt Vorbehalte seitens der JuhiS gegenüber der Polizei wahrgenommen werden würden. So schilderte ein:e Befragte:r, dass grundsätzlich alte Gräben zwischen Sozialarbeiter:innen und Polizei bestünden, was mit der Grundeinstellung sowie der Ausbildung und

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

dem Studium zu tun habe. Weiterhin habe man das Gefühl, *„dass klassische Vorurteile bestehen und nicht so wirklich der direkte Kontakt gesucht wird"* (Pol[4]).

Vier der sechs Befragten äußerten Kritik an der Arbeit der JuhiS. So sei die JuhiS mit Blick auf die Erziehungsarbeit nicht verlässlich, arbeite teilweise langsam oder sei im Umgang mit den Jugendlichen zu weich. Dass Vorbehalte sowohl seitens der Polizei als auch seitens der JuhiS wahrgenommen werden, wird in einer Aussage deutlich, in der von einem Rollenbildverständnis gesprochen wird, in dem die Polizei die Böse sei, die nur wegsperren will, während jedoch auch die Polizei gegenüber der Sozialarbeit Vorbehalte habe. Dies führe womöglich dazu, dass man *„sich dann immer in seiner Kompetenz beschnitten"* (Pol[2]) oder sich durch die jeweils anderen bevormundet fühle.

Fast alle der befragten Polizeibeamt:innen äußerten jedoch, dass sie sich wünschen würden, die Zusammenarbeit mit der JuhiS stärker auszubauen.

Auch eine Vernetzung insgesamt sei erwünscht: *„Ich habe mir das auch viel vernetzter gewünscht und würde es mir immer noch wünschen, dass man viel auch ganz anders mit Schulen zusammenarbeitet und von mir aus auch da mal gemeinsam hingeht und in den Unterricht […] da kann man auch beides erklären, was ist Jugendgerichtshilfe, was ist die Aufgabe von Polizei und Staatsanwaltschaft"* (Pol[2]).

Ein:e Befragte:r sah die Ursache in der kaum vorhandenen Zusammenarbeit im HdJR Leipzig darin, dass es unterschiedliche Erwartungen an das Haus gäbe. So habe jede:r zu Beginn mit dem HdJR Leipzig etwas anderes verbunden, weshalb man auch nicht sagen könne, dass die Zusammenarbeit schlechter geworden sei, da sie nie direkt stattgefunden habe.

Bezüglich der Zusammenarbeit mit der StA wurden fast ausschließlich positive Aspekte genannt. So wurde unter anderem genannt, dass sie zwischen StA und Polizei immer gut funktioniere, ein persönlicher Draht bestünde und das gegenseitige Verständnis für die Arbeit durch das HdJR Leipzig gewachsen sei. Am häufigsten wurden hier die kurzen Wege hervorgehoben, die die Zusammenarbeit zwischen Polizei und StA deutlich beschleunigen, da sie etwa persönliche Absprachen und Nachfragen ermöglichen. So sei es *„grundsätzlich der Traum eines jeden Kriminalpolizisten, einen Staatsanwalt direkt im Büro nebenan sitzen zu haben"*

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

(Pol[4]). Weiterhin wurden positiv direkte Absprachen auf persönlicher Ebene, Verfahrensabsprachen sowie gemeinsames Erarbeiten von möglichen Ermittlungsansätzen genannt. Der einzige negative Aspekt, der in Bezug auf die StA genannt wurde, ist, dass sie aufgrund der hohen Verfahrenszahl zu überlastet sei, weshalb sie sich nicht mit jedem Sachverhalt so auseinandersetzen könne, wie man es sich manchmal wünschen würde.

Aus Sicht der JuhiS

In Bezug auf die allgemeine Zusammenarbeit im HdJR Leipzig wurde von fünf der acht Befragten genannt, dass eine behördenübergreifende Kommunikation nicht anders stattfinde als mit Behörden außerhalb des HdJR Leipzig. So habe man durch die Tatsache, dass die Zusammenarbeit in einem Gebäude stattfindet, den Eindruck, dass es „*jetzt nicht wirklich verbessert ist oder dass es da weniger Hürden gibt oder weniger Hindernisse, dass es dadurch schneller oder einfacher oder unkomplizierter läuft*“ (JuhiS[1]). Von fast allen wurde genannt, dass eine Zusammenarbeit genau genommen kaum stattfinde, und wenn, dann am ehesten mit der StA. Die Hälfte der Befragten nannte die kurzen Wege als positiven Aspekt des HdJR Leipzig. Auf die Nachfrage, wie häufig die kurzen Wege genutzt werden, wurde von nahezu allen Befragten geäußert, dass dies eher selten der Fall sei. Per se wurde es jedoch als positiv empfunden, die Möglichkeit zu haben, schnelle und kurze Absprachen mit der StA und der Polizei treffen zu können. Von dem Großteil der Befragten wurde hingegen kritisiert, dass die Rollengrenzen zwischen den Behörden im HdJR Leipzig nicht für alle klar definiert seien und dadurch falsche Erwartungen an die JuhiS gestellt würden. Ein:e Befragte:r äußerte den Verdacht, „*dass bei den Kollegen oben der Wunsch ist, dass wir* [die JuhiS] *vielleicht mehr ermitteln*“ (JuhiS[2]). So könne man sich vorstellen, dass der Wunsch nach mehr Informationen bestehe, da es bereits Situationen gab, in denen die Polizei nach einer Akte gefragt hätte.

Diese Kritik wandte sich in fast allen Fällen an einzelne Mitarbeiter:innen der Polizei. So wurde von fast allen genannt, dass es in der Vergangenheit des Öfteren Situationen gegeben hätte, in denen jemand von der Polizei plötzlich in der Tür stand und nach Informationen zu einem konkreten Fall gefragt habe. Eine Person von der JuhiS schilderte, dass die

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Polizei manchmal, ohne zu fragen, in der Tür stehe, unabhängig davon, „*ob das gerade störend ist oder nicht*" (JuhiS[6]). Solche Situationen, die von einigen Befragten der JuhiS als grenzüberschreitend wahrgenommen wurden, wären zwar mit den Betroffenen geklärt worden, etwa die Hälfte der Befragten der JuhiS hätte jedoch das Gefühl, dass man durch den häufigen Personalwechsel der Polizei bei den neuen Beamt:innen wieder erneut Grenzen aufzeigen müsste. So sei es aufgrund der Fluktuation immer wieder ein erneuter Aushandlungsprozess, um zu klären: „*Wie weit geht was? Wie weit kann hier jeder gehen? Und was sind unsere Aufgaben und Rollen?*" (JuhiS[3]). Das Hauptproblem bei solchen geschilderten Situationen waren insbesondere der nicht klar eingehaltene Sozialdatenschutz sowie eine fehlende Ankündigung des Besuchs der Polizei. Nicht ganz klar seien auch die Erwartungen, die die Betroffenen in solchen Situationen an die JuhiS stelle.

In Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Polizei nannten vier der acht Befragten, dass es auf die Mitarbeiter:innen der Polizei ankäme. So habe man mit einigen Beamt:innen eine gute und kollegiale Zusammenarbeit, während man zu anderen keinen Zugang finde. Drei Befragte der JuhiS nannten, dass es die starke Fluktuation bei der Polizei erschwere, eine Grundlage für eine Zusammenarbeit zu schaffen. Zweimal wurde positiv hervorgehoben, dass die §-36-Mitteilungen[22] deutlich schneller eingehen würden als die der anderen Kommissariate. Zwei Befragte der JuhiS betonten, dass sie zu wenig Wertschätzung für ihre Arbeit erfahren würden.

Die Zusammenarbeit mit der StA wurde grundsätzlich positiv eingeschätzt. So wurde beschrieben, dass die Grenzen eingehalten werden, kurze Absprachen gut funktionieren und man das Gefühl habe, dass Vorschläge der JuhiS in der Regel ernst genommen werden.

Innerhalb der JuhiS wird von einem guten Zusammenhalt gesprochen, sodass man unter anderem stets mit Anliegen aufeinander zugehen könne. Allerdings wurde zweimal geäußert, dass die interne Datenweitergabe an die Polizei unterschiedlich ausgelegt werden würde. Daran würde

22 Hierbei handelt es sich um die polizeiliche Information an die JuhiS, dass ein junger Mensch als Beschuldigter einer Tat festgestellt wurde.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

jedoch gearbeitet werden, indem derzeit ein Konzept für eine einheitliche Arbeitsweise entwickelt werde.

Aus Sicht der StA

Laut der StA überwiegen klar die Vorteile des HdJR Leipzig. Insbesondere wurde positiv genannt, dass die täterorientierte Strafverfolgung von großem Vorteil sei und man sich nur wünschen könne, diese auch im Erwachsenenstrafverfahren zu übernehmen. Man habe so einen deutlich besseren Überblick über laufende Verfahren sowie über Maßnahmen, die bereits bei Personen durchgeführt wurden. Weiterhin wurde positiv herausgestellt, welchen enormen Arbeitsaufwand die kurzen Wege und die kurzen, kollegialen Absprachen innerhalb des Hauses ersparen. Als negativer Aspekt wurde genannt, dass aufgrund des hohen Arbeitspensums der StA ein intensiverer Austausch nur selten stattfinde, dieser aber wünschenswert wäre, um zeitnah eine gemeinsame Lösung finden und auf die Jugendlichen und Heranwachsenden schneller einwirken zu können.

In Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Polizei wurden weitaus mehr positive Aspekte genannt als negative. So wurden besonders die kurzen Wege hervorgehoben, die das HdJR Leipzig bietet. Eine solche enge und schnelle Zusammenarbeit sei so in keinem anderen Dezernat möglich. So können die anderen Dezernate nur davon träumen, so schnell und unkompliziert mit der Polizei zu kommunizieren. Generell wurde der Kontakt mit der Polizei als sehr positiv beschrieben und es sei eine große Hilfsbereitschaft vorhanden. Allerdings wurde auch erwähnt, dass es einige wenige Polizeibeamt:innen gäbe, die weniger engagiert in ihrem Beruf seien, die dadurch ungenauer arbeiten, wodurch es zu häufigeren Rückfragen kommt.

Die Zusammenarbeit mit der JuhiS wurde insgesamt als positiv beschrieben. So sei die Zusammenarbeit gut und intensiv insbesondere bei Verhandlungen. Die JuhiS mache eine gute Arbeit. Als Kritikpunkt in der Zusammenarbeit mit der JuhiS wurde die Terminierung der Berichte genannt. So erscheine der Bericht der JuhiS oft nicht rechtzeitig. Dieses Problem wurde jedoch bereits offen kommuniziert und in Absprache mit dem Sachgebietsleiter der JuhiS eine Lösung gesucht. Insgesamt habe sich die Zusammenarbeit mit der JuhiS durch das HdJR Leipzig

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

zwar verbessert, so würden etwa Möglichkeiten zu kurzen persönlichen Absprachen ab und an mal genutzt werden, jedoch falle die Zusammenarbeit letztlich nicht so intensiv aus wie ursprünglich erwartet. Wie intensiv beziehungsweise ob sich eine Zusammenarbeit zwischen JuhiS-Mitarbeiter:innen und der StA entwickele, hänge auch hier von den einzelnen Mitarbeiter:innen der JuhiS ab.

Innerhalb der StA wird ebenfalls ein positiver Umgang beschrieben. So könne man sich gegenseitig austauschen und Ratschläge einholen. Negativ wurde angemerkt, dass durch die Tatsache, dass die StA im HdJR Leipzig nicht im selben Gebäude sitzt wie der Rest der Jugendstaatsanwält:innen, ein kollegialer Austausch vermisst werden würde.

Kompetenzen, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Aus Sicht der Polizei

In den eigenen Reihen sehen alle Befragten großen Verbesserungsbedarf.[23] So gäbe es zum Zeitpunkt der Interviews einen nicht unerheblichen Anteil an Polizeibeamt:innen im K23, die für ihre Arbeit nicht ausreichend befähigt seien. So hieß es z. B., es gäbe 30 % geeignete und 70 % ungeeignete Sachbearbeiter:innen, andere sahen ein 50 : 50-Verhältnis. Als Gründe hierfür wurden ein zu hoher Altersdurchschnitt genannt sowie ein mangelndes Interesse am Jugendkommissariat bzw. die Unfreiwilligkeit, dort zu arbeiten. Des Weiteren wurde bemängelt, dass bei einem Teil der Polizeibeamt:innen das Interesse für Fort- und Weiterbildungen fehle. Auf die Frage, was verbesserungswürdig wäre, antwortete ein:e Jugendsachbearbeiter:in, dass es *„jüngere, motiviertere, überwiegend engagierte Kollegen“* (Pol[4]) bräuchte und man sich auch einen personellen Zuwachs wünsche, *„um eben die eigentlich mit angedachten Bereiche der proaktiven Tätigkeit, der präventiven Tätigkeit außerhalb des Hauses mit wahrnehmen zu können und auch gestalten zu können“* (Pol[4]).

23 Dies schien jedoch ein Problem zu sein, was auf Leitungsebene bekannt war. Aufgrund einiger Personalwechsel Ende 2022 verschwand diese Problematik eigenen Aussagen zufolge.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Weiterhin wurde von vier der sechs Befragten bemängelt, dass das Fort- und Weiterbildungsangebot im Bereich Jugendsachbearbeitung nur unzureichend vorhanden sei und man sich wünschen würde, hier mehr Möglichkeiten zur Teilnahme zu haben.

Aus Sicht der JuhiS

Die Mitarbeiter:innen der JuhiS betonten, dass neben dem Erwerb eines Abschlusses als Sozialpädagog:in Fertigkeiten wie die Entwicklung eines empathischen Verständnisses für die Klient:innen, vorurteilsfreies, geduldiges und zugängliches Herangehen, die Fähigkeit zu transparenter Kommunikation sowie die Vermeidung einer herablassenden Haltung von wesentlicher Bedeutung für die Tätigkeit innerhalb der JuhiS seien.

Drei der befragten Mitarbeiter:innen der JuhiS schilderten negative Eindrücke in Bezug auf den Umgang einzelner Polizeibeamt:innen mit den Jugendlichen und Heranwachsenden. So wurde der Eindruck von einem nicht vorurteilsfreien Umgang genannt sowie vereinzelt Vernehmungen beschrieben, bei denen die Beamt:innen *„hemdsärmelig“* (JuhiS[2]) gegenüber den Jugendlichen aufgetreten seien und eine Sprache verwendeten, die für die Jugendlichen schwer zugänglich sei. Solche Schilderungen beträfen jedoch nur einzelne Polizeibeamt:innen und es gebe wiederum andere, *„die reden da in einem sehr guten Ton mit den Jugendlichen“* (JuhiS[1]).

In Bezug auf die StA wurde positiv hervorgehoben, dass ein jugendgerechter Umgang der StA vor allem auch im Vergleich zu anderen StA in der Regel gut gelinge.

Aus Sicht der StA

In den Interviews mit der StA wurde beschrieben, dass es als Jugendstaatsanwält:in wichtig sei, regelmäßig die eigenen Kompetenzen zu bewerten und zu verbessern. Erfahrung, z. B. durch eigene Kinder, würde viel ausmachen und von großem Vorteil sein. Es sei jedoch wichtig zu erkennen, dass Kompetenz kein abgeschlossener Prozess sei und ständige Schulungen notwendig wären. Gewünscht wären demnach ein breiteres Schulungsangebot z. B. für soziale und pädagogische Fähigkeiten für Jugendstaatsanwaltschaft oder speziell im Gebiet für Intensivtäter:innen. Aufgrund der wenigen verfügbaren Zeit und der vielen Arbeit sei es jedoch eher prob-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

lematisch, Fortbildungen zu besuchen, da durch eine Teilnahme schnell ein Nachhang an Arbeit entstehe, dem sich niemand gerne aussetzen wolle. Fortbildungsangebote, unter anderem von der DVJJ, wurden genutzt und als positiv bewertet.

Die Kompetenzen der Polizei sind aus Sicht der StA verbesserungswürdig. So sind laut der StA mehr junge, motivierte Polizist:innen nötig, die gut im Umgang mit Jugendlichen sind. Derzeit seien leider sehr viele Jugendsachbearbeiter:innen im HdJR Leipzig, die keine Erfahrungen in der Jugendarbeit vorweisen, was sich in der Qualität der Arbeit niederschlage.

Es gäbe jedoch zugleich einige Jugendsachbearbeiter:innen, die engagiert sowie erfahren im Umgang mit Jugendlichen seien und dementsprechend auch in der Lage seien, einen guten Zugang zu den jungen Menschen zu finden. Auch die Tatsache, dass sich vereinzelte Polizeibeamt:innen gut mit Social Media auskennen, würde die Qualität der Arbeit erhöhen.

In Bezug auf die JuhiS wurde genannt, dass es viele erfahrene Mitarbeiter:innen gäbe, die einen guten Einfluss auf die Jugendlichen und Heranwachsenden hätten. Ein gutes Vertrauensverhältnis bei gleichzeitig bestehender Personalfluktuation innerhalb der JuhiS, sei jedoch aus Sicht der StA problematisch.

Jugendliche und das Haus des Jugendrechts

Aus Sicht der Polizei

Auf die Frage, wie die Jugendlichen und Heranwachsenden dem HdJR Leipzig gegenüber eingestellt sein könnten, wurde von drei der Befragten der Polizei geäußert, dass die jungen Menschen sicherlich nicht wüssten, wo sie sich befinden, und das Konzept des Hauses nicht verstehen bzw. kennen würden oder es ihnen egal sei. Auch über die einzelnen Zuständigkeiten wüssten die Jugendlichen nicht Bescheid. Ein:e Beamt:in äußerte außerdem, dass es für die Jugendlichen sicherlich angenehmer sei, zu einer Vernehmung in das HdJR Leipzig zu kommen als in ein Polizeirevier, wie es sonst der Fall gewesen wäre: „*Ich denke mal, es macht einen Unterschied, ob ich jetzt auf das Polizeirevier fahre und dort einen Haufen uniformierte Beamte sehe oder Autos oder ob ich hierher gehe, was dann doch schon mehr ein Stadtgebäude ist […] ein neutrales Gebäude*“ (Pol[3]).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Als vermuteter Vorteil für die Jugendlichen wurden zweimal die kurzen Wege genannt. Als mögliche Nachteile für die Jugendlichen wurde die wenig zentrale Lage des HdJR Leipzig genannt, die für eine schlechtere Erreichbarkeit sorge. Eine Person merkte an, dass der Vorteil der möglichen Zeit- und Wegersparnisse für die meisten Jugendlichen gar nicht erst zum Tragen komme, da es selten klappen würde, dass ein Jugendlicher am selben Tag Termine bei Polizei und JuhiS hat.

Aus Sicht der JuhiS

Nahezu alle Befragten der JuhiS äußerten den Verdacht, dass ein Großteil der Jugendlichen und Heranwachsenden das HdJR Leipzig als solches nicht wahrnehmen würde und auch keinen guten Überblick über die verschiedenen Institutionen und deren Grenzen hätte. Dies könne auch ein Grund dafür sein, dass bei bisherigen Anschlägen[24] auf das HdJR Leipzig durch junge Menschen stets die JuhiS betroffen war, obwohl vermutlich eigentlich die Ermittlungsbehörden das Ziel waren. Geteilt war die Meinung der JuhiS in Bezug auf die gemeinsamen Räumlichkeiten mit der Polizei. So vermutete ein Teil der Mitarbeiter:innen der JuhiS, dass die Anwesenheit der Polizei das Vertrauensverhältnis erschwere, während ein anderer Teil hierin kein Problem sah. Insbesondere für die Intensivtäter:innen sehe man hier weniger ein Problem, da diese häufiger im HdJR Leipzig erscheinen müssten und sich inzwischen gut auskennen würden. Von zwei der Befragten wurde ebenfalls der Standort des Hauses kritisiert. So sei es für die Jugendlichen und Heranwachsenden teilweise ein sehr langer Anfahrtsweg bis zum Leipziger Stadtteil Reudnitz-Thonberg. Vorher war die JuhiS in der Innenstadt in den Räumlichkeiten des Jugendamtes, was wohl leichter für die jungen Menschen zu erreichen war. Weiterhin wurde von zwei der Befragten als potenzieller Nachteil für ihre Klient:innen genannt, dass diese vermuten könnten, die JuhiS könne aufgrund der räumlichen Nähe vertrauliche Informationen an die Poli-

24 2018 und 2021 fanden Brandstiftungen am Gebäude des HdJR Leipzig statt. In beiden Fällen bekannten sich Linksautonome in einem Schreiben zu den Taten (LVZ, 2018; LVZ, 2021).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

zei weitergeben. Dies versuche die JuhiS in ihren Eingangsschreiben und -gesprächen, soweit es geht, aufzuklären, dies gelinge jedoch nicht immer.

Ein mehrfach geschildertes Problem sei außerdem die Klassifizierung der jungen Menschen als „JunI" bzw. „HerI". So solle zwar die JuhiS Informationen liefern, die Polizei und StA bei Klassifizierung helfen, von der Entscheidung selbst, wer als Intensivtäter:in geführt wird und wer nicht, möchte sich die JuhiS jedoch abgrenzen.[25]

Damit die Trennung der drei Institutionen für die Jugendlichen und Heranwachsenden besser zu durchschauen ist, wurde vorgeschlagen, die einzelnen Bereiche der Institutionen farblich zu unterscheiden. Es wurde außerdem vorgeschlagen, dass auf der Webseite und/oder in dem Flyer noch einmal deutlicher darauf hingewiesen wird, dass es sich hier um verschiedene Institutionen handelt, die unterschiedliche Aufgaben erfüllen und für die Jugendlichen und Heranwachsenden verschiedene Funktionen einnehmen. Auf der Internetseite sei zu lesen, dass die drei Institutionen „im Leipziger Haus des Jugendrechts unter einem Dach Hand in Hand eng zusammenarbeiten". Dies vermittle ein falsches Bild der Zusammenarbeit. Ein weiterer Vorschlag war, mehrere Büroräume in der Stadt zu verteilen. Dies würde helfen, die Trennung zu den Ermittlungsbehörden nachvollziehbarer zu gestalten. Weiterhin hätten die Jugendlichen kürzere Anfahrtswege und somit eine niedrigere Schwelle, das Angebot der JuhiS wahrzunehmen.

Aus Sicht der StA

Auch die StA bezweifelt, dass die Jugendlichen wissen, worin genau das Konzept des Hauses des Jugendrechts besteht. Insgesamt sei es aber schwer, aus der Position der StA einzuschätzen, was die Jugendlichen von dem HdJR Leipzig halten. Dass die Präsenz der Polizei im Haus einige Jugendliche verschrecke, sei jedoch vorstellbar.

25 Dies wurde als ein wiederkehrendes Thema beschrieben, für das die Leitungen inzwischen in Form von Frühbesprechungen (siehe Kapitel 3.6) sowie der Abschaffung des Klassifizierungsbogens nun eine Lösung gefunden haben.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Datenschutz

Aus Sicht der Polizei

Drei der befragten Jugendsachbearbeiter:innen der Polizei gingen davon aus, dass die JuhiS den Datenschutz lediglich als Vorwand nutze, um nicht mit der Polizei über die Jugendlichen zu kommunizieren. Die JuhiS verstecke sich hinter dem *„Deckmantel des Datenschutzes"* (Pol[2]). So waren einzelne Jugendsachbearbeiter:innen der Auffassung, dass es auch im Sinne der Jugendlichen wäre, wenn die JuhiS wichtige Informationen an die Polizei weitergeben könne, da das die Ermittlungen beschleunige, man sich besser an die Jugendlichen anpassen könne und weil die Polizei sowieso früher oder später anderweitig an die Informationen kommen würde. Weiterhin wurde von fast allen Befragten genannt, dass seit der Einführung der EU-Richtlinie Vernehmungen nicht mehr so stattfinden können wie zuvor.[26] Ein:e Befragte:r schilderte, dass man dadurch verstärkt auf andere Informationsquellen angewiesen sei: „*F*ür uns wäre die Jugendgerichtshilfe im Moment der einzige *Ansatzpunkt, an diese Informationen zum persönlichen Umfeld unserer Jugendlichen und Heranwachsenden heranzukommen*" Pol[4]).

Aus Sicht der JuhiS

Der Großteil der befragten Mitarbeiter:innen der JuhiS war davon überzeugt zu wissen, was sie kommunizieren dürften und was nicht. Im Einzelnen berichten sie jedoch über zu viele Nachfragen durch die Polizei, wodurch der Eindruck entstehe, dass diese ggf. nicht genau wisse, was dem Datenschutz unterliegt und was nicht. Jedoch habe man auch den

26 Aufgrund der EU-Richtlinie 2016/800 ist gemäß § 68 JGG nun auch ein Fall der notwendigen Verteidigung, „wenn die Verhängung einer Jugendstrafe, die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zu erwarten ist". Da durch das K23 im HdJR Leipzig v. a. Intensivtäter:innen bearbeitet werden, bei denen häufiger eine Jugendstrafe zu erwarten ist als bei anderen jungen Täter:innen, ist die Polizei des HdJR Leipzig besonders von dieser Gesetzesänderung betroffen. Die Beteiligung der Verteidiger:innen führe dazu, dass die Polizei Vernehmungen nun seltener durchführen könne als vor der Einführung der Richtlinie.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Eindruck, dass diesem Verhalten der Polizei *„sicherlich keine böse Absicht“* (JuhiS[3]) zugrunde liege.

Aus Sicht der StA

Die StA kommuniziert, dass Datenschutz für die StA selbst *„nicht so das Thema“* (StA[1]) sei, da die Ermittlungsakte der StA sowohl Informationen von der JuhiS als auch von der Polizei enthalte. Eine direkte Informationsweitergabe von JuhiS an die Polizei finde der Wahrnehmung der StA nach nicht statt. Die StA erkenne aber auch, dass die Informationsgewinnung für die Polizei durch die EU-Richtlinie schwieriger geworden sei, weshalb wohl die Datenschutzrichtlinien verstärkt als unpraktisch und hinderlich wahrgenommen werden.

Standards etc.

Aus Sicht der Polizei

Die Arbeit und entsprechende Prozesse der Polizei sind unter anderem in der StPO sowie der VwV JunI festgehalten. Nichtsdestotrotz schilderten nahezu alle Befragten der Polizei, dass es große Unterschiede zwischen den Jugendsachbearbeiter:innen bei der Polizei hinsichtlich ihrer Arbeitsweise geben würde. Auf die Frage, ob eine Verschriftlichung der Arbeitsprozesse speziell für das K23 sinnvoll wäre, äußerten fast alle Befragten, dass sie dies für nicht geeignet halten würden, da ein individueller Arbeitsansatz ausschlaggebend für die Arbeit sei.

Einen einheitlichen Standard bezüglich der behördenübergreifenden Kooperation im HdJR Leipzig hielten zwei der Befragten für sinnvoll.

Aus Sicht der JuhiS

Zum Zeitpunkt des Interviews entwickelt die JuhiS ein gemeinsames Leitbild sowie Prozessstandards, in denen einerseits die Grundhaltung beschrieben wird, mit der die JuhiS ihre Arbeit verrichten möchte, sowie Prozesse beschrieben werden, die zu einer Vereinheitlichung der Arbeitsweise führen sollen.

Ein Standard/Leitfaden, der die Zusammenarbeit im HdJR Leipzig regelt, wurde von fünf der Befragten als wünschenswert erachtet. Ein

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

solcher Standard solle klare Grenzen setzen sowie den Informationsfluss und somit auch gegenseitige Erwartungen klären.

Aus Sicht der StA

In Bezug auf eine Konzeption, die über die VwV JunI oder der Hauskonzeption hinausgeht, wurde sich grundlegend positiv positioniert. Gleichzeitig wurde jedoch hinterfragt, ob dann tatsächlich alle Beteiligten bereit sind, sich an solche Regelungen zu halten.

Zielformulierung: Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit

Zunächst wurde die Frage gestellt, ob die Interviewten die Ziele des HdJR Leipzig kennen, die in der Kooperationsvereinbarung formuliert wurden. Nur ein Bruchteil hat diese Frage klar bejaht. Die meisten verneinten diese und gaben an, die Ziele nur grob zu kennen.

Aus Sicht der Polizei

Auf die Frage, woran man erkennt, dass die behördenübergreifende Zusammenarbeit optimiert wurde, wurden die kurzen Wege als häufigste Antwort genannt, gefolgt von der verkürzten Verfahrensdauer. Weiterhin wurde eine reduzierte Rückfälligkeit genannt sowie ein blindes Vertrauen in alle Beteiligten, zufriedene Sachbearbeiter:innen und Vernetzung mit anderen Behörden wie dem ASD.

Aus Sicht der JuhiS

Laut der Mitarbeiter:innen der JuhiS mache sich eine optimierte Zusammenarbeit durch ein gegenseitiges Vertrauen und Wertschätzung zwischen den Institutionen bemerkbar. Eine optimierte Zusammenarbeit sei aber nicht Resultat eines Hauses des Jugendrechts, sondern vielmehr abhängig von den einzelnen Personen. Generell sehe man eine Optimierung durch die Konzeption eher weniger.

Aus Sicht der StA

Die StA nannte als Kriterien für eine optimierte Zusammenarbeit sowohl weiche Faktoren wie ein gutes Verhältnis zu Kolleg:innen oder Freude an

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

der Arbeit als auch Aspekte wie verkürzte Wege, regelmäßige Kommunikation und enger Austausch sowie ein beschleunigter Verfahrensabschluss.

Kommunikation, informeller Austausch

Aus Sicht der JuhiS

Die befragten Mitarbeiter:innen merkten an, dass der persönliche Austausch mit Jugendsachbearbeiter:innen der Polizei neben einigen einzelnen Kontakten, die in der Raucherecke entstehen würden, recht spärlich sei. Als Ursachen dafür wurden vor allem die folgenden drei Aspekte genannt: Zum einen wäre durch die Covid-19-Pandemie wenig Austausch möglich/erlaubt gewesen, denn während die Mitarbeiter:innen der JuhiS das Homeoffice nutzen konnten, war dies für Polizei und StA nicht möglich. Des Weiteren sorgte Corona dafür, dass hausinterne Events wie das alljährliche Grillfest nicht stattfinden konnten. Weiterhin vermuten einige Mitarbeiter:innen der JuhiS die Trennung durch die Etagen als ein Hindernis für die Kommunikation. Schließlich sei so eine Begegnung, die für das Kennenlernen der Gesichter, Interaktion durch Grüßen etc. sorgen würde, unwahrscheinlicher. Diese bauliche Trennung erschwere dabei nicht nur den persönlichen, sondern auch den formellen Kontakt mit der Polizei, welcher der JuhiS zufolge primär über E-Mail, Telefon und Postfach erfolgt. Dies läge vor allem daran, dass die Mitarbeiter:innen der JuhiS nicht uneingeschränkt auf die obere Etage gelangen, sondern zunächst klingeln müssen, was zumeist als Hürde empfunden werde. Schließlich wurde angemerkt, dass die hohe Personalfluktuation bei der Polizei das Schaffen einer Basis für eine gute Zusammenarbeit erschwere. Ein Vorschlag war eine Art „*Instrumentarium*“ (JuhiS[2]), was darüber aufkläre, wer wo bei Polizei und StA arbeitet, anfängt und aufhört.

Der persönliche Kontakt zwischen JuhiS und StA komme neben den Treffen einzelner Mitarbeiter:innen in der Raucherpause vor allem in der Pause bei Gerichtsverhandlungen zustande, wobei auch diese Kontaktmöglichkeit durch die Pandemie eingeschränkt war. Der formelle Kontakt zur StA erfolge hauptsächlich über Telefon und Post und vereinzelt auch über ein persönliches Gespräch. Generell sei der Kontakt zur StA jedoch nicht so häufig bzw. nur bei Intensivtäter:innen notwendig.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Positiv wurde seitens der JuhiS angemerkt, dass, wenn ein persönliches Gespräch auf Arbeitsebene mit Polizei oder StA notwendig war, dies bisher stets möglich gewesen sei.

Zwei der Mitarbeiter:innen der JuhiS gaben aber auch an, den Kontakt zu StA und/oder Polizei eher vorsichtig anzugehen aus Angst, dass zu viel persönlicher Kontakt bei den Jugendlichen ein falsches Bild erzeugen könne.

Innerhalb der JuhiS gebe es grundsätzlich, so die Mitarbeiter:innen, einen recht regen und guten informellen Austausch, wobei auch dieser unter den Homeoffice-Zeiten durch Corona litt. Des Weiteren wurde angemerkt, dass der JuhiS auf ihrer Etage Begegnungsorte bzw. Gemeinschaftsräume fehlen würden.

Aus Sicht der Polizei

Die Polizei beschrieb das Ausmaß des persönlichen Kontakts mit der JuhiS ähnlich wie die JuhiS selbst. Der Kontakt sei neben eventuellen Kontakten in der Raucherpause recht spärlich. Selbst auf den gemeinsamen Grillfesten seien die Kontakte zwischen Polizei und JuhiS eher selten, da sich auch hier zwischen den Institutionen *„Grüppchen“* (Pol[3]) bilden würden. Als Gründe für den mangelnden Kontakt wurde vonseiten der Polizei ebenfalls das Homeoffice genannt, was auch die Kontaktmöglichkeiten einschränke, wenn es um den formalen Austausch geht, denn dieser erfolge, wie auch von den Mitarbeiter:innen der JuhiS berichtet, vorwiegend über Telefon (v. a. bei Fragen vonseiten der JuhiS), Postfach oder E-Mail. Mit vereinzelten Mitarbeiter:innen, die man schon länger kennt, kommen auch ab und an persönliche Absprachen über Arbeitsthemen zustande. Den meisten persönlichen Kontakt zu Mitarbeiter:innen der JuhiS habe man, wenn man die Mitteilung unten abgibt. Danach wisse man oft nicht, *„wie die da unten arbeiten“* (Pol[3]). Die Polizei merkte außerdem an, dass es auch bei der JuhiS einige neue Mitarbeiter:innen gäbe, die ohne Vorstellungsrunde gegenüber der Polizei angefangen haben. Sehr häufig wurde kritisiert, dass man von der JuhiS nicht gegrüßt werden würde, wenn man durch die Etage läuft, was als unangenehm empfunden würde.

Der persönliche Kontakt mit der StA sei dagegen sehr gut. Durch die gemeinsame Etage mit gemeinsamer Küche, sich teilweise überschnei-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

denden Zeitpunkten des Mittagessens und der Zusammenarbeit komme es zwangsläufig auch zu Smalltalk zwischen den Mitarbeiter:innen. Dies schlägt sich auch in der Art des formellen Austauschs wieder, der oft ebenfalls durch persönliche Gespräche erfolgen kann.

Aus Sicht der StA

Die StA gab an, sowohl mit der Polizei als auch mit der JuhiS sogenannte Tür- und Angelgespräche zu haben. Insgesamt sei die Kommunikation mit der Polizei jedoch stärker ausgeprägt, da man auf demselben Gang sitzt.

Fallkonferenzen

Fallkonferenzen fänden laut Aussagen aller Befragten im HdJR Leipzig eher selten und unregelmäßig und nur bei besonderen Problemfällen statt. Oft seien dann nur StA und JuhiS beteiligt. Auf Nachfrage, warum derartige Konferenzen so selten stattfänden, wurden neben Corona vor allem folgende Probleme genannt: Einzelne Befragte der JuhiS äußerten, dass sie den Eindruck haben, dass es zwischen ihnen und der StA/Polizei eher unterschiedliche Vorstellungen davon gebe, was das Ziel einer solchen Konferenz sei. Während die JuhiS versuche, konkrete Lösungen für den Jugendlichen zu erarbeiten, verständen andere unter dem Begriff „Fallkonferenz" eher ein Treffen zum Informationssammeln. Diesem Wunsch nach Information könne die JuhiS dann aber nur eingeschränkt nachkommen. So äußerte ein:e Befragte:r, *„dass das Thema Datenschutz nicht so richtig geklärt sei"* (JuhiS[8]) und dabei insbesondere Fragen beantwortet werden müssten wie: *„Wie gehen wir mit Informationen um, die wir erhoben haben vom Klienten oder der Klientin? Was dürfen wir preisgeben, was nicht? Was wird mit den Informationen gemacht bei den ermittelnden Behörden? Wozu soll dann eine Fallberatung sein?"* (JuhiS[8]). Zudem gebe es unterschiedliche Vorstellungen darüber, ob der/die Klient:in und/oder dessen Eltern Teil des Treffens sein sollten oder nicht. Der JuhiS ergebe sich daher oft nicht der Sinn einer Fallkonferenz.

Außerdem erwähnte die StA, dass die Organisation einer solchen Konferenz sehr zeitaufwendig sei, es fehle aber den Mitarbeiter:innen im HdJR Leipzig genau diese Zeitressource, weshalb die Fallkonferenz keine Standardmaßnahme werden könne. Des Weiteren sei eine solche Bespre-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

chung für die meisten Fälle nicht notwendig, das Stattfinden sei nur bei Problemfällen ausreichend.

Probleme und Wünsche

Sehr häufig wurde genannt, dass zwar ein beschleunigtes Verfahren durch die behördenübergreifende Zusammenarbeit unter einem Dach erzielt werden kann, dies aber obsolet wird, da die Verfahren spätestens bei den Jugendgerichten sehr lange liegen bleiben. Auch die EU-Richtlinie und die Verteidigung zu erster Stunde verzögerten den Prozess enorm.

Einzelne Befragte der Polizei wünschen sich eine jugendgerechtere Form der Ansprache. Momentan sei die Ansprache im Beamtendeutsch, dabei wären eine einfachere Sprache oder auch ein QR-Code deutlich besser an den Jugendlichen orientiert.

5.1.2 Online-Befragung der Mitarbeitenden des HdJR Leipzig

Als Abschluss des Evaluationsprojekts wurde eine quantitative Online-Umfrage mit den Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig[27] durchgeführt. Der Fragebogen behandelt inhaltlich zum Großteil dieselben Themen der Interviews und wurde um Aspekte ergänzt, die häufig durch die Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig innerhalb der Interviews (Kapitel 5.1.1) thematisiert wurden. Die Auswertung der Umfrageergebnisse erfolgte mithilfe der Statistiksoftware RStudio.

Arbeitszufriedenheit und -belastung

Die Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig wurde mithilfe von vier Items der deutschen Version des COPSOQ (Nübling, 2005) abgefragt.

27 Wie in Kapitel 4.2 beschrieben, handelt es sich bei der Stichprobe um drei Personen der StA, elf Personen der JuhiS und acht Personen der Polizei. Da die Stichprobe (N = 22) sehr klein ist, kann es vorkommen, dass, obwohl es zum Teil offensichtliche Unterschiede zwischen den Mittelwerten der Behörden gibt, diese Unterschiede aufgrund der kleinen Stichprobe statistisch betrachtet nicht als signifikant angesehen werden können.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Tabelle 1 zeigt die Mittelwerte und Standardabweichungen der Antworten der drei Behörden für das jeweilige Item.

Tabelle 1. Zufriedenheit mit der Arbeitssituation

Wenn Sie Ihre Arbeitssituation insgesamt betrachten, wie zufrieden sind Sie mit …				
	JuhiS	**Polizei**	**StA**	**Gesamt**
	M(*SD*)	*M*(*SD*)	*M*(*SD*)	*M*(*SD*)
Ihren Berufsperspektiven?	3.64 (0.92)	3.5 (0.76)	4.33 (0.58)	3.68 (0.83)
den Leuten, mit denen Sie arbeiten?	3.09 (1.04)	3.88 (0.99)	4.33 (0.58)	3.55 (1.06)
den Herausforderungen und Fertigkeiten, die Ihre Arbeit beinhaltet?	3.82 (0.87)	4.5 (0.76)	4.67 (0.58)	4.18 (0.85)
Ihrer Arbeit insgesamt, unter Berücksichtigung aller Umstände?	3.82 (0.40)	4.12 (0.99)	3.67 (0.58)	3.91 (0.68)

Anmerkung. Die Antworten wurden auf einer 5-stufigen Skala von 1 (sehr unzufrieden) über 3 (weder noch) bis 5 (sehr zufrieden) erfasst. *M* = Mittelwert[28], *SD* = Standardabweichung[29]. *N* = 22.

In Abbildung 2 ist die Arbeitszufriedenheit insgesamt gemittelt über alle vier Items pro Behörde dargestellt. Erkennbar ist, dass die StA die höchste und die JuhiS die niedrigste Arbeitszufriedenheit aufwiesen. Diese Mittelwertunterschiede zwischen den drei Behörden waren jedoch nicht statistisch signifikant (F[30][2,6.22] = 2.099, p[31] = 0.201).

28 Das arithmetische Mittel (auch Mittelwert) stellt den durchschnittlichen Wert aller Personen einer Stichprobe bezüglich einer Variable dar.

29 Die Standardabweichung wird oft ergänzend zum Mittelwert angegeben. Sie wird auch Streuung genannt, da sie angibt, wie weit die einzelnen Werte einer Variable um den Mittelwert streuen.

30 Der *F*-Wert ist die statistische Kenngröße einer Varianzanalyse (ANOVA). Diese wird durchgeführt, um festzustellen, ob sich die Mittelwerte von drei oder mehr Gruppen signifikant voneinander unterscheiden. In diesem Fall handelt es sich um eine Welch's-ANOVA, die robust gegenüber nicht homogenen Varianzen ist.

31 Signifikanztests (wie *t*-Tests oder Varianzanalysen) nutzt man zur Überprüfung von Hypothesen. Dabei gibt es typischerweise eine Nullhypothese: „Es gibt keinen Effekt/

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

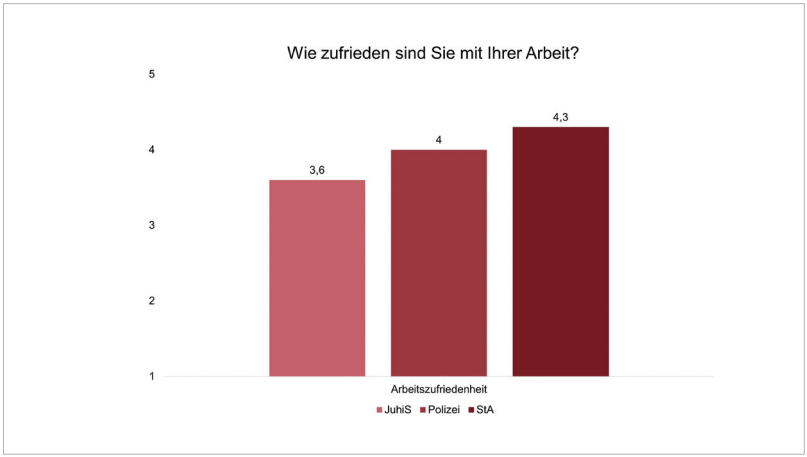

Abbildung 2. Durchschnittliche Arbeitszufriedenheit im HdJR Leipzig nach Behörde

Anmerkung. Die Antworten wurden auf einer 5-stufigen Skala von 1 (sehr unzufrieden) über 3 (weder noch) bis 5 (sehr zufrieden) erfasst. Die durchschnittliche Arbeitszufriedenheit insgesamt beträgt $M = 3.8$, $SD = 0.89$. $N = 22$.

Weiterhin wurden die Mitarbeiter:innen gebeten, ihre Arbeitsbelastung auf einer Skala von 0 (keine Belastung) bis 10 (maximale Belastung) anzugeben. In Abbildung 3 ist die durchschnittliche Arbeitsbelastung pro Behörde abgebildet. Die Ergebnisse zeigen, dass die JuhiS ($M = 5.9$, $SD = 1.3$) und die Polizei ($M = 5.9$, $SD = 1.9$) eine gleich starke erhöhte Belastung verspürten. Die StA hingegen gab eine deutlich stärkere Arbeitsbelastung ($M = 8.7$, $SD = 0.58$) an. Dieser Unterschied zwischen der StA und der Polizei ($p = .037$) sowie der JuhiS ($p = .032$) war signifikant ($F[2,9.85] = 15.907$, $p < .001$).

Unterschied", und eine Alternativhypothese: „Es gibt einen Effekt/Unterschied." Der p-Wert ist dabei die entscheidende Größe, denn er gibt an, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, dass das gefundene Ergebnis zustande kommt, wenn die Nullhypothese stimmt. Ist der p-Wert also sehr klein (z. B. $p < .05$), kann man davon ausgehen, dass das gefundene Ergebnis kein Zufall sein kann. Hierbei spricht man von einem signifikanten Testergebnis. Die Nullhypothese wird verworfen und die Alternativhypothese angenommen.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

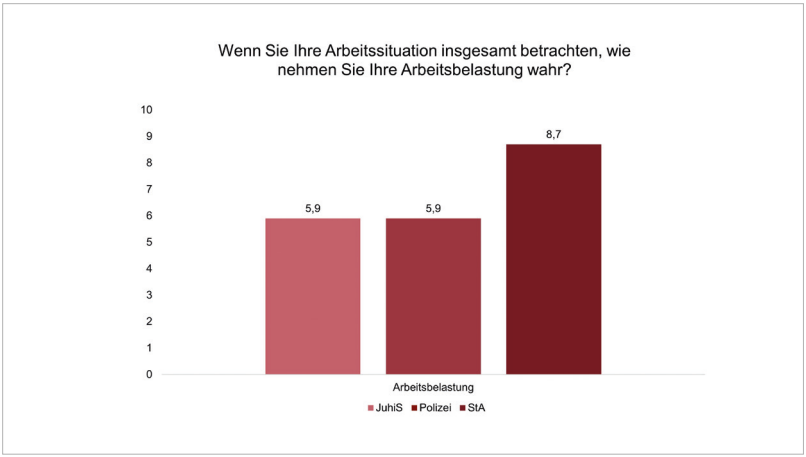

Abbildung 3. Durchschnittliche wahrgenommene Arbeitsbelastung im HdJR Leipzig nach Behörde

Anmerkung. Die Antworten wurden auf einer 11-stufigen Skala von 0 (keine Belastung) bis 10 (maximale Belastung) erfasst. Die durchschnittliche wahrgenommene Arbeitsbelastung beträgt insgesamt $M = 6.27$, $SD = 1.72$. $N = 22$.

Fort- und Weiterbildungsangebot

Die Mehrheit der Befragten (77.27 %) gab an, seit der Aufnahme der Tätigkeit im HdJR Leipzig an Fortbildungsveranstaltungen (auch einschlägigen Tagungen etc.) teilgenommen zu haben. Als ein Grund, weshalb bisher noch keine Fortbildungsangebote genutzt wurden, gab eine Person an, dass es zu viele Bewerber:innen für Weiterbildungsplätze gäbe und sie deswegen bisher keinen bekommen habe.

Die Frage *Wie zufrieden sind Sie mit dem Fort- und Weiterbildungsangebot?* konnte auf einer 7-stufigen Skala von 1 (sehr unzufrieden) über 4 (weder noch) bis 7 (sehr zufrieden) beantwortet werden. Der Mittelwert über alle drei Behörden lag bei $M = 3.68$, $SD = 2.44$ ($N = 22$), was nahezu dem Skalenmittelwert entspricht. Die Antworten streuten jedoch stark, wodurch der Mittelwert weniger aussagekräftig ist. In Abbildung 4 sind daher die Häufigkeiten aller Antworten abgebildet.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

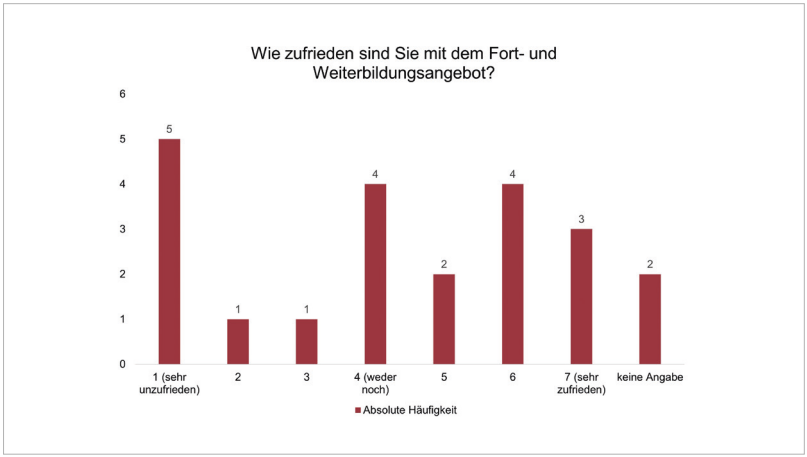

Abbildung 4. Zufriedenheit mit dem Fort- und Weiterbildungsangebot

14 von 22 Mitarbeitenden (63.64 %) gaben an, sich noch weitere Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu wünschen. Im Anhang A ist tabellarisch dargestellt, welche Fortbildungswünsche geäußert wurden.

Kooperation im HdJR Leipzig

Die Befragten wurden gebeten, auf einer Skala von 1 (überhaupt nicht intensiv) über 4 (weder noch) bis 7 (sehr intensiv) anzugeben, wie intensiv sie die Kooperation zwischen den drei Behörden einschätzen. In Abbildung 5 sind die Mittelwerte der gegebenen Antworten pro Behörde dargestellt. Die JuhiS ($M = 2.64$, $SD = 1.36$) schätzte die Kooperation signifikant weniger intensiv ein als die Polizei ($M = 5.38$, $SD = 0.92$, $p < .001$) und die StA ($M = 5.57$, $SD = 0.58$, $p < .002$, $F[2,8.6] = 17.479$, $p < .001$).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

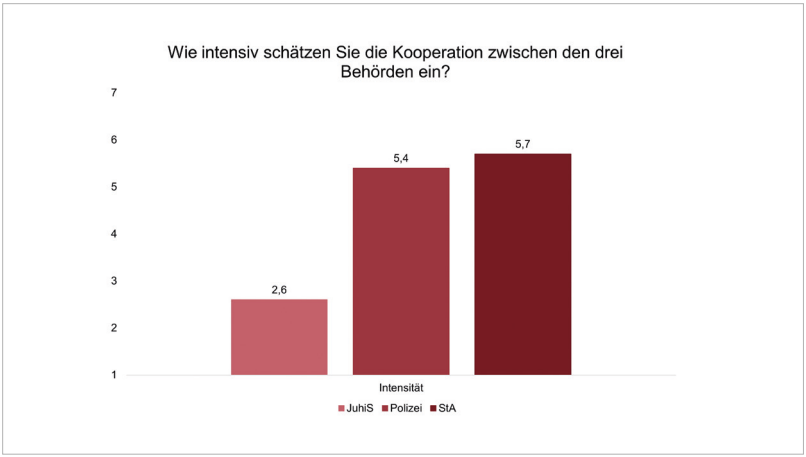

Abbildung 5. Wahrgenommene Intensität der Kooperation nach Behörde

Anmerkung. Die durchschnittliche wahrgenommene Intensität der Kooperation beträgt insgesamt $M = 4.05$, $SD = 1.81$. $N = 22$.

Im Anschluss folgten vier Aussagen zur behördenübergreifenden Kooperation, zu denen die Mitarbeiter:innen auf einer Skala von 1 (stimme überhaupt nicht zu) über 4 (weder noch) bis 7 (stimme voll und ganz zu) den Grad ihrer Zustimmung angeben konnten. Diese Aussagen wurden auf Grundlage häufiger Nennungen in den Interviews mit den Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig (siehe Kapitel 5.1.1) entwickelt. In Abbildung 6 bis 9 sind die Mittelwerte der Zustimmungen pro Behörde zur jeweiligen Aussage abgebildet.

Die Ergebnisse zeigen, dass die JuhiS signifikant weniger Wertschätzung für ihre Arbeit verspürte ($M = 3.36$, $SD = 1.69$) als die Polizei ($M = 5.29$, $SD = 0.95$, $p = .031$) und die StA ($M = 6.67$, $SD = 0.58$, $p = .005$). Die StA verspürte im Durchschnitt zwar mehr Wertschätzung als die Polizei, dieser Unterschied war jedoch nicht signifikant ($p = .499$; $F[2,9.21] = 14.069$, $p = .002$).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

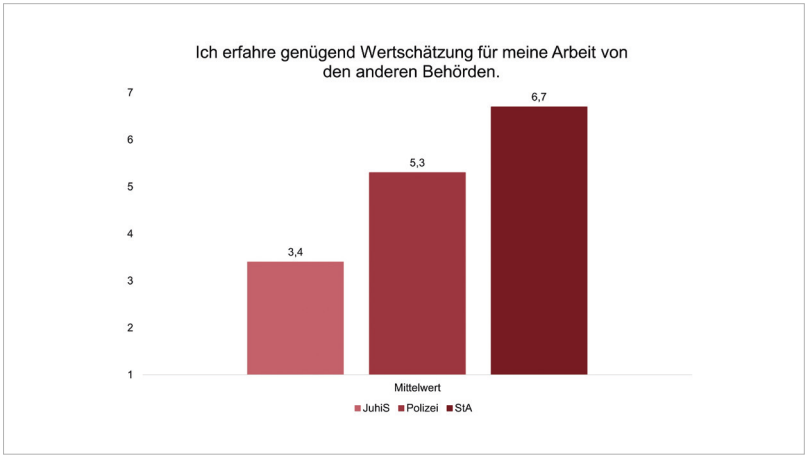

Abbildung 6. Durchschnittliche Wertschätzung nach Behörde

Anmerkung. Die durchschnittliche Zustimmung beträgt insgesamt $M = 4.48$, $SD = 1.83$. $N = 21$.

Die durchschnittlichen Zustimmungswerte zur Aussage *Ich würde mir mehr Kontakt zu den Mitarbeiter:innen der anderen Etage wünschen* lagen für alle drei Behörden über dem Skalenmittelwert von 4. Die Mittelwerte der drei Behörden unterschieden sich nicht signifikant voneinander ($F[2,6.33] = 0.711$, $p = .527$).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

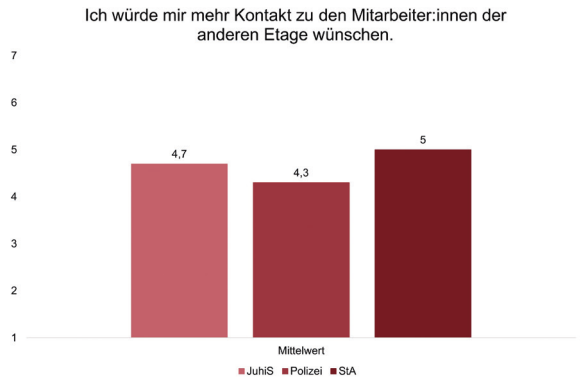

Abbildung 7. Kontaktwunsch zu Mitarbeiter:innen der anderen Etagen nach Behörde

Anmerkung. Die durchschnittliche Zustimmung beträgt insgesamt $M = 4.59$, $SD = 1.37$. $N = 22$.

Die Zustimmungen zur Aussage *Die Tatsache, dass die beiden Etagen durch eine geschlossene Glastür mit Kamera getrennt sind, verhindert einen niedrigschwelligen Austausch* unterschieden sich zwischen Polizei ($M = 2$, $SD = 1.07$) und JuhiS ($M = 5.5$, $SD = 2.34$) signifikant voneinander ($p = .004$). Die F-Statistik bei einem Vergleich aller drei Mittelwerte wies hingegen keine Signifikanz auf ($F[2, 2.72] = 7.575$, $p = .077$).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

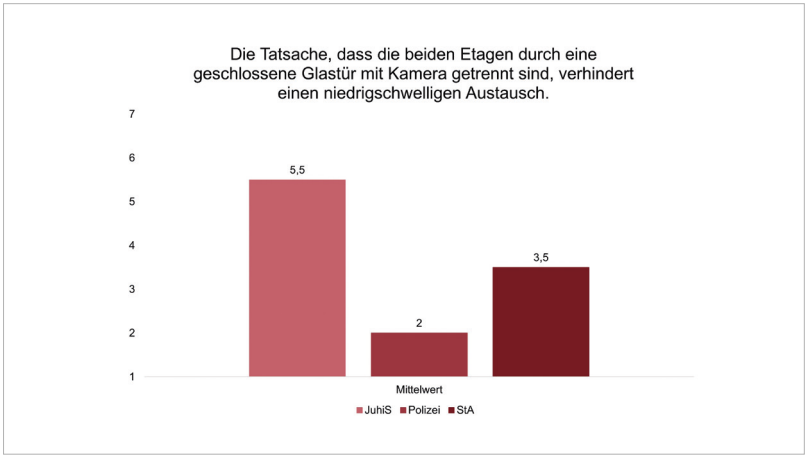

Abbildung 8. Einfluss der Etagentrennung auf den Austausch nach Behörde

Anmerkung. Die durchschnittliche Zustimmung beträgt insgesamt $M = 3.95$, $SD = 2.8$. $N = 21$.

Auch die Zustimmungen zur Aussage *Ich habe manchmal das Gefühl, dass die anderen Behörden falsche Erwartungen an mich und meine Kolleg:innen haben* schienen sich zwischen der JuhiS ($M = 5.27$, $SD = 2.28$), der Polizei ($M = 3.38$, $SD = 1.6$) und der StA ($M = 3$, $SD = 1.73$) deutlich zu unterscheiden. Diese Unterschiede waren statistisch jedoch nicht signifikant ($F[2, 6.17] = 2.539$, $p = .157$).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

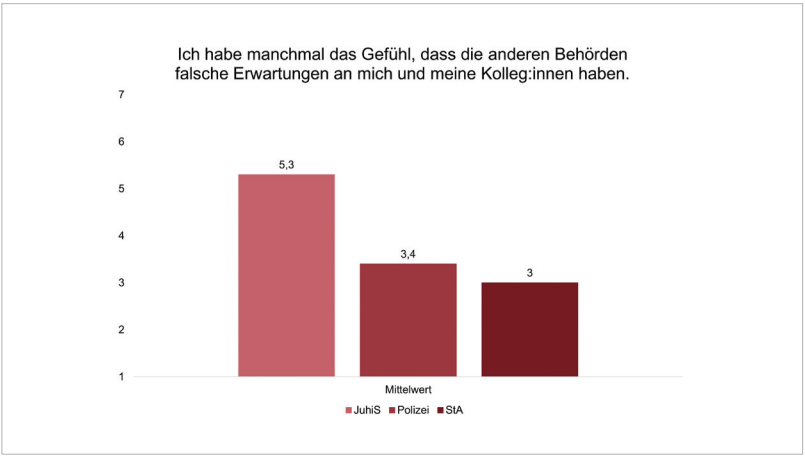

Abbildung 9. Gefühl falscher Erwartungen nach Behörde

Anmerkung. Die durchschnittliche Zustimmung beträgt insgesamt *M* = 4.27, *SD* = 2.16. *N* = 22.

Zuletzt wurden die Mitarbeiter:innen gebeten, die Kooperation im HdJR Leipzig in Schulnoten zu bewerten. Dieses Vorgehen stammt aus dem Jugendgerichtshilfeb@rometer (DJI, 2011) und dem Jugendgerichtsbarometer (DVJJ, 2022) und wurde für die vorliegende Studie aus Gründen der Vergleichbarkeit übernommen. In Tabelle 2 sind die durchschnittlichen Schulnoten für die Kooperation innerhalb der eigenen Behörde sowie für die Kooperation im HdJR Leipzig insgesamt nach Behörde abgebildet.

Tabelle 2. Bewertung der Kooperation im HdJR Leipzig

Bitte bewerten Sie die Kooperation im Haus des Jugendrechts Leipzig mit Schulnoten.				
	JuhiS	Polizei	StA	Gesamt
Kooperation innerhalb der eigenen Behörde	3,2	2,3	1,3	2,6
Kooperation im Haus des Jugendrechts Leipzig insgesamt	3,7	2,6	2	3,1

Anmerkung. N = 22

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Weiterhin wurden die Mitarbeiter:innen gebeten, sowohl ihre persönliche Kooperation mit den jeweils anderen Behörden als auch die Kooperation der eigenen Behörde mit den jeweils anderen Behörden in Schulnoten zu bewerten. Die Tabelle 3 fasst die Ergebnisse für jede der drei Behörden zusammen.

Tabelle 3. Bewertung der persönlichen und behördenbezogenen Kooperation nach Behörde

	Kooperation aus Sicht der JuhiS (*n* = 11)	**Kooperation aus Sicht der Polizei (*n* = 8)**
Persönliche Kooperation mit der StA	2,6	1,6
Kooperation der eigenen Behörde insgesamt mit der StA	2,6	1,6
	Kooperation aus Sicht der StA (*n* = 3)	**Kooperation aus Sicht der Polizei (*n* = 8)**
Persönliche Kooperation mit der JuhiS	2,7	3,1
Kooperation der eigenen Behörde insgesamt mit der JuhiS	2,3	3,5
	Kooperation aus Sicht der StA (*n* = 3)	**Kooperation aus Sicht der JuhiS (*n* = 11)**
Persönliche Kooperation mit der Polizei	2	4,2
Kooperation der eigenen Behörde insgesamt mit der Polizei	1,3	4,2

Wahrnehmung der Behörden untereinander

Um die Wahrnehmung der Behörden des HdJR Leipzig untereinander zu erfassen, wurde ein in der Sozialpsychologie einflussreiches Modell genutzt, das sogenannte *Stereotype Content Model* (SCM; Fiske et al., 2002). Das SCM geht davon aus, dass Wärme und Kompetenz die grundlegenden Dimen-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

sionen in der Wahrnehmung von Einzelpersonen und sozialen Gruppen sind. Dabei liefert Wärme eine Antwort auf die wahrgenommenen Absichten des anderen („gut oder schlecht?“), und Kompetenz liefert Informationen über die wahrgenommenen Fähigkeiten des anderen, diese Absichten umzusetzen. Zahlreiche Studien der letzten Jahre zeigten, dass die Wahrnehmung sozialer Gruppen anhand dieser beiden Dimensionen vorgenommen werden kann (z. B. Asbrock, 2010; Kotzur et al., 2019) und mit spezifischen emotionalen und verhaltensbezogenen Reaktionen gegenüber diesen Gruppen verbunden ist (Cuddy et al., 2007; Fiske et al., 2002; Fiske, 2018).

In Anlehnung an das SCM wurden die Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig gebeten anzugeben, wie warm und kompetent sie die jeweiligen Behörden einschätzen würden. Die Ergebnisse sind in Abbildung 10 dargestellt und zeigen, dass sich alle drei Behörden insgesamt eher warm und kompetent einschätzten. Im Vergleich zu den anderen Behörden wurde die StA durchschnittlich und insbesondere von der Polizei am wärmsten und kompetentesten wahrgenommen. Die JuhiS wurde von allen Behörden sehr ähnlich wahrgenommen, wobei sie im Vergleich zur StA etwas weniger warm und kompetent eingestuft wurde. In Bezug auf die Polizei variierten die Ergebnisse stärker. Die Polizei bewertete sich selbst als wärmer und kompetenter als von den anderen wahrgenommen. Im Gegensatz dazu wurde die Polizei von der JuhiS als am wenigsten warm und kompetent eingeschätzt.

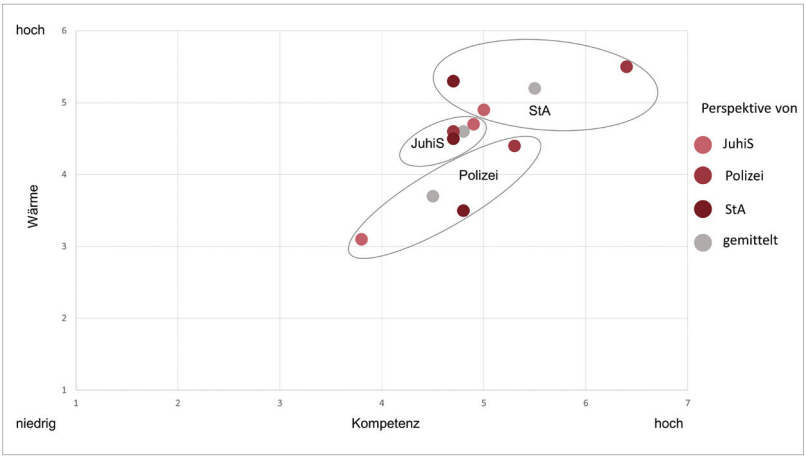

Abbildung 10. Einschätzung der Wärme und Kompetenz nach Behörde

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Kooperation auf Augenhöhe

Der Frage *Findet Ihrer Meinung nach eine Kooperation auf Augenhöhe statt?* stimmten 15 von 22 Personen zu. Fast die Hälfte der Befragten der JuhiS hingegen verneinte diese Frage.

Die Personen, die die obenstehende Frage verneinten, wurden gebeten anzugeben, an welcher Stelle in der Hierarchie (1., 2. oder 3.) sie die jeweiligen Behörden wahrnehmen. Hierbei gab es die Möglichkeit, mehrere Behörden auf dieselbe Hierarchieebene zu setzen. Abbildung 11 bildet die wahrgenommene Hierarchie von denjenigen ab, die keine Kooperation auf Augenhöhe empfanden.

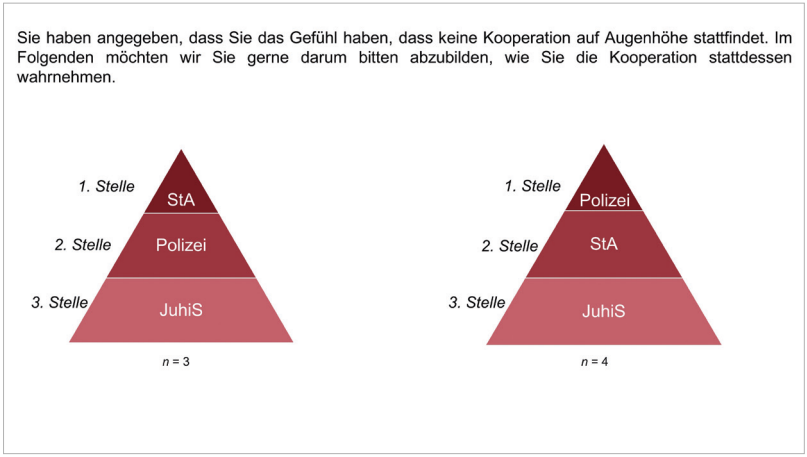

Abbildung 11. Wahrgenommene Hierarchie im HdJR Leipzig

Anmerkung. N = 7. Die linke Abbildung bezieht sich auf eine Stichprobe von 2 Mitarbeiter:innen der JuhiS und einem:r Mitarbeiter:in der Polizei. Die rechte Abbildung bezieht sich auf eine Stichprobe von vier Mitarbeiter:innen der JuhiS. Andere Konstellationen der Hierarchieebenen wurden nicht angegeben.

Zudem wurde abgefragt, inwiefern die Befragten auf einer Skala von 1 (stimme überhaupt nicht zu) über 4 (weder noch) bis 7 (stimme voll und ganz zu) der Aussage zustimmen würden, dass eine Behörde *eine hohe Bereitschaft zur Kooperation und Kommunikation zeigt*. Diese Frage wurde für alle drei Behörden einzeln gestellt. Die Abbildungen 12 bis 14 bilden die jeweiligen Mittelwerte der Antworten pro Behörde ab.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Insbesondere die StA sah bei der Polizei eine sehr hohe Bereitschaft zur Kooperation und Kommunikation ($M = 6$, $SD = 1$), während die JuhiS eine solche Bereitschaft bei der Polizei weniger sah ($M = 2.8$, $SD = 1.55$). Die Unterschiede zwischen JuhiS und StA ($p = .006$) und zwischen JuhiS und Polizei ($p = .006$) waren signifikant ($F[2, 6.74] = 9.61$, $p = .011$).

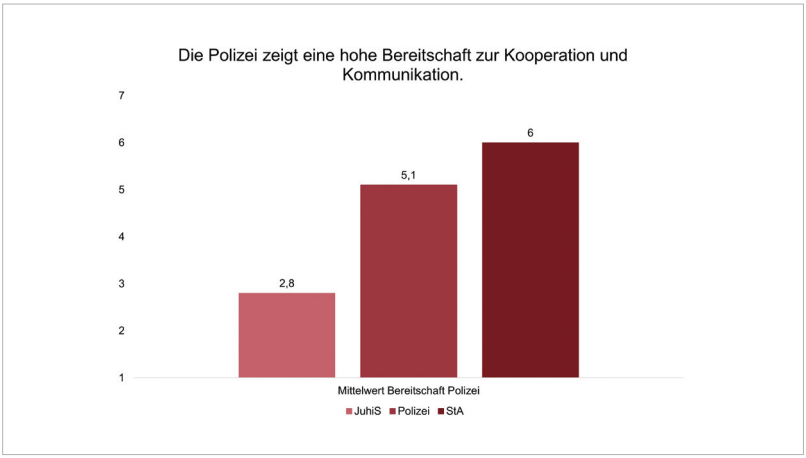

Abbildung 12. Wahrgenommene Bereitschaft der Polizei zur Kooperation und Kommunikation nach Behörde

Anmerkung. Die durchschnittliche Zustimmung beträgt insgesamt $M = 4.14$, $SD = 1.85$. $N = 21$.

Bei der StA sahen alle drei Behörden eine hohe Bereitschaft zur Kooperation und Kommunikation. Die Antworten unterschieden sich nicht signifikant voneinander ($F[2, 5.91] = 1.264$, $p = .349$).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

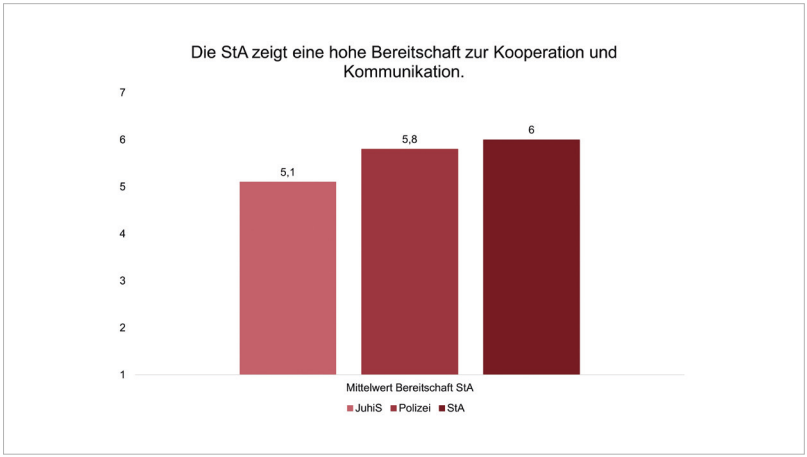

Abbildung 13. Wahrgenommene Bereitschaft der StA zur Kooperation und Kommunikation nach Behörde

Anmerkung. Die durchschnittliche Zustimmung beträgt insgesamt $M = 5.48$, $SD = 1.03$. $N = 21$.

Auch bei der JuhiS wurde tendenziell eine Bereitschaft zur Kooperation und Kommunikation gesehen. Die Polizei ($M = 4.43$, $SD = 1.27$) sah eine solche Bereitschaft im Vergleich zu den anderen beiden Behörden am geringsten, diese Unterschiede waren jedoch nicht statistisch signifikant ($F[2, 6] = 2.062$, $p = .21$).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

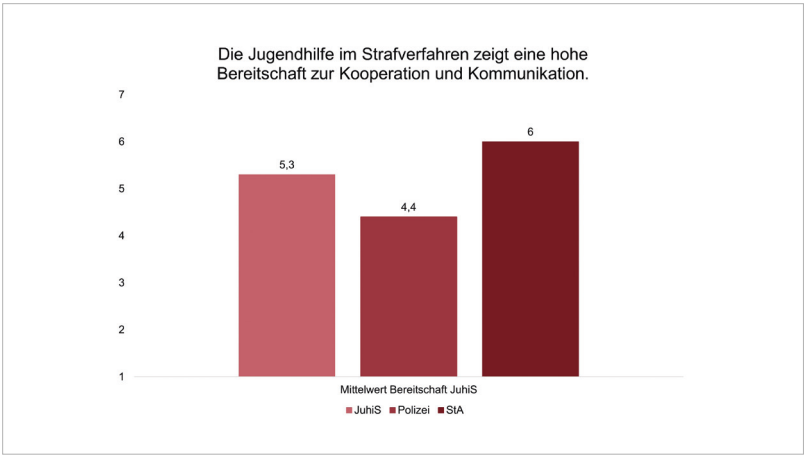

Abbildung 14. Wahrgenommene Bereitschaft der JuhiS zur Kooperation und Kommunikation nach Behörde

Anmerkung. Die durchschnittliche Zustimmung beträgt insgesamt $M = 5.1$, $SD = 1.21$. $N = 20$.

Im selben Frageblock wurde zuletzt der Wunsch nach mehr einzelfallbezogenen Fallkonferenzen abgefragt. Hier konnte der Aussage *Ich würde mir mehr einzelfallbezogene Fallkonferenzen wünschen* auf einer Skala von 1 (stimme überhaupt nicht zu) über 4 (weder noch) bis 7 (stimme voll und ganz zu) zugestimmt werden. In Abbildung 15 sind die Mittelwerte der drei Behörden dargestellt. Am deutlichsten stimmte die JuhiS diesem Wunsch zu ($M = 5.27$, $SD = 1.56$), statistisch unterschieden sich die Zustimmungen der drei Behörden jedoch nicht voneinander ($F[2, 4.23] = 3.002$, $p = .153$).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Abbildung 15. Wunsch nach mehr einzelfallbezogenen Fallkonferenzen nach Behörde

Anmerkung. Die durchschnittliche Zustimmung beträgt insgesamt *M* = 4.9, *SD* = 1.41. *N* = 20.

Ziele des HdJR Leipzig

In diesem Frageblock folgten Fragen zu den fünf Zielen des HdJR Leipzig (siehe Kapitel 4.1). Bevor den Mitarbeiter:innen alle Ziele als Übersicht präsentiert wurden, wurden sie gefragt, ob sie die Ziele des HdJR Leipzig, die 2015 in der Kooperationsvereinbarung formuliert wurden, kennen würden. 17 von 22 Personen (77.27 %) gaben an, die Ziele zu kennen.

Da die Zielformulierungen einen mehr oder minder hohen Grad an Abstraktheit aufweisen, wurde die Konkretisierung der Ziele durch die Mitarbeiter:innen zum Befragungsgegenstand selbst. Dieser Ansatz ist angelehnt an die Vorgehensweise in vorherigen Evaluationsberichten wie etwa in Feuerhelm & Kügler (2003) oder Linz (2013).

So wurden die Mitarbeiter:innen gebeten, für jedes Ziel anzugeben, inwieweit sie eine Vorstellung davon haben, was mit dem Ziel gemeint ist, und ob sie glauben, dass das Ziel durch das Haus des Jugendrechts erreicht wird. Zusätzlich wurden sie gebeten, in wenigen Worten zu formulieren, was sie unter dem Ziel verstehen.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Ziel 1: Gemeinsame Arbeit „unter einem Dach" zur Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern; infolgedessen soll eine erhebliche Verkürzung der Verfahrensdauer (Erhöhung der Durchlaufzahlen) erreicht werden.

Im Gegensatz zu allen weiteren Zielen war das erste Ziel des HdJR Leipzig aufgrund seiner abstrakten Formulierung bereits Befragungsgegenstand der Interviews mit den Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig. Die Interviewpartner:innen wurden gebeten zu beschreiben, wie sie eine *Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit* definieren würden (siehe Kapitel 5.1.1). Im quantitativen Fragebogen wurden die genannten Aspekte aufgegriffen. Die Mitarbeiter:innen wurden gefragt, inwieweit diese Aspekte für sie unter den Begriff *Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit* fallen und inwieweit sie der Meinung sind, dass die genannten Aspekte durch das HdJR Leipzig verbessert wurden. In Abbildung 16 sind die Mittelwerte der Antworten für beide Fragen abgebildet.

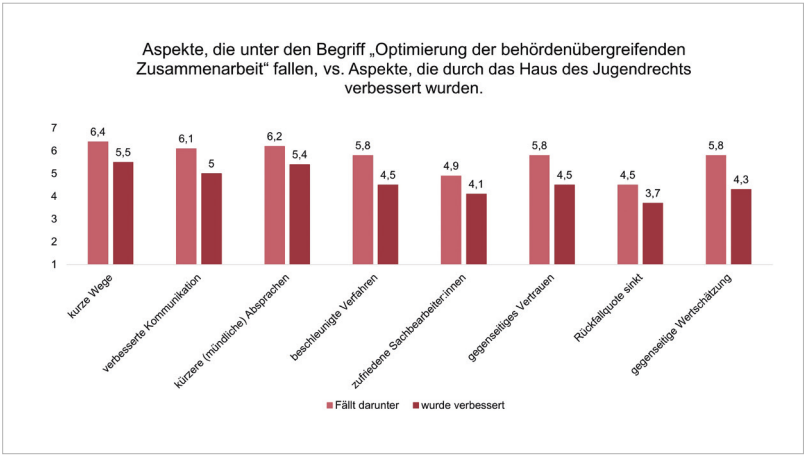

Abbildung 16. Einschätzung der Aspekte der Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit

Anmerkung. Die Antworten wurden auf einer 7-stufigen Skala von 1 (überhaupt nicht) über 4 (neutral) bis 7 (voll und ganz) erfasst. *N* = 22.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Abbildung 17 zeigt die durchschnittlichen Zustimmungswerte zur Aussage *Die behördenübergreifende Zusammenarbeit wurde durch das Haus des Jugendrechts Leipzig insgesamt verbessert*. Die Mittelwerte unterschieden sich stark zwischen den Behörden. So war der Unterschied zwischen der JuhiS ($M = 3.27$, $SD = 1.9$) und der Polizei ($M = 5.75$, $SD = 1.58$, $p = .015$) und zwischen der JuhiS und der StA ($M = 7$, $SD = 0$, $p = .009$) signifikant, während sich die Antworten zwischen der Polizei und der StA statistisch nicht unterschieden ($p = .857$, siehe Abbildung 17).

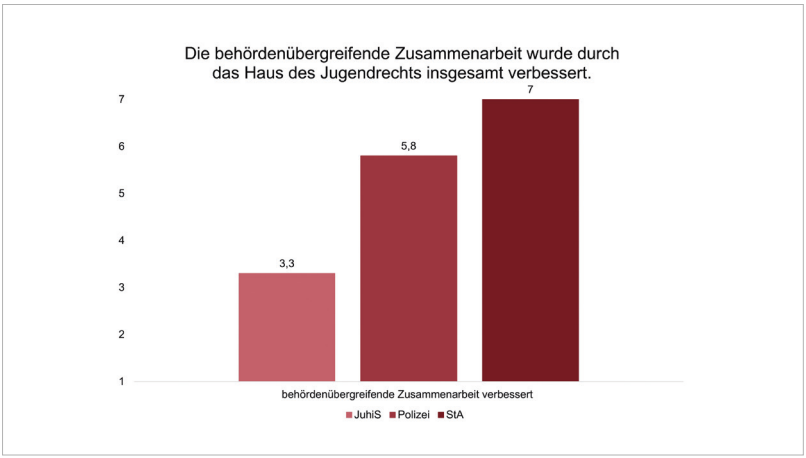

Abbildung 17. Wahrgenommene Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit nach Behörde

Anmerkung. Die Antworten wurden auf einer 7-stufigen Skala von 1 (stimme überhaupt nicht zu) über 4 (weder noch) bis 7 (stimme voll und ganz zu) erfasst. Die durchschnittliche Zustimmung beträgt insgesamt $M = 4.68$, $SD = 2.19$. $N = 22$.

Ziel 2: Erhöhung der präventiven Wirkung im Ermittlungsverfahren durch Einbindung aller Kooperationspartner in einem frühen Verfahrensstadium – frühzeitige Hilfen und Leistungsangebote

Bezugnehmend auf das zweite Ziel des HdJR Leipzig wurden die Mitarbeiter:innen auch hier gefragt, inwieweit sie eine Vorstellung davon haben, was mit diesem Ziel gemeint ist, und ob sie das Ziel durch das HdJR Leipzig erreicht sehen. Die Abbildungen 18 und 19 bilden die Häufigkeiten der Antworten zu beiden Fragen ab.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

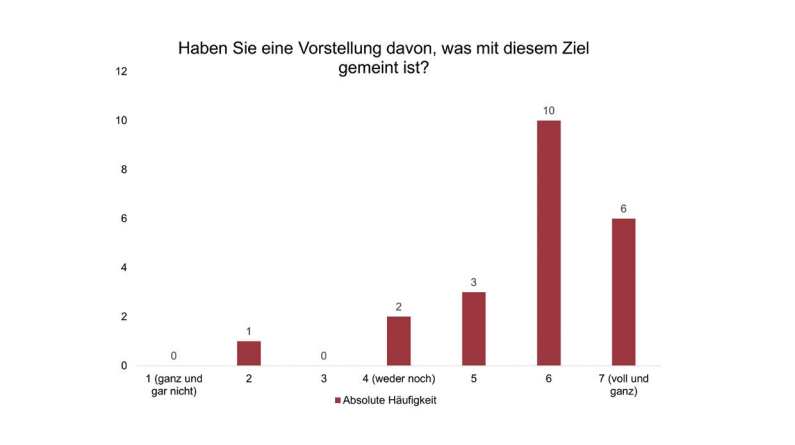

Abbildung 18. Vorstellung über das zweite Ziel

Anmerkung. Die Antworten wurden auf einer 7-stufigen Skala von 1 (ganz und gar nicht) über 4 (weder noch) bis 7 (voll und ganz) erfasst. Die durchschnittliche Zustimmung beträgt insgesamt M = 5.8, SD = 1.23. N = 22.

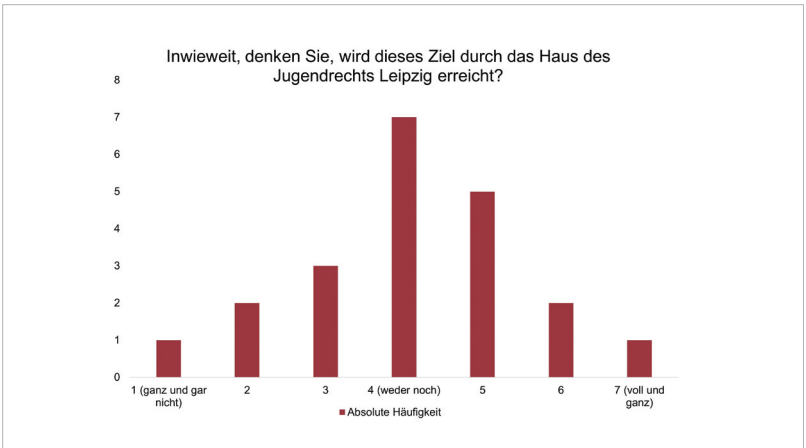

Abbildung 19. Wahrgenommene Erfüllung des zweiten Ziels

Anmerkung. Die Antworten wurden auf einer 7-stufigen Skala von 1 (ganz und gar nicht) über 4 (weder noch) bis 7 (voll und ganz) erfasst. Die durchschnittliche Zustimmung beträgt insgesamt M = 4.1, SD = 1.45. N = 21.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Die Befragten wurden weiterhin gebeten, die Bedeutung des zweiten Ziels in einigen Worten zu beschreiben. Fünf Personen beantworteten diese Frage. Die Antworten auf die Fragen sind der Tabelle im Anhang B zu entnehmen. Primär wurde hier das Zusammenwirken der drei Institutionen sowie das Einbinden weiterer Akteur:innen (wie Eltern, ASD, Familienberatung etc.) genannt, um präventive Angebote für die Jugendlichen und Heranwachsenden zu erarbeiten.

Ziel 3: Sichern eines einheitlichen Qualitätsstandards durch transparente Arbeitsabläufe

Das Verständnis und die Umsetzung des dritten Ziels wurden wie zuvor durch die Mitarbeiter:innen beurteilt. Die Ergebnisse zeigten, dass die Befragten im Durchschnitt eine Vorstellung davon hatten, was mit dem dritten Ziel gemeint ist (M = 5.32, SD = 1.4, siehe Abbildung 20).

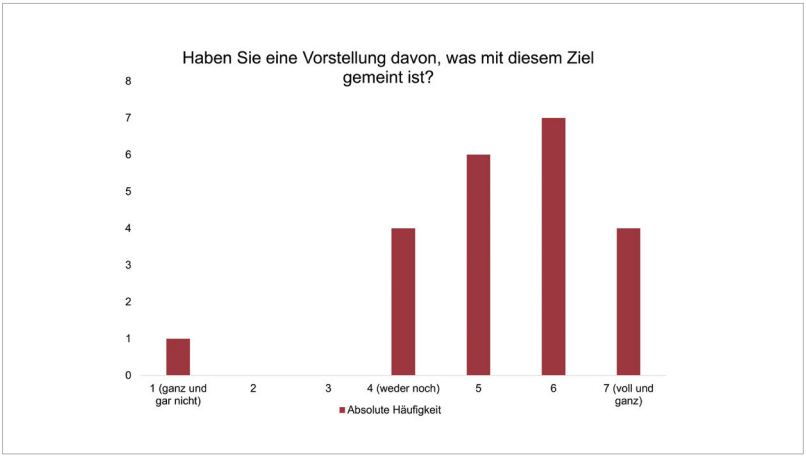

Abbildung 20. Vorstellung über das dritte Ziel

Anmerkung. Die Antworten wurden auf einer 7-stufigen Skala von 1 (ganz und gar nicht) über 4 (weder noch) bis 7 (voll und ganz) erfasst. N = 22.

Auf die Frage nach der Erreichung des Ziels ergaben die Antworten erneut ein heterogenes Bild. Der Mittelwert der Antworten betrug $M(SD)$ = 3.9(1.64) und entsprach damit fast dem Skalenmittelwert von 4. Vier Per-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

sonen gaben an, dass das dritte Ziel ganz und gar nicht erreicht wird (siehe Abbildung 21).

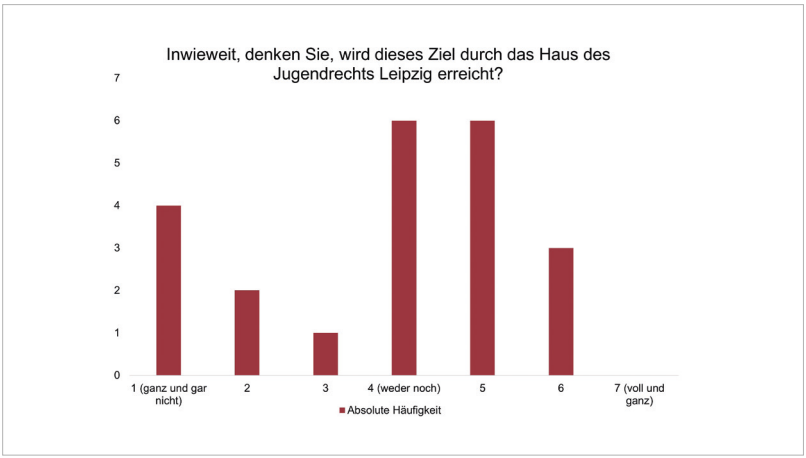

Abbildung 21. Wahrgenommene Erfüllung des dritten Ziels

Anmerkung. Die Antworten wurden auf einer 7-stufigen Skala von 1 (ganz und gar nicht) über 4 (weder noch) bis 7 (voll und ganz) erfasst. *N* = 21.

Die Befragten wurden weiterhin gebeten, die Bedeutung des dritten Ziels in einigen Worten zu beschreiben. Fünf Personen beantworteten diese Frage. Die Antworten sind der Tabelle im Anhang B zu entnehmen. Überwiegend wurde hier die Qualität der Vorgänge durch einheitliche und transparente Arbeitsweisen der drei Institutionen genannt.

Im Anschluss folgte eine Bewertung möglicher zukünftiger Maßnahmen zur Qualitätssicherung, im Sinne des dritten Ziels anhand von drei Items. Die Befragten wurden gebeten, diese Maßnahmen auf einer Skala von 1 (sehr sinnlos) bis 7 (sehr sinnvoll) einzuschätzen. In Tabelle 4 sind die Maßnahmen sowie die zugehörigen Mittelwerte und Standardabweichungen der Bewertungen durch die Befragten gelistet.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Tabelle 4. Bewertung zukünftiger Maßnahmen zur Qualitätssicherung

	M	*SD*
Erstellung eines Konzepts, welches die Kooperation zwischen den beteiligten Behörden im Haus des Jugendrechts Leipzig regelt (inklusive Kommunikation und gegenseitige Erwartungshaltungen)	5.2	1.94
Neu- und Umformulierung einzelner Ziele des Hauses des Jugendrechts Leipzig	4.3	1.83
Formulierung messbarer Kriterien zur Erreichung einzelner Ziele des Hauses des Jugendrechts Leipzig	4.7	1.49

Anmerkung. N = 21. Die Antworten wurden auf einer 7-stufigen Skala von 1 (sehr sinnlos) über 4 (weder noch) bis 7 (sehr sinnvoll) erfasst

Im Anschluss wurde den Befragten die Möglichkeit gegeben weitere Maßnahmen zu benennen, die sie zur Herstellung oder Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards im HdJR Leipzig für sinnvoll empfänden. Drei der 22 Befragten äußerten Ideen für weitere Maßnahmen:

- mehr Kommunikation
- intensiverer Austausch zwischen den drei Instanzen
- gemeinsame Arbeitsbesprechungen
- mehr Fallkonferenzen
- Zusammenhalt und persönliches Engagement fördern
- Wertschätzung untereinander fördern

Ziel 4: Verhinderung bzw. Abbruch im Ansatz befindlicher „krimineller Langzeitkarrieren“

Auch das vierte Ziel der Kooperationsvereinbarung wurde hinsichtlich Verständnis und Umsetzung beurteilt. Im Durchschnitt gaben die befragten Mitarbeiter:innen an, eine starke Vorstellung von der Bedeutung des vierten Ziels zu haben ($M = 6$, $SD = 1.45$; siehe Abbildung 22).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

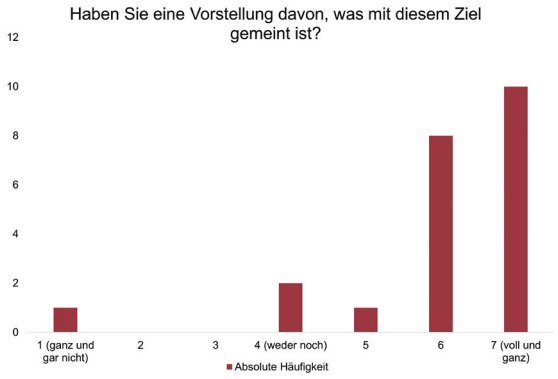

Abbildung 22. Vorstellung über das vierte Ziel

Anmerkung. Die Antworten wurden auf einer 7-stufigen Skala von 1 (ganz und gar nicht) über 4 (weder noch) bis 7 (voll und ganz) erfasst. $N = 22$.

Die Antworten auf die Frage *Inwieweit, denken Sie, wird dieses Ziel durch das Haus des Jugendrechts Leipzig erreicht?* ergaben wie bei den Zielen zuvor ein eher heterogenes Bild. Die Befragten gaben durchschnittlich an, dass das vierte Ziel durch das HdJR Leipzig tendenziell eher nicht erreicht wird ($M = 3.6$, $SD = 1.47$). Drei Personen gaben an, dass das Ziel ganz und gar nicht erreicht wird (siehe Abbildung 23).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

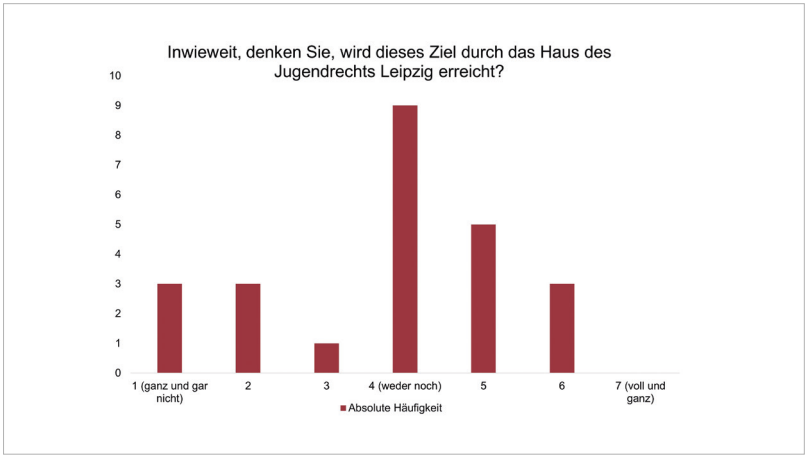

Abbildung 23. Wahrgenommene Erfüllung des vierten Ziels

Anmerkung. Die Antworten wurden auf einer 7-stufigen Skala von 1 (ganz und gar nicht) über 4 (weder noch) bis 7 (voll und ganz) erfasst. $N = 22$.

Die Befragten wurden weiterhin gebeten, die Bedeutung des vierten Ziels in einigen Worten zu beschreiben. Fünf Personen beantworteten diese Frage. Alle Antworten befinden sich in Anhang B. Genannt wurde die frühzeitige Reaktion, um geeignete präventive Angebote zur Unterbrechung der kriminellen Karriere anzubieten. Primär wurde an dieser Stelle jedoch Kritik an den Folgen der EU-Richtlinie sowie an vorhandenen (Kommunikations-)Strukturen mit anderen Akteur:innen geäußert.

Ziel 5: Positive Signalwirkung des Projekts auf die Bevölkerung

Das fünfte und letzte Ziel der Kooperationsvereinbarung wurde ebenfalls durch die beiden bereits vorgestellten Items beurteilt. Die Befragten gaben im Durchschnitt an, eine Vorstellung von der Bedeutung des fünften Ziels zu haben ($M = 5.77$, $SD = 1.72$). Elf Personen gaben an, eine vollumfängliche Vorstellung über die Bedeutung des fünften Ziels zu haben (siehe Abbildung 24).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

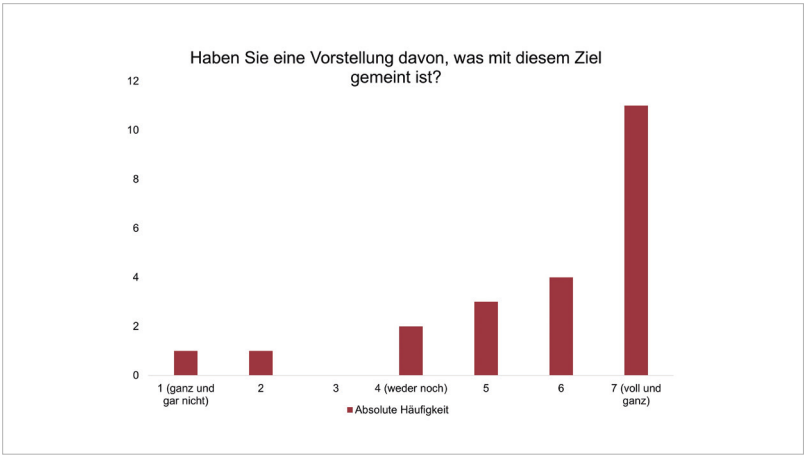

Abbildung 24. Vorstellung über das fünfte Ziel

Anmerkung. Die Antworten wurden auf einer 7-stufigen Skala von 1 (ganz und gar nicht) über 4 (weder noch) bis 7 (voll und ganz) erfasst. $N = 22$.

Die Antworten auf die Frage *Inwieweit, denken Sie, wird dieses Ziel durch das Haus des Jugendrechts Leipzig erreicht?* ergaben auch bezüglich des fünften Ziels ein eher heterogenes Bild. Die Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig gaben durchschnittlich an, dass das fünfte Ziel tendenziell eher nicht erreicht wird ($M = 3.6$, $SD = 1.62$). Drei Personen gaben an, dass das Ziel ganz und gar nicht erreicht wird. Neun Personen gaben an, dass das Ziel weder erreicht noch nicht erreicht wird (siehe Abbildung 25).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

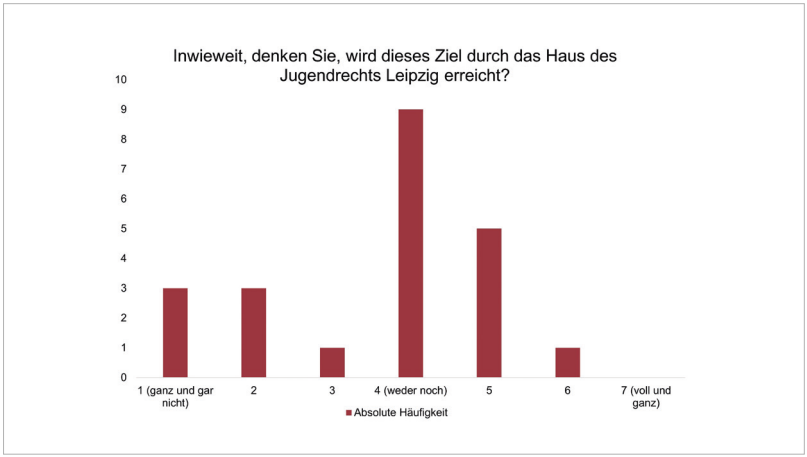

Abbildung 25. Wahrgenommene Erfüllung des fünften Ziels

Anmerkung. Die Antworten wurden auf einer 7-stufigen Skala von 1 (ganz und gar nicht) über 4 (weder noch) bis 7 (voll und ganz) erfasst. *N* = 22.

Die Befragten wurden wiederholt gebeten, in einigen Worten zu beschreiben, was sie unter dem genannten Ziel verstehen. Vier Personen beantworteten diese Frage. Hierbei wurde geäußert, dass der Bevölkerung ein professionelles Bild des einheitlichen Handelns der drei Institutionen zur Verfolgung von Intensivtätern vermittelt werden soll. In einer der Antworten wird die Frage behandelt, ob das HdJR überhaupt in der Bevölkerung bekannt ist. In Anhang B sind alle Antworten gelistet.

Jugendliche und Heranwachsende im HdJR Leipzig

In einem weiteren Abschnitt des Fragebogens wurden die Befragten gebeten, Aussagen in Bezug auf die Arbeit und den Umgang mit Jugendlichen und Heranwachsenden zu beurteilen, deren Jugendstrafverfahren im Haus des Jugendrechts bearbeitet werden. Die Mitarbeiter:innen hatten die Möglichkeit, den Grad ihrer Zustimmung auf einer Skala von 1 (stimme überhaupt nicht zu) bis 7 (stimme voll und ganz zu) anzugeben. Die erste Aussage lautete: *Man sollte die verschiedenen Abteilungen für die Jugendlichen und Heranwachsenden, die das HdJR Leipzig besuchen, klarer und sichtbarer voneinander abgrenzen.* Der Grad der Zustimmung

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

unterschied sich stark zwischen den drei Behörden. Mitarbeiter:innen der JuhiS bekundeten ihre Zustimmung zu dieser Aussage ($M = 5.1$, $SD = 1.66$). Die Polizei ($M = 2.9$, $SD = 1.13$) und die StA ($M = 1.7$, $SD = 0.58$) zeigten geringe Zustimmungswerte und sprachen sich dementsprechend nicht dafür aus, die Abteilungen klarer voneinander abzugrenzen (siehe Abbildung 26). Die Ergebnisse wiesen einen signifikanten Unterschied zwischen den Antworten der drei Behörden auf ($F[2, 9.743] = 14.325$, $p < .01$). Die StA und die Polizei unterschieden sich hinsichtlich ihrer Antworten nicht ($p = .64$). Die Antworten der JuhiS unterschieden sich aber signifikant von denen der Polizei ($p < .01$) und der StA ($p < .01$).

Abbildung 26. Zustimmung zu einer klaren und sichtbaren Abgrenzung nach Behörde

Anmerkung. $N = 21$.

Weiterhin wurde der Grad an Zustimmung in Bezug auf das Item *Bei der Arbeit mit Jugendlichen ist es von Vorteil, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden selbst eher jung sind* erfragt. Mitarbeiter:innen der Polizei gaben im Vergleich zu den anderen Behörden die höchsten Zustimmungswerte an ($M = 4.3$, $SD = 1.58$). Der Grad der Zustimmung der JuhiS ($M = 3.8$, $SD = 1.4$) und der StA ($M = 3.3$, $SD = 2.31$) lag unterhalb des Skalenmittelwerts von 4 (siehe Abbildung 27). Die Zustimmun-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

gen zwischen den Behörden unterschieden sich jedoch nicht signifikant voneinander ($F[2, 5.13] = 0.264$, $p = .778$).

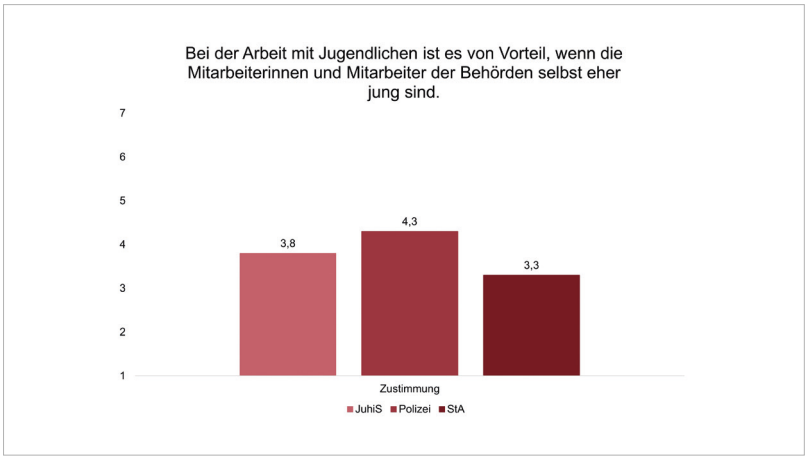

Abbildung 27. Einschätzung des Vorteils junger Mitarbeiter:innen nach Behörde

Anmerkung. $N = 22$.

An diese oben genannten Aussagen schlossen sich zwei Aussagen zur Beurteilung der JunI- und HerI-Merker (siehe Kapitel 3.1) an. Die Befragten wurden auch hierfür gebeten, den Grad ihrer Zustimmung auf einer Skala von 1 (stimme überhaupt nicht zu) bis 7 (stimme voll und ganz zu) anzugeben. Die Zustimmungen zur erste Aussage *Ich empfinde die Merker „JunI" und „HerI" als stigmatisierend* waren zwischen den Behörden sehr verschieden. Die Mitarbeiter:innen der JuhiS gaben im Durchschnitt an, die Merker als stigmatisierend zu empfinden ($M = 5.8$, $SD = 1.99$). Im Gegensatz dazu zeigte sich, dass die StA ($M = 2.3$, $SD = 1.53$) und die Polizei ($M = 1.6$, $SD = 1.06$) der Aussage nicht zustimmten und die Merker nicht als stigmatisierend empfanden (siehe Abbildung 28). Es besteht ein signifikanter Unterschied zwischen den Antworten der drei Behörden ($F[2, 5.71] = 15.827$, $p < .01$). Sowohl zwischen den Antworten der Mitarbeiter:innen der Polizei und der JuhiS ($p < .001$) als auch der StA und der JuhiS ($p = .013$) ließen sich signifikante Unterschiede bezüglich ihrer

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Zustimmung auf die vorliegende Aussage finden. Die Antworten der StA und der Polizei unterschieden sich nicht signifikant ($p = 1$).

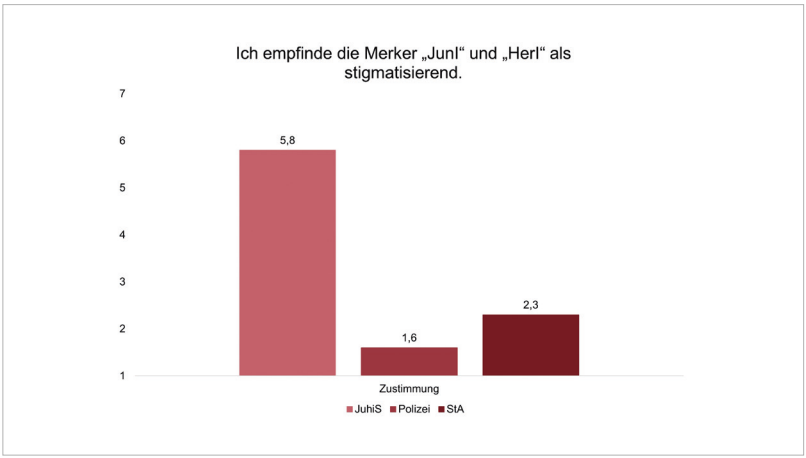

Abbildung 28. Wahrnehmung der Merker JunI und HerI als stigmatisierend

Anmerkung. $N = 22$.

Die Antworten auf das zweite Item dieser Thematik *Ich empfinde die Merker „JunI“ und „HerI“ als sinnvoll* wiesen ebenfalls starke Unterschiede zwischen der JuhiS auf der einen Seite und Polizei und StA auf der anderen Seite auf. Die Mitarbeiter:innen der JuhiS empfanden die Merker als wenig sinnvoll ($M = 2.2$, $SD = 1.99$). Die Polizei ($M = 6.7$, $SD = 0.46$) sowie die StA ($M = 7$, $SD = 0$) stimmten dem Item voll und ganz zu und empfanden die Merker dementsprechend als sehr sinnvoll (siehe Abbildung 29). Zwischen den Antworten der beiden Behörden war kein signifikanter Unterschied zu finden ($p = 1$). Zwischen den Antworten der Mitarbeiter:innen der Polizei und der JuhiS ($p < .001$) sowie der StA und der JuhiS ($p < .001$) ließen sich signifikante Unterschiede finden.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

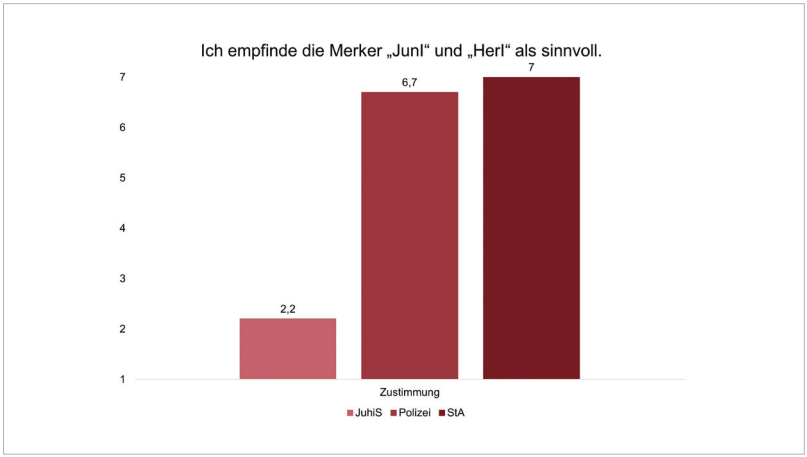

Abbildung 29. Wahrnehmung der Merker JunI und HerI als sinnvoll

Anmerkung. N = 22.

Ambulantes Maßnahmenangebot

Ein weiterer Abschnitt des Fragebogens beschäftigte sich mit dem Angebot ambulanter Maßnahmen. Die Items dieses Frageblocks stammen aus dem Jugendgerichtshilfeb@rometer (DJI, 2011) sowie aus dem Jugendgerichtsbarometer (DVJJ, 2022) und wurden in der vorliegenden Studie ausschließlich von der JuhiS sowie der StA des HdJR Leipzig beurteilt. Mitarbeiter:innen der Polizei wurden diese Items nicht vorgelegt.

Zunächst wurde die Zufriedenheit der beiden Behörden mit dem Angebot ambulanter Maßnahmen erfragt. Vier Maßnahmen konnten hinsichtlich der Frage *Ist das Angebot an ambulanten Maßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich aus Ihrer Sicht insgesamt zufriedenstellend?* (Jugendgerichtsbarometer, DVJJ, 2022) auf einer Skala von 1 (gar nicht zufriedenstellend) bis 5 (sehr zufriedenstellend) eingeschätzt werden. In Abbildung 30 sind alle Mittelwerte der Antworten pro Maßnahme abgebildet. Insgesamt gaben die Befragten eine eher hohe durchschnittliche Zufriedenheit für alle Maßnahmen, insbesondere der Betreuungsweisung, an. In der Tabelle C1 im Anhang C werden die Antworten der Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig den Antworten aus dem Jugendgerichtsbarometer gegenübergestellt.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

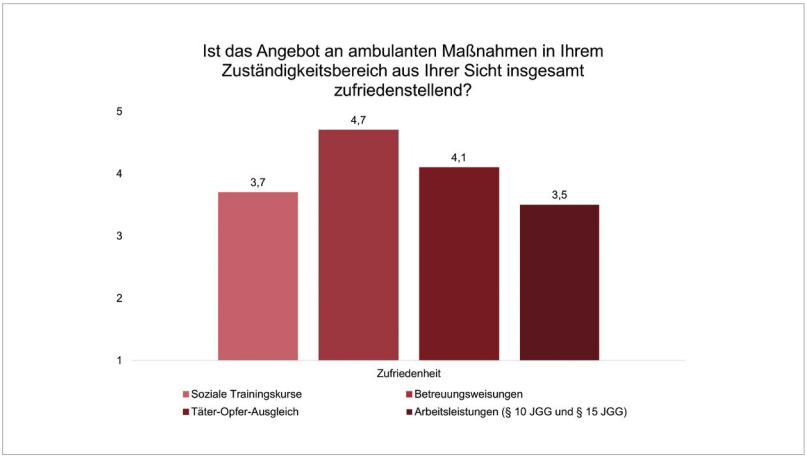

Abbildung 30. Zufriedenheit mit ambulanten Maßnahmen nach Behörde

Anmerkung. Bei dieser Darstellung werden die Ergebnisse der JuhiS und der StA gemeinsam betrachtet. Item Soziale Trainingskurse, n = 13. Item Täter-Opfer-Ausgleich, n = 14. Item Betreuungsweisungen, n = 12. Item Arbeitsleistungen, n = 14.

Die Abbruchhäufigkeit ausgewählter ambulanter Maßnahmen wurde in Anlehnung an das Jugendgerichtshilfebarometer (DJI, 2011) wie folgt erfragt: *Wie häufig kam es seit Ihrer Beschäftigungszeit zu einem vorzeitigen Abbruch von den in der Tabelle aufgezählten ambulanten Maßnahmen?* Die Abbruchhäufigkeit von vier ambulanten Maßnahmen sollte auf einer Skala von 1 (nie) bis 4 (häufig) eingeschätzt werden. Abbildung 31 bildet die durchschnittliche eingeschätzte Abbruchhäufigkeit pro ambulanter Maßnahme ab. Insgesamt zeigte sich eine eher hohe Abbruchhäufigkeit der genannten ambulanten Maßnahmen im HdJR Leipzig. Die Arbeitsleistungen wurden aus Erfahrung der JuhiS und der StA am häufigsten abgebrochen (M = 3.1, SD = 0.49; siehe Abbildung 31). In der Tabelle C2 in Anhang C werden die Antworten der Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig und die Antworten aus dem Jugendgerichtshilfebarometer gegenübergestellt. Hier zeigt sich, dass die Abbruchhäufigkeit der Maßnahmen im HdJR Leipzig im Vergleich zum Jugendgerichtshilfebarometer (2011) als höher eingeschätzt wird.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

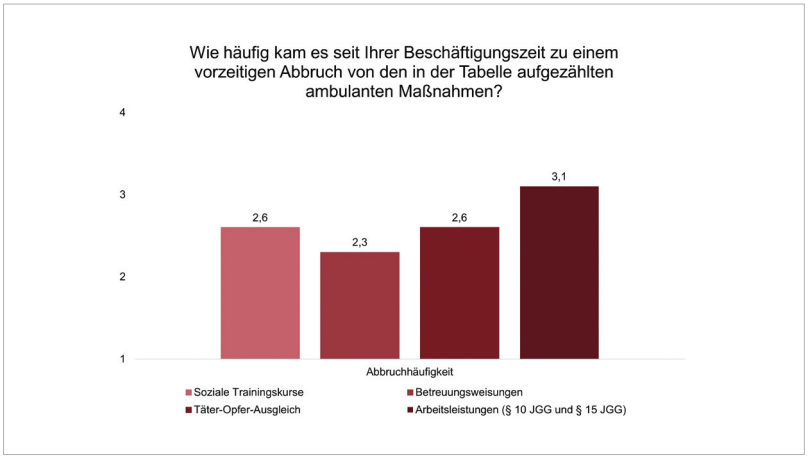

Abbildung 31. Abbruchhäufigkeit ambulanter Maßnahmen

Anmerkung. Item Soziale Trainingskurse, *N* = 13. Item Täter-Opfer-Ausgleich, *N* = 11. Item Betreuungsweisungen, *N* = 13. Item Arbeitsleistungen, *N* = 13.

Weiterhin wurden die Befragten gebeten anzugeben, wie sie die örtliche Angebotsstruktur der JuhiS für straffällige Jugendliche insgesamt einschätzen (Jugendgerichtshilfebarometer, DJI, 2011). Es konnte zwischen den Antwortoptionen (unzureichend, angemessen, Überangebot) gewählt werden. Die Antworten (*N* = 14) der Mitarbeiter:innen deckten sich weitestgehend mit den Ergebnissen des Jugendgerichtshilfebarometers. So hielten 30.8 % die örtliche Angebotsstruktur für eher unzureichend. 69.2 % gaben an, dass sie die Angebotsstruktur als angemessen empfinden. Keiner der Befragten gab an, dass ein Überangebot bestehe.

42.9 % der Befragten gaben außerdem an, dass Angebote vorhanden sind, bei denen die Nachfrage die Kapazitäten deutlich übersteigt (*N* = 7). Als betroffene Angebote wurden die Medienpädagogik, Arbeitsstunden sowie stationäre Unterbringung genannt.

78.6 % der Befragten gaben an, dass Angebote ihrer Meinung nach gänzlich fehlen. Auf die Frage, welche Angebote fehlen, wurde Folgendes genannt (*N* = 10):

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

- Angebote für Jugendliche und Heranwachsende, die wegen Kinderpornografiedelikten in Erscheinung treten, sexualtherapeutische/-pädagogische Angebote (fünfmal genannt)
- Medienpädagogisches Angebot (fünfmal genannt)
- Präventionskurse im Bereich Suchtverhalten, suchttherapeutische Angebote (dreimal genannt)
- Angebote für Wohnungen in Leipzig, da freie Träger fehlen (einmal genannt)
- konkrete Auseinandersetzung mit der Tat, tatbezogene Angebote, insbesondere auch Arbeitsstunden, die Tatbezug haben (einmal genannt)

In Anlehnung an das Jugendgerichtshilfebarometer (2011) sowie das Jugendgerichtsbarometer (2022) wurden die Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig weiterhin gefragt: *Wie schätzen Sie aufgrund Ihrer Erfahrung den Stellenwert der Berichte der Jugendhilfe im Strafverfahren für die Entscheidungsfindung im Jugendstrafverfahren ein?* Die Befragten konnten den Stellenwert der Berichte von 1 (völlig unbedeutend) bis 5 (sehr bedeutend) beurteilen. 71.4 % der Befragten gaben an, dass die Berichte eher bedeutend seien. 21.4 % gaben an, dass die Berichte eher unbedeutend seien. Keiner der Befragten gab an, dass die Berichte völlig unbedeutend oder völlig bedeutend seien. Die Tabelle C3 in Anhang C gibt eine Übersicht über die Antworten der Mitarbeiter:innen im HdJR Leipzig sowie über die Antworten aus dem Jugendgerichtshilfebarometer und dem Jugendgerichtsbarometer. Der Vergleich der Ergebnisse zeigt, dass der Stellenwert der Berichte vonseiten der JuhiS und der StA im HdJR Leipzig als weniger bedeutend wahrgenommen wurde, als in den beiden Barometern angezeigt wurde.

Fazit

Zum Abschluss des Fragebogens wurden die befragten Personen gebeten, ihren Zustimmungsgrad zu vier Aussagen anzugeben. Die Mitarbeiter:innen konnten die Items *Ich identifiziere mich mit meiner eigenen Behörde, Ich identifiziere mich mit dem Haus des Jugendrechts Leipzig, Ich bin von dem Konzept „Haus des Jugendrechts Leipzig“ überzeugt* und *Ich bin von*

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

dem Konzept „Haus des Jugendrechts" überzeugt auf einer 7-stufigen Skala (1 = stimme überhaupt nicht zu, 7 = stimme voll und ganz zu) beurteilen. Die Mitarbeiter:innen aller drei Behörden identifizierten sich im Durchschnitt hoch mit ihrer eigenen Behörde (M = 5.86, SD = 0.77; siehe Abbildung 32). Zwischen den Behörden gab es keinen signifikanten Unterschied (F[2, 6.74] = 0.944, p = .435).

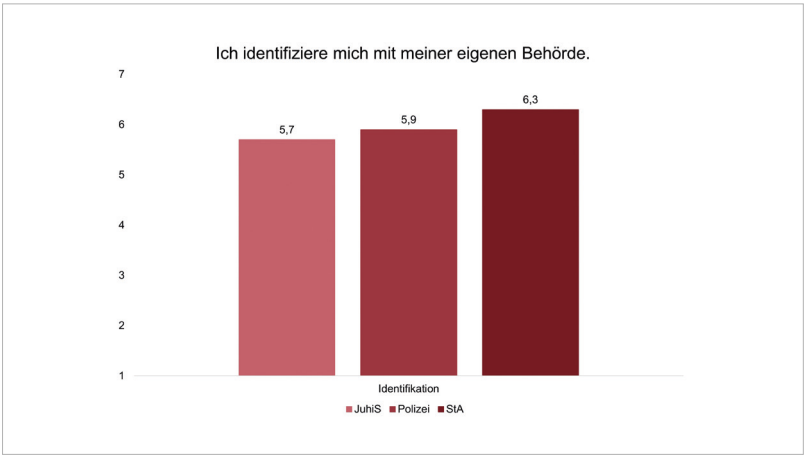

Abbildung 32. Identifikation mit der eigenen Behörde

Anmerkung. N = 22.

Mit dem HdJR Leipzig identifizierten sich die StA (M = 6.3, SD = 0.58) sowie die Polizei (M = 6, SD = 0.76) genauso stark wie mit ihrer eigenen Behörde (siehe Abbildung 33). Die JuhiS hingegen zeigte in Bezug auf das HdJR Leipzig nur geringe Identifikationswerte (M = 3.1, SD = 2.02; siehe Abbildung 33). Diese Unterschiede zwischen der JuhiS und der Polizei (p = .002) sowie der JuhiS und der StA (p = .014) waren signifikant (F[2, 8.31] = 10.577, p = .005).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

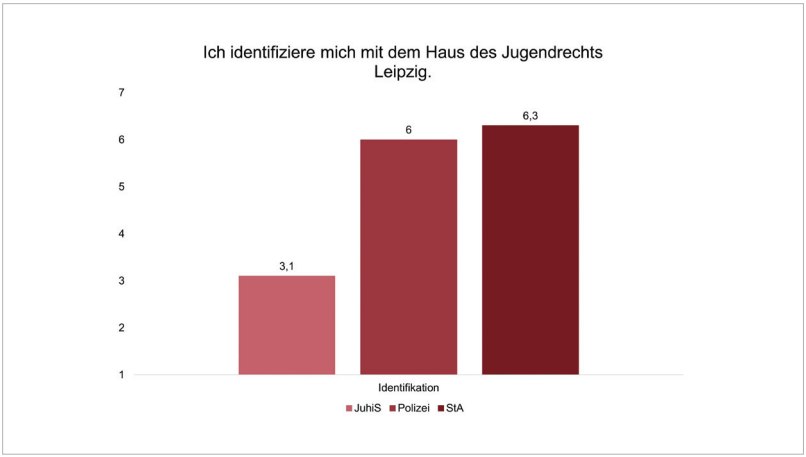

Abbildung 33. Identifikation mit dem HdJR Leipzig

Anmerkung. Die Antworten wurden auf einer 7-stufigen Skala von 1 (stimme überhaupt nicht zu) über 4 (weder noch) bis 7 (stimme voll und ganz zu) erfasst. Die durchschnittliche Zustimmung beträgt insgesamt $M = 4.6$, $SD = 2.13$. $N = 22$.

In Abbildung 34 ist dargestellt, wie sehr die drei Behörden durchschnittlich von dem Konzept „HdJR Leipzig" überzeugt waren. Der Mittelwert der Zustimmung aller drei Behörden betrug $M = 4.42$ ($SD = 2.13$) und lag damit knapp über dem Skalenmittelwert von 4. Die Zustimmung der einzelnen Behörden variierte jedoch stark. So gab die StA die höchste Überzeugung an ($M = 6.7$, $SD = 0.58$), gefolgt von der Polizei ($M = 5.5$, $SD = 1.41$). Die JuhiS gab an, eher weniger von dem Konzept HdJR Leipzig überzeugt zu sein ($M = 3$, $SD = 1.84$). Die Unterschiede zwischen der JuhiS und der Polizei ($p = .010$) sowie der JuhiS und der StA ($p = .007$) waren signifikant ($F[2, 10.9] = 15.131$, $p < .001$).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

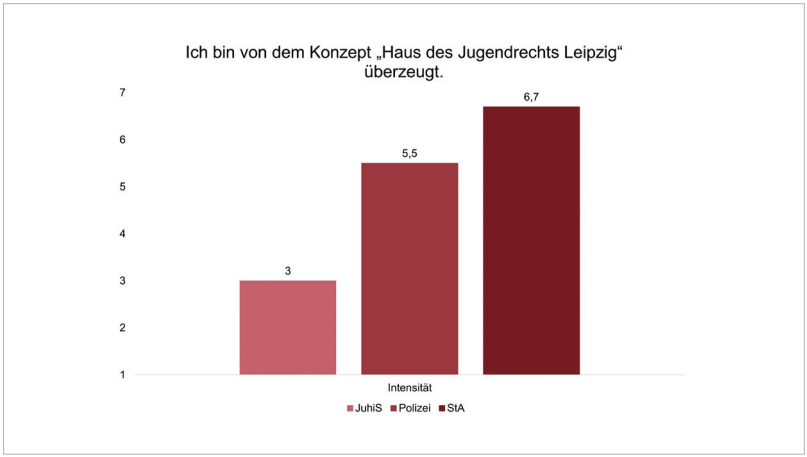

Abbildung 34. Überzeugung des Konzepts HdJR Leipzig

Anmerkung. Die Antworten wurden auf einer 7-stufigen Skala von 1 (stimme überhaupt nicht zu) über 4 (weder noch) bis 7 (stimme voll und ganz zu) erfasst. $N = 22$.

Zuletzt wurde die Überzeugung der Mitarbeiter:innen von dem Konzept „Haus des Jugendrechts“ im Allgemeinen erfragt. Die Zustimmungen zu dieser Aussage ähneln den beiden vorangegangenen Antwortmustern. Der Mittelwert der Zustimmung aller drei Behörden betrug $M = 4.77$ ($SD = 2.0$) und war damit etwas höher als die durchschnittliche Zustimmung in Bezug auf die Überzeugung des HdJR Leipzig. Die Mitarbeiter:innen der StA zeigten wiederholt die größte Überzeugung ($M = 6.7$, $SD = 0.58$), gefolgt von der Polizei ($M = 6$, $SD = 0.93$; siehe Abbildung 35). Die Mitarbeiter:innen der JuhiS gaben erneut an, wenig überzeugt von dem Konzept „Haus des Jugendrechts“ zu sein ($M = 3.4$, $SD = 1.8$). Dieser Unterschied zur Polizei ($p = .003$) und zur StA ($p = .007$) war signifikant ($F[2, 9.22] = 12.637$, $p = .002$).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

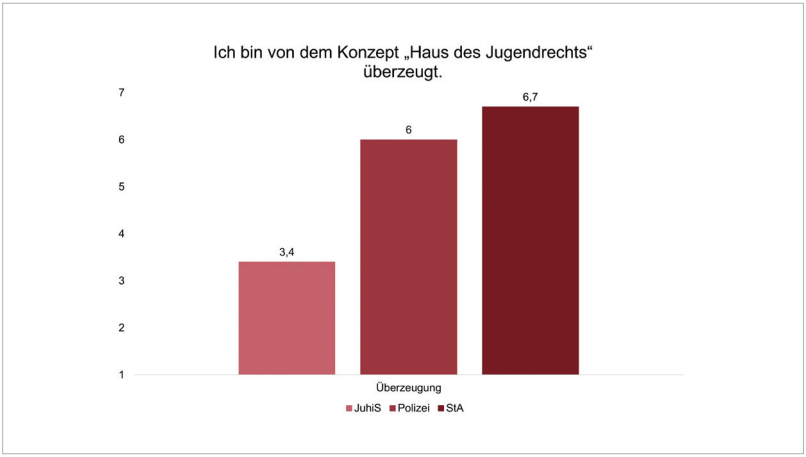

Abbildung 35. Überzeugung des Konzepts HdJR

Anmerkung. Die Antworten wurden auf einer 7-stufigen Skala von 1 (stimme überhaupt nicht zu) über 4 (weder noch) bis 7 (stimme voll und ganz zu) erfasst. *N* = 22.

5.2 Die Perspektive der Adressat:innen

Wie in Kapitel 2.4 ausgeführt können sich potenzielle Probleme für die Adressat:innen der Häuser des Jugendrechts durch das Konzept der behördenübergreifenden Zusammenarbeit unter einem Dach ergeben. Obwohl jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige Zielgruppe von Häusern des Jugendrechts sind, wurde ihre Perspektive in bisherigen Evaluationen nur bei Müller et al. (2008) stärker berücksichtigt. Daher wurde im Evaluationsprojekt des ZKFS ein besonderer Fokus auf diese Perspektive (Schwerpunkt II) gelegt und die jungen Menschen direkt nach ihrer Erfahrung und Meinung zu den in Kapitel 2.3 genannten Kritikpunkten gefragt.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

5.2.1 Interviews mit Adressat:innen des HdJR Leipzig

Insgesamt wurden sechs Interviews mit Jugendstrafgefangenen[32] in der JSA Regis-Breitingen geführt, deren Jugendstrafverfahren im HdJR Leipzig bearbeitet wurden. Neben der anfänglichen Aufklärung und dem Unterzeichnen einer Einwilligung zur Teilnahme und zum Datenschutz wurden die Jugendstrafgefangenen durch ein Interview mit insgesamt drei inhaltlichen Blöcken geführt. Während sich der erste Themenblock auf die Erfahrungen im Jugendstrafverfahren innerhalb des HdJR Leipzig bezieht, erfragen die Themenblöcke 2 und 3 die Erfahrungen der Jugendstrafgefangenen mit der Polizei und der JuhiS im HdJR Leipzig.

Die Auswertung der Interviews erfolgte auf die gleiche Art und Weise wie die Auswertung der Interviews mit den Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig (siehe Kapitel 5.1.1).

Das Jugendstrafverfahren im HdJR Leipzig

Im ersten Teil des Interviews wurde die gemeinsame Unterbringung von JuhiS und Ermittlungs-/Strafverfolgungsbehörden in einem Gebäude thematisiert. Drei von sechs Interviewten äußerten Kritik an dieser Art der Unterbringung. Ein zentraler Kritikpunkt war dabei der einzige gemeinsame Eingang, welcher videoüberwacht ist und sowohl von Intensivtäter:innen als auch Nicht-Intensivtäter:innen genutzt werden muss. Ein Interviewpartner äußerte diesbezüglich, dass er findet, *„dass die Jugendgerichtshilfe gesondert, in einem gesonderten Gebäude sein sollte"* (JSG[1]), weil er es nicht gut findet, wenn man wegen Schwarzfahren oder weil man sich in der Schule danebenbenommen hat, zwangsläufig an einer videoüberwachten Tür vorbeimuss, um die JuhiS zu erreichen. Ein weiterer Kritikpunkt bezog sich auf die gemeinsame Unterbringung trotz unterschiedlicher Funktionen der Behörden. Ein Interviewpartner beschrieb dies als problematisch, *„weil die Jugendgerichtshilfe ist da halt, um mir zu helfen, und da arbeitet ja auch gleichzeitig die Staatsanwaltschaft, obwohl die halt möchte, dass ich halt hier im Gefängnis bleibe"* (JSG[6]). Die Hälfte der Befragten, die die gemeinsame Unterbringung nicht konkret kri-

32 Zitate aus den Interviews mit den Befragten werden im Folgenden wie folgt abgekürzt: JSG[*Nummer des Interviews*].

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

tisierte, war sich in ihrer Haltung demgegenüber eher unsicher, konnte jedoch zum Teil auch positive Aspekte sehen. Ein Interviewpartner merkte beispielsweise an: „*Na, also ich finde es gut, dass die zusammenarbeiten. Ja, aber ob das jetzt in einem Haus zusammen sein muss, muss jetzt eigentlich nicht unbedingt sein, aber hat vielleicht auch was Gutes*“ (JSG[2]). So wurde von zwei Befragten positiv erwähnt, dass Termine mit der Polizei und der JuhiS am selben Ort wahrgenommen werden können. Die restlichen vier Befragten schilderten, dass es keine Situationen gab, in denen die kurzen Wege des HdJR Leipzig von Vorteil waren.

Auf die Frage, wie gut die Befragten die Personen vor Ort den jeweiligen Behörden zuordnen konnten, gab die Hälfte der Befragten an, keinen Überblick darüber zu haben, welche Person zu welcher Behörde gehörte. Obwohl die meisten wussten, auf welcher Etage sich die einzelnen Behörden befinden, war es teilweise schwierig, die Personen vor Ort eindeutig zuzuordnen.

Merker Intensivtäter

Ebenfalls im ersten Themenblock des Interviews wurden die Interviewpartner außerdem nach ihrer Einschätzung bzgl. des Merkers/Begriffs „Intensivtäter“ gefragt. Der Begriff „Intensivtäter“ wurde von allen Befragten entweder neutral/gleichgültig oder negativ bewertet. So schilderte ein Befragter: „*Mir war es eigentlich egal, ob die mich so abstempeln oder nicht. Aber es gibt halt viele, was ich auch so mitkriege, gerade die Kids […], die brüsten sich halt damit*“ (JSG[1]). Etwa die Hälfte der Befragten sprach in diesem Kontext von „abstempeln“ oder „verurteilen“.

Erfahrungen mit JuhiS

Der zweite Themenblock behandelte die Erfahrungen der Befragten mit der JuhiS. Es wurde deutlich, dass die Erfahrungen der Befragten mit der JuhiS stark variierten. Während vier von sechs Befragten eine sehr gute Beziehung zur JuhiS beschrieben und ihre Arbeit hochlobten, berichteten zwei der Befragten negative Erfahrungen. So schilderte ein Befragter, dass er bereits voreingenommen in das Gespräch ging, da er aus seiner Vergangenheit bereits oft mit Sozialpädagog:innen angeeckt sei, da diese immer mit dem Finger auf ihn gezeigt hätten. Dieses Bild konnte auch nach

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

einem Gespräch mit der JuhiS nicht revidiert werden, sondern ist sogar schlechter geworden: *„Das war auch ein ziemlich aufwühlendes Gespräch, weil die halt ziemlich in Sachen rumgestochert haben, die ich eigentlich da schon verdrängt habe oder verdrängen wollte"* (JSG[1]). Generell hatte der Befragte den Eindruck, dass die JuhiS ihn kritisch betrachtete und auch vor Gericht nie positiv über ihn sprach.

Dem gegenüber stehen jedoch sehr positive Schilderungen von Kontakterfahrungen mit der JuhiS. So wurde die Gesprächsatmosphäre als angenehm und locker beschrieben, auch dann, wenn der Befragte eher negativ gegenüber der JuhiS eingestellt war. Einige hatten nach einem ersten Gespräch ein besseres Bild von der JuhiS als zuvor. Diejenigen, die besonders positive Erfahrungen mit der Juhis gemacht hatten, beschrieben, dass sie sich verstanden und unterstützt fühlten und schätzten das Vertrauen in die JuhiS: *„Also meistens ist es immer sehr gut, mit ihr zu reden. Damit ich halt so weiß, was Sache ist, wo was mit mir passiert und so"* (JSG[6]). Ein weiterer Befragter schilderte: *„[…] Und die hören auch zu und die verstehen uns auch.* […] *Weil ich weiß dann genau, auf die Jugendgerichtshilfe ist hundertprozentig Verlass und kann man auch natürlich vertrauen. […] Ich habe mich stark gefühlt und habe gedacht: Okay, die helfen mir, da habe ich Unterstützung hinter mir, ja. Wenigstens jemand, der zu mir steht"* (JSG[5]).

Vier von sechs Interviewpartnern verneinten die Frage, ob sie von der Schweigepflicht seitens der JuhiS gegenüber der Polizei wüssten.

Erfahrungen mit der Polizei

Im dritten Themenblock wurden die Befragten nach ihren Erfahrungen im Kontakt mit der Polizei im HdJR Leipzig gefragt. Vier von sechs Befragten brachten ihre negativen Einstellungen gegenüber der Polizei zum Ausdruck und schilderten eine negative und angespannte Gesprächsatmosphäre. Von einem Befragten wurde die Polizei als schikanierend beschrieben wurde: *„[…] dass sie halt viel einfach nur Schikane machen, bei vielen Leuten"* (JSG[1]), und ein weiterer Befragter nahm eine Voreingenommenheit seitens der Polizei wahr: *„Die stempeln einen halt je nach Straftat auch schon auf jeden Fall ab"* (JSG[4]).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Ein weiterer Befragter andererseits beschrieb ein sehr gutes und vor allem vertrauensvolles Verhältnis zu seiner:m Jugendsachbearbeiter:in und hob dabei die täterorientierte Arbeitsweise positiv hervor: „*Ja. Also* [Name] *hat mich auch aus viel Scheiße rausgeholt, ja. […] Egal was ich gemacht habe, das ging immer zu* [Name], *worüber ich auch sehr froh bin*“ (JSG[3]). Diese Schilderungen deckten sich mit den Eindrücken der Mitarbeiter:innen der Polizei in den Interviews. So scheinen vereinzelte Jugendsachbearbeiter:innen einen sehr guten Zugang zu den Jugendlichen und Heranwachsenden zu haben.

5.3 Statistische Datenanalyse

5.3.1 Statistikdaten von Polizei, StA und Amtsgericht Leipzig

Die Statistikdaten von Polizei, StA und dem Amtsgericht Leipzig dienten insbesondere dazu, um Aussagen bzgl. der Erreichung des Ziels der Verfahrensbeschleunigung treffen zu können. Darüber hinaus lassen sich durch die Statistikdaten weitere bedeutende Entwicklungen in der Arbeit der drei Institutionen beschreiben. Bei der polizeilichen Kriminalstatistik (kurz: PKS) handelt es sich um eine Personenstatistik, während sich die Daten der StA und des Amtsgerichts Leipzig auf Verfahren beziehen (Verfahrensstatistiken).

Aufgrund des umfangreichen Datensatzes werden lediglich ausgewählte Statistiken interpretiert und erläutert. Für detailliertere Statistiken stehen bei Interesse entsprechende Grafiken in Anhang D zur Verfügung.

Polizeiliche Kriminalstatistik des K23 Leipzig

Durch das Referat 3 der Polizeidirektion Leipzig wurde die polizeiliche Kriminalstatistik des K23 für die Evaluation des HdJR Leipzig zur Verfügung gestellt. Die Statistikdaten liegen erst ab 2014 vor, da es in den Jahren zuvor unterschiedliche Zuständigkeiten im K23 gab, weshalb die Statistikdaten in den Jahren vor 2014 nicht mit den Jahren ab 2014 vergleichbar sind. Es lassen sich daher keine Vergleiche ziehen zwischen Daten vor der Gründung des HdJR Leipzig im Jahr 2015 und danach. Abbildung 36

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

zeigt die Entwicklung der Anzahl der erfassten und aufgeklärten Fälle über die Jahre von 2014 bis 2022 des K23.

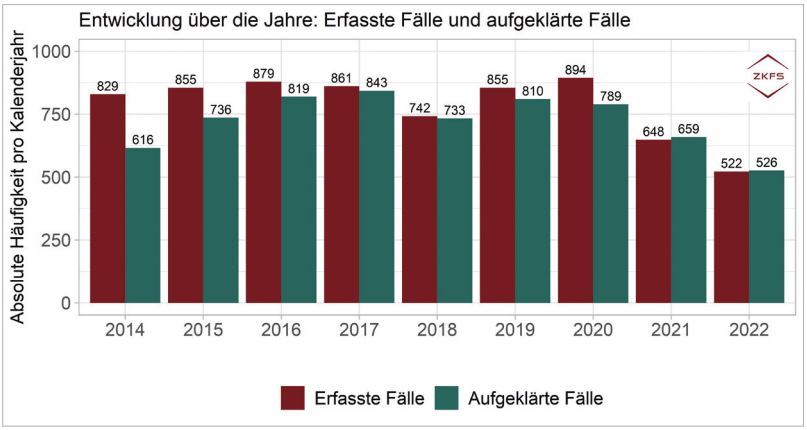

Abbildung 36. Entwicklung der Anzahl erfasster und aufgeklärter Fälle des K23 von 2014 bis 2022

Anmerkung. Quelle: PKS K23

Insgesamt zeigt die Abbildung, dass sich die Zahl der erfassten Fälle von 2014 bis 2020 größtenteils in einem Bereich von 829 und 894 befindet. Einen leichten Abfall gab es 2018, und auch in den Jahren 2021 und 2022 ging die Zahl der erfassten Fälle deutlich runter. Die durchschnittliche Zahl der erfassten Fälle beträgt für den Zeitraum von 2014 bis 2022 rund 787, was bedeutet, dass in den Jahren 2018, 2021 und 2022 im Schnitt weniger Fälle erfasst wurden als in den anderen Jahren.

Mit Blick auf die Entwicklung der aufgeklärten Fälle zeigt sich, dass deren Zahl ab 2014 bis 2017 kontinuierlich steigt. Aufschlussreicher ist Abbildung 37, in der die Entwicklung des Anteils aufgeklärter Fälle an erfassten Fällen für die Jahre 2014 bis 2022 dargestellt ist. Erkennbar ist, dass der Anteil der aufgeklärten Fälle bis 2018 steigt, in den Jahren 2019 und 2020 leicht sinkt und 2021 und 2022 jeweils über 100 % erreicht. Ein hoher Anteil aufgeklärter Fälle ist grundsätzlich als positiv zu bewerten. Die Aufklärungsquote ist jedoch kein geeigneter Indikator zur Bewertung der Ermittlungsarbeit, denn sie verzeichnet lediglich das Verhältnis

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

der im Berichtsjahr neu registrierten Fälle zu den im selben Berichtsjahr aufgeklärten Fällen, unabhängig davon, in welchem Jahr die aufgeklärten Fälle erfasst wurden (vgl. Heinz, 2019). Dies ist auch der Grund dafür, weshalb die Aufklärungsquote einen Wert von über 100 % erreichen kann, wenn im Berichtsjahr mehr Fälle aufgeklärt als neu registriert wurden.

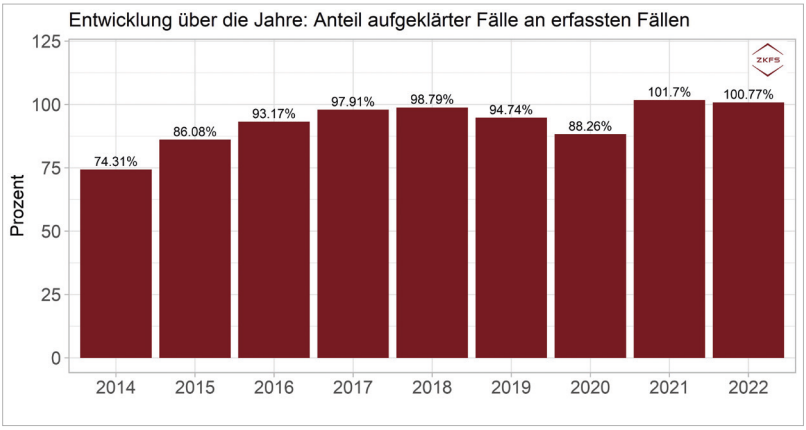

Abbildung 37. Entwicklung des Anteils aufgeklärter Fälle an erfassten Fällen von 2014 bis 2022

Anmerkung. Quelle: PKS K23

Zuletzt zeigt Abbildung 38 die Bearbeitungszeiträume des K23 über die Jahre 2014 bis 2022. Es lässt sich erkennen, dass im Jahr 2014, also vor Gründung des HdJR Leipzig, der Anteil von Fällen, die mehr als sechs Monate bearbeitet wurden, mit 22.68 % deutlich am größten ist im Vergleich zu den anderen Jahren. Umgekehrt ist der Anteil von Fällen, die zwischen null und drei Monaten bearbeitet wurden, im Jahr 2014 am geringsten. Allerdings muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass insgesamt die Anteile der Bearbeitungszeiten über den gesamten Zeitraum hinweg sehr schwanken. Um also Aussagen über die Zeit vor 2015 zu machen, wäre es an dieser Stelle nötig, weitere Jahre vor 2015 in die Betrachtung mit einzubeziehen. Auf Grundlage der vorliegenden PKS-Daten lässt sich daher keine Aussage darüber treffen, ob die Bearbeitungsdauer bei der Polizei durch die Errichtung des HdJR Leipzig verkürzt werden konn-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

te. Allerdings sind die Daten, die durch das Statistische Landesamt Sachsen bereitgestellt wurden, für diese Fragestellung aufschlussreicher (siehe folgende Abschnitte).

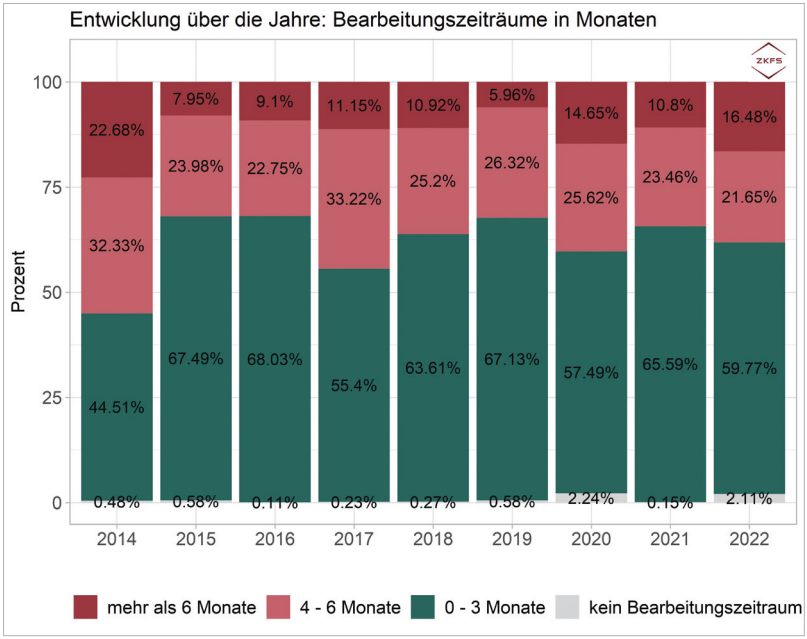

Abbildung 38. Bearbeitungszeiträume des K23 von 2014 bis 2022

Anmerkung. Quelle: PKS K23

Statistik der StA des HdJR Leipzig

Die Daten, die den folgenden Statistiken zugrunde liegen, wurden durch das Statistische Landesamt Sachsen zur Verfügung gestellt. Hier war es möglich, Daten von dem Zeitraum 2011 bis 2022 bereitzustellen, was einen Vergleich zwischen den Jahren vor der Errichtung des HdJR Leipzig und den Jahren nach der Errichtung zulässt. Die Daten wurden mithilfe der Dezernatsnummern der StA ermittelt, die im HdJR Leipzig für die JunI/HerI-Verfahren zuständig sind. Bis 2020 war ein Dezernat im HdJR Leipzig zuständig, ab Oktober 2020 kam ein zweites Dezernat hinzu. Hier sollte erwähnt werden, dass ab diesem Zeitpunkt eine gewisse Unschärfe vor-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

handen sein kann, da das zweite Dezernat vor Oktober 2020 nicht nur Intensivtäter:innen bearbeitete. Es ist daher möglich, dass zu dieser Zeit ein Überhang an Verfahren, die sich nicht auf Intensivtäter:innen beziehen, entstanden ist. Dieser Überhang wurde mit Beginn am HdJR Leipzig abgearbeitet, weshalb es sich bei den hier gelisteten Erledigungen anfänglich zum Teil auch um Erledigungen von Nicht-Intensivtäter:innen handeln kann. Dieser Anteil sollte jedoch gering sein.

Abbildung 39 zeigt die Entwicklung der Neueingänge[33] und der erledigten Verfahren über die Jahre 2011 bis 2022 nach Abzug der Abgaben innerhalb der StA. Die durchschnittliche Anzahl der Neueingänge über alle abgebildeten Jahre hinweg beträgt 586.75, die der erledigten Verfahren 580.58. Es lässt sich erkennen, dass im Jahr 2015, im Eröffnungsjahr des HdJR Leipzig, überdurchschnittlich viele Neueingänge und erledigte Verfahren verzeichnet wurden, welche im Folgejahr wieder deutlich abnehmen. Auch in den Jahren 2019 bis 2021 wurden überdurchschnittlich viele Neueingänge und erledigte Verfahren dokumentiert. Auf die rapide gestiegene Anzahl an Neueingängen 2020 wurde durch die Leitung der Leipziger StA letztlich damit reagiert, dass ab Herbst 2020 ein zweites Dezernat für die Bearbeitung der Fälle im HdJR Leipzig zuständig war. In den Abbildungen D1 und D2 im Anhang D ist die Entwicklung der Neueingänge über die Jahre 2011 bis 2022 für ausgewählte (jugendtypische) Sachgebiete[34] sowohl in relativen als auch in absoluten Häufigkeiten dargestellt. Es ist erkennbar, dass insbesondere Straftaten der Sachgebiete 21, 25 und 99 am häufigsten im HdJR Leipzig bearbeitet wurden.

33 Die Gründe dafür, weshalb die Entwicklungskurve der Neueingänge bei der StA von der Kurve der erfassten Fälle der Polizei divergiert, sind nicht eindeutig beschreibbar. Vermutlich resultieren die Unterschiede daraus, dass, während die StA ausschließlich Beschuldigte mit einem JunI/HerI-Merker bearbeitet, bei der Polizei ebenfalls Fälle erfasst werden, die sog. Schwellentäter betrifft. Solche Fälle jedoch werden nach Bearbeitung nicht an die hausinterne StA weitergegeben, sondern verlassen das HdJR Leipzig.

34 Ausgewählte Sachgebiete (SG): SG 21 = Vorsätzliche Körperverletzung; SG 25 = Diebstahl und Unterschlagung; SG 26 = Betrug und Untreue; SG 36 = sonstige Verkehrsstraftaten; SG 61 = sonstige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz; SG 90 = allgemeine Strafsachen, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter einem Jahr vorsieht; SG 98 = Verfahren gegen Strafunmündige; SG 99 = sonstige allgemeine Straftaten.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

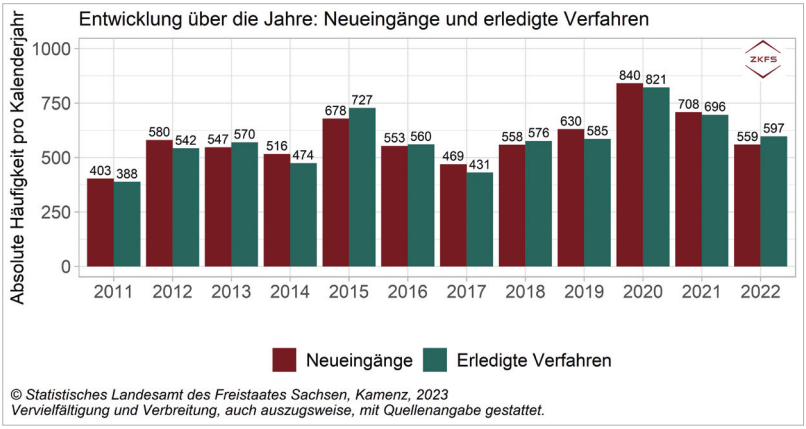

Abbildung 39. Entwicklung der Neueingänge und der erledigten Verfahren von 2011 bis 2022

Bestandsab- und -zunahme

Abbildung 40 zeigt die Entwicklung der Zu-/Abnahme des Bestandes am Ende gegenüber dem Bestand zu Beginn. Diese Zahl kann als Indikator dafür betrachtet werden, inwieweit die StA innerhalb eines Jahres in der Lage war, Fälle abzuarbeiten, oder ob eine Anhäufung von unerledigten Verfahren zu verzeichnen war. Diese Werte bieten damit gleichermaßen eine Grundlage für Entscheidungen hinsichtlich der personellen Ausstattung. Ideal wäre demnach, wenn die StA personell so besetzt ist, dass ein Bestandsaufbau vermieden wird. Ob der Bestand ab- bzw. aufgebaut wird, hängt jedoch letztlich von mehreren Faktoren ab. So ist ein Aufbau/Abbau etwa von den bearbeitenden Personen und ihrer Belastung sowie von der Anzahl und der Komplexität der zu bearbeitenden Verfahren abhängig. Aufgrund dieser verschiedenen Einflussfaktoren auf den Bestand sollten die nachfolgend vorgeschlagenen Begründungen für den Bestandsabbau nicht überinterpretiert werden.

Der deutlichste Unterschied von einem Jahr in das nächste zeigt sich in den Jahren 2014 und 2015, also zum Zeitpunkt der Errichtung des HdJR Leipzig. Während der Bestand Ende 2014 gegenüber dem Bestand zu Beginn 2014 um 42 Fälle zugenommen hatte, hat er im Jahr 2015 um ganze 49 Fälle abgenommen. Im Jahr 2018 konnte der Bestand erneut

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

abgebaut werden. In diesem Jahr wurden auch besonders viele Verfahren durch eine Verbindung mit einer anderen Sache erledigt (siehe Abbildung 40). Im Jahr 2022 konnte ebenfalls der Bestand abgebaut werden. In diesem Jahr sinkt die Zahl der Neueingänge auf ein ähnliches Niveau wie vor 2020 (siehe Abbildung 39), allerdings arbeiten inzwischen zwei Dezernate an den Fällen, was einen Bestandsabbau erleichtern könnte.

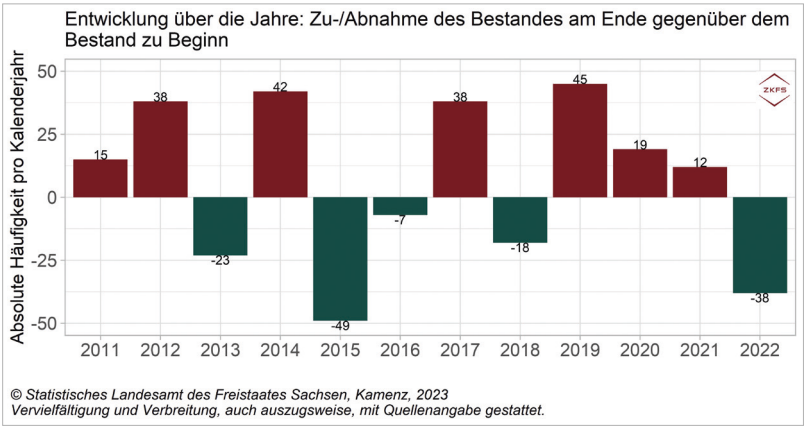

Abbildung 40. Entwicklung der Zu-/Abnahme des Bestandes am Ende gegenüber dem Bestand zu Beginn von 2011 bis 2022

In Abbildung D3 im Anhang D ist die Entwicklung der Zu-/Abnahme des Bestandes über die Jahre 2011 bis 2022 nach (ausgewählten) Sachgebieten abgebildet.

Verfahrenserledigungen

Abbildung 41 zeigt die Entwicklung der Verfahrenserledigungen durch die StA nach Art der Erledigung. Hierfür wurde der relative Anteil der häufigsten Erledigungsarten an den erledigten Verfahren insgesamt abgebildet. Der hohe Anteil an Anklagen sowie der geringe Anteil an Einstellungen nach § 45 JGG können ein Beleg dafür sein, dass die Vergabe des JunI/HerI- Merkers plausibel war. Auch der hohe Anteil an Verfahren, die durch Verbindung mit einer anderen Sache erledigt wurden, ist plausibel, da dies Folge der täterorientierten Arbeitsweise bzw. der Bündelung der Verfahren des HdJR Leipzig ist.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

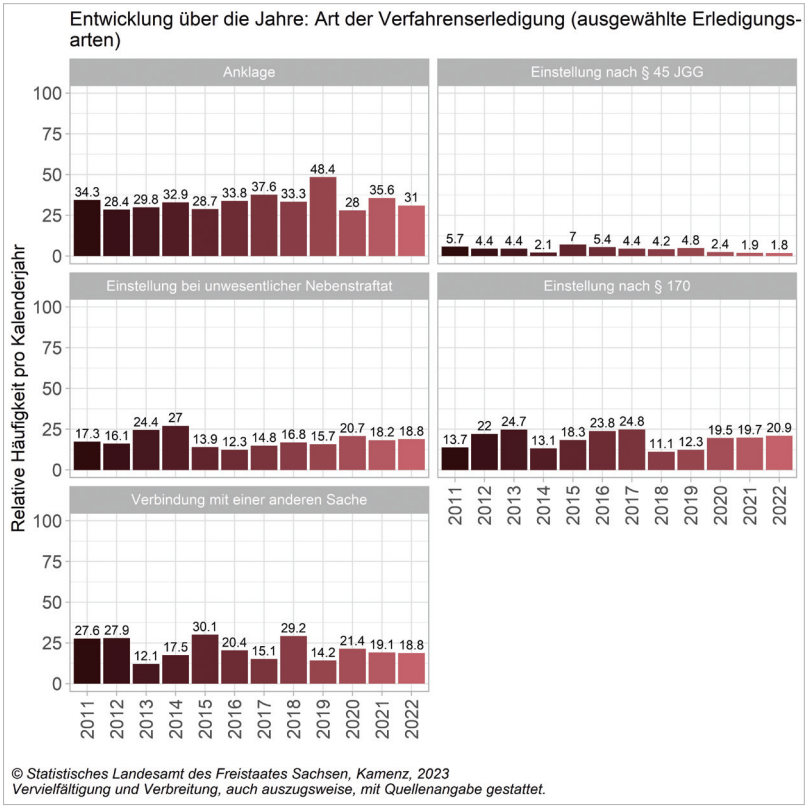

Abbildung 41. Entwicklung der Verfahrenserledigungen durch die StA nach Art der Erledigung

In den Abbildungen D4 bis D13 in Anhang D sind die Entwicklungen über die Jahre pro Art der Verfahrenserledigungen und je Sachgebiet in absoluten und relativen Häufigkeiten[35] abgebildet.

35 Da die alleinige Betrachtung von absoluten bzw. relativen Fall- oder Beschuldigtenzahlen zu Fehlschlüssen führen kann, wurden für alle Entwicklungsgrafiken jeweils beide Darstellungen (sowohl in absoluten als auch in relativen Werten) in den vorliegenden Evaluationsbericht aufgenommen.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Beschuldigtenzahl

Abbildung 42 zeigt die Entwicklung der Beschuldigtenzahl über die Jahre 2011 bis 2022. Die Korrelation zwischen der Zahl der Neueingänge (siehe Abbildung 39) und der Zahl der Beschuldigten beträgt r[36] = .85 (p < .001). Dass die Beschuldigtenzahl durchweg höher ist als die Zahl der Neueingänge liegt daran, dass pro Verfahren teilweise mehrere Beschuldigte beteiligt waren.

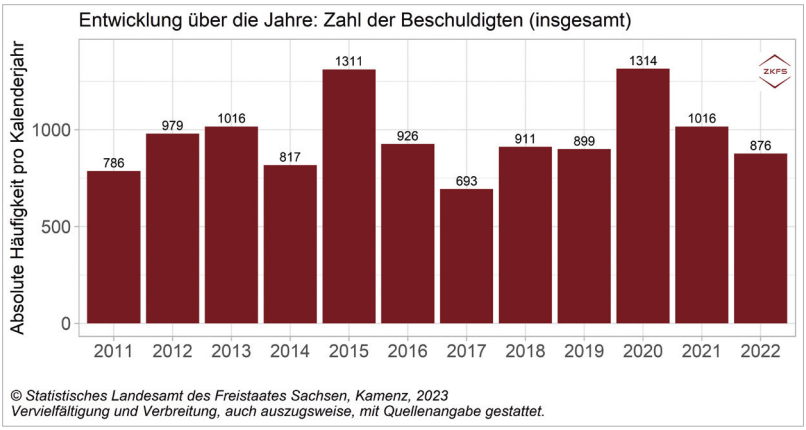

Abbildung 42. Entwicklung der Beschuldigtenzahl von 2011 bis 2022

Die Abbildungen D14 und D15 im Anhang D zeigen die Entwicklung der Beschuldigtenzahl nach Art der Verfahrenserledigung in absoluten und relativen Häufigkeiten. Auch hier zeigt sich ein ähnliches Muster wie zu den Zahlen der Eingänge nach Erledigungsart (Abbildung 41) mit dem

36 Korrelationen sollen die Größe des Zusammenhangs zweier Variablen angeben. Der Wert $r = 0$ bedeutet, dass kein Zusammenhang zwischen zwei Größen besteht, $r = 1$ steht für einen perfekten positiven Zusammenhang („Hohe Werte von x gehen mit hohen Werten von y einher und umgekehrt"), und $r = -1$ steht für einen perfekten negativen Zusammenhang („Hohe Werte von x gehen mit niedrigen Werten von y einher und umgekehrt"). Korrelationen in Höhe von $r = 0.1$ gelten als klein, $r = 0.3$ als mittel und $r = 0.5$ als hoch (Cohen, 1988). Außerdem sollte man beachten, dass man anhand von Korrelationen nur Aussagen zu Zusammenhängen treffen kann und **nicht** zu Kausalitäten, also Ursache-Wirkungs-Beziehung zweier Variablen.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Unterschied, dass die Verfahren für einen größeren Teil der Beschuldigten nach § 170 eingestellt werden.

Die Abbildungen D16 bis D25 in Anhang D zeigen die Entwicklung der Beschuldigtenzahl nach Sachgebieten je Art der Verfahrenserledigung in absoluten und relativen Häufigkeiten.

Abbildung 43 zeigt die Entwicklung der Beschuldigtenzahl pro Verfahren von 2011 bis 2022 in Kategorien. Hier lässt sich erkennen, dass der Anteil der Verfahren, in denen drei Beschuldigte oder mehr (also Kategorien *4–10 Beschuldigte* und *11 oder mehr Beschuldigte*) beteiligt waren, in der Zeitspanne von 2011 bis 2022 kontinuierlich gesunken ist.

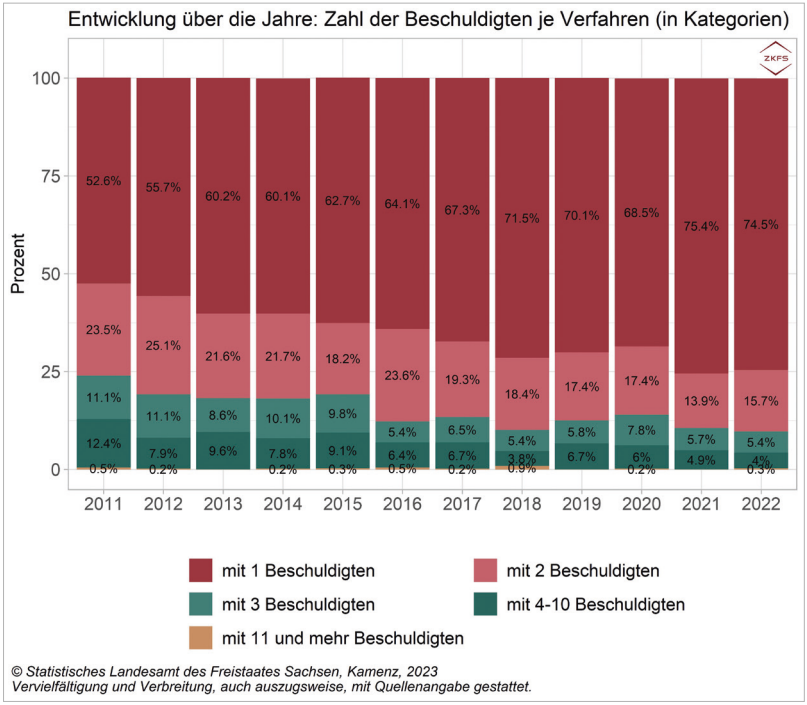

Abbildung 43. Entwicklung der Beschuldigtenzahl pro Verfahren von 2011 bis 2022 in Kategorien

Die Abbildungen D26 und D27 in Anhang D bilden die Zahl der Beschuldigten je Verfahren nach Sachgebiet ab. Damit lässt sich erkennen, wel-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

che Delikte häufiger durch Gruppen begangen werden. So finden Gruppendelikte häufiger in den Sachgebieten 21, 25, 39, 90, 98 und 99 statt. In Sachgebiet 26 und 61 finden nur äußerst selten Gruppendelikte statt.

Verfahrensbeschleunigung

Das Ziel der Verfahrensbeschleunigung wird häufig als eines der relevantesten Merkmale von Häusern des Jugendrechts erwähnt, und auch das HdJR Leipzig hat sich eine verkürzte Verfahrensdauer als Ziel gesetzt. Inwieweit eine solche Verfahrensbeschleunigung durch die Zusammenarbeit der Behörden stattgefunden hat, zeigen die folgenden Abbildungen.

Verfahrensdauer bei der Polizei

In Abbildung 44 ist die Entwicklung der Dauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zum Eingang bei der StA über die Jahre 2011 bis 2022 dargestellt. Es wird also abgebildet, wie lange die Verfahren bei der Polizei bearbeitet werden. Anhand der Grafik ist deutlich erkennbar, dass die Anteile der Verfahren, die bis zu einem Monat andauerten, im Laufe der Jahre zunehmen, während die Anteile der Verfahren, die sechs bis zwölf oder zwölf bis 18 Monate andauerten, stark abgenommen haben.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

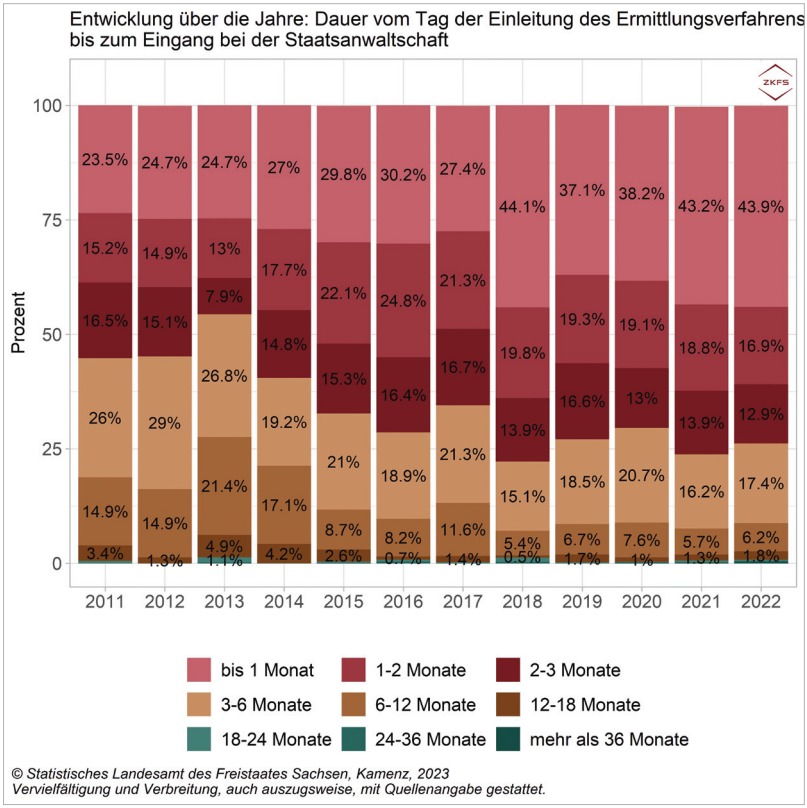

Abbildung 44. Entwicklung der Dauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zum Eingang bei der StA über die Jahre 2011 bis 2022

In den Abbildungen D28 bis D29 in Anhang D ist die Entwicklung der Bearbeitungsdauer bei der Polizei nach Sachgebieten dargestellt.

Der Trend, dass die Bearbeitungsdauer der Polizei über die Jahre immer kürzer wird, bestätigt sich mit Blick auf Abbildung 45. Hier ist die Entwicklung der durchschnittlichen Dauer je Verfahren in Monaten vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zum Eingang bei der StA insgesamt und bei Verfahren abgebildet, die durch eine Anklage erledigt wurden.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

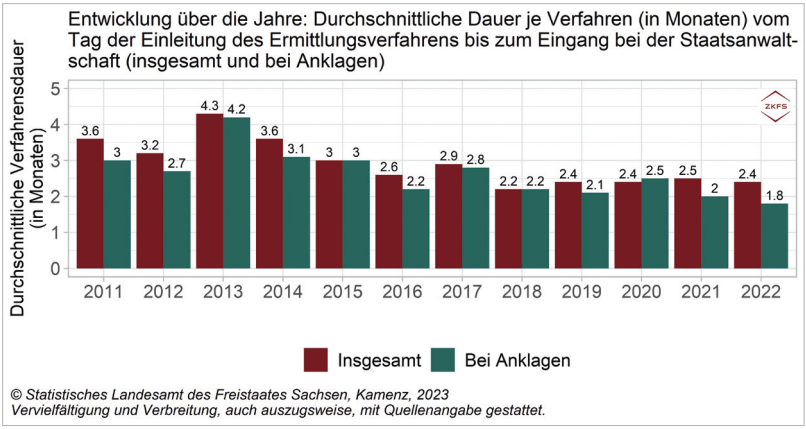

Abbildung 45. Bearbeitungsdauer der Polizei von 2011 bis 2022

Vergleicht man die Mittelwerte der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer der Polizei vor und nach 2015 (siehe Abbildung 46), so zeigt sich, dass die Dauer vor 2015 signifikant länger ist als nach 2015 (t[37][10] = 5.42, $p < .001$).

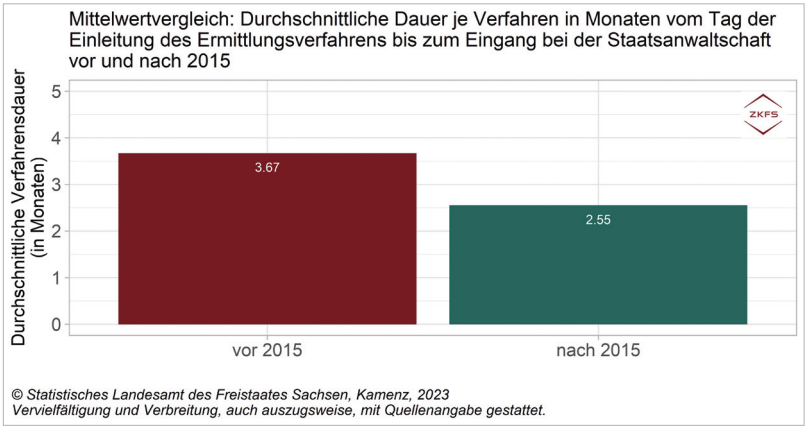

Abbildung 46. Bearbeitungsdauer der Polizei vor und nach 2015

37 Der t-Wert ist die statistische Kenngröße des t-Tests, also eines Signifikanztests. Dieser wird durchgeführt, um festzustellen, ob sich die Mittelwerte zweier Gruppen signifikant voneinander unterscheiden oder ob sich der Mittelwert einer Stichprobe von einem erwarteten Wert unterscheidet.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Bei einem Mittelwertvergleich von Verfahren, die durch Anklage erledigt wurden (siehe Abbildung 47), gibt es ebenfalls einen signifikanten Unterschied zwischen der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer vor 2015 und danach ($t[10] = 3.04$, $p = .012$).

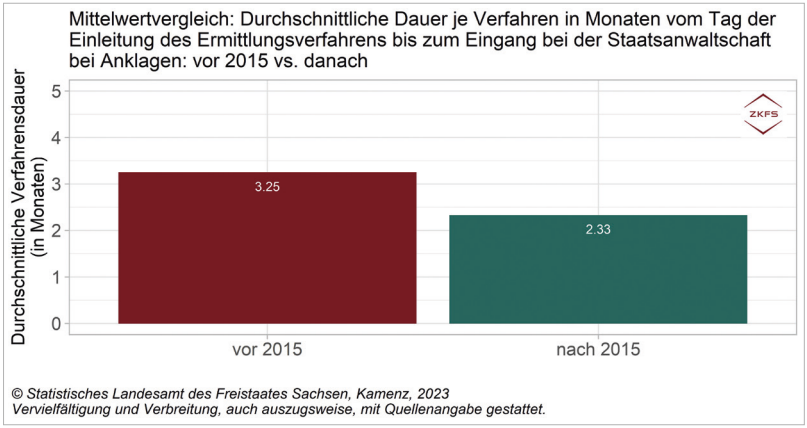

Abbildung 47. Bearbeitungsdauer der Polizei von Verfahren, die durch Anklage erledigt wurden, vor und nach 2015

Ob die Bearbeitungsdauer bei der Polizei mit der Anzahl der Beschuldigten zusammenhängt, zeigt die Abbildung 48. Das Muster deutet zwar darauf hin, dass, je mehr Beschuldigte im Jahr insgesamt beteiligt waren, umso kürzer die Verfahren wurden, dieser Zusammenhang ist jedoch nicht signifikant ($r = -.14$, $p = .67$).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

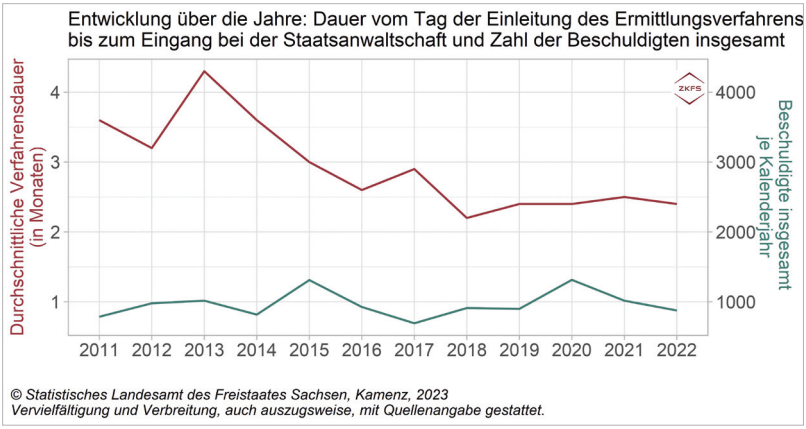

Abbildung 48. Zusammenhang der Bearbeitungsdauer der Polizei und der Anzahl der Beschuldigten

Abbildung 49 deutet zwar ebenfalls darauf hin, dass, je mehr Neueingänge im Jahr verzeichnet wurden, umso kürzer die Verfahrensdauer bei der Polizei wurde, dieser Zusammenhang ist allerdings ebenfalls nicht signifikant (r = -.47, p = .126).

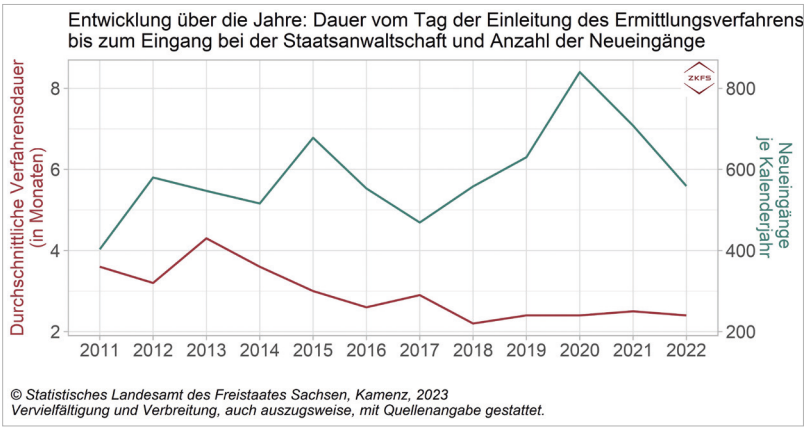

Abbildung 49. Zusammenhang von Neueingängen und Verfahrensdauer bei der Polizei

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Abbildung 50 zeigt den Zusammenhang zwischen der durchschnittlichen Dauer und der Zahl der Beschuldigten je Verfahren. Bei letzterem handelt es sich um einen Quotienten, der aus der Zahl der Beschuldigten und der Zahl der Neueingänge insgesamt pro Jahr ermittelt wurde. Erkennbar ist, dass die Zahl der Beschuldigten je Verfahren über die Jahre leicht sinkt, die durchschnittliche Dauer je Verfahren zwar Schwankungen unterliegt, insgesamt jedoch ebenfalls sinkt. Die Korrelation zwischen den beiden Variablen beträgt $r = .73$ ($p = .007$), was bedeutet, dass, je weniger Beschuldigte pro Verfahren beteiligt waren, umso kürzer die durchschnittliche Bearbeitungsdauer war.

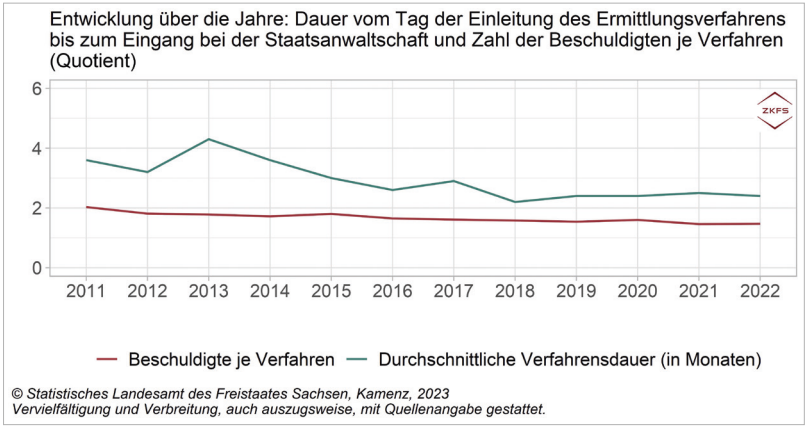

Abbildung 50. Zusammenhang zwischen der durchschnittlichen Dauer und der Zahl der Beschuldigten je Verfahren

Verfahrensdauer bei der StA

Abbildung 51 zeigt die Entwicklung der Dauer vom Tag des Eingangs der Sache bei der StA bis zu Erledigung durch die StA. Sie zeigt damit die Entwicklung der Bearbeitungsdauer bei der StA von 2011 bis 2022. In der Abbildung ist deutlich erkennbar, dass der Anteil der Verfahren, die innerhalb eines Monats bearbeitet werden, kontinuierlich abnimmt. Im Jahr 2020 ist im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Sprung zu sehen, der zeigt, dass ab 2020 der Anteil der Verfahren, die mehr als einen Monat dauern, deutlicher zugenommen hat.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

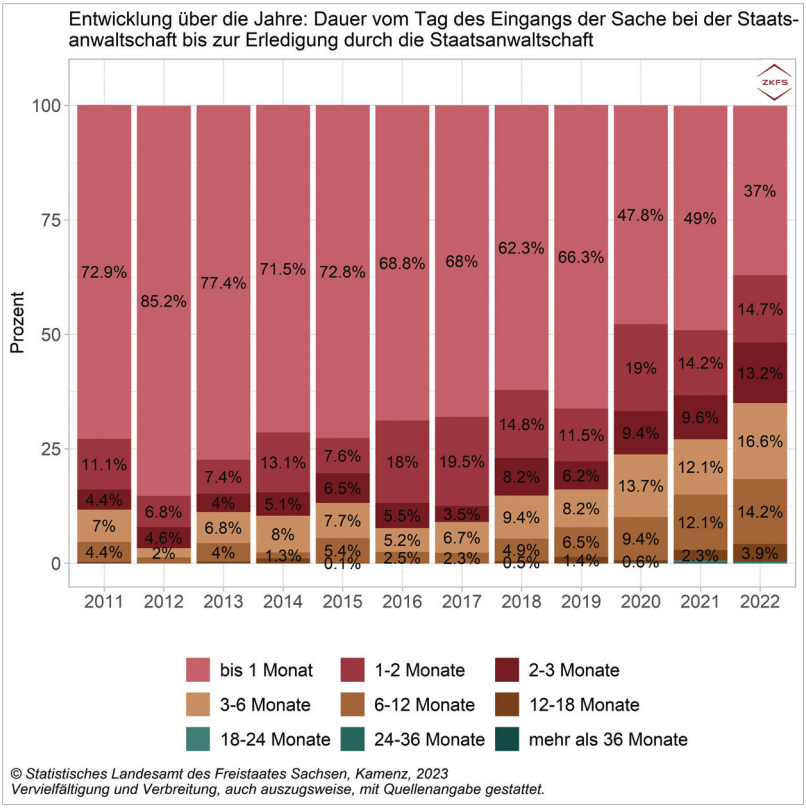

Abbildung 51. Entwicklung der Dauer vom Tag des Eingangs bei der StA bis zu Erledigung durch die StA

Die Abbildungen D30 bis D31 in Anhang D zeigen die Entwicklung der Bearbeitungsdauer bei der StA getrennt nach Sachgebieten. Es zeigt sich, dass insbesondere Delikte im SG 90 sehr lange Bearbeitungszeiten benötigen.

Der Trend, dass die Bearbeitungsdauer über die Jahre länger wird, zeichnet sich auch ab, wenn man die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der StA in Monaten betrachtet. Abbildung 52 zeigt die Entwicklung dieser durchschnittlichen Dauer über die Jahre 2011 bis 2022 insgesamt und bei Verfahren, die mit einer Anklage erledigt wurden.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

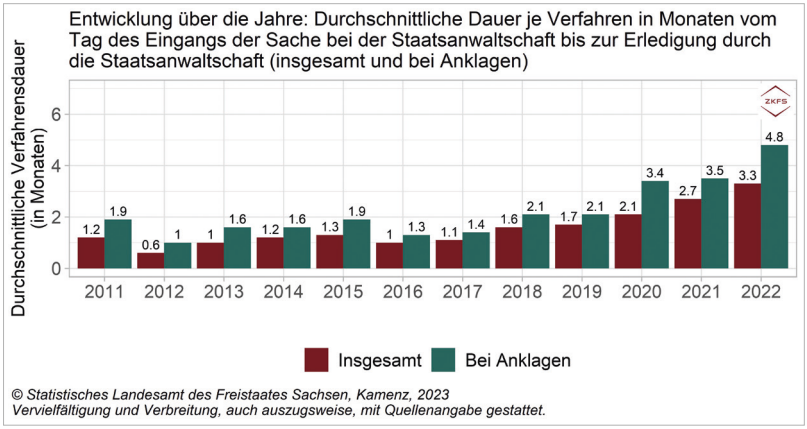

Abbildung 52. Entwicklung der durchschnittlichen Dauer über die Jahre 2011 bis 2022 insgesamt und bei Verfahren, die mit einer Anklage erledigt wurden

Erkennbar ist, dass Verfahren, die durch eine Anklage erledigt wurden, stets länger dauern als der Durchschnitt (Verfahren insgesamt).

Grafisch ist es bereits deutlich erkennbar, dass die Bearbeitungsdauer vor der Errichtung des HdJR Leipzig im Jahr 2015 kürzer ist als in der Zeit danach (siehe Abbildung 53). Ein Mittelwertvergleich für die durchschnittliche Bearbeitungsdauer vor 2015 und danach zeigt jedoch, dass dieser Unterschied nicht statistisch signifikant ist ($t[10] = -2.00$, $p = .073$, siehe Abbildung 53).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

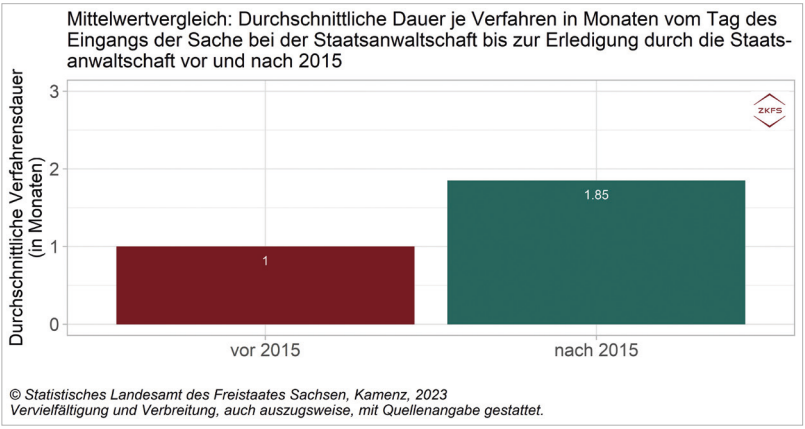

Abbildung 53. Durchschnittliche Dauer je Verfahren vom Tag des Eingangs bei der StA bis zur Erledigung bei der StA vor und nach 2015

Vergleicht man die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der StA vor 2015 mit der durchschnittlichen Dauer danach bei Verfahren, bei denen Anklage erhoben wurde (siehe Abbildung 54), so ist der Unterschied ebenfalls nicht signifikant (t[38][9.16] = –2.21, p = .054).

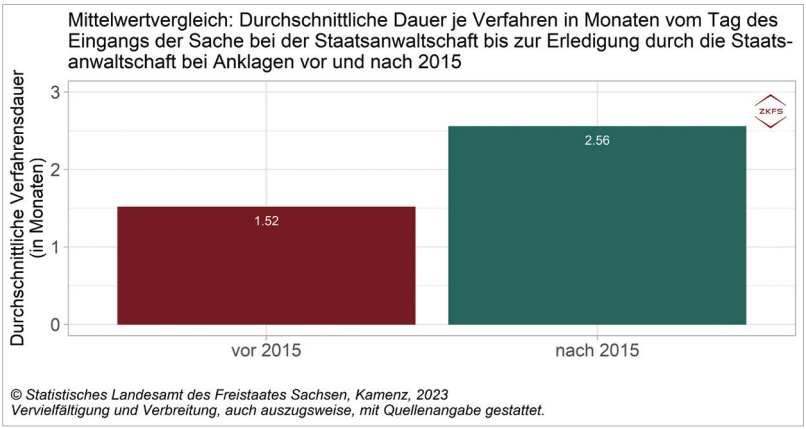

Abbildung 54. Durchschnittliche Dauer je Verfahren vom Tag des Eingangs bei der StA bis zur Erledigung bei der StA bei Anklagen vor und nach 2015

38 Da sich die Varianzen der Gruppen bei diesem Mittelwertevergleich stark voneinander unterschieden, wurde hier ein Welch-t-Test durchgeführt.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Dass die Verfahrensdauer bei der StA nach 2015 im Vergleich zu vorher gestiegen ist, könnte daher darauf beruhen, dass der Anteil an Anklagen durch die StA im Vergleich zu vor 2015 ebenfalls angestiegen ist, während der Anteil an Verfahren, die eingestellt wurden, zurückgegangen ist (siehe Abbildung 41).

In Abbildung 55 ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der StA abgebildet sowie die Zahl der Beschuldigten pro Jahr insgesamt. Zwischen diesen beiden Variablen gibt es keinen signifikanten Zusammenhang (r = .13, p = .684). Die Entwicklung der Bearbeitungsdauer ist damit unbeeinflusst von der Zahl der Beschuldigten im Jahr insgesamt.

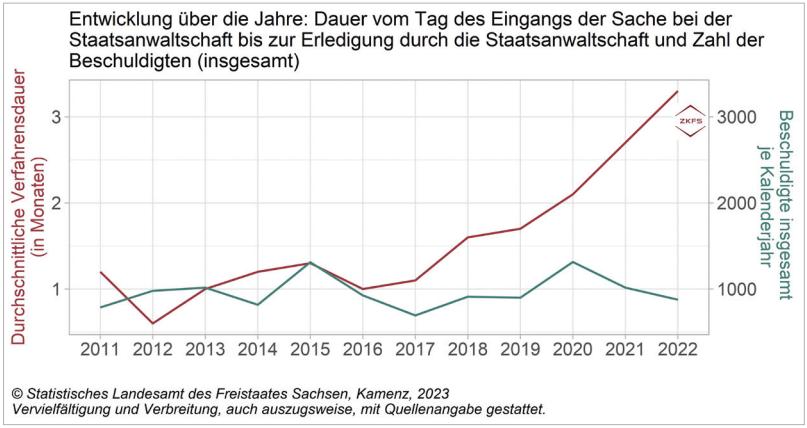

Abbildung 55. Durchschnittliche Bearbeitungsdauer der StA und Zahl der Beschuldigten pro Jahr insgesamt von 2011 bis 2022

Abbildung 56 gibt Auskunft über den Zusammenhang zwischen der Bearbeitungsdauer und der Zahl der Neueingänge, welcher ebenfalls nicht signifikant ist (r = .41, p = .192), was bedeutet, dass ein erhöhtes Fallaufkommen nicht mit einer längeren Bearbeitungsdauer einhergeht.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

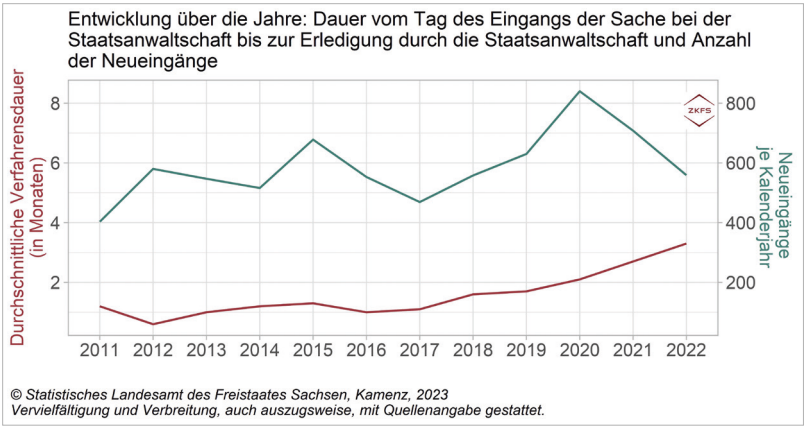

Abbildung 56. Zusammenhang zwischen der Bearbeitungsdauer und der Zahl der Neueingänge von 2011 bis 2022

In Abbildung 57 ist zuletzt die Entwicklung von der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer der StA sowie von der Zahl der Beschuldigten je Verfahren (Quotient s. o.) dargestellt. Die Grafen der Abbildung deuten darauf hin, dass die Bearbeitungsdauer der StA von der Zahl der Beschuldigten beeinflusst wird. Dieser Zusammenhang ist statistisch signifikant (r = -.70, p = .012), was bedeutet: je weniger Beschuldigte pro Verfahren, umso länger die Verfahrensdauer.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

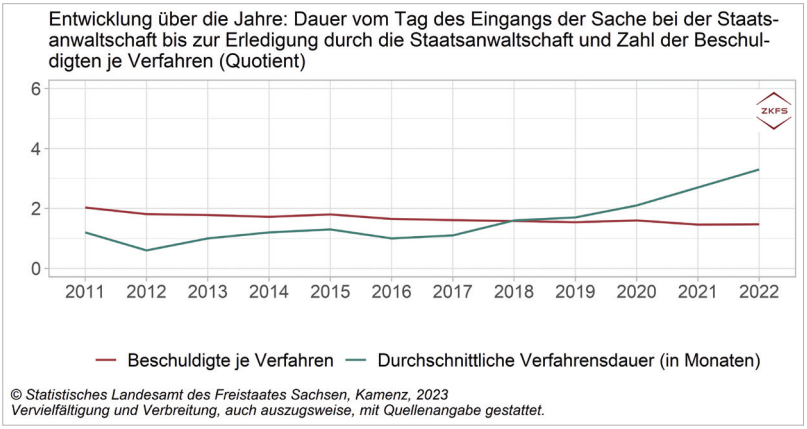

Abbildung 57. Entwicklung von der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer der StA und der Zahl der Beschuldigten je Verfahren

Verfahrensdauer insgesamt

Die Ergebnisse zeigen, dass die Verfahrensdauer insgesamt bei der Polizei nach 2015 signifikant kürzer ist als vor 2015, während sie bei der StA nach 2015 sogar länger ist als vor 2015 (n. s.). Nun stellt sich die Frage, wie sich die Verfahrensdauer entwickelt, wenn man nun die Bearbeitungsdauer der Polizei und der StA aufsummiert betrachtet. Abbildung 58 zeigt die durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur Erledigung durch die StA insgesamt und bei Anklagen.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

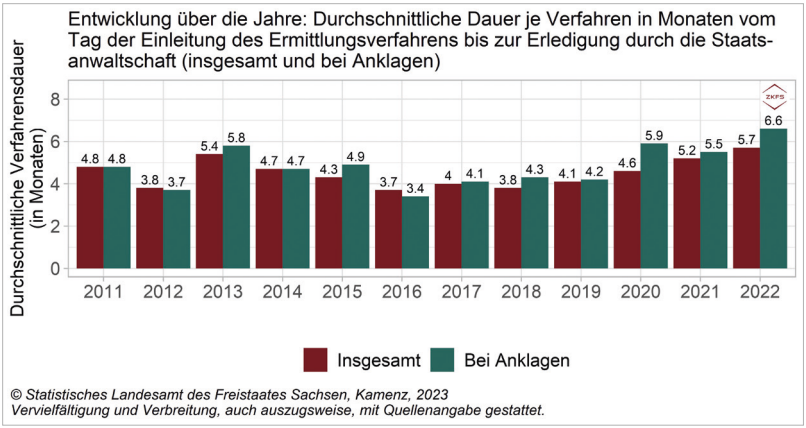

Abbildung 58. Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur Erledigung durch die StA insgesamt und bei Anklagen

Erkennbar ist, dass, während die durchschnittliche Verfahrensdauer vor 2015 schwankt, sie ab 2015 zunächst deutlich sinkt, dann jedoch kontinuierlich steigt. Abbildung 59 zeigt die durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten für die Jahre vor 2015 und danach. Die Ergebnisse eines Mittelwertvergleichs zeigen, dass die Verfahrensdauer insgesamt nach 2015 nicht signifikant kürzer ist als davor ($t[10] = 0.590$, $p = .568$).

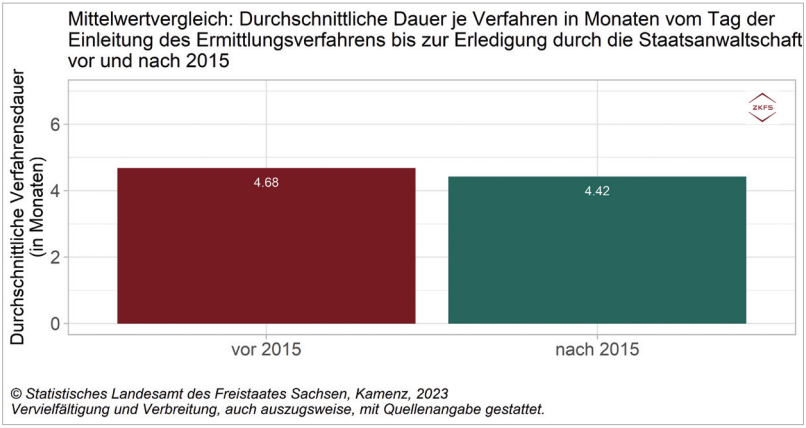

Abbildung 59. Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten für die Jahre vor und nach 2015

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Auch ein Mittelwertvergleich der durchschnittlichen Verfahrensdauer vor 2015 und nach 2015 bei Anklagen zeigt keinen signifikanten Unterschied ($t[10] = -0.182$, $p = .859$, siehe Abbildung 60).

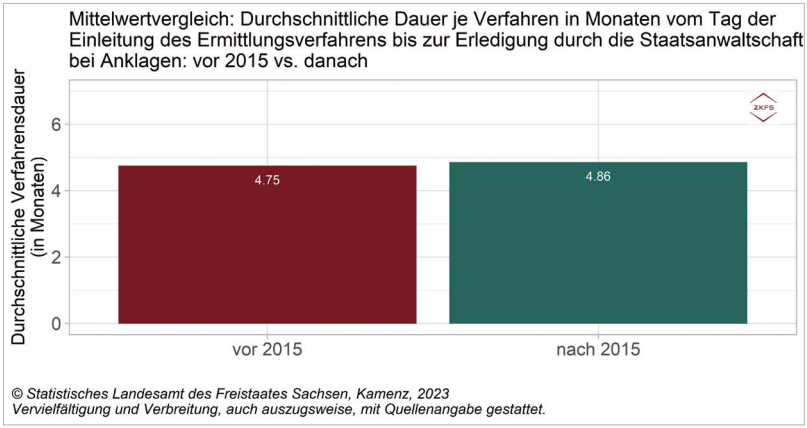

Abbildung 60. Mittelwertvergleich der durchschnittlichen Verfahrensdauer vor 2015 und nach 2015 bei Anklagen

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Statistikdaten des Amtsgerichts Leipzig

Das Amtsgericht Leipzig ist zwar nicht Teil des HdJR Leipzig, ist jedoch ein essenzieller Akteur des Jugendstrafverfahrens und wird daher bei den vorliegenden Statistiken mitbetrachtet.

Anzahl an Verfahren und Beschuldigten

In Abbildung 61 sind zunächst alle Verfahren dargestellt, die durch das Amtsgericht Leipzig erledigt wurden. Die hier gezählten Verfahren beschränken sich auf die Verfahren, die zuvor im HdJR Leipzig bearbeitet wurden. Der Grafik ist zu entnehmen, dass insbesondere in den Jahren 2019 bis 2022 die Zahl der erledigten Verfahren deutlich gestiegen ist.

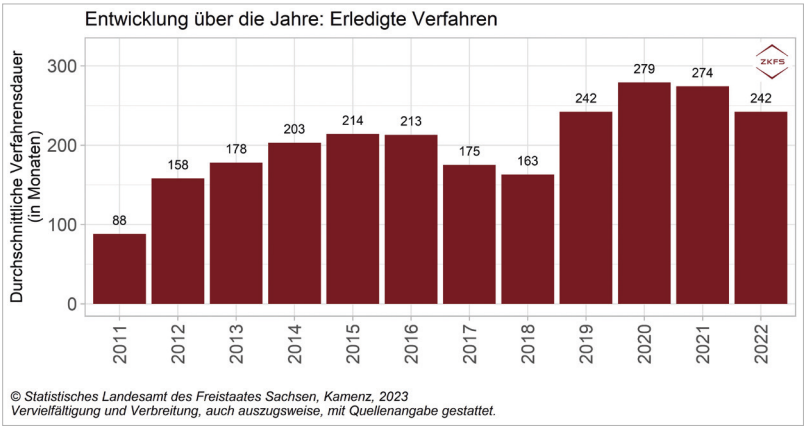

Abbildung 61. Anzahl der vom Amtsgericht Leipzig erledigten Verfahren

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

In Abbildung 62 ist der Anteil der erledigten Verfahren nach Sachgebiet an den erledigten Verfahren insgesamt für das jeweilige Jahr abgebildet.

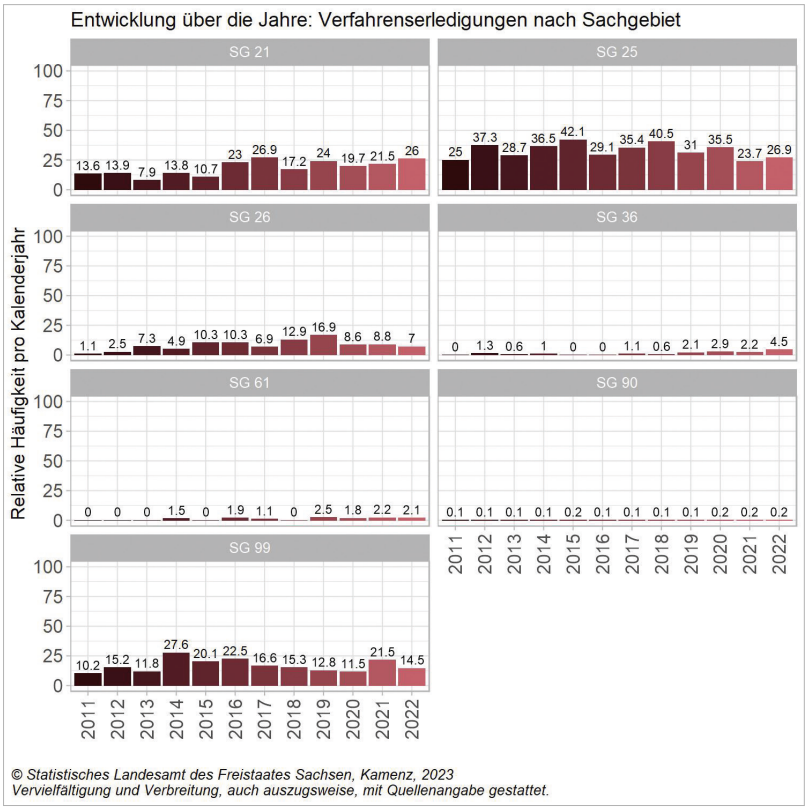

Abbildung 62. Anteil der erledigten Verfahren nach Sachgebiet an den erledigten Verfahren insgesamt für das jeweilige Jahr

Erkennbar ist, dass insbesondere Delikte aus dem SG 25 vor Gericht verhandelt werden, die Zahl der Delikte aus SG 21 und 90 jedoch über die Zeit ebenfalls gestiegen sind. Delikte aus dem SG 99 hatten einen Peak im Jahr 2021.

Abbildung 63 zeigt die Entwicklung der Beschuldigtenzahl pro Jahr von 2011 bis 2022. Erkennbar ist, dass die Zahl der Beschuldigten – mit einem Einbruch in den Jahren 2017 und 2018 – tendenziell steigt. Die Zahl

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

der Beschuldigten korreliert hoch mit der Anzahl an erledigten Verfahren ($r = .97$, $p < .001$).

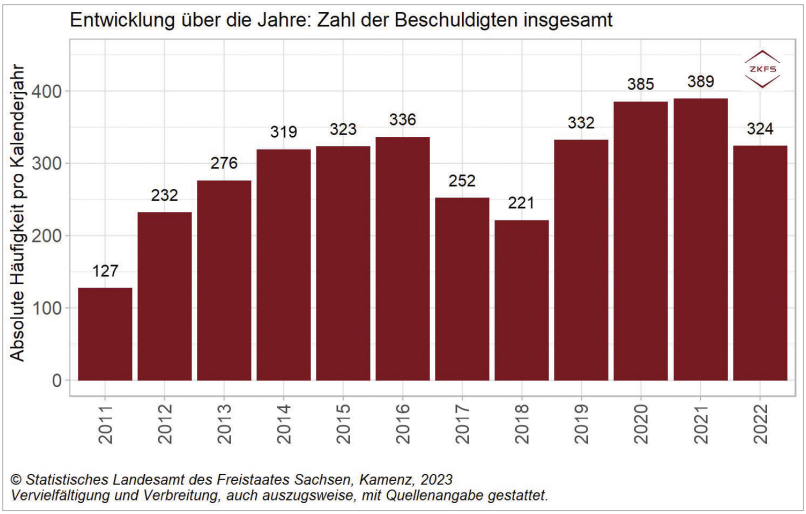

Abbildung 63. Entwicklung der Beschuldigtenzahl pro Jahr von 2011 bis 2022

Abbildung 64 zeigt, dass der Großteil der Verfahren nur einen oder zwei Beschuldigte vorweist und nur bei einem geringen Teil der Verfahren 3 oder mehr Beschuldigte beteiligt waren.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

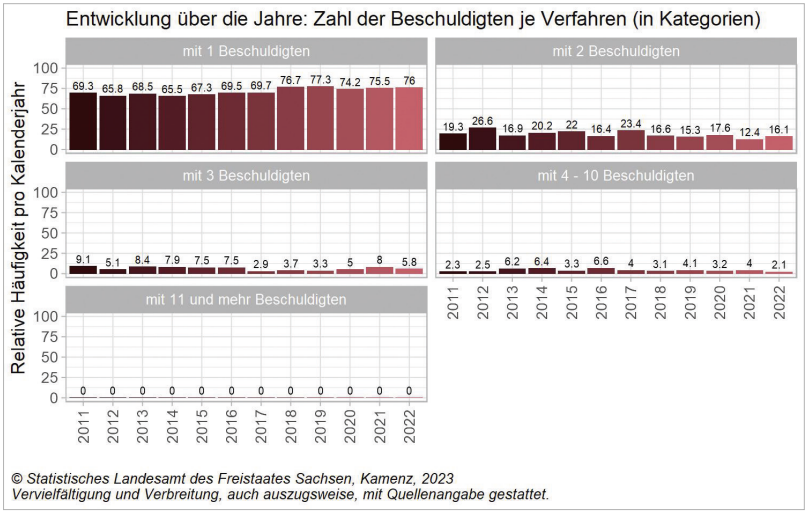

Abbildung 64. Entwicklung der Beschuldigtenzahl je Verfahren von 2011 bis 2022

Verfahrenserledigungen

In Abbildung 65 ist die Entwicklung der Arten der Verfahrenserledigungen zu erkennen. Es wurden nur die häufigsten vier Erledigungsarten abgebildet. Erkennbar ist, dass insbesondere die Verbindung mit einer anderen Sache häufiger geworden ist, da dies auch das Grundkonzept des Hauses des Jugendrechts ist und somit zu erwarten ist. Da die Zahl der Eingänge bei Gericht insgesamt steigt, ist auch hier ein insgesamt steigender Trend zu erkennen.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

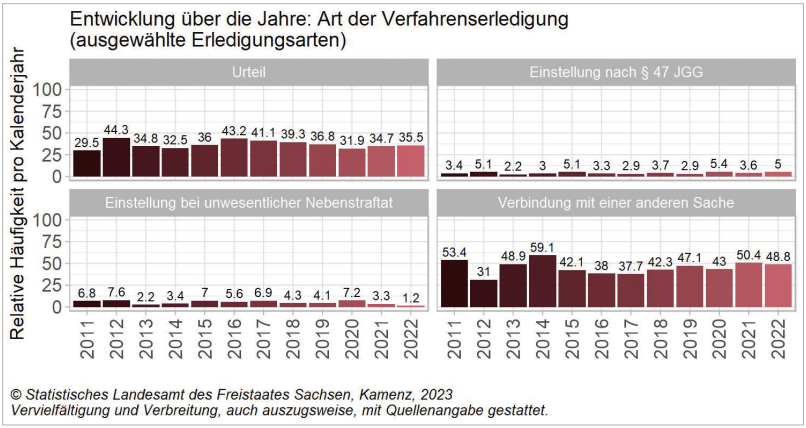

Abbildung 65. Entwicklung der Arten der Verfahrenserledigungen von 2011 bis 2022

Abbildung 66 bildet die Entwicklung der Beschuldigtenzahl nach Art der Verfahrenserledigung ab. Dabei wurden die Verfahren der meisten Beschuldigten durch ein Urteil oder durch eine Verbindung mit einer anderen Sache beendet (siehe Abbildung 66).

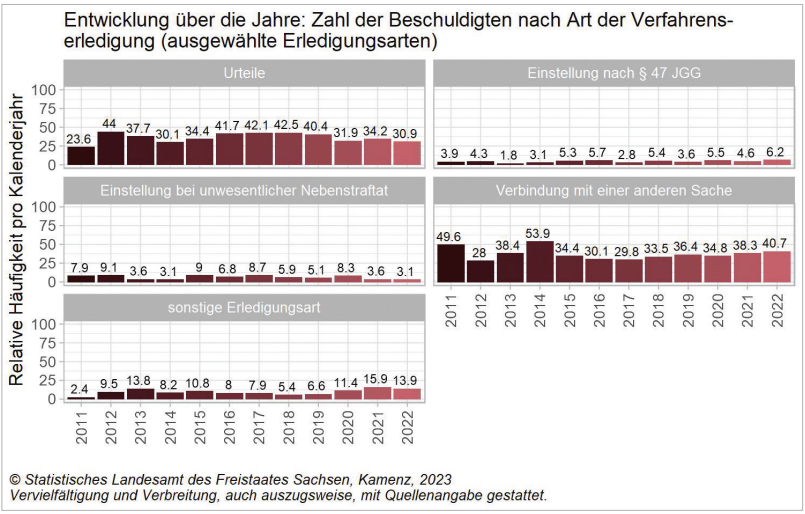

Abbildung 66. Entwicklung der Beschuldigtenzahl nach Art der Verfahrenserledigung

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Die Abbildungen D32 und D33 in Anhang D zeigen, dass es sich bei dem größten Teil der Urteile um eine Verurteilung handelt und nur äußerst selten um einen Freispruch. Die Abbildungen D34 und D35 in Anhang D zeigen, dass Verfahren nach § 47 JGG meistens eingestellt wurden, da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich war.

Verfahrensdauer

Abbildung 67 zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Verfahrensdauer beim Amtsgericht in Monaten. Beginn ist hierbei der Tag, an dem das Verfahren beim Gericht eingegangen ist, das Ende ist der Tag des Urteils (bei der letzten Hauptverhandlung).

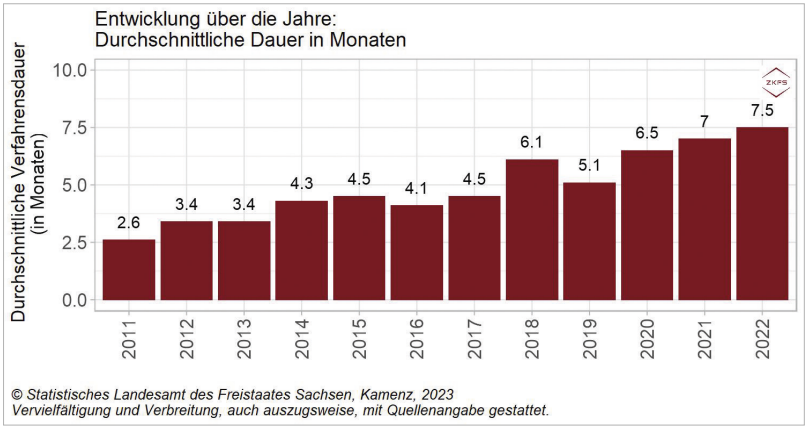

Abbildung 67. Entwicklung der durchschnittlichen Verfahrensdauer beim Amtsgericht in Monaten

Zu erkennen ist ein eindeutiger Aufwärtstrend. Im Laufe der Jahre von 2011 bis 2022 ist die durchschnittliche Dauer beim Gericht kontinuierlich gestiegen und lag im Jahr 2022 bei 7.5 Monaten. Damit dauert die Bearbeitung bei Gericht knapp fünf Monate länger als elf Jahre zuvor.

In der folgenden Abbildung 68 ist die Bearbeitungsdauer in Kategorien dargestellt. In dieser Abbildung lässt sich deutlich erkennen, wie die Anzahl der Verfahren angestiegen ist, die mehr als sechs Monate bis einschließlich 36 Monate dauerten, während die Anzahl der Verfahren, die

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

bis einschließlich sechs Monate andauerten, insbesondere in den letzten Jahren gesunken ist.

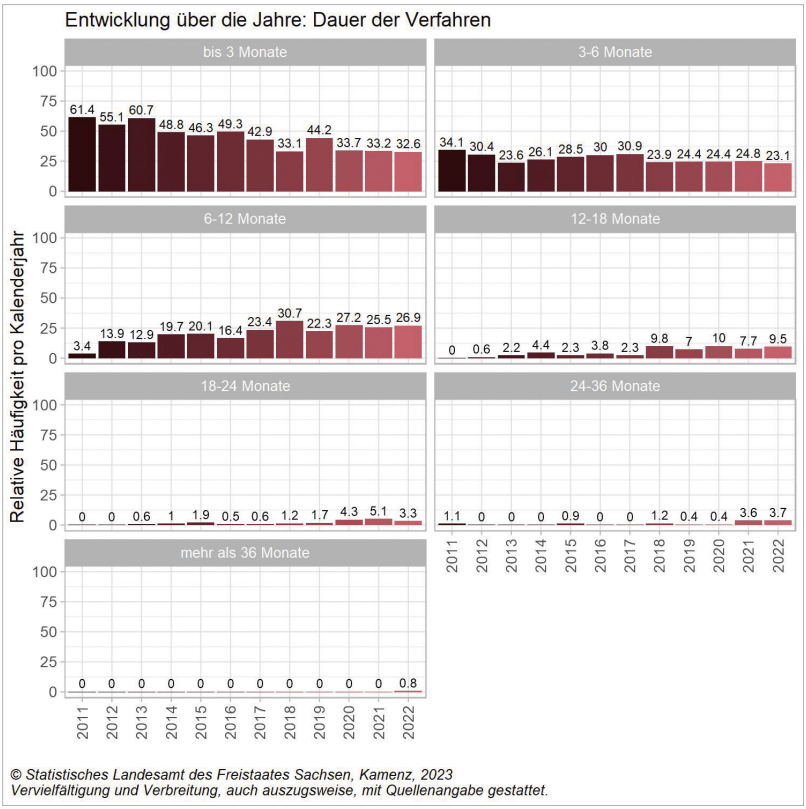

Abbildung 68. Bearbeitungsdauer in Kategorien von 2011 bis 2022

In den Abbildungen D36 bis D37 in Anhang D ist die (durchschnittliche) Verfahrensdauer bei Urteilen abgebildet. Hier ist erkennbar, dass Verfahren, die mit einem Urteil erledigt wurden, circa zwei Monate länger andauern als der Durchschnitt.

Ob die steigende Verfahrensdauer bei Gericht vom Fallaufkommen bzw. von der Beschuldigtenzahl abhängt, sollen die folgenden Abbildungen zeigen.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Abbildungen 69 und 70 bilden die Entwicklung der durchschnittlichen Verfahrensdauer und die Entwicklung der Zahl der Verfahren bzw. der Beschuldigtenzahl pro Jahr ab. Zwischen diesen beiden Variablen besteht ein hoher positiver Zusammenhang ($r = .76$, $p = .004$), was bedeutet, dass ein erhöhtes Fallaufkommen mit längeren Verfahrensdauern einhergeht.

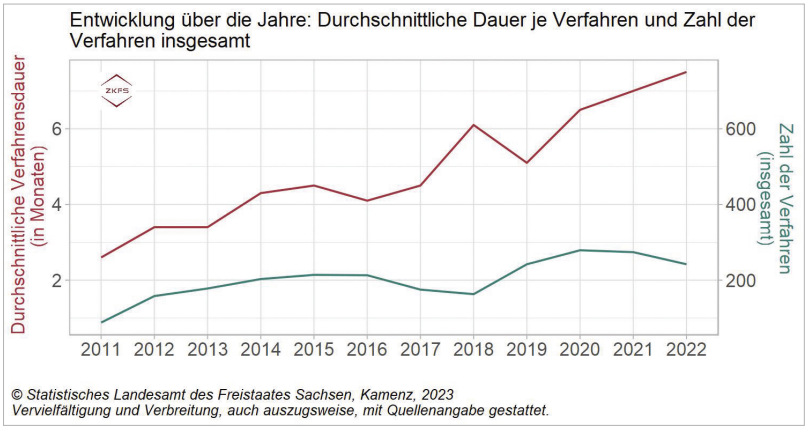

Abbildung 69. Zusammenhang der durchschnittlichen Verfahrensdauer und der Zahl der Verfahren pro Jahr

In Abbildung 70 ist der Zusammenhang zwischen der durchschnittlichen Dauer je Verfahren und der Zahl der Beschuldigten insgesamt abgebildet. Auch hier handelt es sich um einen positiven Zusammenhang ($r = .63$, $p = .028$).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

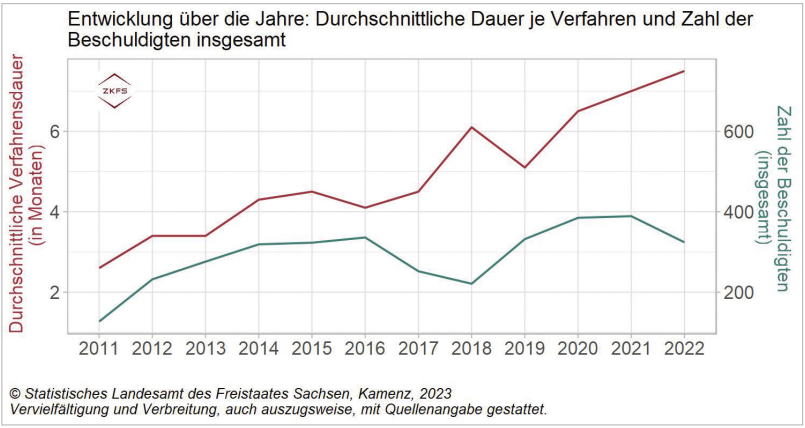

Abbildung 70. Zusammenhang zwischen der durchschnittlichen Dauer je Verfahren und der Zahl der Beschuldigten insgesamt

Ob eine längere Verfahrensdauer auch davon abhängt, wie viele Beschuldigte in einem Verfahren beteiligt waren, zeigt Abbildung 71. Hier sind die Entwicklung der Verfahrensdauer sowie die durchschnittliche Anzahl an Beschuldigten pro Verfahren (Quotient s. o.) abgebildet. Dieser Zusammenhang ist negativ ($r = -.66$, $p = .021$), was bedeutet, dass bei sinkender Beschuldigtenzahl pro Verfahren die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Gericht steigt.

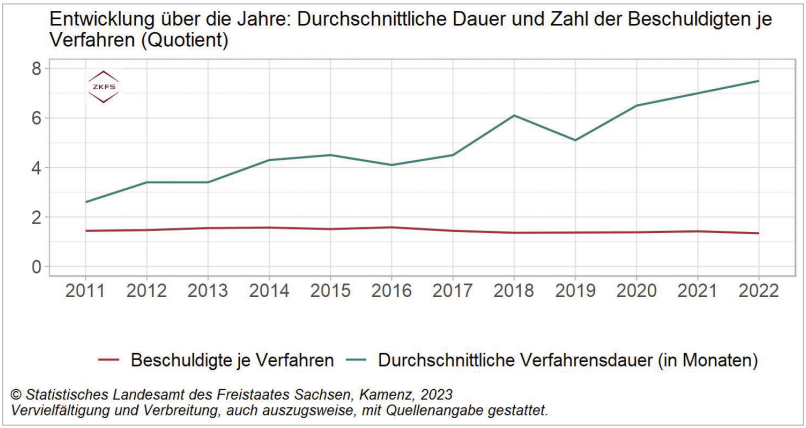

Abbildung 71. Entwicklung der Verfahrensdauer und durchschnittliche Anzahl an Beschuldigten pro Verfahren

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Statistikdaten der JuhiS

Für die JuhiS in Leipzig liegen keine Statistiken vor, die für die Bewertung der Erreichung einzelner Ziele des HdJR Leipzig von Bedeutung sind. Insbesondere wären Daten interessant, die Schlüsse auf die Bearbeitungs-/Betreuungsdauer sowie die Betreuungsintensität der JuhiS zulassen. Um entsprechende Daten zu erhalten, hätten zahlreiche Akten händisch analysiert werden müssen, wovon aus datenschutzrechtlichen sowie zeitlich-pragmatischen Gründen abgesehen wurde.

Die Statistikdaten, die von der JuhiS bzw. vom Amt für Jugend und Familie geführt werden, geben jedoch einen Eindruck von der Entwicklung der Jugenddelinquenz im Zuständigkeitsgebiet der JuhiS Leipzig. In Abbildung 72 ist die Anzahl der strafrechtlich in Erscheinung getretenen Personen der 14- bis unter 21-Jährigen für die Jahre 2005 bis 2022 zu sehen. Zur Einschätzung der Jugenddelinquenz einer bestimmten Region muss auch die Anzahl der strafmündigen Einwohner:innen zwischen 14 und 21 Jahren als Einflussfaktor gesehen werden. Weitere Einflussfaktoren sind das Anzeigeverhalten der Bürger:innen sowie polizeiliche Bearbeitungs- und Kontrollstrukturen. In Abbildung 72 ist erkennbar, dass die Zahl der strafrechtlich in Erscheinung getretenen jungen Menschen in Leipzig[39] zwischen den Jahren 2005 und 2015 stetig gesunken ist, die Anzahl in den Folgejahren bis zum Jahr 2022 jedoch auf einen Wert um etwa 2500 wieder anstieg. Der Anteil von in Erscheinung getretenen jungen Menschen zur Anzahl strafmündiger 14- bis unter 21-jähriger Leipziger:innen bewegt sich jedoch seit 2015 um die 7 % und sank im Jahr 2022 auf 6.4 %.

39 Junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren werden danach unterschieden, ob sie einmalig oder mehrfach strafrechtlich auffällig geworden sind. Zu einmalig strafrechtlich in Erscheinung getretenen Personen zählen diejenigen, gegen die erstmalig polizeilich ermittelt wurde oder ein Jugendstrafverfahren vorlag, möglicherweise auch für mehrere Straftaten.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

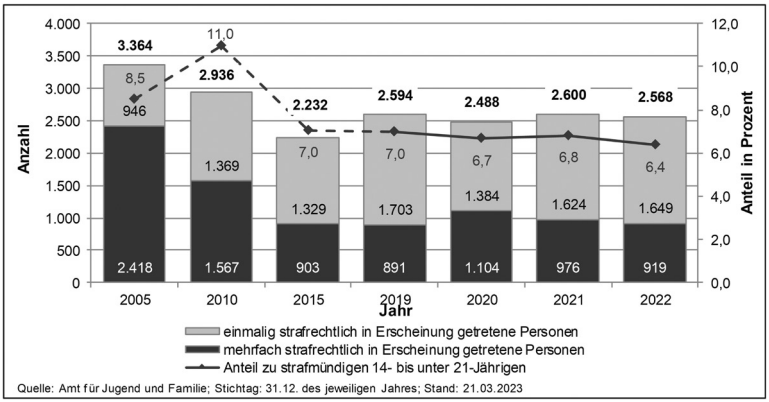

Abbildung 72. Strafrechtlich in Erscheinung getretene Personen der 14- bis unter 21-Jährigen

Anmerkung. Diese Abbildung wurde durch den Sachgebietsleiter der JuhiS zur Verfügung gestellt.

Durch die JuhiS Leipzig wurden weiterhin Statistiken zur Verfügung gestellt, die sich zwar nur auf einen begrenzten Zeitraum (August 2021 bis Februar 2023) beschränken, dennoch einen Eindruck vermitteln, wie viele Personen gleichzeitig von der JuhiS betreut werden bzw. wie viele Personen monatlich neu aufgenommen werden (siehe Abbildung 73). Im Durchschnitt wurden im Zeitraum von August 2021 bis Februar 2023 1 780 Personen gleichzeitig von der JuhiS betreut und durchschnittlich pro Monat 133 Personen neu aufgenommen. Bei 20 Sozialarbeiter:innen der JuhiS sind das pro Mitarbeiter:in durchschnittlich 89 laufende Betreuungen und sieben Neubetreuungen pro Monat. Weiterhin lässt sich erkennen, dass die Anzahl laufender Betreuungen sowie Neubetreuungen keine stärkeren Schwankungen *über* die Monate verzeichnet. Um jedoch aussagekräftigere Schlussfolgerungen zu ziehen, wäre ein größerer Betrachtungszeitraum notwendig.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

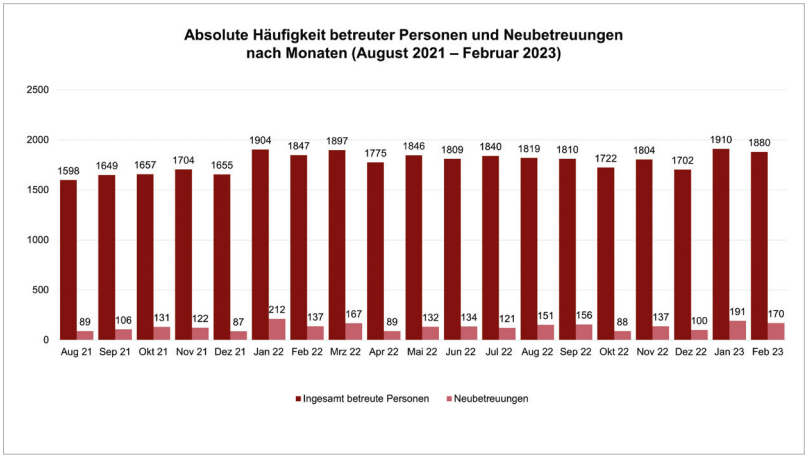

Abbildung 73. Anzahl betreuter Personen und Neubetreuungen der JuhiS nach Monaten

Anmerkung. Quelle: Jugeda (2023).

Abbildung 74 bildet die prozentualen Anteile durchgeführter Verfahren nach Verfahrensart und Zeitraum ab. Die Abbildung gibt somit einen Überblick über das Verhältnis der Verfahrensarten, die bei der JuhiS durchgeführt wurden. Aufgrund des eingeschränkten Betrachtungszeitraums lassen sich diese Zahlen jedoch nicht mit den Statistikdaten der anderen Behörden in Beziehung setzen und aufgrund nicht vorhandener Informationen zu Taten und Täter:innen nicht näher interpretieren.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

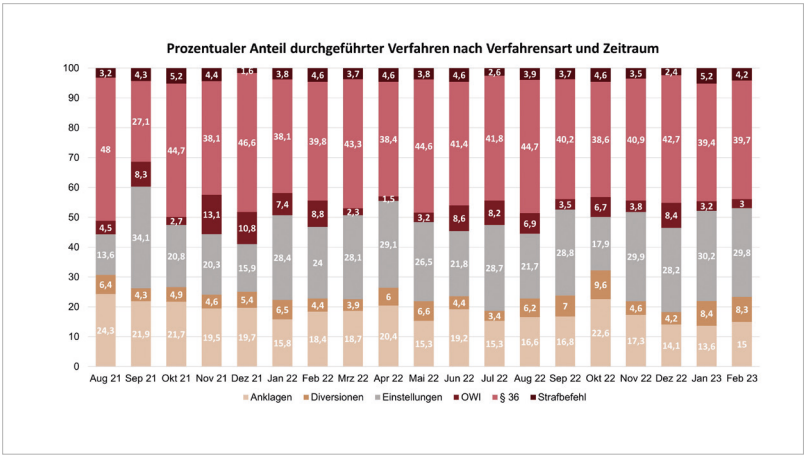

Abbildung 74. Eingänge nach Verfahrensarten

Anmerkung. Quelle: Jugeda (2023).

5.3.2 Häuser des Jugendrechts im Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen

Das fünfte in der Kooperationsvereinbarung des HdJR Leipzig verfasste Ziel lautet wie folgt: „*Positive Signalwirkung des Projekts auf die Bevölkerung*".

Um zu prüfen, inwieweit dieses Ziel erreicht wurde, wurden zwei Items in eine laufende Befragung einer für Deutschland bevölkerungsrepräsentativen Stichprobe aufgenommen, in das „Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen" (PaWaKS; Bolesta et al., 2022). Die erste Frage lautete: *Wissen Sie, was ein sogenanntes „Haus des Jugendrechts" ist?*, welche die Befragten auf einer vierstufigen Skala (1 = ja, 2 = eher ja, 3 = eher nein, 4 = nein und „keine Angabe") beantworten konnten. Die zweite Frage lautete: *Gibt es in Ihrer Stadt ein Haus des Jugendrechts?,* und konnte mit Ja (1), Nein (2) oder „keine Angabe" beantwortet werden. Detaillierte Beschreibungen der Methode sowie der Stichprobe können dem Datenhandbuch (https://www.zkfs.de/wp-content/uploads/2022/08/PaWaKS_Datenhandbuch.pdf) der ersten Erhebungswelle entnommen werden.

Bundesweit (N = 5 129) haben auf die Frage: *Wissen Sie, was ein sogenanntes „Haus des Jugendrechts" ist?*, insgesamt 89.37 % mit „nein" oder

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

„eher nein“ geantwortet, während 10.63 % mit „ja“ oder „eher ja“ geantwortet haben. Bei Befragten aus Sachsen (N = 436) zeichnete sich ein ähnliches Bild ab (siehe Abbildung 75).

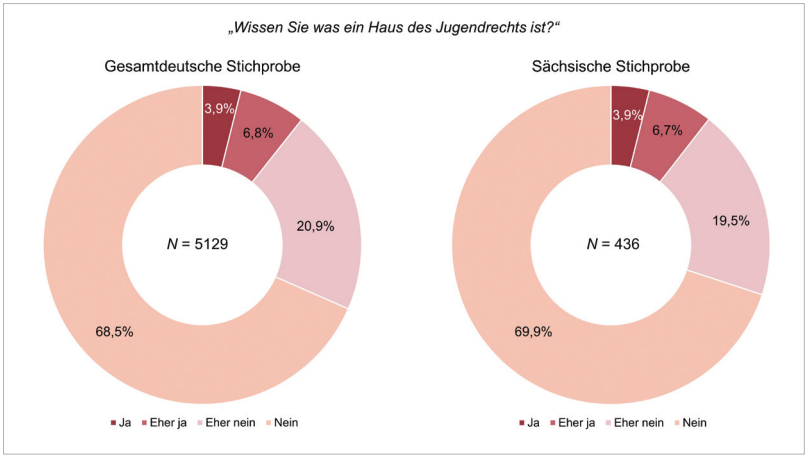

Abbildung 75. Bekanntheit des Hauses des Jugendrechts in Deutschland und Sachsen

Die folgenden Abbildungen 76 und 77 zeigen, wie viele Befragte Häuser des Jugendrechts kennen, getrennt nach Bundesländern bzw. Kreisen/Städten[40] in Sachsen.

40 Unter Bautzen, Leipzig und Görlitz ist nicht nur die Stadt, sondern auch der jeweilige Landkreis miterfasst.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

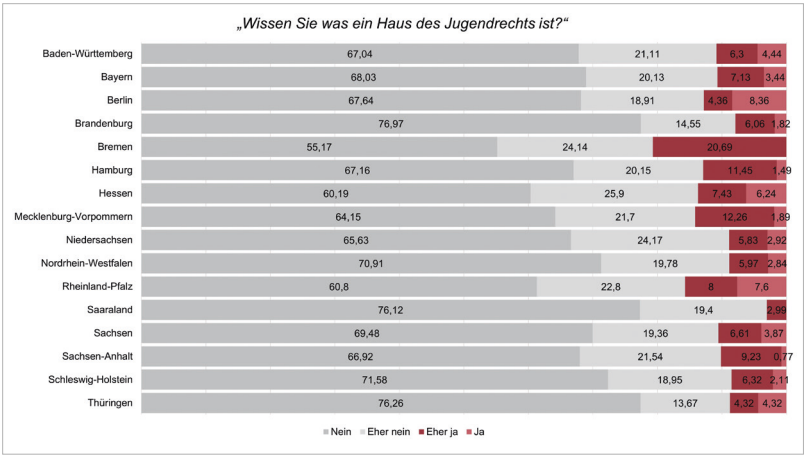

Abbildung 76. Bekanntheit des Hauses des Jugendrechts getrennt nach Bundesländern

Anmerkung. Baden-Württemberg: n = 540, Bayern: n = 785, Berlin: n = 275, Brandenburg: n = 165, Bremen: n = 29, Hamburg: n = 134, Hessen: n = 417, Mecklenburg-Vorpommern: n = 106, Niedersachsen: n = 480, Nordrhein-Westfalen: n = 1 021, Rheinland-Pfalz: n = 250, Saarland: n = 67, Sachsen: n = 439, Sachsen-Anhalt: n = 130, Schleswig-Holstein: n = 190, Thüringen: n = 139.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

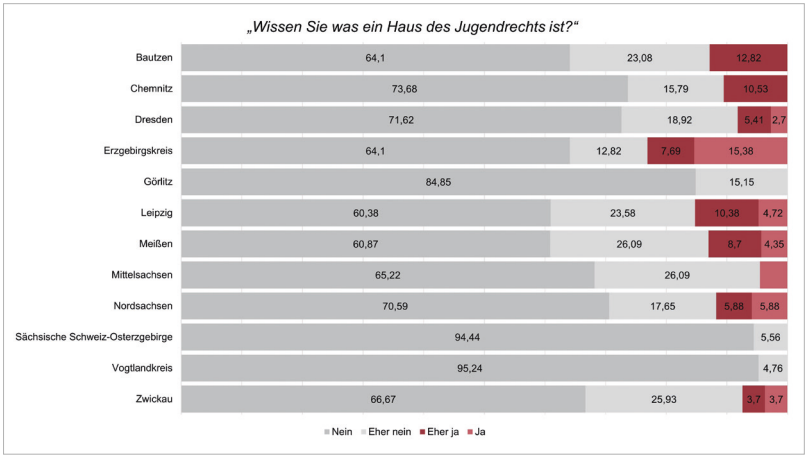

Abbildung 77. Bekanntheit des Hauses des Jugendrechts getrennt nach Kreisen/Städten in Sachsen

Anmerkung. Bautzen: $n = 39$, Chemnitz: $n = 19$, Dresden: $n = 74$, Erzgebirgskreis: $n = 39$, Görlitz: $n = 33$, Leipzig: $n = 106$, Meißen: $n = 23$, Mittelsachsen: $n = 23$, Nordsachsen: $n = 17$, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge: $n = 18$, Vogtlandkreis: $n = 21$, Zwickau: $n = 27$.

Bei Miteinbeziehung des Alters zeigt sich, dass das Haus des Jugendrechts unter jüngeren Befragten bekannter zu sein scheint als unter älteren. So gaben 16.5 % der 18- bis 20-Jährigen und 20.7 % der 21- bis 29-Jährigen an zu wissen, was ein Haus des Jugendrechts ist, während dies nur bei 7.7 % unter den 50- bis 59-Jährigen und nur bei 6.6 % unter den 60- bis 75-Jährigen der Fall war.[41] Das Alter der Befragten hängt negativ mit der Kenntnis über das Haus des Jugendrechts zusammen ($r = -.12$, $p < .001$).

Im Folgenden soll nun noch genauer auf die Signalwirkung der Häuser des Jugendrechts in Sachsen eingegangen werden. Aufgrund der geringen Personenzahl derjenigen, die angegeben haben zu wissen, was ein HdJR ist, wurde von einer städtespezifischen Auswertung abgesehen und stattdessen die Gesamtstichprobe in Sachsen analysiert. Tabelle 5 zeigt, dass es keinen signifikanten Unterschied hinsichtlich der Kenntnis des HdJR

41 Hierfür wurden alle jene mitgezählt, die die Frage: *Wissen Sie, was ein sogenanntes Haus des Jugendrechts ist?*, mit „ja“ oder „eher ja“ beantwortet haben.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

zwischen denjenigen gibt, die aus einer Region mit HdJR (Leipzig, Bautzen und Görlitz) stammen (n = 177), und denjenigen, die aus einer Region ohne HdJR (n = 259) stammen.

Tabelle 5. Vergleich der Bekanntheit des Hauses des Jugendrechts zwischen Personen aus einer Region mit und ohne Haus des Jugendrechts

	Region mit HdJR	Region ohne HdJR	Mann-Whitney-U-Test[42]	*p*
„Wissen Sie, was ein Haus des Jugendrechts ist?“	*M*(*SD*)= **1.49**(0.78)	*M*(*SD*)= **1.42**(0.8)	24 340	.173

Anmerkung. Antworten sind so kodiert, dass gilt: 1 = nein, 2 = eher nein, 3 = eher ja, 4 = ja.

Mit Blick auf die Regionen in Sachsen mit einem HdJR zeigt sich, dass sich der überwiegende Teil der Befragten nicht bewusst ist, dass sich in ihrer Nähe ein HdJR befindet (siehe Abbildung 78).

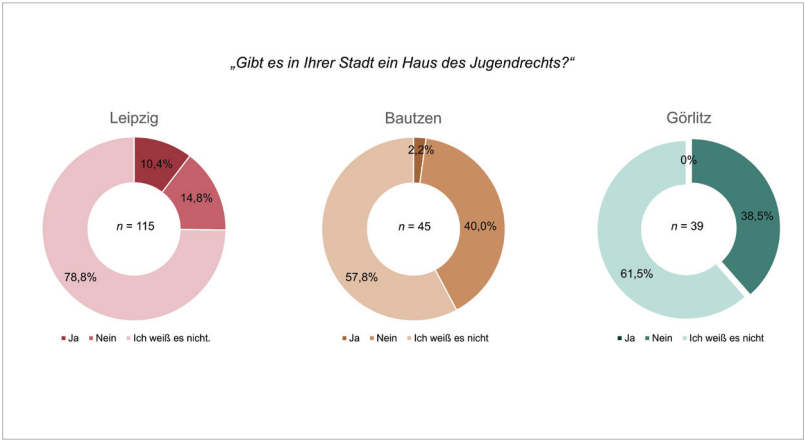

Abbildung 78. Bekanntheit des Hauses des Jugendrechts innerhalb der Regionen mit einem Haus des Jugendrechts in Sachsen

42 Der Mann-Whitney-U-Test prüft, ob es einen Unterschied zwischen zwei Gruppen gibt. Er wurde hier angewendet, da die Voraussetzungen für einen t-Test nicht erfüllt waren und es sich um ordinal skalierte Variablen handelt.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Im Rahmen des PaWaKS wurden verschiedene kriminologische Konstrukte erfasst, die an dieser Stelle helfen können, mögliche Unterschiede zwischen Personen, die das Haus des Jugendrechts kennen, und Personen, die es nicht kennen, zu beschreiben. Befragte in Sachsen, die angaben zu wissen, was ein Haus des Jugendrechts ist, zeigen tendenziell mehr Vertrauen in die Justiz (n. s.) sowie positivere Einstellungen gegenüber Staatsanwält:innen ($M = 64.50$, $SD = 19.24$, t[43][435] $= 3.65$, $p < .001$) und Rechtsanwält:innen ($M = 62.39$, $SD = 18.18$, $t[435] = 2.76$, $p < .001$) als Personen, die das Haus des Jugendrechts nicht kennen (Einstellungen ggü. Staatsanwält:innen: $M = 53.40$, $SD = 21.64$; ggü. Rechtsanwält:innen: $M = 54.43$, $SD = 21.25$, siehe Abbildung 79). Personen, die das Haus des Jugendrechts kennen, weisen auch positivere Einstellungen gegenüber Straftäter:innen auf ($M = 28.26$, $SD = 27.08$) als Personen, die das Haus des Jugendrechts nicht kennen ($M = 12.02$, $SD = 13.79$, $t[435] = 4.01$, $p < .001$, siehe Abbildung 78). In Bezug auf Vertrauen in und Einstellungen gegenüber der Polizei gibt es keinen signifikanten Unterschied zwischen Personen, die wissen, was ein Haus des Jugendrechts ist (Vertrauen in Polizei: $M = 4.59$, $SD = 1.73$, Einstellungen ggü. Polizei: $M = 66.43$, $SD = 23.02$), und Personen, die das nicht wissen (Vertrauen in Polizei: $M = 4.78$, $SD = 1.43$, $t[52.52] = -0.74$, $p = .460$, Einstellungen ggü. Polizei: $M = 66.43$, $SD = 23.02$, $t[55.83] = 1.19$, $p = .238$). Hinsichtlich der Valenz von Kontakt mit Justiz/Polizei (mit Kenntnis: $M = 4.79$, $SD = 1.44$; ohne Kenntnis: $M = 5.07$, $SD = 1.6$; $t[29.87] = -0.87$, $p = .389$) oder Straftäter:innen (mit Kenntnis: $M = 4.52$, $SD = 1.21$; ohne Kenntnis: $M = 4.23$, $SD = 1.4$, $t[38.42] = 1.19$, $p = .246$) gibt es keinen Unterschied zwischen den beiden Gruppen, jedoch in Bezug auf die Kontakthäufigkeit. Während sich die Kontakthäufigkeit mit Polizei/Justiz zwischen Personen, die das Haus des Jugendrechts kennen ($M = 4.33$, $SD = 1.69$), und denjenigen, die es nicht kennen ($M = 3.6$, $SD = 1.78$), nicht signifikant unterscheidet ($t[29.15] = 2.02$, $p = .053$), hatten Personen, die das Haus des Jugendrechts kennen, signifikant häufiger Kontakt zu Straftäter:innen ($M = 4.85$, $SD = 1.38$) als

43 Aufgrund der ungleichen Gruppengrößen zwischen denjenigen, denen Häuser des Jugendrechts bekannt waren ($n = 46$), und denjenigen, denen sie nicht bekannt waren ($n = 390$), wurden Welch's t-Tests gerechnet, die robust gegenüber nicht homogenen Varianzen sind.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

solche, die das Haus des Jugendrechts nicht kennen ($M = 3.38$, $SD = 1.63$, $t[39.10] = 4.83$, $p < .001$).

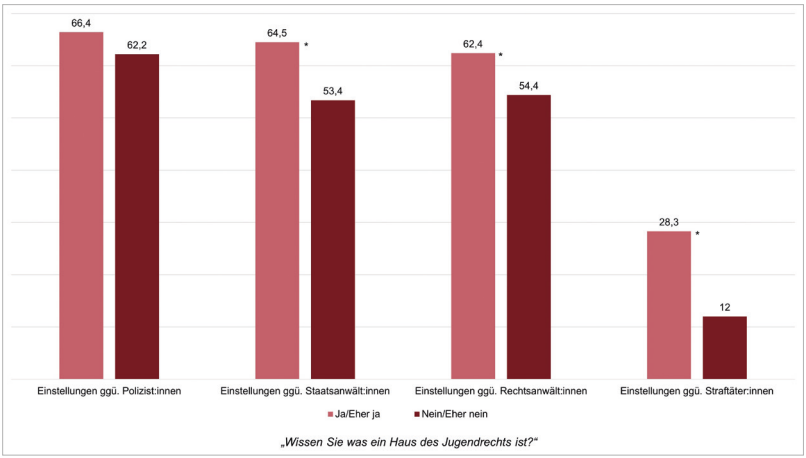

Abbildung 79. Mittlere Einstellungen gegenüber Polizei, Justiz und Straftäter:innen in Sachsen

Anmerkung. Die Einstellungen wurden auf einer Skala von 0 (kalt oder negativ) bis 100 (warm oder positiv) erfasst. *Signifikanter t-Test, $p < .05$. $N = 436$.

Signifikante Gruppenunterschiede lassen sich auch hinsichtlich der Zustimmung zu verschiedenen kriminalpolitischen Aussagen finden (siehe Abbildung 80). Diese Unterschiede deuten darauf hin, dass Personen, die das Haus des Jugendrechts kennen, stärker dem Strafrechtssystem und der Strafjustiz vertrauen. Die Ergebnisse zeigen außerdem, dass Personen, die das Haus des Jugendrechts kennen, ein signifikant geringeres Strafbedürfnis (Punitivität) aufweisen.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

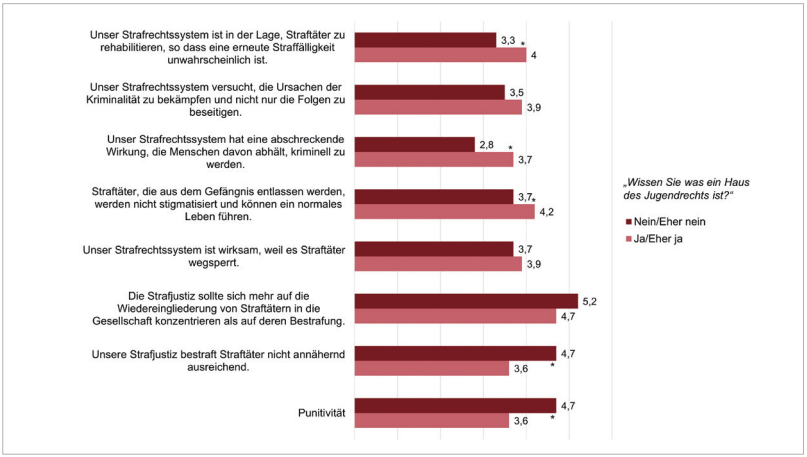

Abbildung 80. Zustimmung hinsichtlich Aussagen zu Kriminalpolitik und Punitivität

Anmerkung. Die Zustimmung zu den Aussagen wurde auf einer Skala von 1 (stimme überhaupt nicht zu) über 4 (weder noch) bis 7 (stimme voll und ganz zu) erfasst. *Signifikanter t-Test, $p < .05$. $N = 436$.

Für Personen, die Kenntnis über das Haus des Jugendrechts haben, ist die Entwicklung von Jugendkriminalität, Gewaltkriminalität und Eigentumskriminalität eher gleich geblieben, während sie für Personen, die das Haus des Jugendrechts nicht kennen, tendenziell gestiegen ist. Diese Unterschiede in den wahrgenommenen Kriminalitätsentwicklungen sind signifikant (siehe Abbildung 81).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

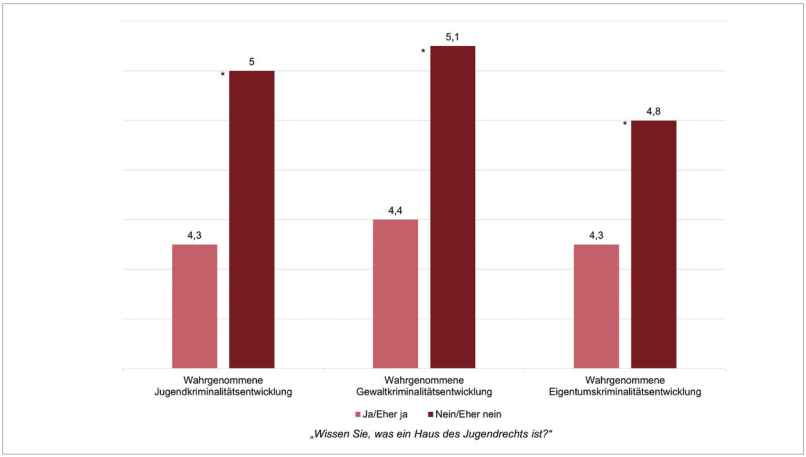

Abbildung 81. Wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung nach Kriminalitätsart

Anmerkung. Die wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung wurde auf einer Skala von 1 bis 7 erhoben (1 = sehr viel seltener, 2 = seltener, 3 = etwas seltener, 4 = gleich geblieben, 5 = etwas häufiger, 6 = häufiger, 7 = sehr viel häufiger). *Signifikanter t-Test, $p < .05$. $N = 436$.

An dieser Stelle sollte betont werden, dass es sich hier lediglich um Mittelwertsvergleiche handelt. Es lassen sich somit keine Aussagen zur Kausalität machen.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

6 Bewertung der Ergebnisse entlang der Ziele des HdJR Leipzig

In diesem Kapitel werden die vorher präsentierten Ergebnisse in Bezug auf die Ziele des HdJR Leipzig zusammengeführt. Darüber hinaus werden Schlussfolgerungen gezogen, um zu erörtern, inwieweit die Ziele anhand der Ergebnisse als erreicht betrachtet werden können. Handlungsempfehlungen werden in diesem Kontext angedeutet, erfahren jedoch eine ausführlichere Behandlung in Kapitel 7 *Fazit und Folgerungen*.

Ziel 1.1: Gemeinsame Arbeit „unter einem Dach" zur Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass dieses Ziel nur teilweise erreicht wurde. Zwischen Polizei und StA kann man dieses Ziel als erreicht angesehen werden. Für die JuhiS insbesondere in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Polizei und JuhiS deuten die Ergebnisse jedoch auf einige Defizite hin, wodurch das Ziel nicht als vollständig erreicht betrachtet werden kann. Die Ergebnisse werden im Folgenden genauer diskutiert.

Bewertung der behördenübergreifenden Kooperation durch die Behörden

Dass die „behördenübergreifende Zusammenarbeit" nicht für alle drei Institutionen gleichermaßen „optimiert" wurde, sondern sehr unterschiedlich bewertet wird, zeigen die Ergebnisse der Online-Befragung. Die Mitarbeiter:innen wurden gebeten, die Kooperation mithilfe von Schulnoten

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

zu bewerten. Dieses Vorgehen orientiert sich an dem Jugendgerichtshilfeb@rometer (DJI, 2011) und dem Jugendgerichtsbarometer (2022), in welchen bundesweit JuhiS sowie StA und Richter:innen nach ihren Erfahrungen im Jugendstrafverfahren befragt wurden. Um die Ergebnisse des HdJR Leipzig mit denen der Barometer vergleichbar zu machen, wurden einige Fragen in der Online-Umfrage für das HdJR Leipzig übernommen.

Seitens der StA wurde die Kooperation mit der JuhiS als gut bis befriedigend (2,3–2,7) bewertet, während die Kooperation mit der Polizei als gut bis sehr gut (1,3–2) bewertet wurde. Umgekehrt bewertet die Polizei die Kooperation mit der StA ebenfalls mit gut (1,6), die Kooperation mit der JuhiS hingegen nur als befriedigend bis ausreichend (3,1–3,5). Die JuhiS bewertet die Kooperation mit der StA als befriedigend (2,6), die Kooperation mit der Polizei hingegen als ausreichend (4,2). Im Jugendgerichtshilfeb@rometer (DJI, 2011) wurde die Zusammenarbeit mit der Polizei von der JuhiS mit 2,42 und mit der StA mit 2,55 bewertet. Die JuhiS im HdJR Leipzig bewertet die Kooperation mit der StA damit identisch wie im bundesweiten Vergleich (DJI, 2011). Die Bewertung der Kooperation mit der Polizei hingegen fällt im Vergleich zur bundesweiten Benotung deutlich schlechter aus. Die Bewertung der Kooperation mit der JuhiS durch die StA fällt etwas schlechter aus als im Vergleich auf Bundesebene. Im Jugendgerichtsbarometer (DVJJ, 2022) wurde die Zusammenarbeit im Jahr 2021 mit 2,02 benotet, während die StA die Kooperation im Haus des Jugendrechts mit einer 2,4–2,7 benotete.

In der vorliegenden Untersuchung erhielt die Kooperation im Vergleich auf bundesweiter Ebene eine teilweise schlechtere Bewertung. Insbesondere zwischen der Polizei und der JuhiS fällt die Bewertung schlechter aus, während sie zwischen Polizei und StA positiver ausfällt. Die Gründe für diese divergierende und teilweise negative Einschätzung lassen sich aus den weiteren Ergebnissen der durchgeführten Interviews und der Online-Befragung ableiten.

Intensität

Die Intensität der Kooperation zwischen den Behörden wurde bereits sehr unterschiedlich in den Interviews mit den Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig beschrieben (siehe Kapitel 5.1.1). Während zwischen Polizei und

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

StA ein sehr intensiver Austausch aufgezeigt wurde, scheint die JuhiS hingegen weniger intensiv in der behördenübergreifenden Kooperation eingebunden zu sein. Dies ist vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Arbeitsaufträge der Behörden nachvollziehbar. Zudem ist es für die JuhiS von entscheidender Bedeutung, sich insbesondere für die Beziehungsarbeit mit ihren Klient:innen von den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden abzugrenzen (siehe Kapitel 3.5). Laut einigen Mitarbeiter:innen der JuhiS jedoch wird gar keine Kooperation erlebt und auch kein Unterschied zur Arbeit mit anderen Staatsanwält:innen und Polizist:innen außerhalb des HdJR Leipzig wahrgenommen. Diese Feststellungen legen nahe, dass es an diesem Punkt erforderlich ist, die Zusammenarbeit zu verstärken, um den Zielsetzungen des HdJR Leipzig gerecht zu werden, selbst wenn eine verstärkte Kooperation nicht das gleiche Maß erreichen kann und sollte wie zwischen Polizei und StA.

Die Ergebnisse der Mitarbeiter:innen-Befragung deuten ebenfalls darauf hin, dass die Kooperation im HdJR Leipzig nicht gleichermaßen intensiv wahrgenommen wird. So nehmen StA ($M = 5.7$) und Polizei ($M = 5.4$) eine relativ intensive Kooperation der drei Behörden wahr (Skalenmittelwert von 4), die JuhiS erlebt eine weitaus weniger intensive Kooperationsarbeit zwischen den drei Behörden ($M = 2.6$).

In einem Interview mit der Polizei wurde geäußert, dass man durch die Spezialisierung der Polizei (und der StA) auf Intensivtäter quasi gezwungen sei, nur in „Extremfällen" mit der JuhiS zusammenzuarbeiten. Würde man die Zuständigkeiten etwas breiter öffnen, so wären vermehrt Fälle dabei, bei denen man bereits viel früher durch erzieherische Maßnahmen Erfolge erzielen könnte. Dass die Kooperation fast ausschließlich bei komplexen Fällen erfolgt, die laut Interviewaussagen oft durch „wegsperren" gelöst werden müssten, kann mitunter zu verstärkten Spannungen in der Zusammenarbeit zwischen JuhiS und Polizei führen.

Kriterien für eine „optimierte Zusammenarbeit"

Wie in den Kapiteln 5.1.1 und 5.1.2 beschrieben wurde die Konkretisierung dieses Teilziels zum Befragungsgegenstand selbst (Feuerhelm & Kügler, 2003; Linz et al., 2013). So wurden die Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig sowohl in den Interviews als auch im Online-Fragebogen gefragt, anhand

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

welcher Kriterien sie eine optimierte behördenübergreifende Zusammenarbeit erkennen. Kriterien, die für die Befragten unter den Begriff „Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit" fallen, waren vor allem kurze Wege, verbesserte Kommunikation, kürzere Absprachen, beschleunigte Verfahren, gegenseitiges Vertrauen und Wertschätzung sowie zufriedene Sachbearbeiter:innen. Davon sahen die Befragten jedoch nur kurze Wege, kürzere Absprachen und die Kommunikation durch das HdJR Leipzig als verbessert an (siehe Kapitel 5.1.2 Abbildung 16).

Das zeigt, dass gegenseitige Wertschätzung, Vertrauen und die Zufriedenheit der Mitarbeiter:innen zwar als Kriterien für eine gute behördenübergreifende Zusammenarbeit betrachtet werden, hier jedoch keine wesentlichen Verbesserungen durch das HdJR Leipzig wahrgenommen wurden.

Gegenseitige Wertschätzungen und Erwartungen

Diese Erkenntnisse spiegeln sich sowohl in den Antworten innerhalb der Interviews als auch in den Ergebnissen der Online-Befragung wider. Insbesondere zwischen Polizei und JuhiS wurden in den Interviews unterschiedliche Erwartungen an die jeweils andere Behörde sowie teilweise Unverständnis in Bezug auf die jeweils andere Arbeitsweise geäußert. So wurden in den Interviews von nahezu allen Befragten der JuhiS Situationen geschildert, in denen sie das Gefühl hatten, dass die Polizei von ihnen Ermittlungstätigkeiten sowie mehr Informationsweitergabe erwarten würden, was beides nicht im Auftrag der JuhiS steht. Diese Ergebnisse spiegelten sich auch in der Online-Befragung wider. So gab die JuhiS auch hier an, das Gefühl zu haben, dass die anderen Behörden falsche Erwartungen an sie haben (M = 5.3, Skalenmittelwert = 4; dieser Unterschied war jedoch statistisch nicht signifikant).

Während die StA (M = 6.7) und die Polizei (M = 5.3) angaben, genügend Wertschätzung für ihre Arbeit von den anderen Behörden zu erfahren (Skalenmittelwert = 4), empfand die JuhiS nicht ausreichend Wertschätzung für ihre Arbeit von den anderen Behörden (M = 3.4).

Möglicherweise lässt sich das Empfinden der geringen Wertschätzung auf den vermeintlich niedriger eingeschätzten Einfluss des Berichts der JuhiS auf die Entscheidungsprozesse im Jugendstrafverfahren zurückfüh-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

ren: In Anlehnung an das Jugendgerichtshilfebarometer (2011) sowie das Jugendgerichtsbarometer (2022) wurden die StA und die JuhiS des HdJR Leipzig zu dem Stellenwert der Berichte der JuhiS für die Entscheidungsfindung im Jugendstrafverfahren befragt. 71.4 % der Befragten gaben an, dass die Berichte eher bedeutend seien. 21.4 % geben an, dass die Berichte eher unbedeutend seien (siehe Tabelle C3). Niemand der Befragten gab an, dass die Berichte völlig unbedeutend oder völlig bedeutend seien. Im Vergleich dazu tätigten im Jugendgerichtshilfebarometer lediglich 2 % der Befragten negative Angaben zu den Stellenwerten der Berichte, während die Berichte sonst insgesamt als sehr bedeutend eingeschätzt wurden. Die Ergebnisse des Jugendgerichtsbarometers zeigen deutlich, dass die Staatsanwält:innen und Richter:innen den Berichten der JuhiS einen hohen Stellenwert zusprechen. Beide Befragtengruppen gaben sowohl 2013/2014 als auch 2021/2022 an, dass sie die Berichte als sehr bedeutend (39–64.2 %) empfinden. Weitere 33.5–52 % gaben an, dass sie die Berichte als eher bedeutend wahrnehmen. Lediglich 0–8 % machten negative Angaben bezüglich der Berichte der JuhiS (völlig unbedeutend/eher unbedeutend). Der Vergleich der Ergebnisse im HdJR Leipzig zu den Befunden des Jugendgerichtshilfebarometers und des Jugendgerichtsbarometers zeigen demnach, dass der Stellenwert der Berichte vonseiten der JuhiS und der StA im HdJR Leipzig als weniger bedeutend wahrgenommen wird, als in den beiden Barometern angezeigt wurde.

Essenziell für eine gelungene Kooperation ist es, dass alle beteiligten Akteure sich ihrer eigenen Rollen und Aufgaben bewusst sind und ebenso die der anderen klar definieren können. Durch Transparenz und klare gegenseitige Erwartungen lassen sich Reibungsflächen reduzieren und eine stabile Grundlage für gelungene Kooperationsarbeit schaffen. Gegenseitiges Vertrauen und Wertschätzung kann die allgemeine Zufriedenheit erhöhen und die Zusammenarbeit stärken. Daher empfiehlt es sich, die in diesem Abschnitt geschilderten Defizite zu adressieren.

Gegenseitige Wahrnehmung und Vorbehalte

Innerhalb des Online-Fragebogens wurden die Mitarbeiter:innen nach ihrer Wahrnehmung untereinander befragt und hierfür gebeten, sowohl die eigene Behörde als auch die jeweils anderen bezüglich Wärme und Kom-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

petenz einzuschätzen. Dieses Vorgehen stützt sich auf die Annahmen des Stereotype Content Models (SCM; Fiske et al., 2002), das davon ausgeht, dass soziale Gruppen anhand dieser beiden Dimensionen wahrgenommen werden. Diese Wahrnehmungen bezüglich Wärme und Kompetenz sind mit spezifischen emotionalen und verhaltensbezogenen Reaktionen gegenüber diesen Gruppen verbunden. So rufen Gruppen mit niedriger Wärme und niedriger Kompetenz Verachtung hervor, während Gruppen mit hoher Wärme und hoher Kompetenz Bewunderung auslösen. Gruppen mit niedriger Wärme und hoher Kompetenz erwecken Neid, und Gruppen mit hoher Wärme und niedriger Kompetenz evozieren Mitleid (Fiske et al., 2002; Fiske, 2018). Diese Emotionen haben verschiedene Verhaltensreaktionen zur Folge. So wird je nach Wahrnehmung der Gruppe Hilfeverhalten (bei warmen Gruppen), Bekämpfen (bei kalten Gruppen), Kooperation (bei kompetenten Gruppen) oder Ausschluss (bei inkompetenten Gruppen) hervorgerufen (Cuddy et al., 2007).

Die Ergebnisse der Online-Befragung deuten darauf hin, dass die StA im Vergleich zu anderen Behörden durchschnittlich am wärmsten und kompetentesten wahrgenommen wird, woraus sich entsprechend der Theorie ableiten lässt, dass gegenüber der StA das Unterstützungs- und Kooperationsverhalten am höchsten sein sollte. Insbesondere die Polizei schätzte die StA als sehr kompetent und warm ein, was die Ergebnisse der Interviews widerspiegelt, in denen die Polizei ausschließlich positiv von (der Arbeit mit) der StA berichtete und auch die JuhiS – mit sehr wenigen Ausnahmen – die StA positiv bewertete. Die JuhiS wird von allen Behörden sehr ähnlich wahrgenommen und im Vergleich zur StA etwas weniger warm und kompetent. Bei der Polizei fallen die Ergebnisse sehr unterschiedlich aus. Die Polizei schätzt sich selbst als wärmer und kompetenter ein, als es die anderen Behörden tun. Von der JuhiS wird die Polizei am wenigsten warm und kompetent eingeschätzt, was tendenziell eine geringere Kooperationsbereitschaft zur Folge haben kann (Cuddy et al., 2007). Diese Folgerung lässt sich jedoch nicht durch das Stimmungsbild, das in den Interviews zum Ausdruck gebracht wurde, bestätigen. Dort äußerten die Befragten der JuhiS, das zwar kaum Zusammenarbeit mit der Polizei stattfinde, es aber ein Interesse gäbe, die Kooperation mit der Polizei zu stärken.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Insgesamt wurde in den Interviews deutlich, dass zwischen einzelnen Mitarbeiter:innen der Polizei und der JuhiS gute Zusammenarbeit stattfindet, insgesamt jedoch zwischen den Behörden einige Vorbehalte bestehen und zum Teil negative Einstellungen wahrgenommen werden. Um solche Vorbehalte abzubauen und eine gegenseitige Perspektivübernahme zu fördern, empfiehlt es sich, Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, dass ein positiver Kontakt zwischen den Behörden, insbesondere zwischen Polizei und JuhiS, aufgebaut wird (siehe Kapitel 2.5). Zudem können gegenseitige Schulungen über die Arbeit und Ansätze der eigenen Behörde das Wissen sowie die Fähigkeit zur Perspektivübernahme der jeweils anderen Behörden erweitern.

Möglichkeiten/Bereitschaft zur Kooperation und Kommunikation

Im vorherigen Abschnitt *Intensit*ät wurde bereits beschrieben, dass die Kooperation zwischen den Behörden auf den unterschiedlichen Etagen als wenig intensiv wahrgenommen wird und insgesamt kaum Kontakt im Berufsalltag stattfindet. Einen Grund dafür, weshalb ein niedrigschwelliger Kontakt erschwert wird, sieht die JuhiS in der Tatsache, dass die beiden Etagen durch eine geschlossene und videoüberwachte Glastür getrennt sind (M = 5.5, Skalenmittelwert = 4). Polizei (M = 2) und StA (M = 3.5) sehen hierin kein Hindernis. Da es sich um gesicherte Bereiche handelt, ist die Maßnahme notwendig, allerdings könnte hier über eine Lösung nachgedacht werden, die den Zugang für die JuhiS erleichtert. Weiterhin wurde in den Interviews häufig genannt, dass die hohe Fluktuation bei der JuhiS und der Polizei dazu führe, dass ein eher anonymes Arbeitsverhältnis bestünde, man sich kaum kenne, nicht grüßt und keine Namen und Gesichter zuordnen könne. Auch hier empfiehlt es sich, über Maßnahmen nachzudenken, die einen regelmäßigen Kontakt herstellen, um einem anonymen Arbeitsverhältnis entgegenzuwirken. Hohe Fluktuation kann routinierte Arbeitsabläufe erschweren und zu einem eher anonymen Arbeitsverhältnis zwischen den Behörden führen.

Erschwerend kommt hinzu, dass nicht alle Behörden eine gleichermaßen hohe Bereitschaft zur Kooperation und Kommunikation untereinander wahrnehmen. So zeigen die Umfrageergebnisse, dass, während der StA von allen drei Behörden eine hohe Bereitschaft zur Kooperation und Kom-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

munikation zugeschrieben wird, die JuhiS der Polizei eine solche Bereitschaft eher nicht zuschreiben würde. Auch umgekehrt sieht die Polizei bei der JuhiS tendenziell weniger eine solche Bereitschaft als bei der StA oder bei sich selbst. Dieser Unterschied ist jedoch nicht statistisch signifikant.

Trotz dieser Unterschiede wünschen sich letztlich alle drei Behörden tendenziell mehr Austausch zwischen den beiden Etagen ($M = 4.6$). Die Polizei ($M = 4.7$) und die JuhiS ($M = 5.3$, Skalenmittelwert = 4) würden sich außerdem tendenziell mehr einzelfallbezogene Fallkonferenzen wünschen, die Angaben der drei Behörden hierzu unterschieden sich jedoch nicht signifikant. Fallkonferenzen sind das Kernstück von Häusern des Jugendrechts und finden laut Aussagen der Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig nur sehr unregelmäßig und sehr selten statt. Eine Empfehlung wäre daher, dass alle Behörden gemeinsam besprechen, in welchen Fällen wie häufig unter welchen Voraussetzungen und insbesondere in welchem Rahmen Fallkonferenzen künftig stattfinden können.

Kooperation auf Augenhöhe

Ein unverzichtbarer Grundstein für eine effektive Zusammenarbeit liegt in der Gewährleistung einer Begegnung auf Augenhöhe. Dies bedeutet, dass alle beteiligten Akteure gleichberechtigt und respektvoll miteinander interagieren sollten, was eine positive Dynamik fördert und die Grundlage für eine erfolgreiche Kooperation schafft. 15 von 22 Befragten – also die Mehrheit – nehmen eine solche Kooperation auf Augenhöhe wahr. Die restlichen sieben Personen sehen entweder die Polizei oder die StA auf der obersten Hierarchieebene, in jedem Fall jedoch die JuhiS in der untersten. Ein Grund dafür könnte sein, dass es sich bei zwei der drei Behörden um Strafverfolgungs- bzw. Ermittlungsbehörden handelt und sie deshalb als dominanter wahrgenommen werden können, auch wenn sie personell nicht größer ausgestattet sind. Ein weiterer Grund, der hierzu in den Interviews genannt wurde, ist, dass die Polizei die Objektverantwortung trägt, daher viele Entscheidungen in Bezug auf das Gebäude trifft und so eine dominantere Funktion einnimmt. Auch hier empfiehlt es sich aufzuarbeiten, wie eine Kooperation auf Augenhöhe auszusehen hat und welche Bedingungen geschaffen werden müssen, dass sie von allen Beteiligten so wahrgenommen wird.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Arbeitszufriedenheit, -belastung und -identifikation

Da Zufriedenheit der Mitarbeiter:innen, die allgemeine Arbeitsbelastung sowie die Identifikation mit dem Projekt ein maßgeblicher Grundstein dafür ist, dass eine kooperationsübergreifende Zusammenarbeit erfolgreich und konstruktiv verläuft, wurden entsprechende Fragen hierzu in den Fragebogen mit aufgenommen (z. B. Alessandri et al., 2017; Kraus & Woschée, 2012).

Die StA zeigt zwar die höchste Zufriedenheit ($M = 4.3$) und die JuhiS die niedrigste ($M = 3.6$), beide Mittelwerte liegen jedoch über dem Skalenmittelwert von 3 und deuten somit bei allen drei Behörden tendenziell eine hohe Arbeitszufriedenheit an, und auch der Unterschied zwischen den Behörden ist nicht signifikant.

In Bezug auf die Arbeitsbelastung gibt es jedoch starke Unterschiede zwischen den Behörden. Während die JuhiS und die Polizei gleichermaßen eine eher mittelhohe Belastung angaben ($M = 5.9$; bei einem Skalenmittelwert von 5), deuten die Ergebnisse bei StA auf eine sehr starke Arbeitsbelastung ($M = 8.7$).

Mit ihrer eigenen Behörde identifizieren sich alle drei Behörden hoch ($M = 5.9$, Skalenmittelwert = 4). Die StA ($M = 6.3$) und die Polizei ($M = 6$) identifizieren sich mit dem HdJR Leipzig genauso hoch wie mit ihrer eigenen Behörde. Die JuhiS hingegen identifiziert sich mit dem HdJR Leipzig hingegen nur schwach ($M = 3.1$), was einerseits mit der zuvor genannten Unzufriedenheit zusammenhängen kann, andererseits aber auch darauf zurückzuführen sein könnte, dass im Gegensatz zur StA und der Polizei die JuhiS alle Fälle aus dem Stadtgebiet (siehe Kapitel 3.5) bearbeitet, also auch solche, die nicht zum Aufgabenbereich der StA und der Polizei des HdJR Leipzig gehören. Dadurch wird nur ein kleiner Anteil der Fälle der JuhiS gemeinsam mit den Behörden des HdJR Leipzig bearbeitet. Nach außen wird jedoch kommuniziert, dass das HdJR Leipzig sich auf Intensivtäter:innen konzentriert, was in dem Fall auf die JuhiS nicht zutrifft. Die Ergebnisse der Mitarbeiter:innen-Umfrage zeigen außerdem, dass sowohl StA als auch Polizei von dem Konzept HdJR Leipzig (StA: $M = 6.3$, Polizei: $M = 6$) und von dem Konzept Haus des Jugendrechts im Allgemeinen (StA: $M = 6.7$, Polizei: $M = 5.5$) überzeugt sind, die JuhiS hingegen ist weder von dem HdJR Leipzig ($M = 3$) noch von dem Konzept

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Haus des Jugendrechts im Allgemeinen ($M = 3.4$) überzeugt. Bei allen drei Behörden scheint jedoch die Überzeugung von dem Konzept Haus des Jugendrechts im Allgemeinen höher zu sein als von dem HdJR Leipzig, was darauf hindeutet, dass alle drei Behörden Potenziale in dem Konzept sehen, die im Haus in Leipzig noch nicht vollständig ausgeschöpft werden.

Die Antworten auf die Frage, ob die behördenübergreifende Zusammenarbeit durch das HdJR Leipzig insgesamt verbessert wurde, fassen die bisherigen Ergebnisse nochmals gut zusammen. So wurde für die StA die Zusammenarbeit eindeutig erreicht ($M = 7$; Skalenmittelwert = 4), und auch die Polizei sieht eine Verbesserung durch das Haus des Jugendrechts ($M = 5.8$). Die JuhiS hingegen sieht tendenziell eher keine Verbesserung ($M = 3.3$), und so bestätigt sich das, was sich eingangs innerhalb der Schulnoten widerspiegelte.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich in den anfangs beschriebenen Schulnoten die gleiche Teilung widerspiegelt, wie sie in den oben genannten Differenzen beschrieben wurde: Während zwischen Polizei und StA eine gute Kooperation wahrgenommen wird, ist dies weniger der Fall zwischen JuhiS und StA und insbesondere zwischen JuhiS und Polizei. Gründe dafür können seitens der JuhiS gemäß der Ergebnisse der Mitarbeiter:innen-Befragung ein Gefühl von unzureichender Wertschätzung, das Empfinden von falschen Erwartungen an die eigene Behörde sowie keine Kooperation auf Augenhöhe sein.

Für die StA und insbesondere in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen StA und Polizei kann das erste Teilziel des HdJR Leipzig als erreicht angesehen werden. Es sollten jedoch Bedingungen geschaffen werden, dass dieses Ziel auch in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der JuhiS und insbesondere zwischen JuhiS und Polizei realisiert wird.

Das HdJR und die Jugendlichen

Die StA und die Polizei als Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörde auf der einen Seite und die JuhiS auf der anderen Seite haben unterschiedliche Ansätze und teilweise auch Ziele im Umgang mit den tatverdächtigen Jugendlichen und Heranwachsenden. In den Interviews sowie in der Online-Umfrage wurde deutlich, dass diese Diskrepanz zwischen den Behörden teilweise mit Meinungsverschiedenheiten einherzugehen

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

scheint. Da diese unterschiedlichen Meinungen ebenfalls Bestandteil der behördenübergreifenden Kooperation sind und damit auch beeinflussen, inwieweit die Kooperation gelingt, soll an dieser Stelle genauer auf die unterschiedlichen Sichten der Behörden in Bezug auf die jungen Menschen eingegangen werden.

So sollte man aus Sicht der JuhiS die verschiedenen Abteilungen für die Jugendlichen und Heranwachsenden, die das HdJR Leipzig besuchen, klarer und sichtbarer voneinander abgrenzen ($M = 5.1$, Skalenmittelwert = 4). Die StA ($M = 1.7$) und die Polizei ($M = 2.9$) stimmten dem nicht zu. Die Thematik, die innerhalb der Umfrage am stärksten polarisiert, sind die Merker *JunI* und *HerI*.[44] Während die JuhiS diese Merker als stigmatisierend ($M = 5.8$) und nicht sinnvoll ($M = 2.2$) empfindet, halten die StA und die Polizei sie für sinnvoll (StA: $M = 7$, Polizei: $M = 6.7$) und nicht stigmatisierend (StA: $M = 2.3$, Polizei: $M = 1.6$). Den Aussagen in den Interviews zufolge ist dies ein wiederkehrendes Diskussionsthema bei einigen Mitarbeiter:innen. Es wurde mittlerweile eine Lösungsoption erarbeitet, bei der die Beteiligung der JuhiS am Prozess der Merkervergabe nicht mehr schriftlich erfolgt, sondern stattdessen im Rahmen von Frühbesprechungen ihre Einschätzung hinsichtlich der jungen Menschen mündlich kommuniziert wird. Trotzdem zeigt sich, dass der Großteil der Mitarbeiter:innen der JuhiS die Unterscheidung zwischen „Intensivtäter:innen“ und „Nicht-Intensivtäter:innen“ dennoch ablehnt. In Anbetracht dessen, dass sogar laut Eigenaussage der Jugendstrafgefangenen, mit denen Interviews durchgeführt wurden, diese Merker bzw. der Begriff „Intensivtäter“ durchweg neutral oder negativ bewertet wurden, scheint es doch empfehlenswert, hierfür Alternativlösungen zu finden. Die Hälfte der Jugendstrafgefangenen sprachen in diesem Kontext von „abstempeln“ bzw. „verurteilen“, was ein Indiz dafür ist, dass der Begriff aus der Perspektive der Befragten nicht nur einen reinen funktionellen Charakter hat, der die Arbeitsweise der Ermittlungsbehörden bestimmt, sondern gleichzeitig ein gewisses Labeling mit sich bringt. Insbesondere dass sich

44 Bei den JunI/HerI-Merkern handelt es sich um personenbezogene Hinweiswerte. Wird einem Tatverdächtigen ein solcher Merker zugeordnet, fällt er damit in die Zuständigkeit des HdJR Leipzig (siehe Kapitel 3.1). JunI = Junger Intensivtäter, HerI = Heranwachsender Intensivtäter.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

der Aussage eines Jugendstrafgefangenen zufolge manche Jugendlichen mit dem Begriff „Intensivtäter" brüsten, deutet auf die (selbst)stigmatisierende Wirkung dieser Bezeichnung. Mögliche Lösungen werden im nachfolgenden Kapitel *Fazit und Folgerungen* diskutiert.

Weiterhin äußerte sich die Hälfte der Befragten der JSG kritisch über die gemeinsame Unterbringung von JuhiS und Ermittlungsbehörden. Dabei wurde nicht nur die Tatsache, dass die Behörden trotz unterschiedlicher Funktionen in einem Gebäude platziert sind, kritisch angemerkt, auch der gemeinsame (videoüberwachte) Eingang wurde als problematisch beschrieben. Aus den Interviews entstand jedoch nicht der Eindruck, dass das Vertrauensverhältnis zur JuhiS aufgrund der zuvor beschriebenen Problematiken leidet. Der Großteil machte positive Erfahrungen mit der JuhiS, und diejenigen, die negative Erfahrungen beschrieben, schilderten, dass sie bereits vor dem ersten Treffen mit der JuhiS negative Einstellungen ihr gegenüber hatten. Zwei der Jugendstrafgefangen nannten Situationen, in denen die gemeinsame Unterbringung der Behörden aufgrund der kurzen Wege von Vorteil war.

Problematisch ist die Tatsache, dass vier der sechs befragten JSG nicht wussten, dass die JuhiS der Polizei gegenüber eine Schweigepflicht hat. Insbesondere in einem Haus des Jugendrechts, wo die Gefahr deutlich größer ist, dass Grenzen zwischen den Behörden verschwimmen, ist es umso wichtiger, dass die Jugendlichen verstehen, dass es trotz der räumlichen Nähe Trennungen zwischen den Behörden gibt, insbesondere was den Informationsfluss betrifft.

Die Hälfte der Befragten JSG gab an, keinen Überblick darüber zu haben, welche Person zu welcher Behörde gehörte. Obwohl die meisten wussten, auf welcher Etage sich die einzelnen Behörden befinden, war es teilweise schwierig, die Personen vor Ort eindeutig zuzuordnen. Dass es für (junge) Außenstehende teilweise nicht gelingt zu unterscheiden, welche Behörde wo im HdJR Leipzig platziert ist, spiegelt sich auch in den Anschlägen wider, von denen das HdJR Leipzig in den vergangenen Jahren mehrfach betroffen war. Zwar wurde in allen Fällen überwiegend die Etage der JuhiS beschädigt, Ziel bei diesen Taten war jedoch letztlich die Polizei.

Die Gespräche mit den Jugendstrafgefangenen, deren Verfahren im HdJR Leipzig bearbeitet wurden, waren zwar nicht repräsentativ, haben

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

aber dennoch wichtige Einblicke in die Perspektive der Adressat:innen des Hauses gegeben.

An dieser Stelle sollte betont werden, dass die bisher genannten Ergebnisse fast ausschließlich auf subjektiven Selbstauskünften beruhen. Eine solche Selbsteinschätzung der Behörden bietet jedoch wertvolle Erkenntnisse darüber, wie die Kooperation aus ihrer eigenen Perspektive bewertet wird und welche Aspekte möglicherweise noch optimiert werden können. Sie ermöglicht es, die subjektiven Wahrnehmungen und Erfahrungen der beteiligten Akteur:innen zu berücksichtigen und die Kooperation gezielt hinsichtlich der Bedürfnisse und Ziele der involvierten Behörden zu bewerten. Es ist jedoch wichtig, die Erkenntnisse in einem breiteren Kontext zu betrachten und durch objektive Messgrößen zu ergänzen, um ein ganzheitliches Verständnis der Kooperation zu erlangen. Die objektive Betrachtung des Kooperationsziels wird vor allem im Ziel 1.2 durchgeführt.

Ziel 1.2: Erhebliche Verkürzung der Verfahrensdauer (Erhöhung der Durchlaufzahlen)

Aus den Analyseergebnissen der StA-Statistiken (siehe Kapitel 5.3.1) lässt sich schließen, dass dieses Ziel für die Polizei erreicht wurde, nicht jedoch für die StA und für das Verfahren insgesamt.

Betrachtet wurde die Verfahrensdauer bei der Polizei (Dauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zum Eingang bei der StA), bei der StA (Dauer vom Tag des Eingangs der Sache bei der StA bis zur Erledigung durch die StA) sowie das Verfahren insgesamt (Dauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsstands bis zur Erledigung durch die StA) im Zeitraum von 2011 bis 2022. Weiterhin wurde auch die Verfahrensdauer bei dem Amtsgericht Leipzig betrachtet. Diese ist zwar nicht im oben genannten Ziel des HdJR Leipzig inbegriffen, stellt jedoch eine relevante Messgröße dar, wenn es darum geht, Aussagen über den Zeitabstand zwischen Falleingang und Verfahrenserledigung zu treffen. Die Ergebnisse werden im Folgenden diskutiert.

Die Verfahrensdauer bei der Polizei ist vor 2015 im Vergleich zu nach 2015 signifikant kürzer sowohl bei Verfahren insgesamt (durchschnittlich 1.12 Monate kürzer) als auch bei Verfahren, die durch Anklage erle-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

digt wurden (durchschnittlich 0.92 Monate kürzer). Vor 2015 dauerte das Verfahren bei der Polizei im Durchschnitt 3.57 Monate (bei Anklage: 3.25 Monate), während die Verfahrensdauer bei der Polizei nach 2015 bei 2.55 Monaten (bei Anklage: 2.33 Monate) lag (siehe Abbildungen 46 und 47). Die Ergebnisse zeigen außerdem, dass die Verfahrensdauer weder von der Beschuldigtenzahl (Abbildung 48) noch vom Fallaufkommen (Abbildung 49) insgesamt abhängt, jedoch mit der Anzahl der Beschuldigten pro Verfahren zusammenhängt (Abbildung 50). So kann die Polizei dann ein Verfahren schneller abschließen, wenn weniger Beschuldigte pro Verfahren beteiligt sind, was auf einen geringeren Ermittlungsaufwand für solche Verfahren hindeutet. Seit 2011 nimmt der Anteil an Verfahren, bei denen nur eine beschuldigte Person beteiligt war, kontinuierlich zu (siehe Abbildung 43), was ein Hauptgrund dafür sein dürfte, dass die Verfahrensdauer bei der Polizei stetig abnimmt. Im Abschlussbericht der Polizei (Abschlussbericht – HdJR Leipzig, 2018) berichtet die Polizei von einer steigenden Aufklärungsquote des K23 für die Jahre 2014 bis 2016. Ein weiterer Anstieg der Aufklärungsquote findet sich auch in den darauffolgenden Jahren in der PKS des K23 (Abbildung 37). Dies begründet die Polizei in ihrem Abschlussbericht damit, dass die Verfahren, die durch das K23 bearbeitet werden, nahezu ausschließlich eine gute bis sehr gute Beweislage vorweisen. So könne sich die Polizei besser auf die Präventionsarbeit bei Jugendlichen konzentrieren und muss sich weniger mit Ermittlungsarbeiten befassen. Die Aufklärungsquote sollte jedoch nur eingeschränkt als Indikator zur Bewertung der Ermittlungsarbeit genutzt werden, denn sie verzeichnet lediglich das Verhältnis der im Berichtsjahr neu registrierten Fälle zu den im selben Berichtsjahr aufgeklärten Fällen, unabhängig davon, in welchem Jahr die aufgeklärten Fälle erfasst wurden (vgl. Heinz, 2019).

Die Ergebnisse aus dem Kapitel 5.3.1 zeigen weiterhin, dass die Verfahrensdauer für die StA im HdJR Leipzig nach 2015 im Vergleich zu vorher nicht verkürzt werden konnte. Stattdessen hat sich die Verfahrensdauer bei der StA im Durchschnitt um 0.85 Monate insgesamt und bei Anklagen um 1.04 Monate verlängert (siehe Abbildungen 53 und 54). Im Durchschnitt betrug die Verfahrensdauer bei der StA vor 2015 einen Monat (bei Anklagen: 1.52 Monate), während sie nach 2015 durchschnittlich 1.85

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Monate (bei Anklagen: 2.56 Monate) betrug. Diese Mittelwertunterschiede waren jedoch nicht statistisch signifikant. Zusammenhangsanalysen mit der Verfahrensdauer und der Beschuldigtenzahl (siehe Abbildung 55) sowie dem Fallaufkommen (Abbildung 56) deuten zwar auf keinen signifikanten Zusammenhang hin, eine Tendenz, dass die Verfahrensdauer bei erhöhtem Fallaufkommen steigt, lässt sich dennoch erkennen und eine daraus folgende erhöhte Arbeitsbelastung vermuten. Dieser Umstand spiegelt sich auch in dem Bestandsaufbau in den Jahren 2019 bis 2021 wider (siehe Abbildung 40), da insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 ein erhöhtes Fallaufkommen zu vermerken war. Zudem ist der Anteil der Verfahren, die durch eine Anklage erledigt wurden, nach 2015 (mit Ausnahme von 2018) durchschnittlich höher als vor 2015, was ebenfalls eine Ursache für die verlängerte Verfahrensdauer sein kann. Weiterhin nahm der Anteil der Verfahren, die innerhalb eines Monats bearbeitet wurden, kontinuierlich ab (siehe Abbildung 51). Dies könnte einerseits daran liegen, dass die Strukturen des HdJR Leipzig nicht maßgeblich dazu beitragen, dass eine schnellere Bearbeitung bei der StA gewährleistet wird. Es kann jedoch auch auf eine veränderte Deliktstruktur zurückzuführen sein, die insbesondere in den vergangenen Jahren schlichtweg eine längere Bearbeitungszeit in Anspruch nimmt. Im Jahr 2020 ist im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Sprung zu sehen, der zeigt, dass ab 2020 der Anteil der Verfahren, die mehr als einen Monat dauern, deutlicher zugenommen hat. Dies könnte an der JGG-Reform liegen und der Tatsache, dass seit der Novelle häufiger Pflichtverteidiger:innen im Verfahren involviert sind, wodurch sich das Verfahren insgesamt verlängert.

Das gesamte Verfahren (Dauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur Erledigung durch die StA) verkürzte sich nach 2015 (durchschnittlich 4.42 Monate) im Vergleich zu davor (durchschnittlich 4.68 Monate) um durchschnittlich 0.26 Monate, dieser Mittelwertunterschied war jedoch nicht signifikant. Bei Anklagen verlängerte sich das Verfahren nach 2015 (durchschnittlich 4.86 Monate) im Vergleich zu vorher (durchschnittlich 4.75 Monate) um durchschnittlich 0.11 Monate, doch auch dieser Unterschied war nicht signifikant.

In den Interviews mit den Mitarbeiter:innen äußerten Befragte aller drei Behörden, dass sie den Eindruck hätten, dass die Verfahren insbe-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

sondere beim Amtsgericht lange liegen bleiben würden, ehe sie bearbeitet werden. Eine Analyse der Statistikdaten des Amtsgerichts Leipzig bestätigt diesen Eindruck. Seit 2011 steigt die Verfahrensdauer beim Gericht kontinuierlich an und lag im Jahr 2022 bei 7.5 Monaten (siehe Abbildung 67). Damit dauert die Bearbeitung bei Gericht knapp fünf Monate länger als elf Jahre zuvor. Grund hierfür sind die hohen Zusammenhänge zwischen der Verfahrensdauer und der Verfahrensanzahl (r = .76) sowie der Beschuldigtenzahl (r = .63). So dauern Verfahren vor Gericht länger, je mehr Verfahren eingehen und je mehr Beschuldigte pro Jahr erfasst werden. Die Verfahrensdauer hängt jedoch negativ mit der Anzahl der Beschuldigten pro Verfahren zusammen (r = –.66). So dauern, ähnlich wie bei der StA, Verfahren umso länger, je weniger Beschuldigte daran beteiligt sind.

Aufgrund einer fehlenden Datengrundlage können Aussagen zur Verfahrensdauer bei der JuhiS nicht getroffen werden.

In dem vorliegenden Evaluationsbericht wurde eine deskriptive und grafische Aufbereitung der Strafrechtspflegestatistiken (StA-Statistik und Gerichtsstatistik) des HdJR Leipzig bzw. des Amtsgerichts Leipzig zur Verfügung gestellt. Die diskutierten Zusammenhänge zwischen der Verfahrensdauer und Faktoren wie Fallaufkommen, Beschuldigtenanzahl und Verfahrenserledigungen bieten lediglich eine begrenzte Übersicht über mögliche Einflussfaktoren auf die Verfahrensdauer. Weitere Faktoren wie Tatverdächtigen- oder Deliktstruktur können einen Einfluss haben, werden aber aufgrund zum Teil nicht vorliegender Daten und um den Bericht nicht weiter auszudehnen, nicht näher beleuchtet.

Ziel 2: Erhöhung der präventiven Wirkung im Ermittlungsverfahren durch Einbindung aller Kooperationspartner in einem frühen Verfahrensstadium – frühzeitige Hilfen und Leistungsangebote

Ob dieses Ziel erreicht wurde, kann auf Grundlage der Daten nicht eindeutig beantwortet werden. So können keine Aussagen über die präventive Wirkung getroffen werden, da in der vorliegenden Evaluation keine Wirkungsuntersuchung stattgefunden hat. Der zweite Teil des Ziels kann ebenfalls nur eingeschränkt beurteilt werden, da hierzu keine Daten generiert wurden, die prüfen, ob eine frühe Einbindung der Kooperations-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

partner sowie frühzeitige Hilfen und Leistungsangebote stattfinden. Auf Grundlage der Daten, die vor allem in Form von Selbstauskünften der Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig vorliegen, lassen sich keine klaren Schlussfolgerungen hinsichtlich einer Erreichung oder Nichterreichung des Ziels ziehen. Im Folgenden werden die Ergebnisse erörtert, auf denen diese Beurteilung beruht.

Frühzeitige Einbindung der Kooperationspartner, Hilfen und Leistungsangebote

Seit Beginn 2023 finden im HdJR Leipzig Treffen statt, bei denen sich zur Besprechung der Vergabe eines JunI-/HerI-Merkers alle zuständigen Mitarbeiter:innen der Polizei, der JuhiS und der StA zusammensetzen und weitere mögliche Handlungsstrategien besprechen. Laut Aussagen der Leitungen wurden diese Besprechungen unter den Mitarbeiter:innen positiv angenommen und umgesetzt.

Gemäß ihrer Prozessstandards unterbreitet die JuhiS ihren Klient:innen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der polizeilichen Meldung ein Beratungsangebot. Bei Kontaktaufnahme der Klient:innen können in diesem Rahmen Unterstützungsbedarfe geklärt und ggf. weitere Angebote vermittelt werden. Im Falle einer Anklage verschickt die JuhiS gemäß ihren Standards innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anklage ein Einladungsschreiben. Kommt es daraufhin zu einem Beratungsgespräch, so besteht auch hier die Möglichkeit seitens der JuhiS, einen Jugendhilfebedarf zu prüfen und ggf. notwendige Schritte einzuleiten oder die Möglichkeiten eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu erwägen.

In welchem Zeitraum die Schreiben tatsächlich versendet werden, wurde im Rahmen der Evaluation nicht überprüft.

Bewertung des Angebots an ambulanten Maßnahmen

Weiterhin wurden die ambulanten Maßnahmen durch die Mitarbeiter:innen der JuhiS und der StA mithilfe des Online-Fragebogens bewertet. Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurde diese Umfrage auf die gleiche Art und Weise erhoben wie im Jugendgerichtsbarometer (DVJJ, 2022).

Insgesamt gaben die Befragten eine relativ hohe durchschnittliche Zufriedenheit für alle Maßnahmen an (siehe Abbildung 29). Insbeson-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

dere mit den Angeboten der Betreuungsweisungen scheinen die Mitarbeiter:innen zufrieden zu sein (M = 4.7, Skalenmittelwert = 3). So gaben 100 % der Befragten an, eher zufrieden oder sehr zufrieden mit den Betreuungsweisungen zu sein (siehe Abbildung 29). Dieser Befund übersteigt eindeutig die im Jugendgerichtsbarometer ermittelte Zufriedenheit (75.1–79.9 %). Auch die Täter-Opfer-Ausgleiche weisen eine hohe durchschnittliche Zufriedenheit auf (M = 4.1). 85.7 % der Befragten zeigten sich mit dem Täter-Opfer-Ausgleich zufrieden. Dieser Befund deckt sich mit den Ergebnissen des Jugendgerichtsbarometers, in dem Staatsanwält:innen und Richter:innen eine ähnlich hohe Zufriedenheit vermittelten. Die sozialen Trainingskurse wiesen im Vergleich zu den beiden vorherigen Maßnahmen eine geringere Zufriedenheit auf (M = 3.7). 76.9 % der Befragten gab an, mit den sozialen Trainingskursen zufrieden zu sein, 15.4 % gaben an, eher unzufrieden zu sein. Die Zufriedenheit mit dem Angebot der sozialen Trainingskurse übersteigt die im Jugendgerichtsbarometer ermittelte Zufriedenheit (57.3–60.7 % Zufriedenheit). Am niedrigsten fällt die Zufriedenheit im Bereich der Arbeitsleistungen aus (M = 3.5). 61.5 % zeigten sich mit den Arbeitsleistungen zufrieden. 15.4 % der Befragten gaben an, eher nicht zufrieden zu sein. Die Zufriedenheit mit den Angeboten der Arbeitsleistungen ist hierbei niedriger als im Jugendgerichtsbarometer (72.4–75.3 %). Zusammenfassend zeigt sich, dass die JuhiS und die StA des HdJR Leipzig insgesamt zufrieden mit den ambulanten Maßnahmen sind. Insbesondere die Angebote der Betreuungsweisungen stellen sich mit einer hohen Zufriedenheit eindeutig heraus. Die geringste Zufriedenheit wird gegenüber den Angeboten der Arbeitsleistungen empfunden. Dennoch zeigt sich auch gegenüber diesen Angeboten mehr als die Hälfte der Befragten zufrieden (siehe Abbildung 29).

Die Abbruchhäufigkeit ausgewählter ambulanter Maßnahmen wurde in Anlehnung an das Jugendgerichtshilfebarometer (DJI, 2011) erfragt. Die Arbeitsleistungen wurden aus Erfahrung der JuhiS und der StA am häufigsten innerhalb der vier Maßnahmen abgebrochen (siehe Abbildung 30). Insgesamt gaben 92.3 % der Befragten an, dass die Arbeitsleistungen manchmal oder häufig abgebrochen wurden. 15.4 % berichteten, dass die Arbeitsleistungen häufig abgebrochen wurden (siehe Abbildung 30). 76.9 % berichteten, dass die Arbeitsleistungen manchmal abgebrochen

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

wurden. Laut des Jugendgerichtshilfebarometers sind Arbeitsleistungen/-weisungen/-auflagen die am meisten verhängten Maßnahmen. Auch im Jugendgerichtshilfebarometer wurden die Arbeitsleistungen jedoch als am häufigsten abgebrochene Maßnahme bewertet. 25 % der Befragten gaben an, dass die Arbeitsleistungen häufig abgebrochen wurden. 56 % gaben an, dass Arbeitsleistungen manchmal abgebrochen wurden. Die sozialen Trainingskurse sowie der Täter-Opfer-Ausgleich wurden laut den Befragten am zweithäufigsten abgebrochen. Über die Hälfte der Befragten (53.85 %; häufig: 7.7 %, manchmal: 46.15 %) gab an, dass die sozialen Trainingskurse häufig oder manchmal abgebrochen wurden. Dieser Befund übersteigt die Ergebnisse im Jugendgerichtshilfebarometer (40 %). Von 45.5 % der Befragten wurde angegeben, dass der Täter-Opfer-Ausgleich häufig oder manchmal abgebrochen wurde. Dieser Befund übersteigt ebenfalls eindeutig die Ergebnisse des Jugendgerichtshilfebarometers, in dem lediglich 21 % angaben, dass die Maßnahme manchmal oder häufig abgebrochen wird. Die Betreuungsweisungen wurden seltener abgebrochen. 61.5 % gaben an, dass diese Maßnahme nie oder selten abgebrochen wurde. 38.5 % gaben hingegen an, dass die Maßnahme manchmal abgebrochen wurde. Im Vergleich zum Jugendgerichtshilfebarometer (23 % manchmal/häufig, 77 % nie/selten) findet sich eine höhere Abbruchhäufigkeit der Betreuungsweisung im HdJR Leipzig. Insgesamt zeigt sich eine eher hohe Abbruchhäufigkeit der genannten ambulanten Maßnahmen im HdJR Leipzig. Insbesondere die Arbeitsleistungen, gefolgt von den sozialen Trainingskursen, weisen einen insgesamt hohen Anteil an abgebrochenen Maßnahmen auf. Werden die Befunde zu den Ergebnissen des Jugendgerichtshilfebarometers in Vergleich gesetzt, so zeigt sich, dass die Abbruchhäufigkeit der Maßnahmen im HdJR Leipzig im Vergleich zum Jugendgerichtshilfebarometer (2022) insgesamt höher ist.

Die Beurteilung der örtlichen Angebotsstruktur durch die Mitarbeiter:innen der JuhiS und der StA des HdJR Leipzig wurde ebenfalls in Anlehnung an das Jugendgerichtshilfebarometer erfragt. Die Antworten ergaben, ähnlich zu den Antworten im Jugendgerichtshilfebarometer, ein heterogenes Bild. 30.8 % hielten die örtliche Angebotsstruktur für eher unzureichend. 69.2 % gaben an, dass sie die Angebotsstruktur als angemessen empfinden. Niemand der Befragten gab an, dass ein Über-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

angebot bestehe. 42.9 % der Befragten gaben außerdem an, dass Angebote vorhanden sind, bei denen die Nachfrage die Kapazitäten deutlich übersteigt (N = 7). Als betroffene Angebote wurden die Medienpädagogik, Arbeitsstunden sowie stationäre Unterbringung genannt. 78.6 % der Befragten gaben an, dass Angebote ihrer Meinung nach gänzlich fehlen. Insbesondere wurden mehrfach Angebote gewünscht, die sich auf die Beratung für Straftäter:innen (Jugendliche und Heranwachsende) im Bereich Kinderpornografie beziehen. Außerdem wurden Angebote, insbesondere Präventionskurse, im Bereich Sucht, illegale Drogen, Alkohol sowie Medien- und Sexualpädagogik gewünscht. Auch Angebote wie Arbeitsstunden, die Tatbezug haben, oder Möglichkeiten zur konkreten Auseinandersetzung mit der Tat wurden erwähnt. Ein:e Mitarbeiter:in gab an, dass mehr Angebote für Jugendliche ohne festen Wohnsitz bestehen sollten, jedoch momentan freie Träger für Wohnungen in Leipzig fehlen würden.

Zuletzt wurden die Mitarbeiter:innen auch bezugnehmend auf das zweite Ziel des HdJR Leipzig gefragt, inwieweit sie denken, dass das Ziel durch das HdJR Leipzig erreicht wird. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass sich die Befragten hier äußerst uneinig sind. So liegt der gemittelte Wert über alle Befragten und alle Behörden hinweg bei 4.1 (SD = 1.45), was nahezu dem Skalenmittelwert von 4 („weder noch") entspricht. Die Antworten jedoch streuen von 1 („ganz und gar nicht") bis 7 („voll und ganz").

Auch die Antworten in der Online-Umfrage auf die Frage, was die Befragten unter dem vierten Ziel des HdJR Leipzig (*„Verhinderung bzw. Abbruch im Ansatz befindlicher krimineller Langzeitkarrieren"*) verstehen, lassen darauf schließen, dass einzelne Befragte das zweite Ziel nicht als erreicht ansehen: So könne eine Verhinderung krimineller Langzeitkarrieren nicht gesehen werden, da ein präventiver Ansatz fehle und sich die Behörden stärker abstimmen müssten, um passende Hilfsangebote für die Jugendlichen und Heranwachsenden aufzeigen zu können. Es fehle an engmaschigen Konzepten, damit dieses Ziel erreicht werden kann.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Strukturen vorhanden sind, die frühzeitige Hilfe und Leistungsangebote ermöglichen, und auch mit dem bestehenden Angebot ambulanter Maßnahmen sind StA und JuhiS weitestgehend zufrieden. Allerdings werden relativ hohe Abbruchhäu-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

figkeiten der Maßnahmen genannt und für einen Großteil der Befragten fehlen Angebote gänzlich.

Ziel 3: Sichern eines einheitlichen Qualitätsstandards durch transparente Arbeitsabläufe

Dieses Ziel kann zu Teilen als erreicht betrachtet werden, wenngleich die vorliegenden Ergebnisse auf gewisse Defizite hindeuten. Im Folgenden werden alle Ergebnisse zusammengefasst.

Die Arbeitsaufträge und rechtlichen Grundlagen finden sich für alle drei Behörden im JGG oder im SGB VIII wieder, und die Arbeitsaufgaben und -prozesse werden detailliert in der VwV JunI (2013) beschrieben. Weiterhin liegt für die Polizei eine detaillierte Aufgabenbeschreibung innerhalb der *Dienstanweisung zur Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen im HdJR* (2017) vor, deren rechtliche Grundlage die PDV 382, die VwV JunI, das JGG sowie die VwV Diversion darstellen. Durch diese Dokumente ist bereits ein Grundstein gesetzt, welcher die Arbeitsaufträge/-abläufe insbesondere für die Arbeit des K23 klar definiert.

Weiterhin wird im Abschlussbericht der Polizei (2018) eine hohe Transparenz zwischen der StA und dem K23 beschrieben, die insbesondere durch die damalige Einführung eines Vordrucks durch die StA gefördert wird, mithilfe dessen entschieden wird, ob Vorgänge im HdJR Leipzig bearbeitet werden oder nicht.

Mit Blick auf die behördenübergreifende Arbeit im HdJR Leipzig wurde in den Interviews mit den Mitarbeiter:innen jedoch immer wieder erwähnt, dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden sowie die Qualität der Arbeit sehr von den jeweiligen Mitarbeiter:innen abhängig sei. So beschrieben die Befragten aller drei Behörden, dass die Qualität der Zusammenarbeit davon abhänge, mit welcher Person der jeweils anderen Behörden diese stattfindet. Innerhalb der Polizei wurde ebenfalls mehrfach erwähnt, dass nicht alle Kolleg:innen des K23 gute Arbeit leisten und engagiert arbeiten. Die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Interviews knapp die Hälfte der Mitarbeiter:innen der Polizei unzufrieden mit den eigenen Kolleg:innen war, lässt nicht auf einen einheitlichen Qualitätsstandard schließen. Mit personellen Wechseln habe sich die Quali-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

tät innerhalb des K23 nach eigenen Aussagen zwar insgesamt verbessert, dennoch empfiehlt es sich, Maßnahmen zu entwickeln, die solche Unterschiede künftig besser ausgleichen. Standardisierte Einarbeitungsprozesse sowie detaillierte Verschriftlichung der Arbeitsprozesse und interne Standards (oder ein internes Leitbild) können hierbei helfen, solche Unterschiede anzugleichen.

Von einer kleinen Gruppe der Jugendstrafgefangenen wurde berichtet, dass die Erfahrungen, die sie insbesondere mit der JuhiS gemacht haben, von den jeweiligen Mitarbeiter:innen abhängig waren. Dies könnte auf verschiedene Faktoren zurückgeführt werden. Zum einen könnte die individuelle Einstellung der Befragten gegenüber der JuhiS eine Rolle spielen und ihre Bereitschaft, sich auf Gespräche und Angebote einzulassen, beeinflussen. Zum anderen ist es möglich, dass die unterschiedlichen Erfahrungen der Befragten auch auf die Fähigkeit der Mitarbeiter:innen der JuhiS zurückzuführen sind, einen Zugang zu den Jugendlichen und Heranwachsenden zu finden. Ein JSG brachte dies zum Ausdruck, indem er sagte: *„Es gibt auf jeden Fall schon manche, die sind schon sehr gut für einen da und so. Aber es gibt auch welche, die fallen einem so ein bisschen in den Rücken.“* Die Wahrscheinlichkeit, dass letzteres der Fall ist, wird jedoch dadurch reduziert, dass die JuhiS ein gemeinsames Leitbild erarbeitet hat (siehe Kapitel 3.5), in dem beschrieben wird, mit welcher Grundeinstellung sowie Selbstbild die JuhiS arbeitet und den Jugendlichen begegnet. Darüber hinaus arbeitet sie derzeit an einer Prozessbeschreibung (siehe Kapitel 3.5), die allen Mitarbeiter:innen als Arbeitsgrundlage dienen soll und somit maßgeblich für transparente Standards innerhalb der eigenen Institution sorgt.

Auch für dieses Ziel wurden die Mitarbeiter:innen gefragt, inwieweit sie denken, dass es durch das HdJR Leipzig erreicht wird. Die Antworten ergeben ein eher heterogenes Bild. Der Großteil der Befragten (neun Personen) sieht dieses Ziel zwar tendenziell eher erreicht, sechs Personen hingegen gaben „weder noch“ an, und weitere sechs Personen sehen das Ziel eher nicht als erreicht an. Auch in den Interviews wurde deutlich, dass vor allem innerhalb der JuhiS wie auch der Polizei Wünsche nach Maßnahmen geäußert wurden, die einen einheitlichen Qualitätsstandard begünstigen. Auf Grundlage der in den Interviews genannten Defizite in Bezug

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

auf Ziel 3 wurden potenzielle Maßnahmen zur Herstellung bzw. Sicherung eines Qualitätsstandards abgeleitet und den Mitarbeiter:innen vorgelegt. Diese sollten auf ihre Sinnhaftigkeit bewertet werden. Die Maßnahmen, die explizit an die Ziele des HdJR Leipzig anknüpfen *(Neu- und Umformulierung einzelner Ziele des Hauses des Jugendrechts Leipzig* und *Formulierung messbarer Kriterien zur Erreichung einzelner Ziele des Hauses des Jugendrechts Leipzig)* wurden eher als moderat sinnvoll bewertet (Neu-/Umformulierung der Ziele: $M = 4.43$, $SD = 1.83$; Formulierung von Kriterien: $M = 4.7$, $SD = 1.5$). Die Erstellung eines Konzepts, welches die Kooperation zwischen den beteiligten Behörden im HdJR Leipzig regelt (inklusive Kommunikation und gegenseitige Erwartungshaltungen), hingegen wurde als sinnvoller bewertet ($M = 5.2$, $SD = 1.94$). Insbesondere von der Polizei ($M = 6$, $SD = 1.3$) und der JuhiS ($M = 5.1$, $SD = 2.51$[45]) wurde diese Maßnahme als sinnvoll eingeschätzt, was daran anschließt, was bereits zu Ziel 1.1 berichtet wurde. So gibt es insbesondere bei Polizei und JuhiS verschiedene Wahrnehmungen/Vorurteile sowie eine Wahrnehmung von zu geringer Wertschätzung und falschen Erwartungen seitens der JuhiS, die durch ein solches Konzept bearbeitet werden könnten. Passend dazu wurden auf die Möglichkeit, weitere Maßnahmen zu benennen, die zur Herstellung oder Sicherung eines Qualitätsstandards beitragen, Punkte genannt wie intensiverer Austausch zwischen den Behörden, Förderung von Zusammenhalt, gegenseitiger Wertschätzung und persönlichem Engagement oder gemeinsame Arbeitsbesprechungen. Diese Punkte sollten in der Erstellung eines gemeinsamen Konzepts zur Regelung der behördenübergreifenden Kooperation mitdiskutiert werden.

Ziel 4: Verhinderung bzw. Abbruch im Ansatz befindlicher „krimineller Langzeitkarrieren“

Dieses Ziel war nicht Teil der Untersuchung innerhalb der Evaluation, weshalb keine Aussagen hinsichtlich der Zielerreichung getätigt werden können (siehe Kapitel 4.1).

45 Man beachte die hohe Standardabweichung. Hier scheint es innerhalb der JuhiS eine Diskrepanz unter den Befragten zu geben, die nicht zu vernachlässigen ist.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Allerdings wurden die Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig innerhalb der Online-Befragung auch für dieses Ziel gefragt, ob und wie das Ziel verstanden und als erreicht betrachtet wird. Die Antworten auf die Frage: *Inwieweit, denken Sie, wird dieses Ziel durch das Haus des Jugendrechts Leipzig erreicht?*, ergaben wie bei den Zielen zuvor ein eher heterogenes Bild. Im Durchschnitt gaben die Befragten an, dass das vierte Ziel durch das HdJR Leipzig tendenziell eher nicht erreicht wird ($M = 3.6$, $SD = 1.47$). Drei Personen gaben an, dass das Ziel ganz und gar nicht erreicht wird. Aussagen einzelner Mitarbeiter:innen zufolge kann eine Verhinderung krimineller Langzeitkarrieren nicht gesehen werden, da ein präventiver Ansatz fehlt und sich die Behörden stärker abstimmen müssen, um passende Hilfsangebote für die Jugendlichen und Heranwachsenden aufzeigen zu können. Es fehle an engmaschigen Konzepten, damit dieses Ziel erreicht werden kann.

Ziel 5: Positive Signalwirkung des Projekts auf die Bevölkerung

Die Ergebnisse der bundesweit repräsentativen PaWaKS-Studie mit über 5 000 Befragten (siehe Kapitel 5.3.2) deuten darauf hin, dass dieses Ziel nicht erreicht wurde.

Sowohl sachsen- als auch bundesweit wissen rund 90 % der Befragten nicht, was ein „Haus des Jugendrechts“ ist. Gerade einmal 10.4 % der Befragten aus Leipzig gaben an zu wissen, dass in ihrer Stadt ein Haus des Jugendrechts existiert. Aus dieser Tatsache, dass das Haus des Jugendrechts für die allermeisten eher unbekannt ist, lässt sich schließen, dass das Konzept keine bedeutsame Signalwirkung auf die Bevölkerung hat.

Innerhalb der PaWaKS-Befragung wurden einige weitere kriminologische Konstrukte erhoben, die dabei helfen, Unterschiede zwischen Personen, die das Haus des Jugendrechts kennen, und Personen, die es nicht kennen, zu beschreiben. Vergleicht man Befragte in Sachsen, die angaben, das Haus des Jugendrechts zu kennen, mit Personen, die angaben, es nicht zu kennen, zeigt sich, dass diejenigen, die das Haus des Jugendrechts kennen, positivere Einstellungen gegenüber der Justiz und Straftäter:innen haben sowie ein erhöhtes Vertrauen in die Strafjustiz und in das Strafrechtssystem vorweisen. Weiterhin haben diese Personen ein gerin-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

geres Strafbedürfnis und nehmen die (Jugend-)Kriminalitätsentwicklung nicht als ansteigend wahr, was daran liegen könnte, dass diese Personen signifikant häufiger Kontakt zu Straftäter:innen hatten (M = 4.85, SD = 1.38) als Personen, die das HdJR nicht kennen (M = 3.38, SD = 3.38). Hinsichtlich der Kontakthäufigkeit mit der Polizei/Justiz unterschieden sich die Gruppen nicht signifikant.

Auch die befragten Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig im Rahmen der Online-Umfrage schienen nicht den Eindruck zu haben, dass dieses Ziel erreicht wurde (M = 3.6, SD = 1.62, Skalenmittelwert = 4).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

7 Fazit und Folgerungen

Mit der vorliegenden Arbeit wurde das HdJR Leipzig seit seiner Errichtung im Jahr 2015 erstmalig wissenschaftlich und unabhängig evaluiert. Zuvor wurden lediglich hausinterne Berichte zur Bewertung des Konzepts sowie eine Evaluation in Form einer Bachelorarbeit der Hochschule der Sächsischen Polizei angefertigt. Mithilfe der vorliegenden Ergebnisse lässt sich bestimmen, welche Maßnahmen sich in Hinsicht auf die Ziele des HdJR Leipzig bewährt haben und an welcher Stelle Handlungsbedarf besteht.

Obwohl die Ergebnisse darauf hindeuten, dass einige Ziele nicht vollständig und eindeutig als erreicht angesehen werden können, soll an dieser Stelle betont werden, dass insbesondere die Leitungen der drei Behörden eine sehr hohe Bereitschaft zeigen, Strukturen und Prozesse zu verändern, Probleme anzusprechen und nach gemeinsamen Lösungen zu suchen. Durch die Gespräche mit den Leitungen entstand der Eindruck, dass bereits ein Bewusstsein hinsichtlich einiger bestehender Defizite bzw. der nicht vollends ausgeschöpften Potenziale des HdJR Leipzig vorhanden ist und man sich bemüht, diese zu adressieren. Gemeinsam wird danach gestrebt, Möglichkeiten zu finden, die die Kooperation zwischen den Institutionen im HdJR Leipzig intensivieren. Auch die befragten Mitarbeiter:innen brachten ihre Motivation zum Ausdruck, die Potenziale des HdJR Leipzig besser ausschöpfen zu wollen. Wünschenswert wäre daher, dass der vorliegende Evaluationsbericht dazu beiträgt, diese bereits anklingenden Veränderungsprozesse innerhalb des HdJR Leipzig zu bekräftigen und ihre Umsetzung zu beschleunigen.

Die folgenden Handlungsempfehlungen basieren zum Großteil auf den Ergebnissen der Befragungen der Mitarbeiter:innen des HdJR (siehe Kapi-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

tel 5.1). Da sowohl bei der JuhiS als auch bei der Polizei nur ein Teil der Mitarbeiter:innen befragt wurde, sind die Ergebnisse nicht als vollständig repräsentativ anzusehen. Die Ergebnisse der qualitativen Forschung stellen eine Zusammenfassung des umfangreichen Interviewmaterials dar und können daher nicht alle geäußerten Aspekte in ihrer Vollständigkeit abbilden. Zudem kann das geschlossene Fragenformat der quantitativen Befragung dazu führen, dass die präsentierten Ergebnisse nicht die gesamte Bandbreite der Meinungen der Mitarbeiter:innen widerspiegeln. Daher ist es innerhalb der jeweiligen Behörde ratsam zu untersuchen, inwieweit die beschriebenen Tendenzen durch die gesamte Belegschaft geteilt werden und an welcher Stelle folglich ein realer Handlungsbedarf besteht.

Leitfaden zur Regelung der behördenübergreifenden Kooperation

Um Ziel 1.1 sowie Ziel 3 zu erreichen, wird dazu geraten, einen Leitfaden zu erarbeiten, der insgesamt die Kooperation zwischen den drei Behörden im HdJR Leipzig klarer definiert. Dieser Leitfaden soll unter Beteiligung aller Mitarbeiter:innen der drei Behörden entstehen, sodass möglichst alle Perspektiven, Erwartungen und Bedürfnisse in den Leitfaden miteinfließen. Die Voraussetzungen einer gelingenden Kooperation sind auch in der VwV JunI benannt und sollen in diesem Kontext noch einmal aufgegriffen werden. Eine Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden bedarf demnach „einer Reflexion der eigenen und jeweils anderen Erwartungen, Arbeitsaufgaben und Zuständigkeiten und schließt eine klare Aufgabenabgrenzung mit ein“ (VwV JunI, 2013).

Folgende Fragen sollte ein solcher Leitfaden unter anderem adressieren:

- Welche Rolle und Rollengrenzen hat die jeweilige Behörde?
- Wie soll die Kommunikation zwischen den Behörden aussehen: Welche Fragen sind legitim, welche Fragen sind (aus datenschutzrechtlichen Gründen) nicht legitim?
- Welche eigenen und jeweils anderen Erwartungen in Bezug auf die Arbeit existieren?
- Wie muss eine behördenübergreifende Kooperation gestaltet werden, sodass sie keine Nachteile für die Jugendlichen/Heranwachsenden hat oder sodass diese Nachteile möglichst reduziert werden?

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

- Wie kann eine Kooperation stattfinden, ohne dass (datenschutzrechtliche) Grenzen überschritten werden?
- Wie kann eine gegenseitige Wertschätzung gefördert werden?

Ein solcher Leitfaden könnte dazu beitragen, dass das Gelingen von Kooperationen weniger von einzelnen Mitarbeiter:innen abhängig ist. Er würde dafür sorgen, dass Energie, die derzeit immer noch für das Aushandeln von Grenzen zwischen den Behörden genutzt wird, für die eigentliche Kooperationsarbeit und zur gemeinsamen Entwicklung von Handlungsstrategien in Bezug auf einzelne Jugendliche und Heranwachsende genutzt werden kann. Weiterhin würde ein Leitfaden dabei helfen, negativen Folgen von Fluktuation entgegenzuwirken, indem neuen Mitarbeiter:innen von Beginn an die Regeln und Strukturen der behördenübergreifenden Kommunikation und Kooperation vorgelegt werden können.

Es wird weiterhin geraten, Mechanismen zu etablieren, die die fortlaufende Bewertung der Leitfadenwirksamkeit, Akzeptanz und Einhaltung ermöglichen. Diese Überprüfung sollte in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden, um die vorgenannten Aspekte sicherzustellen. Im Falle der Identifikation von Defiziten oder Unzulänglichkeiten ist eine Modifikation des Leitfadens notwendig. Die aktive Beteiligung der Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig ist während dieses Prozesses von hohem Wert, da ihre individuellen Erfahrungen und Einschätzungen einen substanziellen Beitrag zur Verfeinerung des Leitfadens liefern können.

Umformulierung/Konkretisierung der Ziele

Mehrfach wurde in den Interviews mit den Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig ein Unverständnis dahingehend geäußert, worin sich der Erfolg des HdJR Leipzig, der in den vergangenen Jahren häufig kommuniziert wurde, eigentlich bemisst. Und auch im Zuge der Evaluation zeigte sich, dass nicht alle Ziele gleichermaßen konkret formuliert wurden, was eine Operationalisierung der Ziele bereits zu einer frühen Herausforderung machte. Die Ziele des HdJR Leipzig sollten letztlich jedoch so formuliert sein, dass insbesondere die Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig, deren Arbeit die Zielerreichung bestimmt, wissen, anhand welcher konkreten Kriterien diese Ziele erreicht werden können.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Daher empfiehlt es sich, die Ziele zu überarbeiten und dabei zu prüfen:[46]

- Ist das Ziel spezifisch und eindeutig definiert?
- Ist das Ziel messbar? (Diese Frage ist insbesondere im Zuge zukünftiger Evaluationen wichtig.)
- Ist das Ziel angemessen für das, was erreicht werden soll?
- Ist das Ziel realistisch?
- Ist das Ziel im Sinne der Adressat:innen?

Vor dem Hintergrund dieser Fragen gilt es u. a., das Ziel der Verkürzung der Verfahrensdauer zu überdenken. Wie in Kapitel 2.3.2 dargestellt gibt es keine eindeutige Antwort auf die Frage, ob eine schnellere Bestrafung erzieherisch wirkungsvoller ist als eine verzögerte (Mertens, 2003). Darüber hinaus ist die Verfahrensdauer von vielen Faktoren abhängig, wie der Fallbelastung, der Tatverdächtigenstruktur, dem Deliktsspektrum oder der Erledigungsstile (vgl. Heinz, 2019). Eine verbesserte Kommunikation oder verkürzte Wege, wie es im HdJR der Fall ist, können daher nur zu geringen Anteilen einen Beitrag in Bezug auf die Verfahrensbeschleunigung leisten.

46 Diese Vorschläge orientieren sich an der SMART-Methode. Es handelt sich hierbei um eine Methode, mit deren Hilfe Ziele auf ihre klare und konkrete Formulierung hin geprüft werden können. Um möglichst wenig Interpretationsspielraum zu lassen, sollten Ziele konkret, machbar und messbar definiert sein. Um diese Anforderungen zu erfüllen, sollten die Zielformulierungen „smart" sein, indem sie fünf Kriterien entsprechen:
S*pezifisch*: Die Formulierung der Ziele sollte klar und leicht verständlich sein, um deutlich zu machen, was erreicht oder verändert werden soll. M*essbar*: Dies kann durch quantitative Kriterien wie Kennzahlen oder qualitative Faktoren wie Zufriedenheit erfolgen. A*ttraktiv*: Damit die Mitarbeiter:innen die Ziele akzeptieren und umsetzen, sollte klar sein, welchen konkreten Nutzen sie aus ihrer Erreichung ziehen können. Eine positive Zielformulierung, die gemeinsam mit den Mitarbeiter:innen entwickelt wird, kann die Attraktivität und Akzeptanz erhöhen. R*ealistisch*: Die Ziele sollten tatsächlich erreichbar sein. Unrealistische Ziele, die wahrscheinlich nicht erreicht werden können, können die Motivation beeinträchtigen. T*erminiert*: Es sollte ein bestimmter Zeitpunkt festgelegt werden, an dem gemessen wird, ob der gewünschte Zielzustand erreicht wurde (Bundesministerium des Innern und für Heimat, o. D.).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Auch Formulierungen wie „Abbruch einer kriminellen Langzeitkarriere“ oder „Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit“ könnten spezifiziert werden, sodass für alle ersichtlich ist, wie das Ziel konkret erreicht werden kann.

Strukturen für regelmäßigen Austausch, Fallkonferenzen

Fallkonferenzen können als zentrales Element von Häusern des Jugendrechts betrachtet werden (Schaerff & Lohrmann, 2021), wenn es darum geht, maßgeschneiderte Handlungsstrategien für Tatverdächtige zu entwickeln. Insbesondere bei komplexen Fällen, wie es häufig bei mehrfachauffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden der Fall ist, bietet es sich an, unter der Beteiligung verschiedener Akteur:innen das weitere Vorgehen zu besprechen. Auffällig erscheint es daher, dass diese im HdJR Leipzig nur selten stattfinden und eine eher untergeordnete Rolle spielen, wenn es um die Kooperationsarbeit geht. Die Tatsache, dass Fallkonferenzen im HdJR Leipzig kaum stattfinden und auch der Wunsch nach mehr Fallkonferenzen unter den Beteiligten eher gemäßigt ausfällt, sollte künftig von den Beteiligten näher hinterfragt sowie potenzielle Gründe identifiziert werden. Im Rahmen der Interviews mit der JuhiS wurde geäußert, dass zum Teil nicht eindeutig geklärt sei, was das Ziel einer solchen Fallkonferenz ist, und dass der Eindruck bestünde, dass die drei Behörden mit unterschiedlichen Intentionen in eine solche Fallkonferenz gehen würden. Auch Unsicherheiten hinsichtlich der datenschutzkonformen Umsetzung solcher Fallkonferenzen wurden geschildert und können ein hemmender Faktor für die Initiierung einer Konferenz sein. Seitens der StA schien vielmehr der Arbeitsaufwand der Grund zu sein, weshalb eine Fallkonferenz eher selten in die Wege geleitet wird. Die StA scheint einer sehr hohen Arbeitsbelastung ausgesetzt zu sein (siehe Kapitel 5.1.1 und 5.1.2 Abbildung 3), weshalb eine Fallkonferenz nur in seltenen Fällen angestoßen wird.

Weiterhin empfiehlt es sich, die Möglichkeit der Einführung bestimmter organisatorischer Strukturen in Erwägung zu ziehen, die darauf abzielen, das vorhandene Fachwissen der unterschiedlichen Professionen innerhalb des HdJR Leipzig effektiver zu nutzen. Ein solcher Ansatz könnte in Form von regelmäßigen gegenseitigen Vorträgen realisiert werden, in

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

denen die Mitarbeiter:innen die Gelegenheit erhalten, Einblicke in die Arbeitsweisen und Herangehensweisen der anderen Behörden zu gewinnen. Durch solche Vorträge könnte nicht nur der allgemeine Wissensbestand erweitert werden, sondern auch zu einer besseren wechselseitigen Perspektivübernahme beitragen. Dies könnte weiterhin das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Verantwortungsbereiche und Aufgaben fördern und gleichzeitig potenzielle Missverständnisse und falsche Erwartungen reduzieren.

Maßnahmen zur Reduzierung der Nachteile für Adressat:innen

Aufgrund der Bedenken, die sich für die Adressat:innen des HdJR Leipzig ergeben (siehe Kapitel 2.2, 5.1 sowie 5.2.) empfiehlt es sich, Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die es einerseits Jugendlichen und Heranwachsenden erleichtern, die unterschiedlichen Institutionen des HdJR Leipzig klarer unterscheiden zu können, und die darauf abzielen, dass das Risiko der Stigmatisierung durch den JunI/HerI-Merker reduziert wird. Auch hier sollte betont werden, dass bei der Befragung der JSG lediglich eine sehr selektierte Stichprobe befragt wurde. Es sollte daher nicht automatisch darauf geschlossen werden, dass die geschilderte Unübersichtlichkeit der Behörden sowie Äußerungen hinsichtlich einer Stigmatisierung auf die Mehrheit der im HdJR Leipzig ein und aus gehenden Jugendlichen und Heranwachsenden zutrifft.

Die meisten folgenden Maßnahmen wurden durch Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig selbst vorgeschlagen, sollten aber im Zuge der Evaluationsergebnisse noch einmal stärker abgewogen und hinsichtlich ihrer Kosten/Nutzen von den Beteiligten des HdJR Leipzig diskutiert werden.

So könnte für eine verbesserte Übersicht im HdJR Leipzig eine stärkere optische Trennung stattfinden, indem die einzelnen Etagen der Institutionen farblich unterschieden werden oder die Mitarbeiter:innen je nach ihrer Berufsgruppe ein entsprechend farbiges Namensschild tragen. Weiterhin sollte geprüft werden, ob sich ein separater Eingang errichten lässt, den die jungen Menschen nutzen können, wenn sie die JuhiS besuchen möchten. Eine weitere, jedoch sehr kostspielige Möglichkeit wäre es, Außenbüros für Mitarbeiter:innen der JuhiS einzurichten. So könnte man Jugendlichen und Heranwachsenden, bei denen die Präsenz von

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Polizei und StA im HdJR Leipzig tatsächlich eine Hürde darstellt, anbieten, Termine auch in ausgegliederten Räumen der JuhiS wahrzunehmen. Gäbe es mehr Außenbüros, die in der Stadt verteilt sind, hätte dies den weiteren Vorteil, dass insgesamt die Fahrtwege für die Jugendlichen und Heranwachsenden verkürzt werden und so ebenfalls eine niedrigere Hürde zur Wahrnehmung der Einladung resultiert.

Weiterhin stellt es für die JuhiS ein Problem dar, sich bei der Klassifizierung von Intensivtätern zu beteiligen, da sie aufgrund der Gefahr der Stigmatisierung einen solchen Begriff ablehnen und auch in ihrer Arbeit und Herangehensweise keine Unterscheidung machen. Aufgrund der Tatsache, dass die Diskussion um die Merker „JunI" und „HerI" vermutlich auch weiterhin eine Spaltung zwischen den Behörden verursacht, und insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die jungen Menschen selbst über Stigmatisierung durch den Merker sprechen, sollte auch hierfür eine Regelung gefunden werden. Eine Möglichkeit wäre es, sich vom Begriff „Intensivtäter" zu entfernen und einen funktionalen Begriff zu nutzen, der auf eine intensivere, täterorientierte Bearbeitung seitens Justiz und Polizei hinweist.[47] Diskussionswürdig wäre auch, eine nicht sprachliche, sondern optische Lösung zu finden. So könnten Beschuldigte, die Voraussetzungen vorweisen, die eine täterorientierte Arbeitsweise nötig machen, eine farbige Markierung bekommen. Da die Klassifizierung sowie die Vergabe der Merker ihre Legitimation in der VwV JunI finden, ist es jedoch fraglich, inwieweit hier die Beteiligten des HdJR Leipzig in der Lage sind, einen solchen Kompromiss wie gerade vorgeschlagen, wenn praktikabel, umzusetzen.

Anpassung des Webauftritts

Für die Außenwirkung empfiehlt es sich, insbesondere die Webseite des HdJR Leipzig[48] zu überarbeiten, da hier z. B. weiterhin die Bezeichnung „Jugendgerichtshilfe" verwendet wird. Formulierungen wie die, dass die Behörden „unter einem Dach Hand in Hand" arbeiten, sollten vermie-

47 Z. B. JuTo = Jugendliche, die täterorientiert bearbeitet werden, und HerTo = Heranwachsende, die täterorientiert bearbeitet werden.

48 https://www.leipzig.de/jugend-familie-und-soziales/kinder-jugend-und-elternhilfe/kinder-und-jugendschutz/haus-des-jugendrechts.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

den werden, da sie den Adressat:innen ein zu enges und falsches Bild der Zusammenarbeit im HdJR Leipzig vermitteln. Weiterhin sollte bereits hier überlegt werden, wie man deutlicher auf die unterschiedlichen Funktionen und Aufgaben der Behörden aufmerksam machen kann. Möglicherweise könnte man auch hier schon einen (grafischen) Überblick über den Aufbau des HdJR Leipzig geben, sodass sich die jungen Menschen, die in das HdJR Leipzig geladen werden, schon vorab ein Bild machen können. Für Außenstehende nicht ersichtlich, zumindest nicht auf der Webseite des HdJR Leipzig, ist, dass nur die StA und das K23 für Intensivtäter:innen verantwortlich sind, während die JuhiS alle Fälle in Leipzig bearbeitet. Dies könnte bei jungen Menschen, die eine Einladung in das HdJR Leipzig kriegen, ohne selbst ein:e Intensivtäter:in zu sein, zu Verwirrung und unnötigen Ängsten vor einem Abstempeln als Intensivtäter:in führen.

Auch die Webseite der JuhiS[49] könnte besser an ihre Zielgruppe angepasst werden. Die Informationen der JuhiS werden zwar knapp und stichpunktartig aufgelistet, der Informationsflyer lässt sich jedoch nicht schnell und intuitiv finden und muss zunächst gedownloadet werden, bevor man ihn einsehen kann. Gegebenenfalls könnte in Erwägung gezogen werden, die Informationen in einer interaktiveren und jugendgerechteren Form bereitzustellen. Als gutes Beispiel hierfür wird auf die Webseite der Jugendhilfe im Strafverfahren in Dresden[50] verwiesen.

Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung bestehender Defizite

Für weitere Defizite, die im Zuge der Evaluation identifiziert wurden oder durch die Mitarbeiter:innen des Hauses selbst genannt wurden, wird geraten, Lösungen zu finden. Hierzu zählen u. a. folgende Punkte:

- Reduzierung der Arbeitsbelastung für die StA
- Erhöhung der polizeilichen Kompetenz im Umgang mit sozialen Medien

49 https://www.leipzig.de/jugend-familie-und-soziales/kinder-jugend-und-elternhilfe/kinder-und-jugendschutz/jugendhilfe-im-strafverfahren.

50 https://jugendgerichtshilfe.dresden.de/de/.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

- Entwicklung eigener Prozessstandards im K23[51]
- Gründe und Lösungen für hohe Abbruchhäufigkeit ambulanter Maßnahmen sowie genannte Defizite in der Angebotsstruktur
- Erweiterung des Fort- und Weiterbildungsangebots insbesondere für die Polizei

Empfehlungen in Bezug auf die Errichtung weiterer Häuser des Jugendrechts

Im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung bezüglich der Errichtung weiterer Häuser des Jugendrechts wird an dieser Stelle auf das 3-Stufen-Modell von Lohrmann und Schaerff (2021) verwiesen. Das Modell schlägt vor, bei der Errichtung von weiteren Häusern zunächst verschiedene Möglichkeiten anhand von drei Stufen zu prüfen. In der ersten Stufe sollten Vertreter:innen der potenziellen Kooperationspartner:innen vor Ort prüfen, ob ein Haus des Jugendrechts notwendig ist. Dies umfasst die Bewertung der aktuellen Entwicklung der Jugendkriminalität, der Verfahrensdauer und vor allem der bereits bestehenden Kommunikationsstrukturen und Verfahrensabläufe. Falls es Handlungsbedarf gibt, könnte in der zweiten Stufe ein virtuelles Haus des Jugendrechts erwogen werden. Insbesondere in ländlichen Gegenden, wo eine physische Umsetzung aufgrund von Behördenstruktur, geringerer Jugendkriminalität und Kostenübernahme schwierig wäre, könnte dies eine geeignete Option sein. Auch in städtischen Gebieten, in denen bereits gute Kooperations- und Kommunikationsstrukturen existieren, könnte eine virtuelle Variante effektiver und kostengünstiger sein. Eine virtuelle Variante hat

51 Innerhalb der Interviews mit der Polizei wurde von nahezu allen Befragten genannt, dass die Qualität der Arbeit sich stark zwischen den Beamt:innen des K23 unterscheide. Durch mehrfachen Personalwechsel wurde dieses Problem zwar weitestgehend behoben, dennoch empfiehlt es sich, Lösungen zu finden, die auch künftig starke Unterschiede in der Arbeitsweise reduzieren. Eine Vereinheitlichung der Prozesse durch Verschriftlichung wurde durch die Befragten zumeist abgelehnt, da eine individuelle Herangehensweise an die Fälle wichtig sei und bestehen bleiben sollte. Eine Verschriftlichung der Prozesse könnte eine solche individuelle Arbeitsweise mitberücksichtigen und gleichzeitig dazu beitragen, dass ein hohes Mindestniveau an Arbeitsqualität gewährleistet wird. Denkbar wäre auch eine intensivere Einarbeitungsphase oder die Einführung einer Probezeit.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

zudem den Vorteil, dass die Kritikpunkte an Häusern des Jugendrechts, die sich für die Jugendlichen und Heranwachsenden ergeben, wie etwa eine zu starke räumliche Nähe von Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden (siehe Kapitel 2.4), reduziert werden könnten. Nur wenn die virtuelle Variante nicht ausreichend erscheint, sollte als dritte Stufe der Aufbau eines realen Hauses des Jugendrechts in Betracht gezogen werden. Dies würde mögliche Synergieeffekte einer gemeinsamen räumlichen Unterbringung nutzen und könnte die Kooperation tatsächlich verbessern. Im Zuge aller Abwägungen, die innerhalb dieser drei Stufen getätigt werden, sollten stets die Interessen der jungen Menschen im Vordergrund stehen:

> *„Der Erziehungsgedanke und das Recht auf Förderung ziehen sich durch das gesamte Verfahren und berühren alle mit den einzelnen Verfahrensschritten befassten Institutionen und Professionen. Um dies zu erreichen, sind unterschiedliche Arten der Kooperation, die den grundsätzlichen Anforderungen gerecht werden, denkbar. Im Vordergrund stehen die Interessen des jungen Menschen. Organisatorische und sonstige Verfahrensfragen haben sich ausschließlich an diesem Ziel zu orientieren*“ (DVJJ, 2012).

In dem Fall, dass eine Entscheidung zur Errichtung eines Hauses des Jugendrechts getroffen wurde, empfiehlt es sich, zwei Aspekte in den Fokus der Konzeption zu rücken: die Perspektive der jungen Menschen sowie das Stecken von klaren und messbaren Zielen.

So sollte bei jeder Maßnahme sowie bei jeder Zielformulierung überlegt werden, ob die Vorteile für die Adressat:innen eindeutig überwiegen. Dies beinhaltet auch, die Nachteile, die sich für die Arbeit der JuHiS und ihr Vertrauensverhältnis zu den jungen Menschen ergeben können, so gering wie möglich zu halten. Da es sich in einem Haus des Jugendrechts bei zwei von drei Behörden um Strafverfolgungsbehörden handelt, ist die JuHiS, wenn auch nicht immer in ihrer Personenanzahl, als Institution dennoch stets in der Unterzahl. Um den Erziehungsgedanken, der im JGG verankert ist, auch stärker in Häusern des Jugendrechts zu repräsentieren und um zu vermeiden, dass die Strafverfolgungsbehörden als domi-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

nanter wahrgenommen werden,[52] könnte zum Beispiel erwogen, bewusst die JuHiS zur Leitung des Hauses zu ernennen.

Weiterhin sollten für künftige Häuser des Jugendrechts klare und überprüfbare Ziele formuliert werden, die eine Evaluation ermöglichen. Denn die Durchführung kontinuierlicher Evaluationen sollte grundsätzlich Bedingung und Bestandteil für Maßnahmen im Zusammenhang mit Jugendstrafverfahren werden (DVJJ, 2006). Alle Kooperationsziele sollten daher so formuliert werden, dass die Kriterien der Zielerreichung klar kommunizierbar und realistisch erreichbar sind. Dies ebnet nicht nur den Weg für begleitende Evaluationen des Projekts, sondern hat weiterhin zur Folge, dass die Ziele auch für alle Mitarbeiter:innen des Hauses des Jugendrechts transparent und nachvollziehbar gestaltet werden.

Eine Kritik bei der Abschlussarbeit Ballner & Helm, aber auch unter anderem bei Feuerhelm & Kügler (2003), war es, dass keine solide Datengrundlage im jeweiligen Haus des Jugendrechts existierte, die es ermöglicht, eine Evaluation mithilfe einer guten Datengrundlage durchzuführen. Folglich sollte bereits bei der Errichtung eines Hauses des Jugendrechts eine wissenschaftliche und unabhängige Evaluation mitgedacht werden und Daten – unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bedingungen – so erfasst werden, dass sie letztlich von Beginn an zu einer soliden Datengrundlage einer Evaluation beitragen können.

Keine der bisherigen Evaluationen – einschließlich der vorliegenden – konnte empirisch aufzeigen, dass die Strukturen und Maßnahmen des jeweils untersuchten Hauses des Jugendrechts dazu beitragen konnten, dass Jugendkriminalität langfristig reduziert werden konnte. Wie in Kapitel 2.3.1 beschrieben, gab es hierzu zwar Untersuchungen, die Ergebnisse waren jedoch nur eingeschränkt belastbar. Für zukünftige Evaluationen gilt es daher, diese Lücke zu schließen und in Form von groß angelegten Projekten eine solche Wirkungsuntersuchung nachzuholen.

52 Dass die StA und die Polizei von ca. einem Drittel der Befragten als die dominanteren Behörden wahrgenommen werden, findet sich auch in den Ergebnissen der Umfragen im HdJR Leipzig (siehe Kapitel 5.1.2 Abbildung 11).

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Literaturverzeichnis

Abramowitz, A. J., & O'Leary, S. G. (1990). Effectiveness of delayed punishment in an applied setting. *Behavior Therapy*, *21*(2), 231–239.

Alessandri, G., Borgogni, L., & Latham, G. P. (2017). A dynamic model of the longitudinal relationship between job satisfaction and supervisor-rated job performance. *Applied Psychology, 66*(2), 207–232.

Allport, G. W., Clark, K., & Pettigrew, T. (1954). *The nature of prejudice.* Addison-Wesley.

Aronfreed, J. (1968). *Conscience and conduct*. Academic.

Asbrock, F. (2010). Stereotypes of social groups in Germany in terms of warmth and competence. *Social Psychology*, *41*, 76–81. https://doi:10.1027/1864-9335/a000011

Baier, D. (2020). Stigmatisierung jugendlicher Straftäter* innen. *SozialAktuell*, *2020*(5), 18–20.

Bareinske, C. (2004). *Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg: eine Analyse von jugendlichen Straftätern nach einer formellen bzw. informellen Erledigung des Verfahrens anhand der Freiburger Kohortenstudie.* Ed. iuscrim.

Bender, R., & Asbrock, F. (2022). Intergruppenkontakt mit Polizei, Justiz und Straftäter:innen. In D. Bolesta, J. L. Führer, R. Bender, A. Bielejewski & F. Asbrock (Hrsg.), *Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen (PaWaKS): Ergebnisse der ersten Erhebungswelle.* Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e. V.

Bliesener, T., & Thomas, J. (2012). Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt? Zur psychologisch-kriminologischen Evidenz des Beschleu-

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

nigungsgebots. *ZJJ – Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, *23*, 382–389.

Boers, K. (2019). Delinquenz im Altersverlauf: Befunde der kriminologischen Verlaufsforschung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 102*(1), 3–42. https://doi.org/10.1515/mks-2019-0004

Bolesta, D., Azevedo, F., Bender, R., Bielejewski, A., Führer, J., & Asbrock, F. (2022). *Datenhandbuch Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen (PaWaKS).* Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e. V. Online verfügbar unter: https://www.zkfs.de/pawaks

Bundesministerium des Innern und für Heimat (o. D.). *SMART-Regel / SMART-Methode*. Verwaltung-innovativ.de. Abgerufen am 21. September 2023, von https://www.verwaltung-innovativ.de/OHB/DE/Organisationshandbuch-NEU/4_MethodenUndTechniken/Methoden_A_bis_Z/SMART_Regel_Methode/SMART_Regel_Methode_inhalt.html

CDU, B90/Die Grünen & SPD (2020). Gemeinsam für Sachsen. Koalitionsvertrag 2019 bis 2024. Online verfügbar unter: file:///C:/Users/roben/Downloads/Koalitionsvertrag_2019–2024-2-1.pdf

Center for Justice Innovation (o. D.). *Midtown Community Court.* Abgerufen am 31. Juli 2023, von https://www.innovatingjustice.org/programs/midtown-community-court

Cuddy, A. J., Fiske, S. T., & Glick, P. (2007). The BIAS map: behaviors from intergroup affect and stereotypes. *Journal of personality and social psychology, 92*(4), 631.

Dessecker, A., Bork, J., Hatton, W., & Schäfer, K. (2022). *Eine Untersuchung zur Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Diversionsmaßnahmen am Beispiel des Hauses des Jugendrechts Frankfurt am Main-Höchst*. Kriminologische Zentralstelle (KrimZ).

Dovidio, J. F., Love, A., Schellhaas, F. M., & Hewstone, M. (2017). Reducing intergroup bias through intergroup contact: Twenty years of progress and future directions. *Group Processes & Intergroup Relations*, *20*(5), 606–620.

DVJJ (1997). Polizeidienstvorschrift (PDV) 382: Bearbeitung von Jugendsachen. *DVJJ-Journal, 155*(1).

DVJJ (2006). Verantwortung für Jugend. Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages vom 25. bis 28. September 2004 in Leipzig, Mönchengladbach.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

DVJJ (2012). *„Häuser des Jugendrechts" – Risiken und Nebenwirkungen beachten!*, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2012, 458.

DVJJ (2023). *Häuser des Jugendrechts – Es kommt drauf an, was man (draus) macht*, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2023.

Emig, O. (2010). Kooperation von Polizei, Schule, Jugendhilfe und Justiz – Gedanken zu Intensivtätern, neuen Kontrollstrategien und Kriminalisierungstendenzen. *Handbuch Jugendkriminalität: Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog*, 149–155.

Fengler, M. (2017). *Dienstanweisung zur Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen im Haus des Jugendrechts (HdJR).* Polizeidirektion Leipzig.

Fengler, M., & Mucke, M. (2018). *Abschlussbericht – Haus des Jugendrechts (HdJR) Leipzig.* Polizeidirektion Leipzig/Referat 3.

Feuerhelm, W., & Kügler, N. (2003). *Das Haus des Jugendrechts in Stuttgart-Bad Cannstatt: Ergebnisse einer Evaluation.* Institut für Sozialpädagogische Forschung.

Fiske, S. T. (2018). Stereotype content: Warmth and competence endure. *Current directions in psychological science, 27*(2), 67–73.

Fiske, S. T., Cuddy, A. J. C., Glick, P., & Xu, J. (2002). A model of (often mixed) stereotype content: competence and warmth respectively follow from perceived status and competition. *Journal of Personality and Social Psychology*, *82*(6), 878–902. https://doi.org/10.1037/0022-3514.82.6.878

Gadow, T., Holthusen, B., Hoops, S., Peucker, C., Pluto, L., & Seckinger, M. (2011). *Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland.* Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel". *Deutsches Jugendinstitut*, *12*.

Goldberg, B. (2021): *Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren. Fort- und Rückschritte aus der Perspektive der Jugendhilfe im Strafverfahren.* [Elektronische Quelle]. Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

Graf, S., Paolini, S., & Rubin, M. (2014). Negative intergroup contact is more influential, but positive intergroup contact is more common: Assessing contact prominence and contact prevalence in five Central European countries. *European Journal of Social Psychology*, *44*(6), 536–547.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Haas, V. (1998). Der Stuttgarter Weg zur Kriminalprävention: Pilotprojekt „Nachbarschaftsgericht" („Haus des Jugendrechts"). *Das Modell New York: Kriminalprävention durch „Zero Tolerance"*, 185–191.

Haus des Jugendrechts Stuttgart (o. D.). *Haus des Jugendrechts – Entstehung.* Abgerufen am 31. Juli 2023, von https://haus-des-jugendrechts-stuttgart.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Wer+wir+sind/Haus+des+Jugendrechts+_+Entstehung

Höynck, T., Freuwört, A., Holthusen, B., & Willems, D. (2022). *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022: Eine bundesweite (Wiederholungs-)Befragung von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen*. https://doi.org/10.17170/kobra-202208166661

Jehle, J. M., Albrecht, H. J., Hohmann-Fricke, S., & Tetal, C. (2020). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016. Forum Verlag.

Jehle, J. M. (2022). Jugendstrafe. In Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.), *Fachlexikon der Sozialen Arbeit* (9. Aufl., S. 480–481). Nomos Verlagsgesellschaft. https://doi.org/10.5771/9783748911784-480-1

JGG (2021). https://www.gesetze-im-internet.de/jgg/BJNR007510953.html

Kraus, R., & Woschée, R. (2012). Commitment und Identifikation mit Projekten. In M. Wastian, I. Braumandl, L. von Rosenstiel (Hrsg.), *Angewandte Psychologie für das Projektmanagement* (S. 187–206). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-642-19920-2_10

Kotzur, P. F., Friehs, M. T., Asbrock, F., & van Zalk, M. H. (2019). Stereotype content of refugee subgroups in Germany. *European Journal of Social Psychology, 49*(7), 1344–1358.

Kügler, N., & Feuerhelm, W. (2003). Das Modellprojekt „Haus des Jugendrechts" in Stuttgart Bad Cannstatt. In Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.) *Evaluierte Kriminalitätsprävention in der Kinder- und Jugendhilfe* (S.133–166). Deutsches Jugendinstitut.

Lamnek, S. (1998): Kriminalität. In: B. Schäfers und W. Zapf (Hrsg.), *Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands* (S. 382–393). Leske und Budrich.

Laue, K. A. (2011). *Das vorrangige Jugendverfahren: ein Modell zur beschleunigten Verfolgung besonders gefährlicher Jugendstraftäter: eine qualitative Aktenauswertung der vorrangigen Jugendverfahren in Schleswig-Holstein* (1. Aufl.). Verlag Dr. Kovač.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Linz, S. (2013). *Häuser des Jugendrechts in Hessen: Ergebnisse der Begleitforschung für Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst*. Kriminologische Zentralstelle (KrimZ).

Lohrmann, L., & Schaerff, M. (2021). Häuser des Jugendrechts: ein bundesweiter Überblick. Real, virtuell oder gar nicht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, *32*, 126–134.

Mayring, P. (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken* (12. Aufl.). Beltz, 58.

Merbitz, B., Fabian, T., & Wiegner, U. (2013). *Kooperationsvereinbarung zum Haus des Jugendrechts in Leipzig.*

Mertens, A. (2003): *Schnell oder gut? Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren.* Peter-Lang-Verlag.

Mertens, A., & Murges-Kemper, K. (2008). Muss schnell auch immer gut sein? Eine kritische Betrachtung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 24*(4), 356–361.

Midtown Community Court | Center for Justice Innovation (o. D.). Center for Justice Innovation. https://www.innovatingjustice.org/programs/midtown-community-court

Möller, K. (2010). *Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und sozialer Arbeit*. Beltz Juventa.

Müller, H. E. (2011). *Labeling von „Intensivtätern"? Karriere eines kriminologischen Theorieansatzes und seine heutige Relevanz.* 34. Strafverteidigertag, Hamburg. https://epub.uni-regensburg.de/21572/1/Band34_Labeling_Mueller_prnt.pdf

Müller, H., Mutke, B., & Wink, S. (2008). *„Unter einem Dach": neue Wege in der Jugendstrafrechtspflege; das Haus des Jugendrechts Ludwigshafen; Ergebnisse einer Evaluation*. Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ISM) e. V.

Neubacher, F. (2020). *Kriminologie*. Nomos Verlagsgesellschaft. https://doi.org/10.5771/9783845286662

Nübling, M. (2005). *Methoden zur Erfassung psychischer Belastungen: Erprobung eines Messinstrumentes (COPSOQ)*. Verlag für Neue Wissenschaft.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Oberauer, K., & Lange, E. B. (2006). Psychologie des Gedächtnisses. In K. Pawlik (Hrsg.), *Handbuch Psychologie: Wissenschaft-Anwendung-Berufsfelder* (S. 145–160). Springer.

Pettigrew, T. F., & Tropp, L. R. (2006). A meta-analytic test of intergroup contact theory. *Journal of personality and social psychology*, *90*(5), 751.

Riekenbrauk, K. (2015). Häuser des Jugendrechts – Bestandsaufnahme eines Kooperationsmodells. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP (108)*, 50–60.

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa (2013). *Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Änderung der VwV Junge Intensivtäter (VwV JunI)*.

Schäfer, S. J., Kauff, M., Prati, F., Kros, M., Lang, T., & Christ, O. (2021). Does negative contact undermine attempts to improve intergroup relations? Deepening the understanding of negative contact and its consequences for intergroup contact research and interventions. *Journal of Social Issues*, *77*(1), 197–216.

Schilling, R. (2022). Das Haus des Jugendrechts. *Sozial Extra*, *46*(3), 200–204.

Schulte, P. (2019). Formelle Kontrolle und Delinquenz. *Delinquenz im Altersverlauf. Erkenntnisse der Längsschnittstudie Kriminalität in der modernen Stadt*, 431–464.

Schuster, W. (1998). Das Stuttgarter Modell oder: Der sanfte Weg zu mehr Sicherheit. In G. Dreher und T. Feltes (Hrsg.), *Das Modell New York: Kriminalprävention durch Zero Tolerance*(S. 164–170). Felix Verlag.

SGB VIII (1990). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/

Staatsanwaltschaft Leipzig (2021). *Tätigkeitsbericht für das Haus des Jugendrechts Leipzig*.

Tavares, A. F., Mendes, S. M., & Costa, C. S. (2008). The impact of deterrence policies on reckless driving: the case of Portugal. *European journal on criminal policy and research*, *14*, 417–429.

Thomas, J. (2014). *Zur abschreckenden Wirkung von Strafe: eine Untersuchung der Sanktionswirkung auf junge Straftäter* (Doctoral dissertation, Christian-Albrechts-Universität Kiel).

Trenczek, T., & Goldberg, B. (2016). *Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz*. Richard Boorberg Verlag.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Trenczek, T., & Goldberg, B. (2020). *Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz: Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren*. Richard Boorberg Verlag.

Trenholme, I. A., & Baron, A. (1975). Immediate and delayed punishment of human behavior by loss of reinforcement. *Learning and Motivation*, *6*(1), 62–79.

Verrel, T. (2012): Zur (Un)Wirksamkeit schnellerer Reaktionen auf Jugendstraftaten – Erkenntnisse aus der Begleitforschung zum nordrhein-westfälischen „Staatsanwalt vor/für den Ort". In: Eric Hilgendorf und Rudolf Rengier (Hrsg.), *Festschrift für Wolfgang Heinz.* Nomos, 521 ff.

Wagner, U., Christ, O., Pettigrew, T. F., Stellmacher, J., & Wolf, C. (2006). Prejudice and minority proportion: Contact instead of threat effects. *Social psychology quarterly*, *69*(4), 380–390.

Walsh, M. (2017). Der Umgang mit jungen „Intensivtätern ". Ein Review zu kriminalpräventiven Projekten in Deutschland unter Wirksamkeitsgesichtspunkten. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, *28*(1), 28–46.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Anhang

Anhang A

Fortbildungswünsche der Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig

Polizei
Vernehmung, Jugend etc. Jugend aktuell, Wandel Vernehmungstaktiken, wenn Eltern nicht mehr mit ihren Kindern zurechtkommen Mehr Plätze und Termine für den Jugendsachbearbeiter-Lehrgang Jugendsachbearbeitung
JuhiS
Sexualpädagogische Angebote, Suchtprävention, Gelingungsfaktoren Haus des Jugendrechts Kinderpornografie, deliktspezifische Beratung
StA
jugendliche und heranwachsende Intensivtäter, Häuser des Jugendrechts, wirksame Methoden zur Bekämpfung von Jugendkriminalität, psychologische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, Einfluss von Strafe und Haft auf diese Entwicklung kürzere Fortbildungsangebote für Dezernatswechsler

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Anhang B

Beschreibung der Ziele in eigenen Worten durch die Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig.

Ziel 2
Die Arbeit im Haus des Jugendrechts soll nicht nur repressiv gestaltet werden. Jede der drei Institutionen soll nach ihrem eigenen gesetzlichen Auftrag und nach ihren Befugnissen zur Prävention von Straftaten beitragen. Es soll versucht werden, Jugendliche und Heranwachsende im Rahmen des Jugendstrafverfahrens sowie darüber hinaus zu unterstützen, auch wenn dies nicht immer gelingt. Gespräche sollten mit den Tätern, den Sorgeberechtigten, JuhiS und dem ASD geführt werden. Durch einen ausreichend frühen/zeitigen Eingriff soll das Begehen weiterer Straftaten verhindert werden, indem Konzepte erarbeitet und vorgeschlagen werden, die der Jugendliche stattdessen annehmen kann. Dem Begehen weiterer Straftaten sollte durch Interaktionen vorgebeugt werden. Diese Interaktionen können z. B. das Aufzeigen von Angeboten für den Jugendlichen und das zugehörige Elternhaus beinhalten, die diese nutzen können. Weitere Möglichkeiten wären die Einbindung des ASD, der Sozialarbeiter, der Familienberatung, der Schule sowie der Schulsozialarbeiter. Absprachen mit der Jugendhilfe im Strafverfahren bezüglich der Angebote im Diversionsverfahren oder im Rahmen gerichtlicher Auflagen, die auf den jeweiligen Jugendlichen oder Heranwachsenden zugeschnitten/angepasst sind; gemeinsame Fallkonferenzen/Helferkonferenzen, in denen der betroffene Jugendliche (falls geeignet) sowie alle relevanten Institutionen teilnehmen. Zusammenwirken der Institutionen zur Verhinderung weiterer Straftaten
Ziel 3
Ähnliches Vorgehen für ähnlich gelagerte Fälle. Die einzelnen Arbeitsabläufe sollten auch für die anderen Kooperationspartner transparent und präsent sein, um zur Qualitätssicherung und gegenseitigen Akzeptanz beizutragen. Eine einheitliche Bearbeitung der Akten sowie Gespräche. Es sollte ein Einblick in die Tätigkeiten und Vorgehensweisen der jeweils anderen Institutionen bestehen. Die Qualität der Vorgänge wird durch immer gleiche Arbeitsweisen gesichert.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Ziel 4
Wiederholt und intensiv straffällig gewordene Personen sollen darin unterstützt und befähigt werden, ein straffreies Leben zu führen. Die Umsetzung kann unterschiedliche Mittel und Vorgehensweisen umfassen, die sich nach den Grenzen und Möglichkeiten der drei Kooperationspartner richten. Zur Umsetzung des Ziels wäre es notwendig, mehr mit den Intensivtätern ins Gespräch zu kommen. Durch die EU-Richtlinie wird ein solcher Austausch zum Teil verhindert. Eine Verhinderung krimineller Langzeitkarrieren kann nicht erzielt werden, da es Defizite im präventiven Ansatz der drei Institutionen gibt, die Instanzen ungenügend miteinander kommunizieren, sich zu selten abstimmen sowie zu wenige Hilfsangebote für Jugendliche und Heranwachsende aufzeigen. Der ASD scheitert bei den Kindern. Informationen des ASD werden teilweise nicht an die Jugendhilfe im Strafverfahren weitergegeben. Zum Erreichen der Ziele müssen dichte Konzepte erarbeitet werden. Weiterhin fehlt es an Wohngruppen und auch geschlossenen Unterbringungen, sodass die Jugendlichen/Heranwachsenden oft sich selbst überlassen sind und sich demnach trotz monatlicher Helferkonferenzen nichts verändert. Eine Reaktion in Form von frühzeitigen geeigneten Angeboten der Jugendhilfe sowie gerichtlichen Maßnahmen. Wenn Jugendhilfemaßnahmen scheitern, sollte eine Haftentscheidung schnell ablaufen bzw. eine U-Haft-Vermeidung organisiert werden. Weiterhin sollten Anklageerhebung und Verhandlung beschleunigt werden. Verhinderung krimineller Karrieren.
Ziel 5
Die Arbeit des Hauses des Jugendrechts soll eine konsequente Verfolgung von Intensivtätern sowie die Kompetenz der Mitarbeiter*innen vermitteln, mit jugendlichen Straftätern (und nicht gegen sie) zu arbeiten. Dazu wurde noch gar keine Umfrage gestartet. Es ist unklar, ob die Bevölkerung, die nicht mit Straftaten zu tun hat, vom Haus des Jugendrechts und deren Arbeit überhaupt Kenntnis hat. Ich glaube eher nicht. Weiterhin ist unklar, ob es eine positive Signalwirkung von anderen Dienststellen gibt und ob es hierbei darum geht, dass Intensivtäter identifiziert werden und der Vorgang von anderen Dienststellen an das Haus des Jugendrechts abgegeben wird. Ich habe noch nie das Lob gehört: „Ihr macht gute Arbeit.“ Ich schätze die kurzen Wege zur StA und Jugendhilfe und kann dazu ein positives Feedback geben. In Bezug auf andere Stellen wie z. B. dem ASD wird, wie ich finde, zu spät agiert.

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Es soll ein einheitliches Handeln zwischen der Jugendhilfe im Strafverfahren, der Polizei und der Staatsanwaltschaft für die Bevölkerung dargestellt werden. Je professioneller das einheitliche Handeln nach außen dargestellt wird, desto höher ist die positive Signalwirkung für die Bevölkerung: hier wird eng zusammengearbeitet, miteinander gearbeitet, hier wird etwas getan. Es soll eine wirksame Bekämpfung der Jugendkriminalität gezeigt werden; das Haus des Jugendrechts bildet die Bereitschaft des Staates ab, das oben genannte Ziel zu erreichen.

Anmerkung. Bei den Antworten handelt es sich nicht um die Originalantworten, sondern um paraphrasierte Versionen.

Anhang C

Tabelle C1

Zufriedenheit mit ambulanten Maßnahmen

Ist das Angebot an ambulanten Maßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich aus Ihrer Sicht insgesamt zufriedenstellend?

		Gar nicht zufriedenstellend	Eher nicht zufriedenstellend	Weder noch	Eher zufriedenstellend	Sehr zufriedenstellend
Soziale Trainingskurse	JuhiS	0 %	15,4 %	7,7 %	69,2 %	7,7 %
	JGB	39,3–42,7 %		–	57,3–60,7 %	
Betreuungsweisung	JuhiS	0 %	0 %	0 %	33,3 %	66,6 %
	JGB	20,1–24,9 %		–	75,1–79,9 %	
Täter-Opfer-Ausgleich	JuhiS	0 %	7,1 %	7,1 %	50 %	35,7 %
	JGB	14,1–17 %		–	83,0–85,9 %	
Arbeitsleistungen	JuhiS	0 %	15,4 %	23 %	53,8 %	7,7 %
	JGB	24,7–27,6 %		–	72,4–75,3 %	

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Tabelle C2
Häufigkeit vorzeitiger Abbrüche ambulanter Maßnahmen

Wie häufig kam es seit Ihrer Beschäftigungszeit zu einem vorzeitigen Abbruch von den in der Tabelle aufgezählten ambulanten Maßnahmen?

		nie	selten	manchmal	häufig
Soziale Trainingskurse	JuhiS	0 %	46,15 %	46,15 %	7,7 %
	JGHB	9 %	51 %	36 %	4 %
Betreuungsweisung	JuhiS	7,7 %	53,8 %	38,5 %	0 %
	JGHB	17 %	60 %	21 %	2 %
Täter-Opfer-Ausgleich	JuhiS	9 %	45,5 %	27,3 %	18,2 %
	JGHB	13 %	66 %	20 %	1 %
Arbeitsleistungen	JuhiS	0 %	7,7 %	76,9 %	15,4 %
	JGHB	<1 %	19 %	56 %	25 %

Tabelle C3
Stellenwert der Berichte der JuhiS

		völlig unbedeutend	eher unbedeutend	weder noch	eher bedeutend	sehr bedeutend
Der Stellenwert der Berichte ist …	HdJR Leipzig	0 %	21,4 %	7,1 %	71,4 %	0 %
	JGB13/14	0–0,5 %	2,3–3 %	–	33,5–45,8 %	50,7–64,2 %
	JGB21/22	0–1 %	5–8 %	–	41–52 %	39–54 %

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Anhang D

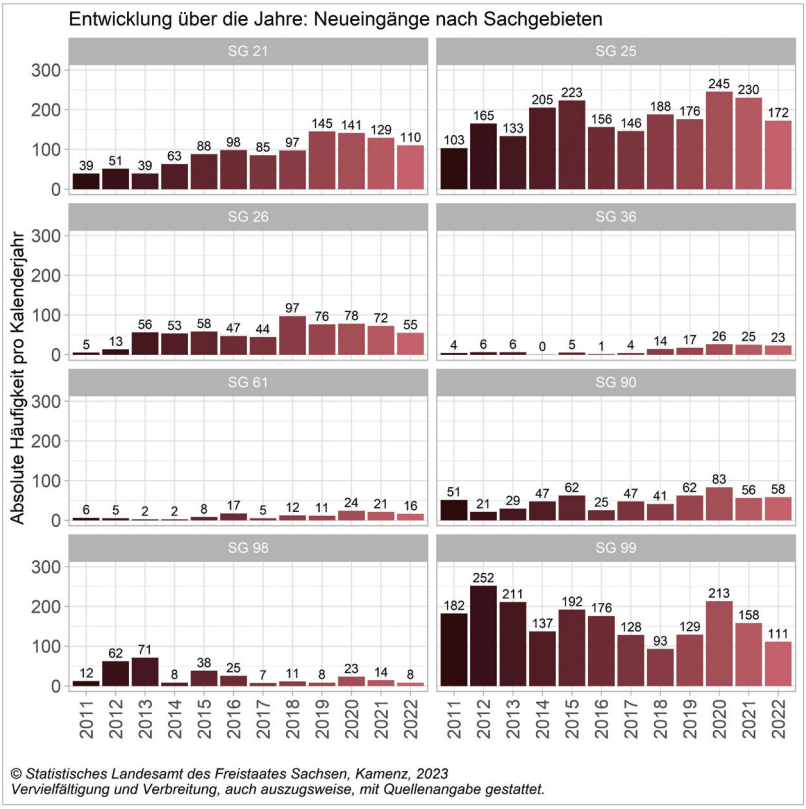

Abbildung D1

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

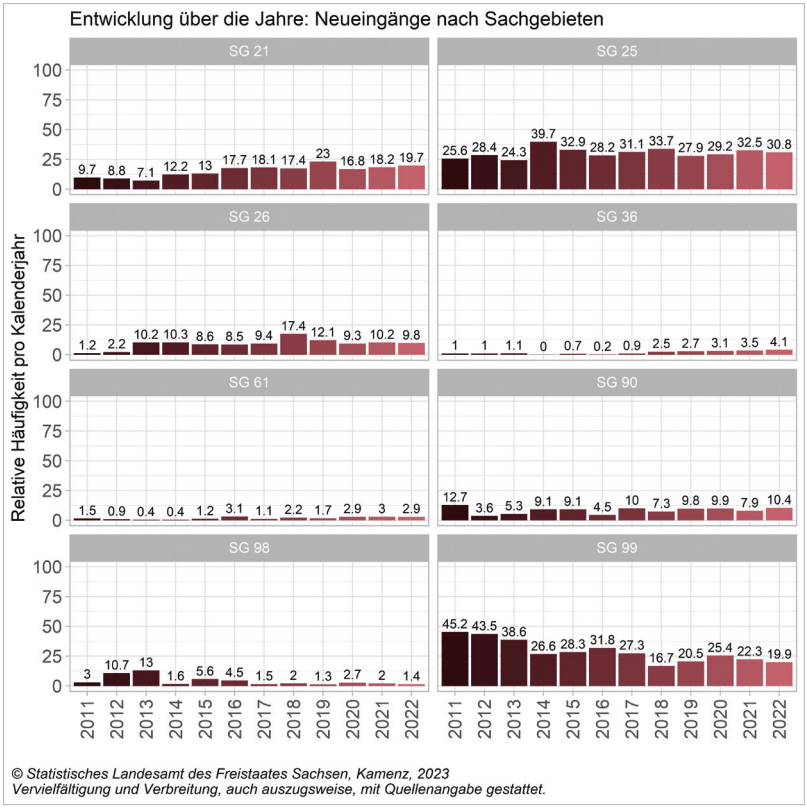

Abbildung D2

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

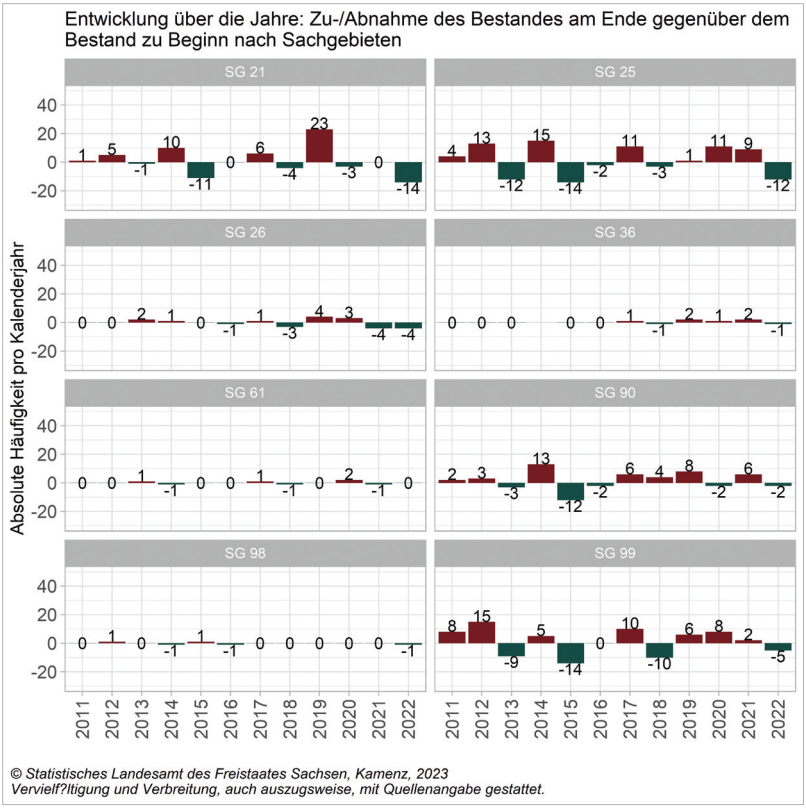

Abbildung D3

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

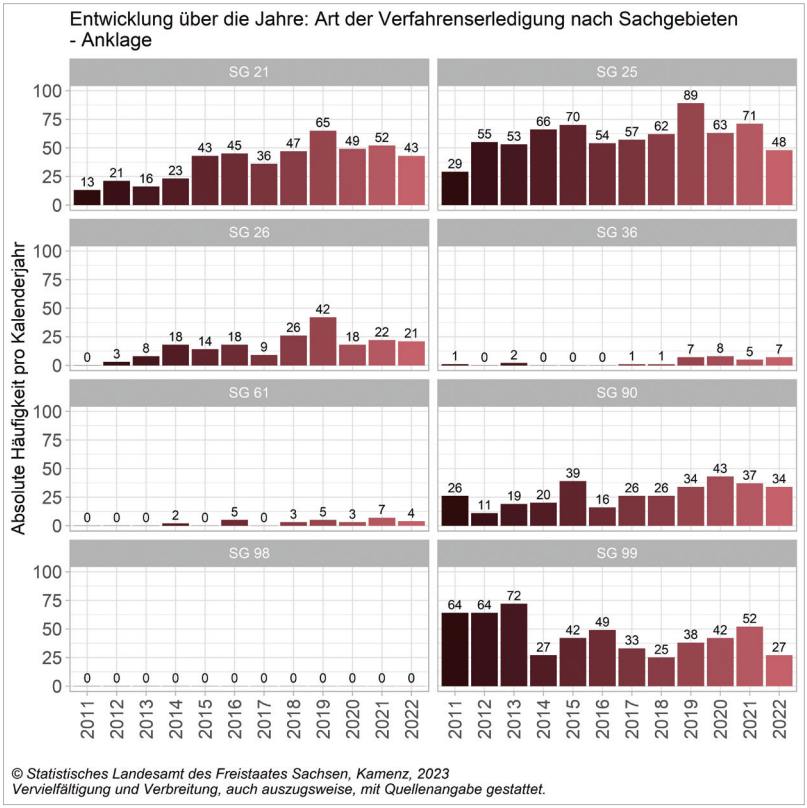

Abbildung D4

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

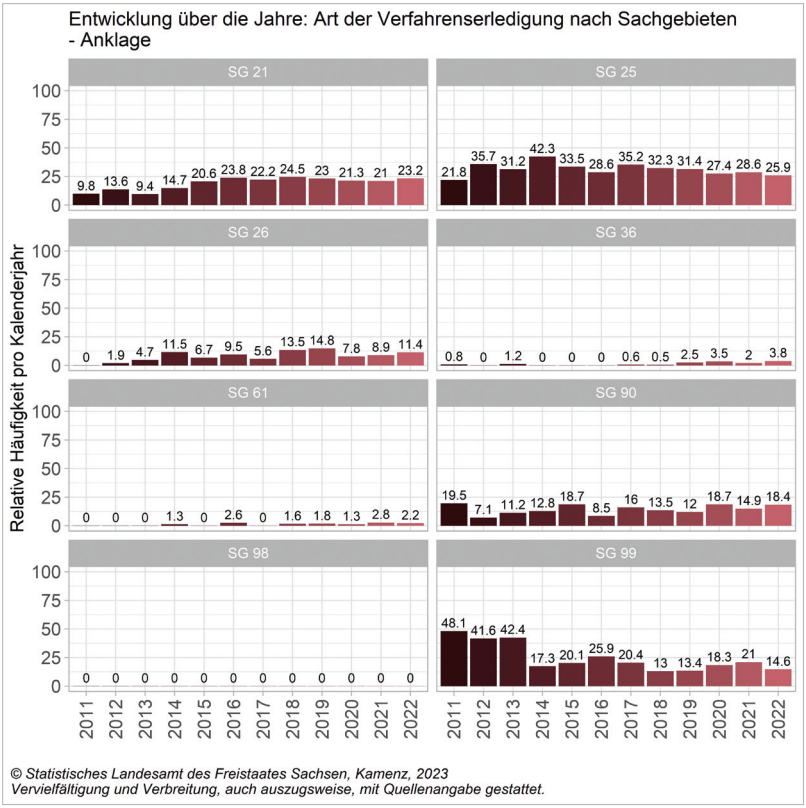

© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz, 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Abbildung D5

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

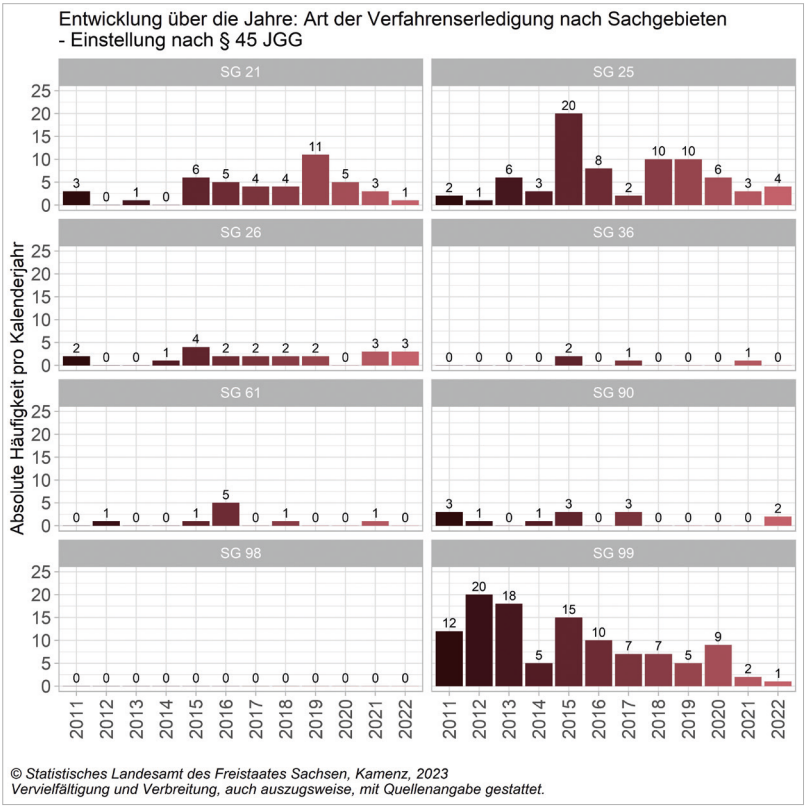

Abbildung D6

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

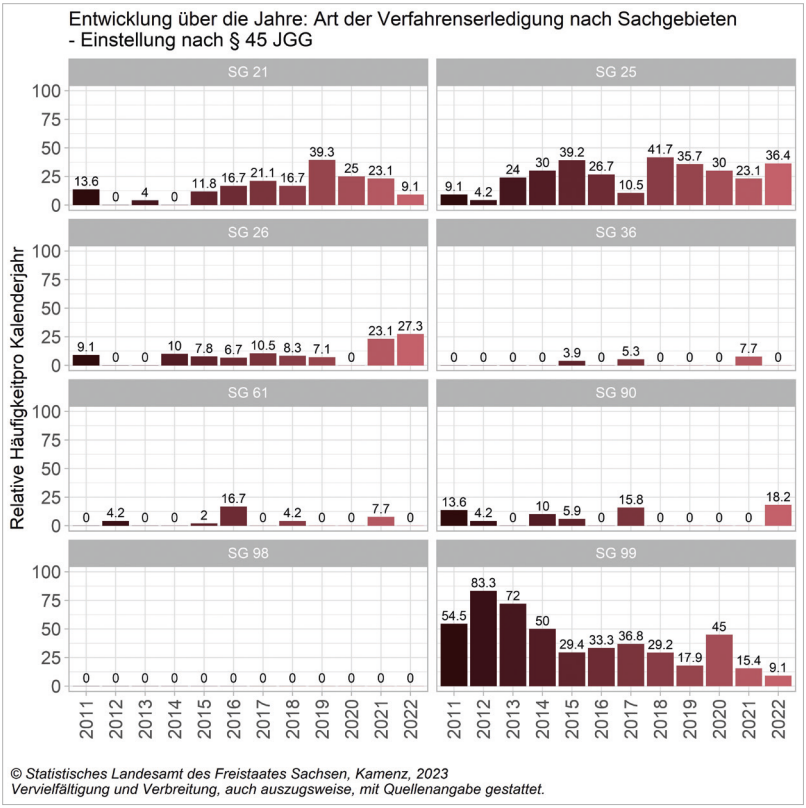

© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz, 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Abbildung D7

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

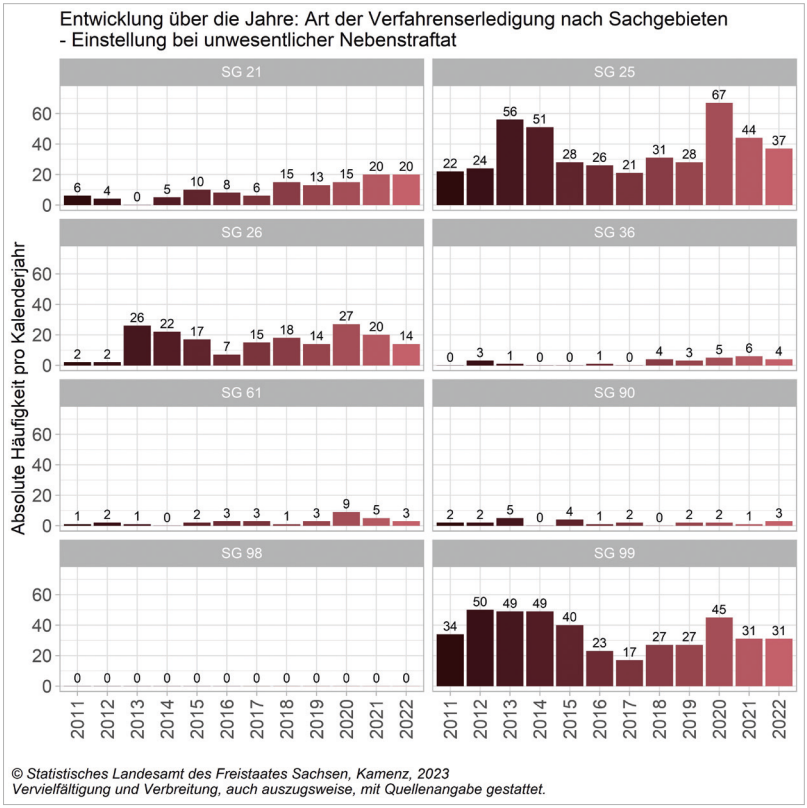

Abbildung D8

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

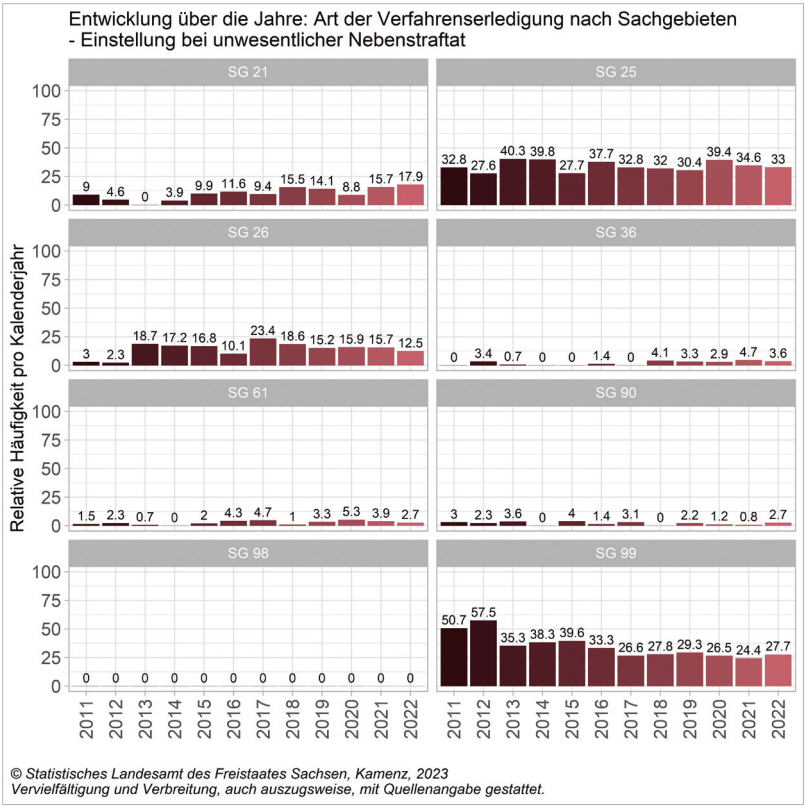

Abbildung D9

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

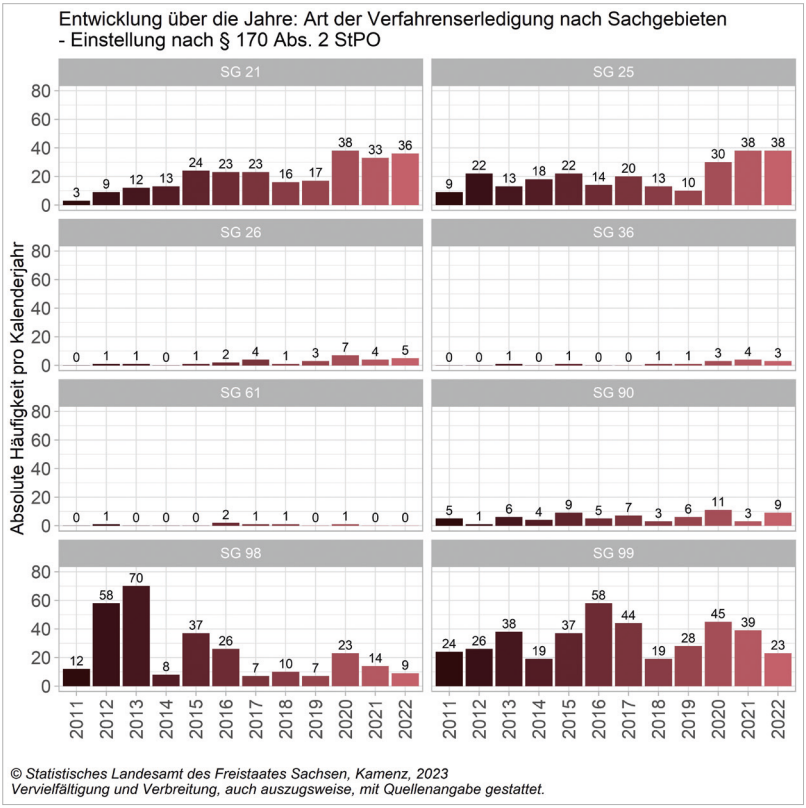

Abbildung D10

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

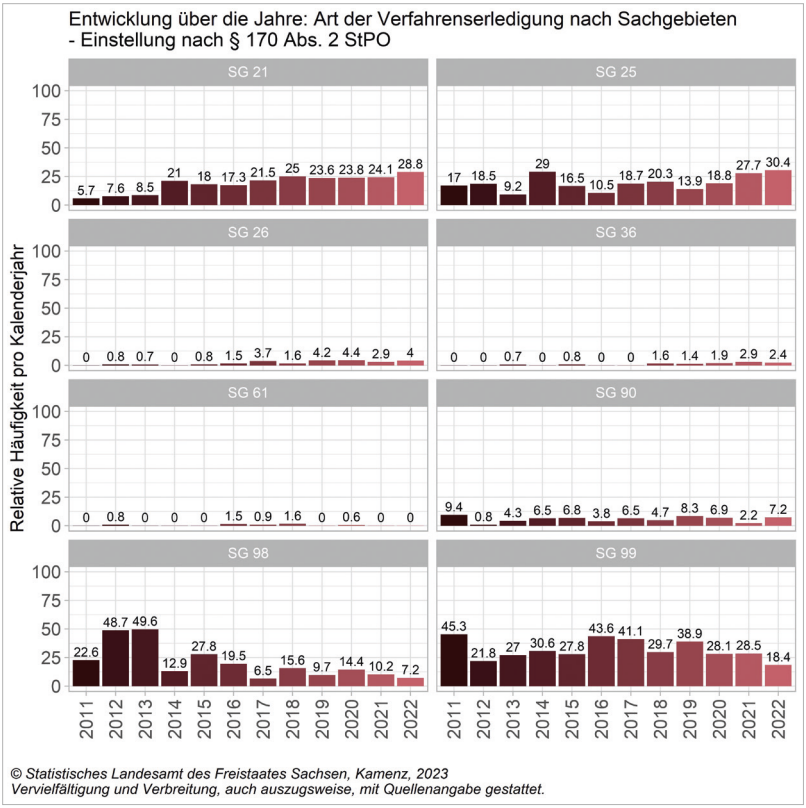

Abbildung D11

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

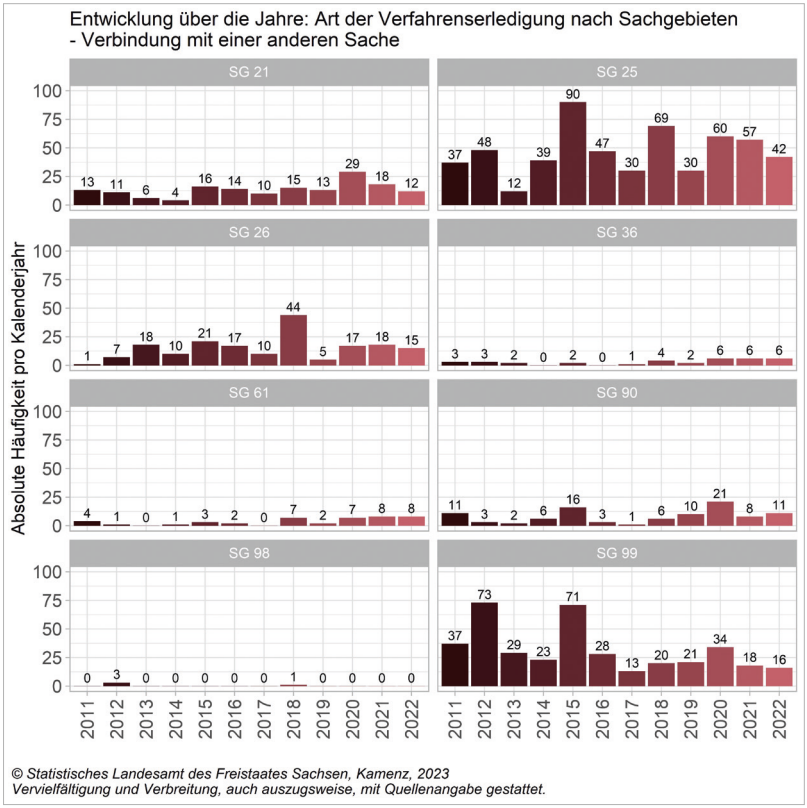

Abbildung D12

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

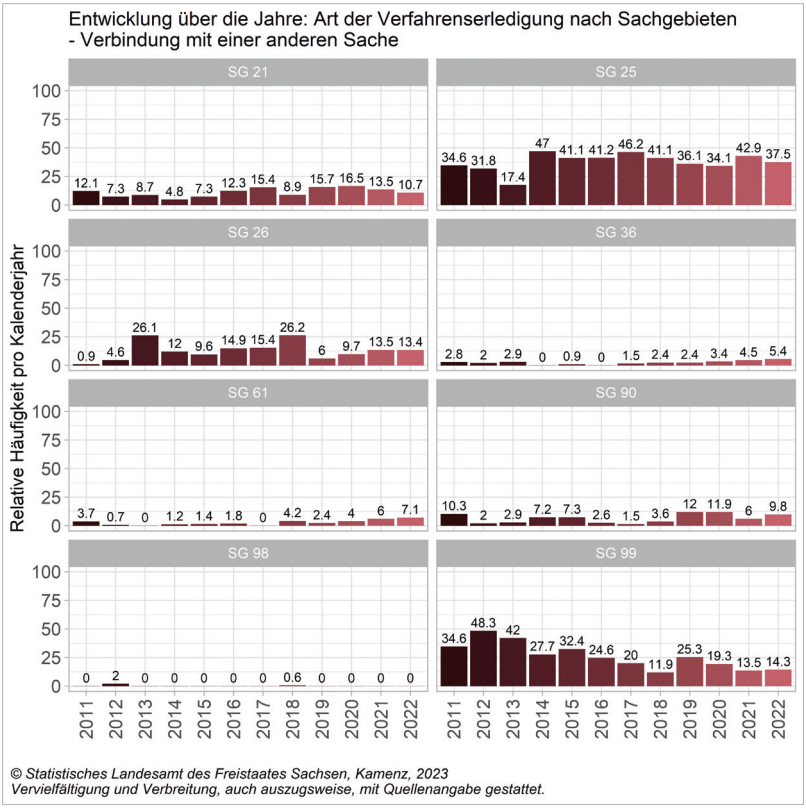

© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz, 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Abbildung D13

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

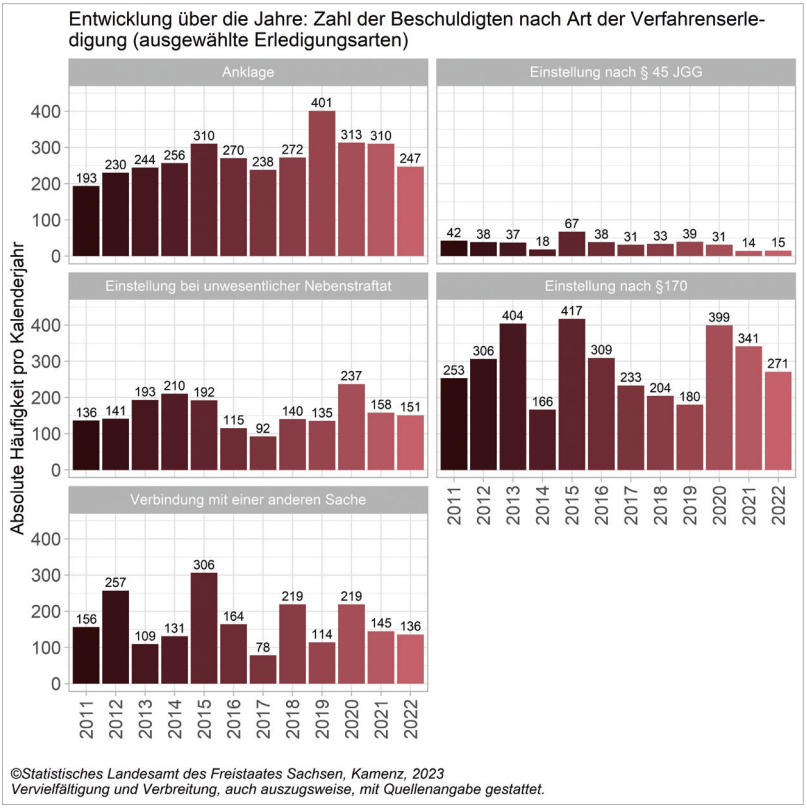

Abbildung D14

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

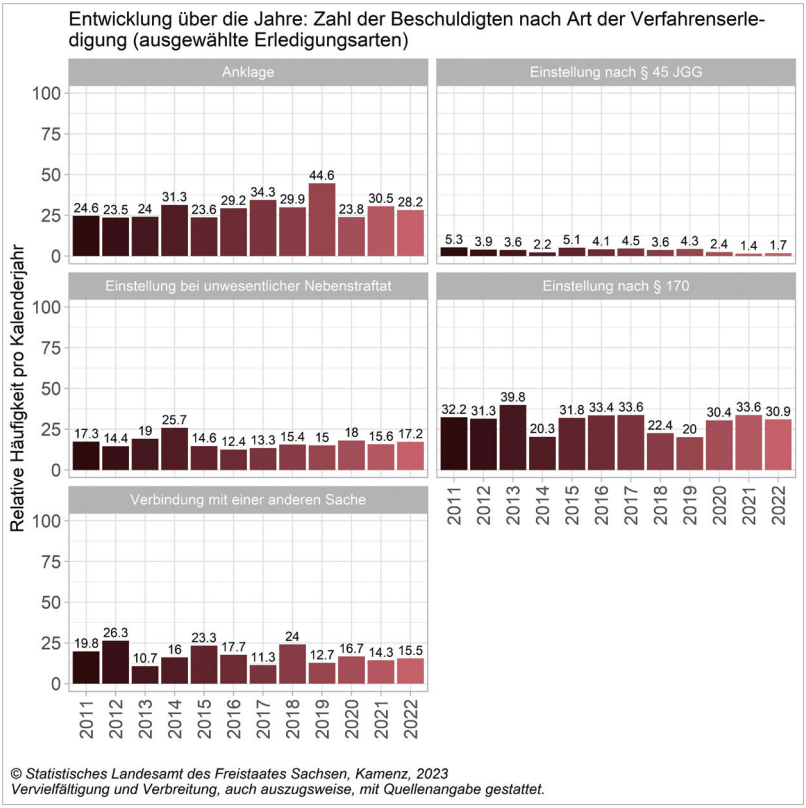

Abbildung D15

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

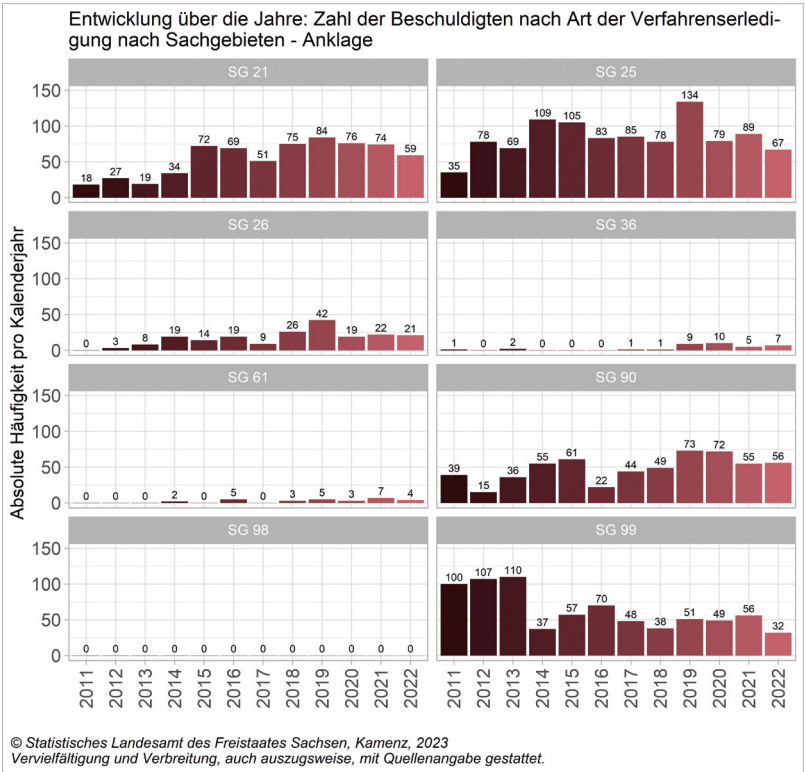

Abbildung D16

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

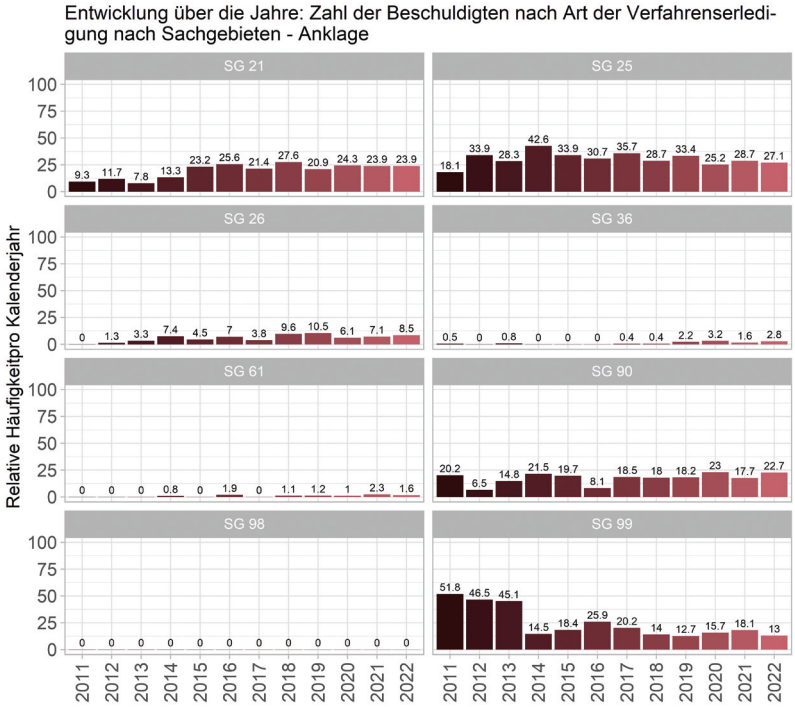

© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz, 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Abbildung D17

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

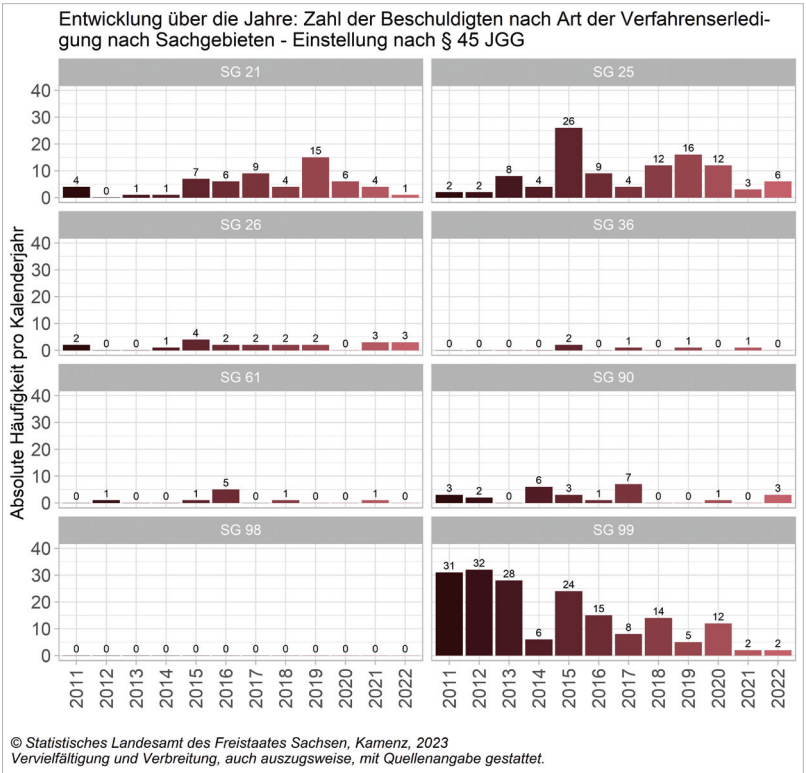

Abbildung D18

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

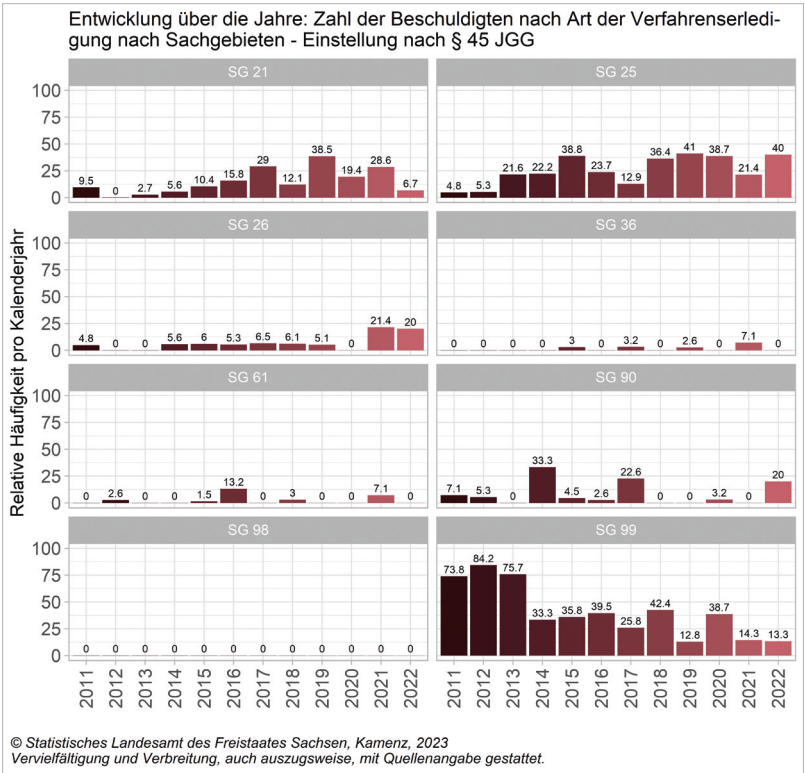

© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz, 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Abbildung D19

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

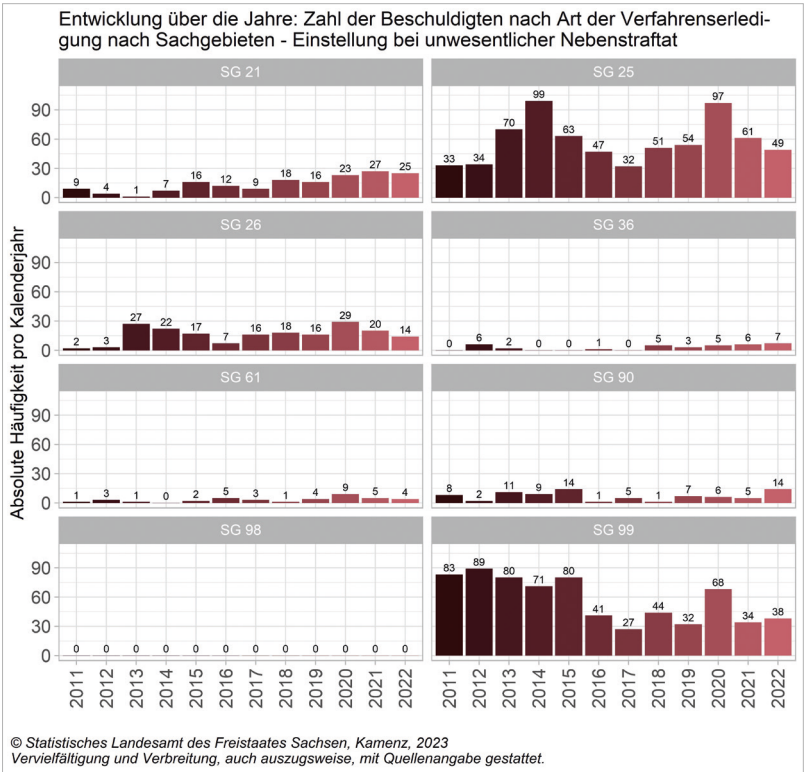

Abbildung D20

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

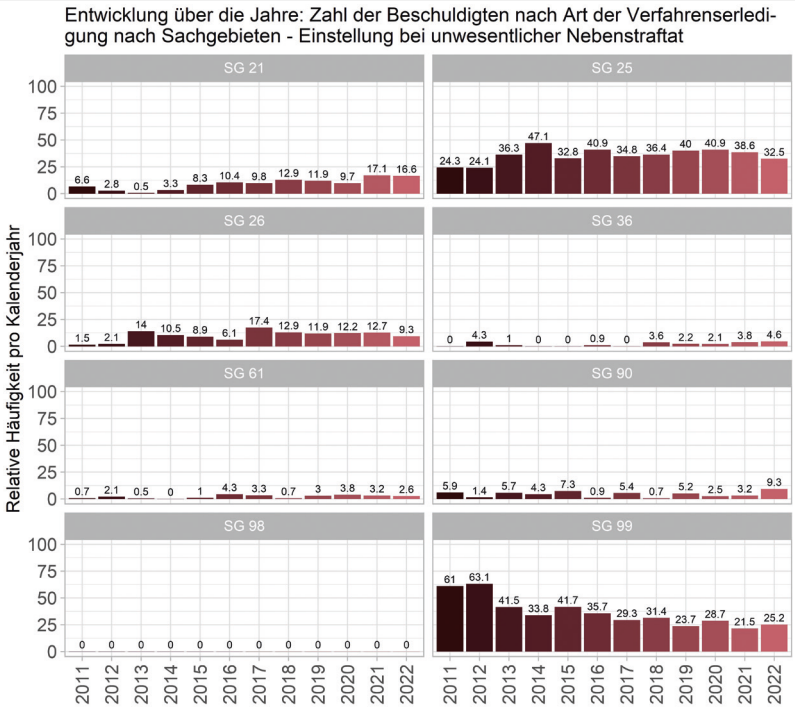

Abbildung D21

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

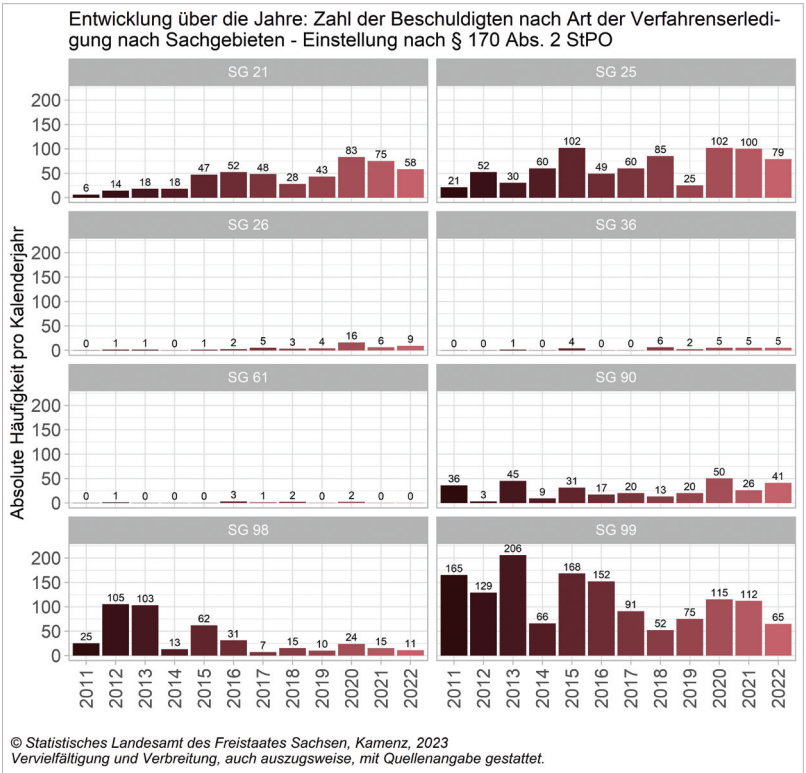

© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz, 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Abbildung D22

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

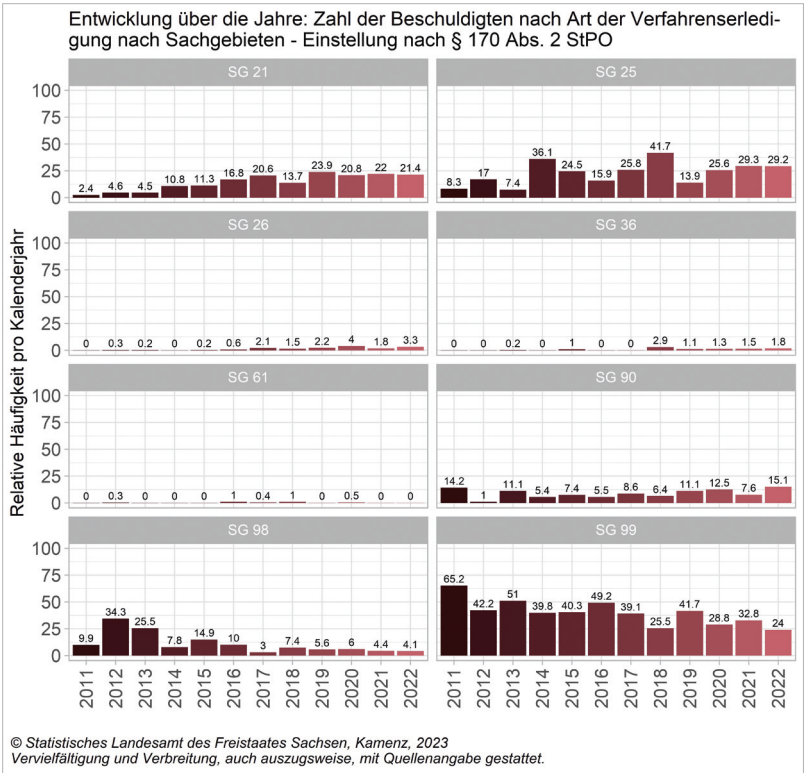

Abbildung D23

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

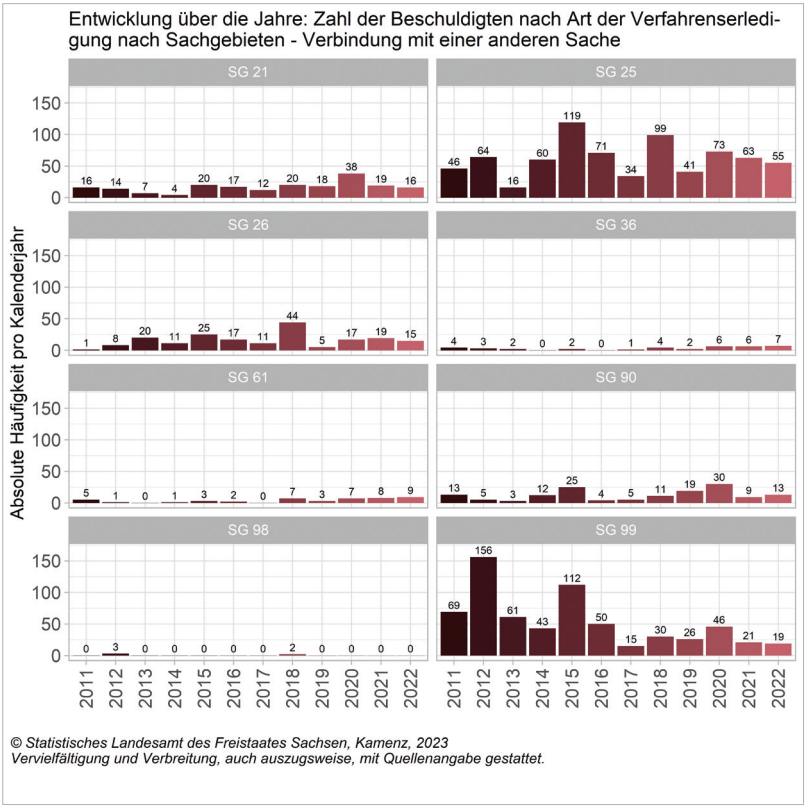

Abbildung D24

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

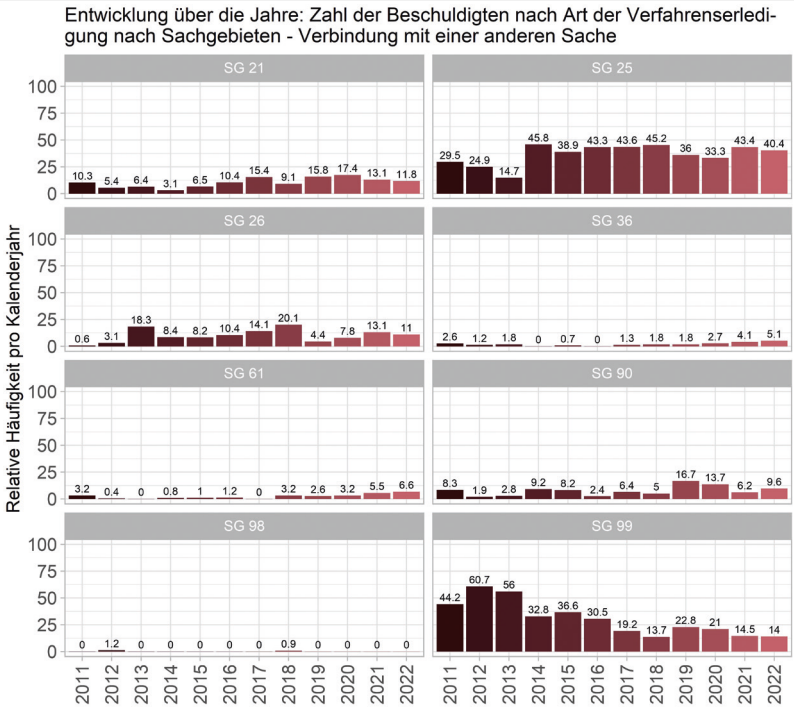

Abbildung D25

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung D26

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

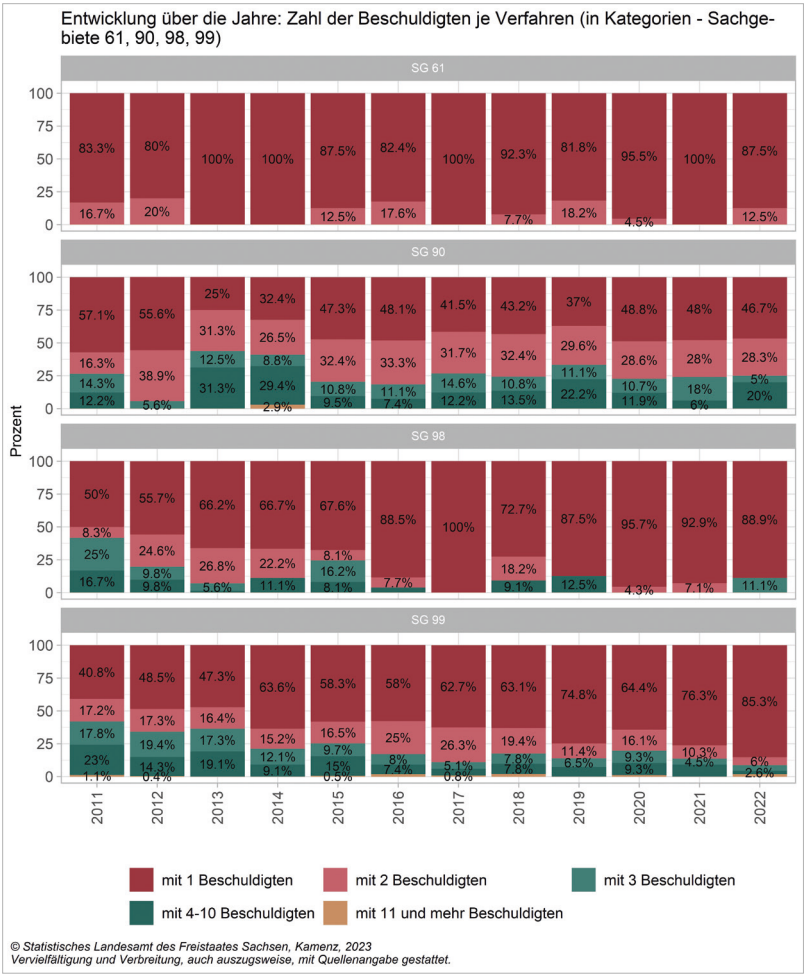

Abbildung D27

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

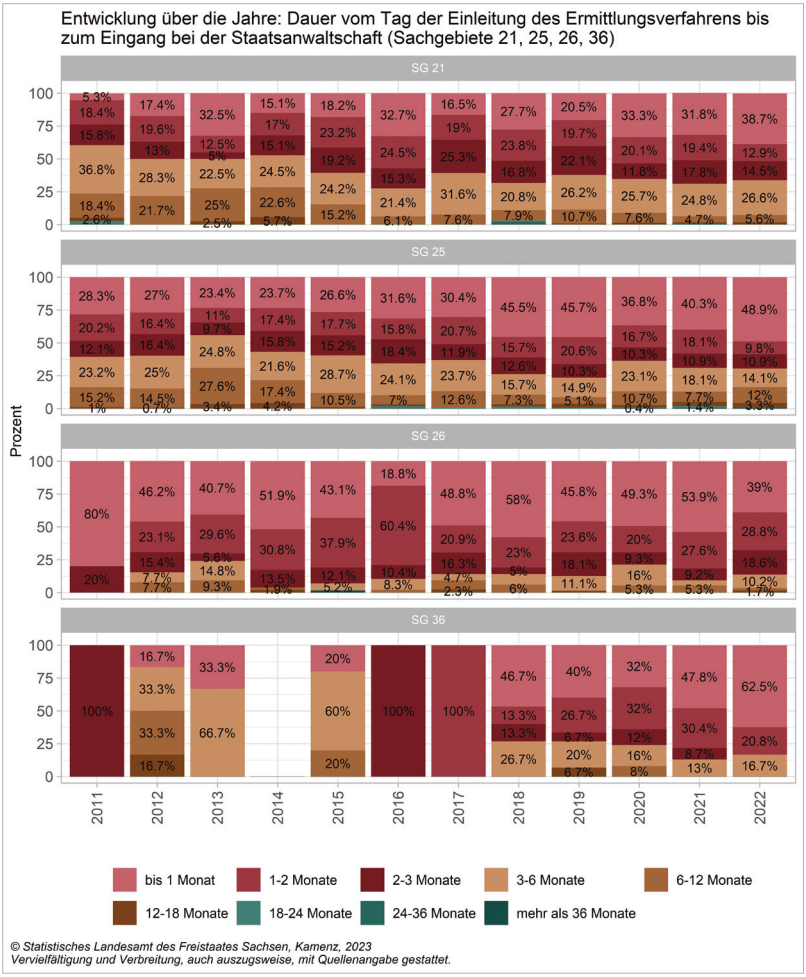

Abbildung D28

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

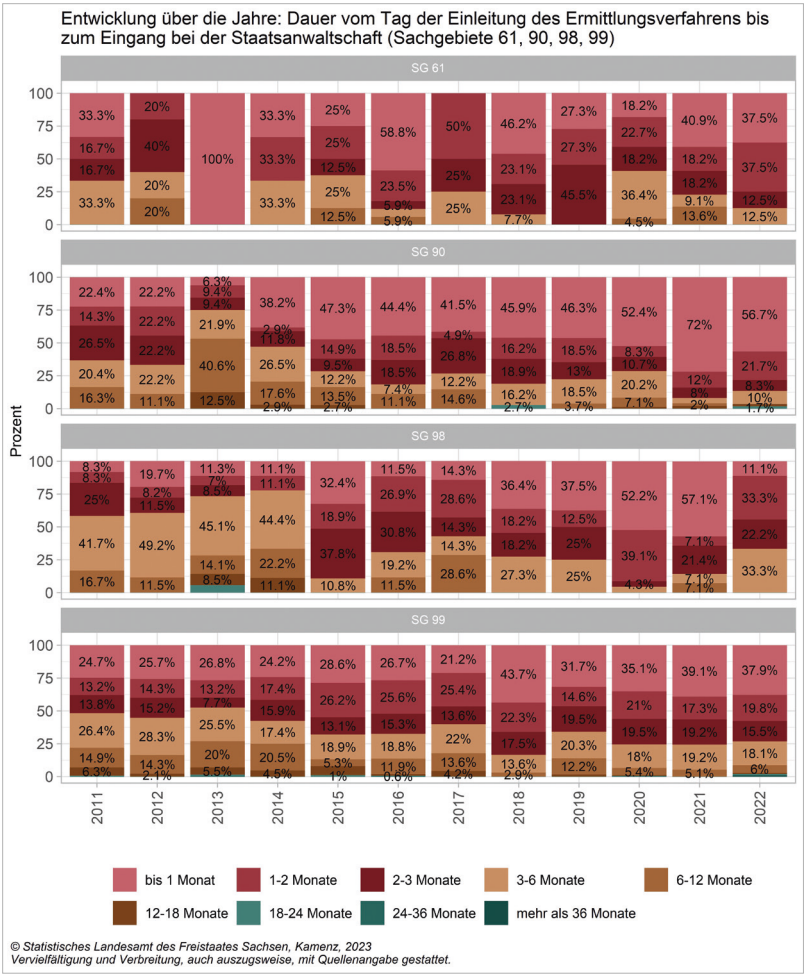

Abbildung D29

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

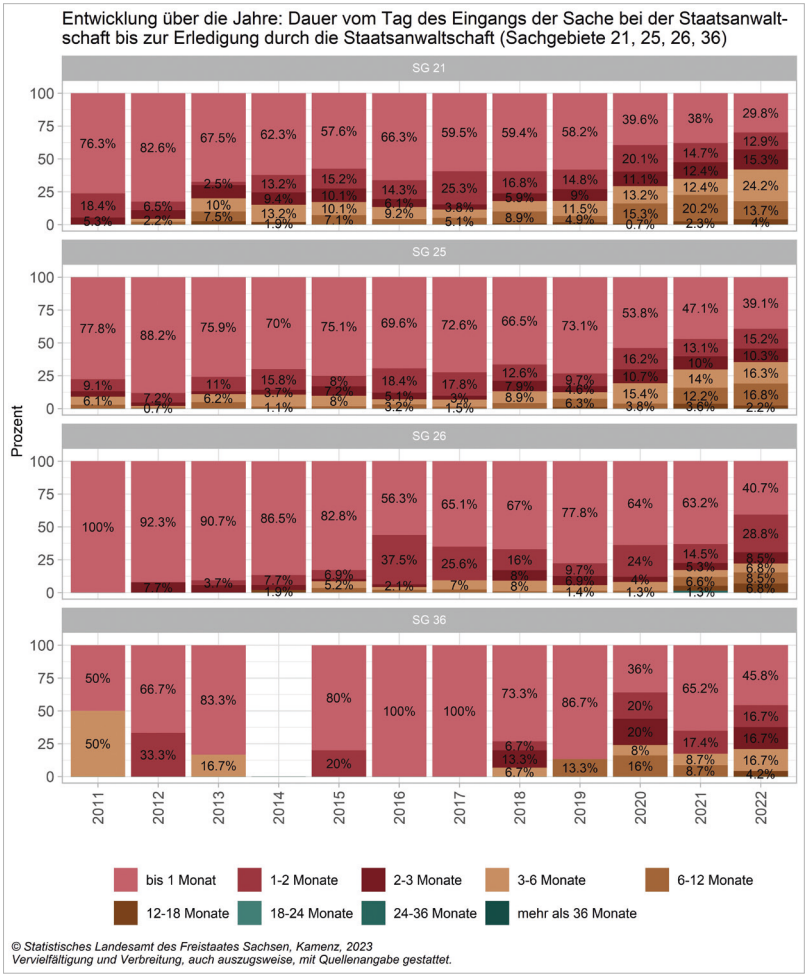

Abbildung D30

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

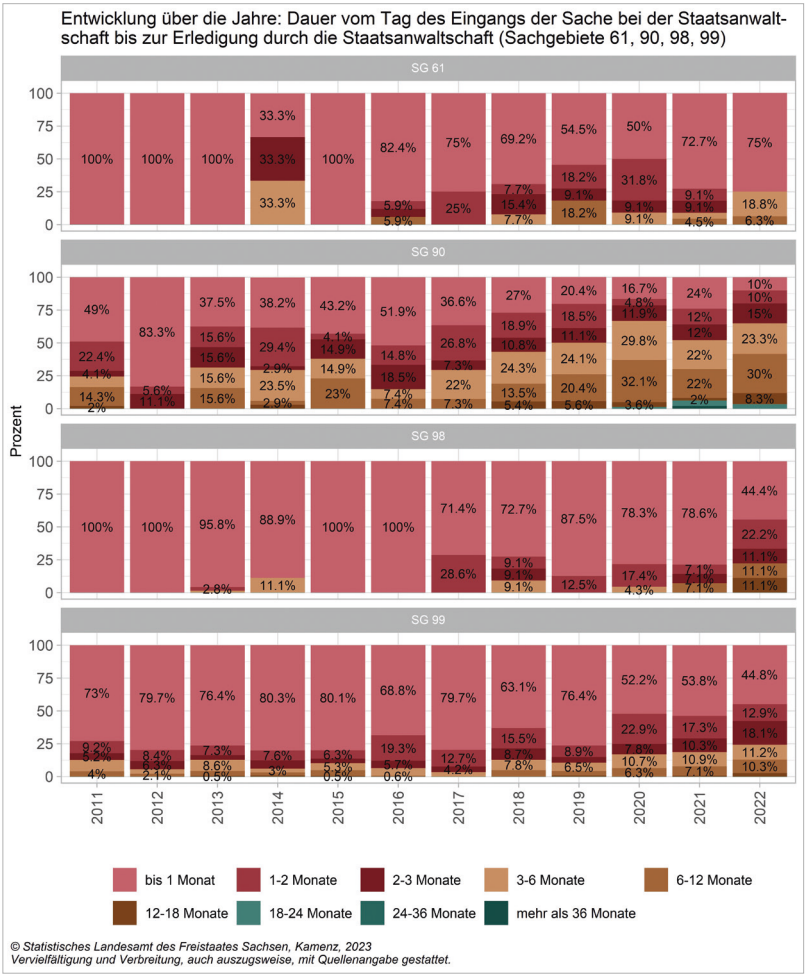

Abbildung D31

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

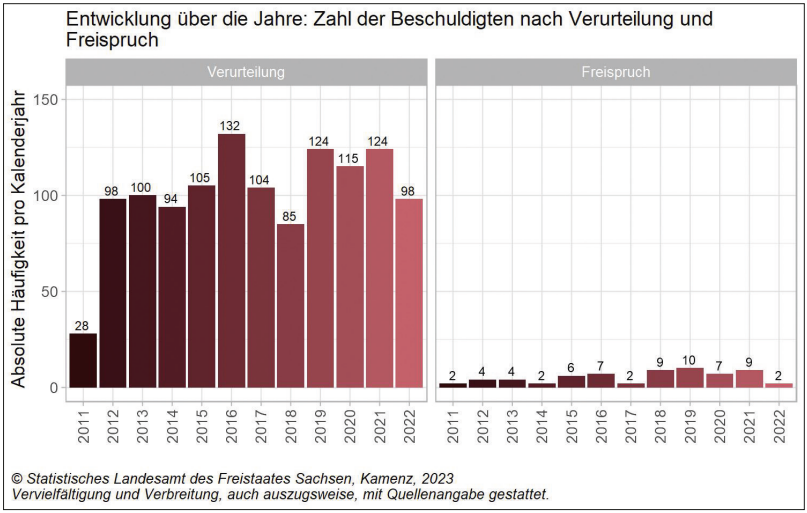

Abbildung D32

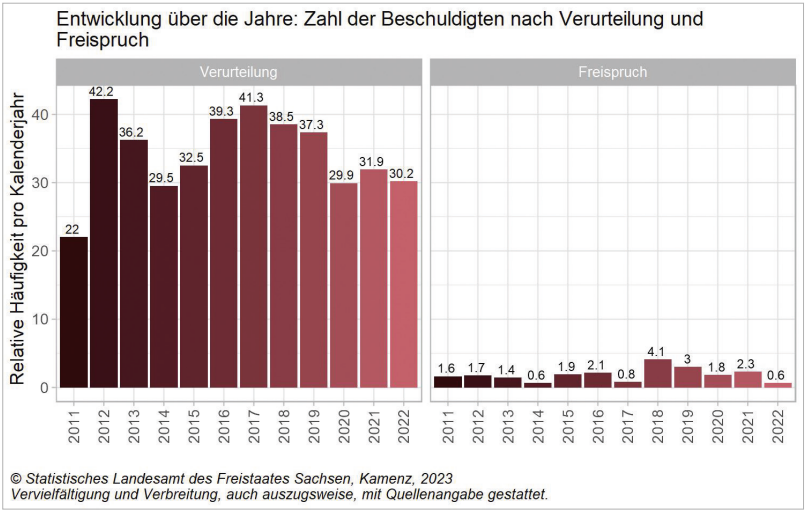

Abbildung D33

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

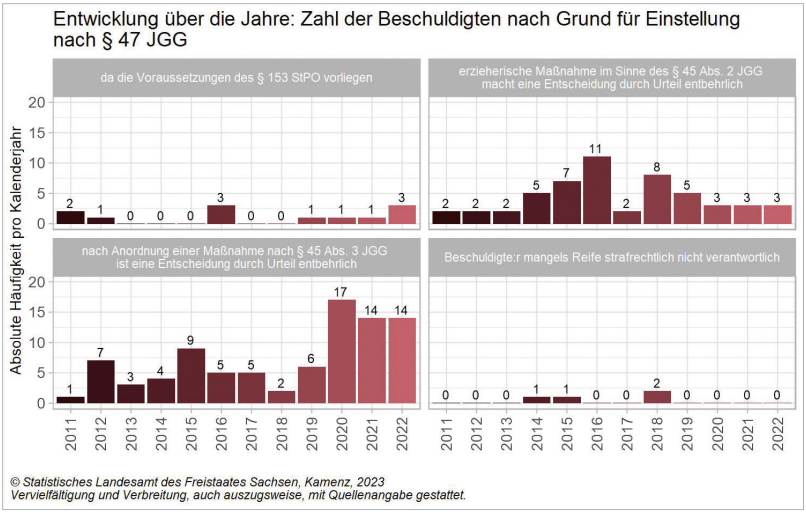

Abbildung D34

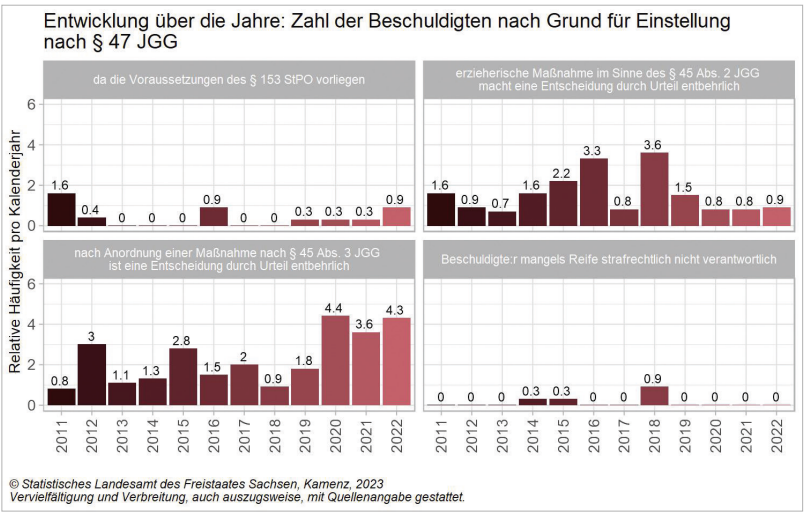

Abbildung D35

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

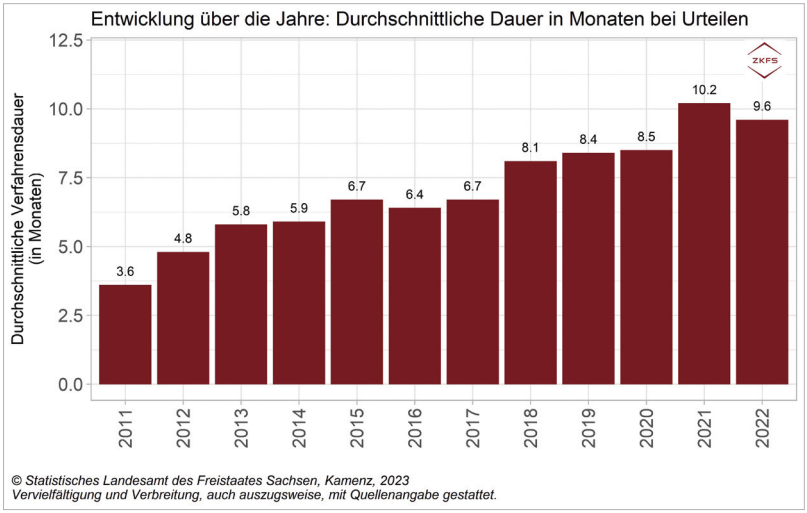

Abbildung D36

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

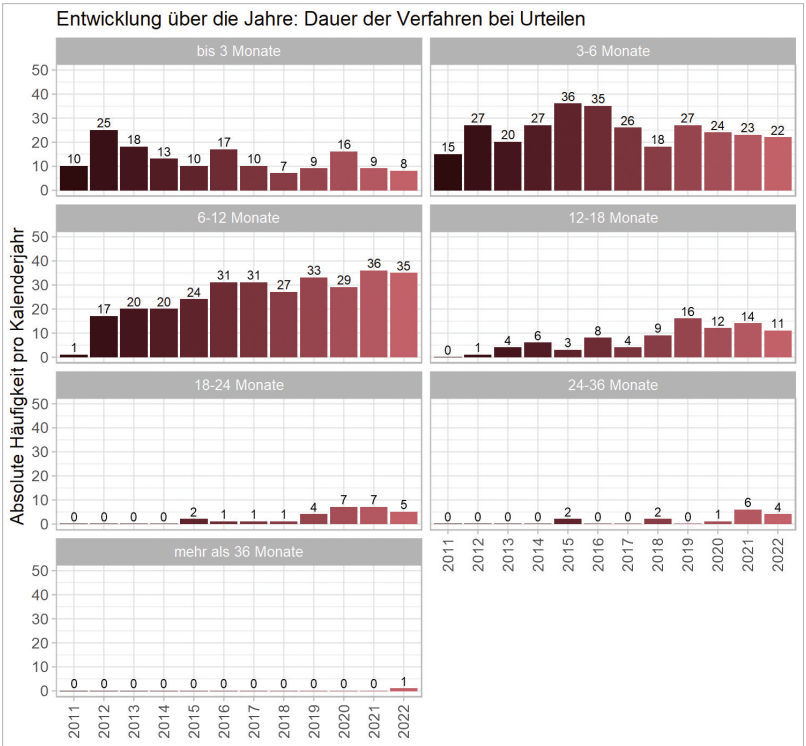

© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz, 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Abbildung D37

https://doi.org/10.5771/9783828851177 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND